

Zeitschrift
des
Vereins für hessische Geschichte
und Landeskunde.

Neue Folge. 17. Ergänzungsheft.

Die landständische Verfassung Hessens
im sechzehnten Jahrhundert.

Von
Dr. Hans Siebeck.

Kassel.
Im Kommissionsverlage von Georg Dufayel.
1914.

Die landständische Verfassung Hessens
im sechzehnten Jahrhundert.

Von

Dr. Hans Siebeck.

Herausgegeben

vom

Verein für hessische Geschichte
und Landeskunde.

Kassel.

Druck von Gebr. Schönhoven. 1914.

Inhalt.

	Seite
Einleitung	1
Erster Teil. Die Organisation der hessischen Landstände	11
1. Kapitel. Die Stände.....	11
§ 1. Ritterschaft	11
§ 2. Städte.....	20
§ 3. Prälaten.....	26
§ 4. Grafen.....	37
2. Kapitel. Territoriale Gliederungen und Spaltungen.....	49
3. Kapitel. Zusammentritt und Organisation des Landtags	61
§ 1. Berufungsschreiben; Ort und Zeit der Tagungen	61
§ 2. Die Verpflichtung der Stände zum Landtagsbesuch und die Entsendung bevollmächtigter Vertreter	66
§ 3. Unvollständige Landtage und ständische Ausschüsse	71
§ 4. Sondertagungen einzelner Kurien. Unkosten der Landtage	80
4. Kapitel. Die Form der Verhandlungen und die Frage des Mehrheitsprinzips	84
Zweiter Teil. Zuständigkeit und Tätigkeit der hessischen Landstände ...	95
5. Kapitel. Landesherrliche Hauspolitik	95
6. Kapitel. Finanzwesen.....	102
§ 1. Das Steuerbewilligungsrecht der Stände	102
§ 2. Anteil an Verwaltung und Verwendung der Steuern	125
7. Kapitel. Landesverwaltung.....	142
8. Kapitel. Gesetzgebung; Einführung der Reformation	149
9. Kapitel. Recht und Gericht	169
10. Kapitel. Auswärtige Angelegenheiten	174
Schluss. Das staatsrechtliche Verhältnis der hessischen Landstände zum Landesherrn und zum Lande	176
Exkurs: Zur Frage der rechtlichen Bewertung der „Homberger Reformationsordnung“ von 1526	182

Vorwort.

Vorliegende Arbeit, die ihre Entstehung einer Anregung Felix Rachfahls verdankt, und deren Einleitung und erstes Kapitel zunächst als Kieler Dissertation erschienen sind, möchte einen kleinen Beitrag zu der Frage nach dem Wesen der landständischen Verfassung liefern. So vielfach dieser Gegenstand auch in den letzten Jahren behandelt worden ist, so wird doch eine abschließende Darstellung erst möglich sein, wenn die landständischen Verfassungen der einzelnen deutschen Territorien in noch größerer Zahl, als bis heute geschehen ist, untersucht worden sind. Eine solche Untersuchung für die Landgrafschaft Hessen zur Zeit Philipps des Großmütigen und seiner Nachfolger möchte diese Arbeit bieten. Sie ist aufgebaut auf den Grundlinien, die für alle derartigen Spezialuntersuchungen durch die grundlegenden Arbeiten v. Belows, Rachfahls, Spangenberg's u. a. gewiesen sind. Das dazu benutzte ungedruckte Material entstammt dem Kgl. Staatsarchiv in Marburg. Der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck spricht der Verfasser auch an dieser Stelle seinen Dank dafür aus, daß sie ihm in ihrem Auftrag bereits gesammeltes einschlägiges Material in entgegenkommender Weise zur Verfügung stellte. Nicht minder sei an dieser Stelle Herrn Professor Dr. Wenck und Herrn Dr. Sohm in Marburg, sowie vor allem nochmals Herrn Professor Dr. Rachfahl für freundliche Unterstützung und Anteilnahme gedankt. Auf einen Mangel, den der Verf. selbst am schmerzlichsten empfand, darf hier noch hingewiesen werden. Er liegt in dem Fehlen jeglicher Vorarbeiten. Es liegt beispielsweise die Entwicklung der Landesherrschaft, des Finanz- und Steuerwesens, der ständisch-sozialen Verhältnisse der Zeit vor dem sechzehnten Jahrhundert noch ganz im Dunkeln und bedarf noch der Untersuchung.

Einleitung.

Die in der Überschrift angegebene zeitliche Begrenzung dieser Arbeit bedarf einer Erläuterung. Von einer landständischen Verfassung kann in einem Territorium erst dann die Rede sein, wenn es als Organ ständischer Teilnahme an der Regierung den Landtag als dauernde Verfassungseinrichtung zur Vertretung des Landes aufweist. Das ist in der Landgrafschaft Hessen erst seit dem vierten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts der Fall. Genauer läßt sich als der Zeitpunkt, von dem an das Bestehen einer landständischen Verfassung in Hessen festzustellen ist, das Jahr 1532 betrachten, in dem die Ritterschaft zum ersten Mal neben den Städten zum Zweck einer Steuerbewilligung berufen wurde. Diese Arbeit befaßt sich daher im wesentlichen mit dem im vierten Jahrzehnt des sechzehnten Jahrhunderts einsetzenden Zeitraum. Jedoch finden sich in Hessen auch schon früher Ansätze zur Ausbildung einer ständischen Verfassung. Im zweiten Jahrzehnt des sechzehnten Jahrhunderts fehlte es während der Minderjährigkeit des Thronerben an einer allgemein anerkannten vormundschaftlichen Regierung in Hessen; damals haben die Stände die in den Wirren jener Zeit erworbene politische Machtstellung zur Erringung eines sehr weitgehenden verfassungsmäßigen Einflusses auf die Regierung zu benutzen versucht; ihren Höhepunkt erreichten diese Ansprüche in der zu Treysa geschlossenen Einung in der Forderung der regelmäßigen Wiederkehr des Landtags. Nach vorübergehendem Erfolg endigten die Kämpfe jedoch mit einer völligen Niederlage der Stände gegenüber der Landesherrschaft, die zur Folge hatte, daß annähernd ein Jahrzehnt jeder Anteil der Stände an der Ordnung von Landesangelegenheiten ausgeschaltet wurde. Erst gegen Ende der zwanziger Jahre veranlaßte die 1526 in Angriff genommene Einführung der Reformation in Hessen den Landgrafen, die Gesamtstände wieder zu be-

rufen. 1532 erfolgte dann, wie gesagt, die erstmalige Ladung der Ritterschaft zu Steuerbewilligungszwecken. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die hessischen Landgrafen, soweit ihre ordentlichen Einkünfte nicht ausreichten, zur Erlangung finanzieller Unterstützung nur von den Städten Geldbewilligungen gefordert. Aus diesem Grunde wurden auch gegen Ende des zweiten Jahrzehnts die Städte mehrfach berufen. Für die vorausliegende Zeit haben wir jedoch, wie schon angedeutet, seit dem Ende der Vormundschaftskämpfe ums Jahr 1518 keinerlei Nachrichten darüber, daß eine Berufung, sei es der Ritterschaft, sei es der Städte oder sonstiger Bevölkerungsklassen, erfolgt sei. Doch haben die Städte schon seit dem Beginn des Jahrhunderts zum mindesten für gewisse Fälle ein Recht der Steuerbewilligung gehabt; wir werden darauf noch zurückkommen.

Ihre untere zeitliche Grenze findet unsere Untersuchung im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts mit dem tatsächlichen Aufhören des Bestehens eines samthessischen Landtags. Dieser sollte zwar, trotz der schon 1567 erfolgten Teilung der Landgrafschaft in eine Reihe von Teilterritorien, als eine gemeinschaftliche Verfassungseinrichtung erhalten bleiben und hat auch nicht aufgehört, als ein Rechtsaltertum, aber auch nur als solches, zu bestehen bis zum Ende der ständischen Verfassungen im neunzehnten Jahrhundert. Tatsächlich mußte er an praktischem Wert verlieren, je mehr die Teilterritorien sich selbständig entwickelten und einander durch das Eintreten von politischen und anderen Gegensätzen entfremdet wurden. So ist in der Tat seit dem Jahr 1603 der samthessische Landtag nur noch ein einziges Mal, im Jahr 1628, zusammengetreten. Wir werden diese Entwicklung am geeigneten Ort des Näheren verfolgen.

Es sei hier zunächst einleitungsweise eine kurze Darstellung der für die Vorgeschichte der landständischen Verfassung in Hessen wichtigen ständischen Kämpfe der Vormundschaftszeit und der Hauptfragen, um die es sich dabei handelte, gegeben¹.

1 Vgl. dazu: Glagau, „Anna von Hessen, die Mutter Philipps des Großmütigen“. Marburg 1899. – Schenk zu Schweinsberg, „Das letzte Testament Landgraf Wilhelms II. von Hessen und seine Folgen“. Gotha 1876. – Ders., „Aus der Jugendzeit Landgraf Philipps des Großmütigen“. Festschrift des historischen Vereins für das Großherzogtum Hessen zum 400 jährigen Geburtstag Philipps des Großmütigen. Marburg 1904. S. 73 ff. – Glagau, „Hessische Landtagsakten“ I (1508-1521). Marburg 1901. [L. A.]

Im Jahr 1500 wurde die seit fünfzig Jahren in mehrere Linien gespaltene Landgrafschaft Hessen wieder in einer Hand unter Landgraf Wilhelm II., dem Mittleren, vereinigt. Er entwarf im Jahr 1506 ein Testament, in welchem er die Vormundschaft über seine Gemahlin Anna, eine geborene Herzogin von Mecklenburg, und seinen unmündigen Sohn Philipp einem aus einer Anzahl von Adligen bestehenden Regentschaftskollegium übertrug. Es gelang jedoch Anna, ihn ein Jahr vor seinem Tode, im Jahr 1508, zur Aufhebung dieses Testamentes und zur Abfassung eines neuen zu bewegen; darin wurde ihr selbst die oberste Vormundschaft und Regentschaft übertragen neben einigen Mitvormündern, meist ihr ergebene Adligen. Diese Regierung wurde jedoch verpflichtet, alljährlich einem aus je vier Adligen, Prälaten und städtischen Vertretern gebildeten Ausschuß Rechenschaft abzulegen (vgl. u. S. 13 Anm. 3), dessen Mitglieder im Testament namentlich bestimmt wurden. An der laufenden Verwaltung der Einkünfte wurden ständische Klassen dagegen nicht beteiligt. Die Verwahrung der Überschüsse sollte der Landgräfin und den verordneten Räten allein obliegen. (Glagau, L. A. Nr. 1 Art. 11.) Nach Wilhelms 1509 erfolgtem Tode weigerten sich die Stände jedoch, dieses Testament anzuerkennen. Sie gründeten ihren Widerspruch darauf, daß eine weibliche Regentschaft nicht dem Herkommen in Hessen entspreche und sie daher nicht verpflichtet seien, sich einer solchen zu unterwerfen. In der Tat bildete die Einsetzung einer weiblichen Regentschaft für Hessen eine Neuerung¹, und es kann somit den Ständen eine Berechtigung zum Widerstand dagegen bei der großen Bedeutung, die das „Herkommen“ zur Begründung landständischer „Rechte“ und Ansprüche allenthalben gehabt hat, nicht abgesprochen werden. Die Landgräfin Anna und ihre Anhänger vertraten freilich einen anderen Standpunkt: Sie bestritten unter Anziehung römischrechtlicher Grundsätze den Ständen unter allen Umständen das Recht, ein Testament des Landesherrn anzufechten. Die Stände dagegen waren der Überzeugung, daß sie sich einer ihnen ohne ihre Zustimmung oktroyierten weiblichen Vormundschaft und Regentschaft nicht zu unterwerfen brauchten².

1 Vgl. Glagau, „Anna von Hessen“ S. 5, S. 12. Schenk, „Aus der Jugendzeit“ S. 76 ff., S. 82.

2 Es ist lehrreich zu beobachten, wie gelegentlich diese verschiedenen Auffassungen vom Verhältnis zwischen Landesherrn und

Der Widerstand gegen diese Neuerung bildet die Grundlage und den Ausgangspunkt der ganzen ständischen Bewegung, in deren Verlauf die Stände freilich noch viel weitergehende Forderungen erhoben und zeitweilig durchsetzten. Von vorn herein begnügten sie sich nicht mit dem Widerstand gegen die Regentschaft der Landgräfin-Witwe, sondern stießen das Testament in allen Hauptpunkten – soweit es die Landesverweisung betraf – um. Insbesondere lehnten sie fast alle neben der Landgräfin zu Regenten eingesetzten Männer ab, weil sie ihnen aus irgendwelchen Gründen nicht genehm waren. Zur Organisation ihres Widerstandes verbanden sie sich zu gegenseitigem Schutz in einer feierlichen Einung; darin verpflichteten sie sich, falls die Fürsten von Hessen sich untereinander oder die hessischen Stände „und gemein inwoner“ des Landes befehdeten oder vergewaltigten, dem Geschädigten, wenn er sich auf sie zu Recht erbierte, nötigenfalls mit Waffengewalt beizustehen auf Kosten der gemeinen Landschaft, „wie solichs von alter herkommen und gescheen ist“¹. Auch hier also berufen sie sich auf das Herkommen. In der Tat entspricht der Inhalt dieses Artikels, soweit er sich auf Streitigkeiten unter den Fürsten bezieht, durchaus Befugnissen, die ihnen schon frühere Verträge zugesprochen hatten. Im Jahr 1467 wurden langjährige Erbschaftsstreitigkeiten zwischen den Landgrafen Ludwig II. und Heinrich III. dadurch beigelegt, daß unter Zustimmung beider Fürsten ein aus Räten, Rittern und städtischen Abgeordneten bestehender zwanzigköpfiger Ausschuß eine Teilung des Landes unter beide Fürsten vornahm. In einem Vertrag wurde bestimmt, daß, falls einer der beiden Landesherrn die Abmachungen nicht einhalten würde, Ritterschaft, Städte und Landschaft² von ihm abfallen und den andern gegen ihn unterstützen sollten³. Ganz ähnliche

Untertanen in den Verhandlungen zwischen der ständischen und der landesherrlichen Partei aufeinanderstoßen. Vgl. z. B. Glagau, L. A. Nr. 16, A. III [S. 52 f.] und B. I 6 [S. 56 f.], C. II [S. 61], III, 6 [S. 62] und D. I [S. 63 f.], E. I, II [S. 67 f.]

1 Glagau, L. A. Nr. 8.

2 Der Ausdruck „Landschaft“ wird in Hessen in engerem Sinn für die Städte allein gebraucht [vgl. u. S. 20]; daneben wird er aber häufig auch schon in der Vormundschaftszeit als zusammenfassender Begriff für die ständischen Klassen verwandt; in diesem Fall steht er jedoch selten allein: in der Regel werden dann die Klassen daneben einzeln aufgezählt.

3 Vgl. den Abdruck des Vertrags bei Kuchenbecker, „Gegründete

Bestimmungen enthielt ein 1487 zwischen dem Landgrafen Wilhelm I. und seinem Bruder Wilhelm II. geschlossener Erbvertrag¹. Wenn die Stände sich hier also auf ein „Herkommen“ berufen können, so gehen sie doch schon darüber hinaus, wenn sie sich auch selbst gegenseitig Schutz gegen ungerechte Behandlung durch die eigenen oder fremde Fürsten versprechen. Auch muß dabei im Auge behalten werden, daß es sich bei der Berufung auf das Herkommen keineswegs um die Aufstellung eines verfassungsmäßigen Rechtes zu selbständigem Eingreifen in Landesangelegenheiten handeln kann. Denn in jenen Verträgen haben wir lediglich politische Akte zu erblicken, keineswegs Äußerungen eines verfassungsmäßig bestehenden Rechtsverhältnisses. Ein verfassungsmäßiges ständisches Recht – im Sinne des dualistischen Ständestaates – gibt es, wie oben ausgeführt, in Hessen erst seit den dreißiger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts².

Abhandlung von den Erbhofämtern der Landgrafschaft Hessen.“ 1744 Beil. S. 54 ff.

- 1 Abgedruckt in „Hessische Beiträge zur Gelehrsamkeit und Kunst“ Bd. 2 S. 627. Vgl. Schenk, „Aus der Jugendzeit“ S. 79.
- 2 Ebenso verhält es sich mit der von den Ständen im Verlauf der Verhandlungen und Rechtsstreitigkeiten der Vormundschaftszeit sehr häufig vorgebrachten Berufung auf das Herkommen zur Begründung eines Selbstversammlungsrechtes. Sie versichern, seit länger als Menschengedenken sei es bei allen früheren und jetzigen Fürsten hergebracht, daß sie Landtage in ihren Angelegenheiten abhielten. Das sei ihr löbl. altes Herkommen, Recht und Gewohnheit. [Glagau, L. A. Nr. 77. Es ist charakteristisch, daß die drei Ausdrücke Herkommen, Recht und Gewohnheit synonym gebraucht werden. Vgl. auch ebenda Nr. 67 Art. 2 S. 181, Nr. 112 Art. 1 S. 235, Nr. 216 C. 1 S. 531.] Ja, sie beziehen sich sogar auf bestimmte Präzedenzfälle. [Vgl. ebd. S. 400 f., S. 286 ff.] Auch hier haben wir es nicht mit Landtagen im verfassungsrechtlichen Sinn, d. h. als organischen Bestandteilen der Verfassung zu tun. Die Präzedenzfälle, auf die sich die Stände beziehen, sind wiederum lediglich als politische Vorgänge zu werten. Aber gerade so lange ein verfassungsmäßig gesicherter Rechtszustand fehlte, konnten solche frühere Vorgänge rein politischer Natur eine Stütze für ständische Bestrebungen bieten, für welche die Stände eine verfassungsmäßige Anerkennung zu gewinnen suchten, wie sich ja die landständischen Verfassungen großenteils aus Gewohnheitsrechten herausgebildet haben. Daher auch Landgraf Philipp es offenbar für gut hielt, den Ständen diese Stütze zu entwinden, als sie kurz nach seiner Mündigerklärung erneut versuchten, Landtage aus eigener Initiative abzuhalten; er erbat und erhielt damals vom Kaiser ein Mandat, welches den Ständen das Ausschreiben von Landtagen aus eigener Initiative und den Besuch solcher Landtage verbot. [Vgl. Glagau, L. A. Nr. 214; Nr. 224 Art. 11.] Damit war jedenfalls eine neue Rechtsgrundlage in diesem Punkte geschaffen, und der

Auch die von den Ständen geschlossene Einung ist eine rein politische Handlung. Sobald sie freilich durch diese Verbindung ihre Stellung der Landesherrschaft gegenüber politisch gestärkt hatten, ging ihr Streben dahin, sich einen verfassungsmäßigen Anteil an der Landesregierung zu verschaffen. Zunächst suchten sie in ihrem Kampf gegen die Landgräfin Anna eine Stütze sich noch dadurch zu verschaffen, daß sie die aus dynastischen Gründen an der Entwicklung der Dinge in Hessen interessierten Wettinischen Fürsten zum Eingreifen veranlaßten; sie hofften, daß diese, als Schiedsrichter angerufen, zu ihren Gunsten entscheiden würden. Da diese jedoch über ihre Stellungnahme zu den hessischen Wirren uneinig waren, so verzögerte sich die Ansetzung eines Schiedstages, sodaß nunmehr die Stände kurzerhand auf eigene Faust eine Regentschaft aus ihren Reihen wählten. Die führende Rolle in diesem ständischen Ausschuß spielte der Mann, der in der ganzen Bewegung an der Spitze der Stände gestanden hatte, Ludwig von Boyneburg. Damit, daß sie auf eigene Verantwortung die Regierung des Landes übernahmen, waren die Stände von dem passiven Widerstand gegen eine weibliche Regentschaft zum aktiven Handeln vorgegangen. Hatten sie sich bei jenem noch auf das Herkommen berufen können, so hatten sie jetzt nichts mehr, wodurch sie ihr Vorgehen rechtfertigen konnten. Sie trieben nun eine reine Machtpolitik. Die nun doch abgehaltenen Schiedstage endigten zu Ungunsten Annas. Auch die Anrufung der Vermittlung des Kaisers brachte ihr keinen Erfolg – der ständische Ausschuß blieb Herr im Land, Regent des Fürstentums und Vormundskollegium für den unmündigen Landgrafen. Der Anteil der Stände als solcher an der Verwaltung sollte, ganz im Sinn des umgestoßenen landgräflichen Testaments, dadurch gewahrt werden, daß die Regenten versprechen mußten, jährlich über „unsers g. hern gefelle“ Rechnung zu tun „in beiwesen itzlicher von der ritterschaft und von steden“¹. In allen wichtigen Fragen sollte im übrigen der Landtag zugezogen werden. Bald jedoch machte sich dies Regiment selbst im Lande unbeliebt, da es unter dem Einfluß

bisherige „Rechtszustand“, soweit von einem solchen gesprochen werden kann, aufgehoben.

1 Glagau, L. A. Nr. 67 Art. 5. Vgl. Nr. 140, Nr. 114 II. B. [S. 286], E.

der Ernestiner eine äußerst absolutistische Herrschaft ausübte, ohne den Ständen den vorgesehenen Anteil an der Regierung zu gewähren. Den sich bildenden Gegensatz zwischen dem größten Teil der Stände und den Regenten wußte die Landgräfin-Witwe klug zu benutzen, um sich eine Anhängerschaft unter den Unzufriedenen zu schaffen. Mit deren Hilfe gelang es ihr schließlich, die Regenten zu stürzen und selbst an die Spitze der Regierung zu treten, freilich nur gegen wichtige Zugeständnisse, die sie vorher in einer neuen unter ihrer Teilnahme 1514 geschlossenen Einung den Ständen hinsichtlich ihres Anteils am Regiment und der Regierung machen mußte¹. An der Spitze steht auch hier wieder die Verpflichtung der Einungsverwandten, bei Zwistigkeiten im Fürstenhaus den Geschädigten, wenn er sich auf sie zu Recht erbietet, zu unterstützen, und weiter die Verpflichtung zu gegenseitigem Schutz gegen Übergriffe der eigenen oder fremder Fürsten. Also auch hier, wie schon in der Einung von 1509, legen sich die Stände nicht nur ein Widerstandsrecht gegenüber ihrer Landesherrschaft, sondern auch ein von dieser ganz unabhängiges Fehderecht gegenüber fremden Fürsten bei, falls solche sich einem Einungsgenossen gegenüber eine Rechtsverletzung erlauben. Andererseits aber wird in beiden Einungen verlangt, daß die Landesherrschaft nur mit ständischer Zustimmung Angriffskriege unternehme. Die Einung von 1514 setzt aber nun darüber hinaus eine äußerst weitgehende Zuziehung der Stände zu allen Gebieten der Landesverwaltung und -regierung fest. Ohne ausdrückliche Bewilligung der Stände soll in Zukunft keine Steuer ausgeschrieben und keine Münzveränderung vorgenommen werden. Der der Landgräfin beigegebene Regentschaftsausschuß soll verpflichtet sein, wichtige Angelegenheiten nur unter Zuziehung der Stände zu erledigen und alljährlich sich von einer ständischen Kommission entlasten zu lassen und sich für seine Amtsführung zu verantworten. Damit aber diese Bestimmungen nicht wieder wie von den bisherigen Regenten vernachlässigt würden, sollte nach der Einung den Ständen auch eine dauernde Aufsicht über die erzielten Überschüsse ermöglicht werden dadurch, daß zu dem zur Aufbewahrung von Überschüssen und Registern bestimmten Kasten nicht nur die Regentschaft, sondern auch Ritterschaft und Städte je einen Schlüssel

1 Glagau, L.A. Nr. 78.

erhalten sollten. Damit sollte eine Verwendung des Geldes in jedem einzelnen Fall ohne ihre Zustimmung von vorn herein unmöglich gemacht werden. Vor allem aber suchten die Stände ihren Einfluß auf die Regierung dadurch sicher zu stellen, daß sie eine jährliche oder zum mindesten zweijährliche regelmäßige Wiederkehr des Landtags festsetzten. Nachdem diese Bestimmungen in einer feierlichen von Anna und Vertretern der Stände gesiegelten Einungsurkunde verbrieft worden waren, bekam Anna die Regentschaft neben einer Anzahl von den Ständen gewählter „verordneter Räte“ übertragen. Doch waren alle wichtigen Maßnahmen dieser Regierung wie gesagt an die Zustimmung eines ständischen Ausschusses gebunden. Nur die Maßregel, daß den Ständen eine laufende Aufsicht über die Ausgaben dadurch gesichert werden sollte, daß sie Schlüssel zu den Geldkasten erhielten, ließ man fallen; allein die Landgräfin, die verordneten Räte und der Kammerschreiber erhielten je einen Schlüssel¹. Man hatte wohl erkannt, daß jene Maßregel praktisch kaum durchführbar war, daß eine ersprießliche Geschäftsführung auf diese Weise äußerst erschwert, wenn nicht unmöglich gemacht worden wäre. Jedoch wurde in der Tat anfangs der Ausschuß in weitgehendem Maße herangezogen. Nicht nur Angelegenheiten der inneren Landesverwaltung werden ihm vorgelegt, sondern auch auf die äußere Politik hat er Einfluß. Die diplomatischen Beziehungen zu andern Fürsten und Territorien werden damals unter ständischer Mitwirkung behandelt. Dem Ausschuß legt die Landgräfin ihre Bündnispläne zur Beratung vor². Und die Bündnisse werden nicht nur von der Landgräfin und den verordneten Räten, sondern auch von den Ständen mitgeschlossen: Die Bündnisurkunden jener Zeit siegeln neben jenen Instanzen ausdrücklich auch Vertreter der Stände³.

1 Glagau, L. A. S. 347 f.

2 Ebd. Nr. 144 Art. 17; Nr. 145 Art. 17.

3 Ebd. Nr. 184, Nr. 201, Nr. 132. Daß die Stände nicht offiziell mit den ernestini-schen Ständen in Verbindung traten und mit ihnen einen gemeinsamen Landtag zur Herbeiführung eines Ausgleichs in den schwebenden Streitigkeiten hielten, wie ihnen von jenen vorgeschlagen wurde, geschah lediglich aus politischen, nicht aus verfassungsrechtlichen Bedenken. Bis zu einem gewissen Grade gingen sie sogar auf den Vorschlag ein, indem sie eine ständische Abordnung an die sächsische Landschaft absandten; wenn sie dieser keine Vollmacht ausstellten, so war der Grund nur der, daß ihnen am Zustandekommen einer Übereinkunft in Wirklichkeit nichts gelegen war. [Vgl. Glagau, L. A. Nr. 161 ff. „Anna von Hessen“ S. 150 f.]

Aber nicht lange dauerte das ständische Regiment in Hessen. Innerhalb weniger Jahre wußte die Landgräfin-Mutter durch kluge Politik den ständischen Einfluß mehr und mehr zurückzudrängen, bis es ihr im Jahre 1518 gelang, vom Kaiser die Mündigkeitserklärung ihres erst dreizehnjährigen Sohnes zu erlangen. Nunmehr bestritt sie, ohne sich an die Bestimmungen der Einung zu kehren, den Ständen überhaupt das Recht einer Teilnahme an der Regierung, da nun eine vormundschaftliche Regentschaft nicht mehr bestehe¹.

Ihr Sieg wurde ihr vor allem dadurch erleichtert, daß die Städte meist zu ihr hielten, so daß sie es im wesentlichen allein mit dem Adel zu tun hatte; und auch unter diesem wußte sie eine Spaltung hervorzurufen, so daß ein Teil auf ihre Seite trat. Im Lauf des Jahres 1519 schied sie dann aus der Regierung tatsächlich aus, die nun ihr Sohn Philipp [der Großmütige] allein führte. Er trat allen Ansprüchen des Adels kraftvoll entgegen, und mit der Niederwerfung Sickingens im Jahr 1523 traf er auch seinen landsässigen Adel, soweit dieser sich im Gegensatz zu seinem Landesherrn befand, und befestigte seine Stellung ihm gegenüber. Dieser Sieg bedeutete auch das Ende der Machtbestrebungen der hessischen Stände. Wir sagten schon, daß von 1518 bis zum Ende der zwanziger Jahre

1 Die Rechnungsablage wurde schon ein Jahr vor der Mündigkeitserklärung nicht mehr geleistet. [Glagau, „Anna von Hessen“ S. 167 ff.] Auch die Beteiligung der Stände an der auswärtigen Politik des Landes hört auf, sobald Landgraf Philipp selbst die Regierung in die Hand nimmt. Zwar wird noch im Jahr nach seiner Mündigsprechung ein Vertrag [mit Herzog Erich von Braunschweig-Lüneburg] unter Mitbesiegelung der Stände erneuert: aber diese erscheinen nun nicht mehr als selbständige Vertragschließende neben der Landgräfin und den verordneten Räten, sondern nur als Bürgen für die Einhaltung des Vertrags durch den Landgrafen und seine Mutter. Die Vertragsurkunde besagt ausdrücklich „... damit an uns Annen landgravin und Philips landgraven hiran kein mangel oder gebrechen erfolgen soll, so haben wir zu furter urkunt unser lieben getreuen und undertanen von ritterschaft und steten unserer furstentumb ... bewegt, ire ingesigel neben uns an diesen brief zu henken, wilchs wir obgemelten von der ritterschaft und steten also uf beger irer g. und zu erhaltung obgeschriebener handlung getan haben“. [Glagau, L. A. Nr. 223.] Die Besiegelung der Vertragsurkunde durch die Stände hat also nicht mehr verfassungsrechtliche, sondern politische Bedeutung. Wiederum ein Jahr später lehnt Philipp bei der Erneuerung der hessisch-sächsischen Erbverbrüderung selbst in diesem rein politischen Sinne eine Beteiligung der Stände an dem Vertrag ab, obwohl sie von den Wettinern zur größeren Sicherheit gewünscht wird. [Glagau, „Anna von Hessen“ S. 193 f.]

keine Berufung der Stände zu Landtagen erfolgte; auch aus eigener Initiative haben diese keine abgehalten.

Ein Eingehen auf die Ereignisse der Regierung Landgraf Philipps des Großmütigen erübrigt sich an dieser Stelle. In seinem letzten Testament teilte er sein Land unter seine vier Söhne, die, als er 1567 starb, die Regierung über ihre Territorien antraten. Doch blieb, wie bemerkt, die Einrichtung des hessischen Samtlandtags staatsrechtlich und zunächst auch tatsächlich erhalten, bis nämlich infolge des kinderlosen Todes zweier von Philipps Söhnen um ihre Erbschaft zwischen den übrigbleibenden Linien – Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt – langwierige Streitigkeiten entstanden, die eine große Entfremdung zwischen beiden hervorriefen. Im Verlauf dieser die ganze erste Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts hindurch dauernden Kämpfe ist die Einrichtung der Samtlandtage praktisch nicht zur Anwendung gekommen; und sie wurde auch später, zumal, wie wir an anderer Stelle ausführen werden, auch die wichtigsten sachlichen Antriebe zu ihrer Berufung in Wegfall kamen, nicht wieder in Gang gebracht.

Erster Teil.

Die Organisation der hessischen Landstände.

1. Kapitel.

Die Stände.

Bis zur Einführung der Reformation in Hessen am Ende der zwanziger Jahre des sechzehnten Jahrhunderts finden wir drei Stände auf den hessischen Landtagen vertreten, nämlich Ritterschaft, Städte und Prälaten. Auch eine Anzahl Grafen und Herrn nimmt damals an den ständischen Angelegenheiten teil; doch hat sich, trotz in der Vormundschaftszeit vorhandener Ansätze, in der Folge eine Grafenkurie nicht entwickelt. Nach der Einführung der Reformation verschwinden auch die Prälaten; erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts finden wir wieder eine zum größten Teil aus ganz neuen Elementen zusammengesetzte Prälatenkurie. Wir wenden uns zunächst der Betrachtung der einzelnen Stände zu.

§ 1. Ritterschaft.

Der Adel stellt bei weitem die zahlreichsten Mitglieder der hessischen Landtage. Soweit wir die Zahl der auf den einzelnen Landtagen erschienenen Adligen – hauptsächlich aus erhaltenen Futterzetteln – feststellen können, schwankt sie unter Landgraf Philipp zwischen 120 und 200. Für die wichtigere Frage, wie groß die Zahl der berufenen Adligen ist, haben wir leider fast gar keine Anhaltspunkte¹.

1 Für die ganze Regierungszeit Landgraf Philipps finden sich nur zu zwei Landtagen Listen der berufenen Adligen unter den Landtagsakten des Marburger Archivs, die noch dazu sehr weit von einander abweichen. Ein Verzeichnis „wie das ausschreiben heut dato den 8. Juni anno 47 an die vom Adell und Stedte verfertigt und zu recht bestellt worden ist“ [St.-A. Marburg Landtagsakten, Landtag zu Cassel 1547 Juni] enthält etwa 230, eine Liste der 1566 beschriebenen Ritterschaft etwa 430 Namen! [Ebd. Landtag zu Treysa 1566 Mai.] Es ist also

Eine Matrikel, die die Grundlage zur Berufung der Ritterschaft hätte abgeben können, gab es in Hessen im sechzehnten Jahrhundert und auch späterhin noch lange nicht. Erst im Jahr 1763 wurde eine solche hergestellt¹ und erst von diesem Zeitpunkt an gibt es in Hessen einen sicheren Anhaltspunkt für die Zugehörigkeit zum Landtag, soweit der Adel in Frage kommt².

Die Aufnahme der adligen Geschlechter in diese Matrikel erfolgte nämlich auf Grund des Nachweises, in den Jahren 1509 bis 1568 landtagsberechtigt gewesen zu sein³.

entweder im Juni 1547 nur ein Teil der Ritterschaft berufen worden; das ist aber bei der Wichtigkeit des Landtags – es handelt sich um die Kapitulation des Landgrafen, insbesondere um die Bewilligung der an den Kaiser zu zahlenden Strafsumme nach Beendigung des Schmalkaldischen Krieges – nicht wahrscheinlich; auch spricht der Landgraf gelegentlich davon, daß über vierhundert Personen an dem Landtag teilgenommen hätten. [Brief Philipps aus Donauwörth an die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg dat. 1547 Nov. 21 bei Meinardus, „Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit“ Bd. 2 S. 142 der Urkunden.] Neben den 230 Adligen enthält unsere Liste aber nur 31 Städte; es ist daher wahrscheinlich, daß die Liste unvollständig bezw. nur teilweise erhalten ist. Die Zahl der berufenen adligen Geschlechter beträgt nach Listen aus dem Ende des Jahrhunderts in Niederhessen etwa sechzig, in Oberhessen etwas über dreißig, wozu noch etwa zehn Geschlechter aus den Katzenelnbogischen Grafschaften kommen. Ein undatiertes Verzeichnis hessischer Landsassen [vgl. u. S. 13] nennt 128 Namen hessischer Ritterfamilien. – Die archivalischen Zitate unserer Arbeit stammen, soweit nicht eine besondere Quelle angegeben ist, aus den „Landtagsakten“ des St.-A. Marburg. Wir geben im Folgenden stets nur den Landtag, aus dessen Akten das betreffende Zitat entnommen ist, an. Veröffentlicht sind bis jetzt nur die Akten der Vormundschaftszeit in der oben S. 2 Anm. 1 angeführten Ausgabe von Glagau.

- 1 Vgl. C. W. Ledderhose, „Kleine Schriften“ 1787 ff. Bd. 1 S. 29 f. S. 135 ff.
- 2 Noch Estor vermag in seiner 1745 erschienenen Schrift „De Comitibus et ordinibus Hassiae ...“ die Namen der landtagsfähigen adligen Geschlechter Hessen-Kassels nur „ungefähr“ und auf Grund von Landtagsakten vom Jahr 1744 anzugeben. Er leitet die von ihm [S. 33] gegebene Liste mit den Worten ein: „Virorum equestrium Hassiae utriusque ... hi fere sunt in Hassia Cassellana, prout in Comitibus Hombergensibus, anno 1744 habitis, procuratorum quisque illos enumeravit.“
- 3 Der Kaufunger Abschied von 1769 bestimmt, daß außer den 1763 in die Matrikel aufgenommenen auch die Familien dem hessischen Ritterschaftscorpus zuzuzählen seien, „welche etwa seit 1509 bis 1568 das Recht auf Landtagen zu erscheinen gehabt, und ebenwohl nicht darauf erschienen sein mögen“, wenn sie dies Recht anderweitig legitimieren könnten. Demnach hatte man 1763 in die Matrikel diejenigen Geschlechter aufgenommen, die ihre Anwesenheit auf Landtagen zwischen 1509 und 1568 nachweisen konnten. Vgl. Ledderhose a. a. O. S. 135 ff. Rommel, „Geschichte von Hessen“ Bd. 3 Anmerkungen S. 320.

Es fragt sich nun, worauf im sechzehnten Jahrhundert das Recht des Landtagsbesuchs für die Ritterschaft beruhte. Leider geben uns hier die Landtagsakten nur unsichere Anhaltspunkte. Wie schon bemerkt, finden sich aus der ganzen Regierungszeit Philipps nur zwei Listen, die die berufenen Adligen verzeichnen. Gegen Ende des Jahrhunderts mehren sie sich, aber sehr selten findet sich ein Hinweis, auf welcher Grundlage sie zusammengestellt sind. 1598 scheint die Berufung der niederhessischen Ritterschaft auf Grund eines bei den Akten befindlichen Verzeichnisses derjenigen Adligen „so Landsassen und Lehensleut seynd“ erfolgt zu sein¹.

Auch liegen unter den Akten ein Verzeichnis der „Lehensleute“ und ein anscheinend gleichzeitiges der „Landsassen“, beide undatiert, aber wahrscheinlich zwischen 1571 und 1574 aufgestellt². Die in dem Verzeichnis der Landsassen enthaltenen Namen finden wir – von den Grafen abgesehen – mit geringen Ausnahmen alle auch in Verzeichnissen der zu den Landtagen erschienenen oder berufenen Adligen, die in der Liste der Lehensleute aufgezählten dagegen, von ganz wenigen abgesehen, dort niemals. Ebenso wie diese Listen enthalten auch diejenigen, die sich als Verzeichnisse der zum Landtag Beschriebenen oder zu Beschreibenden kennzeichnen, nur Personennamen, nie Güter- oder Ortsbezeichnungen. Nur bei Spaltung einer Familie in mehrere Linien mit getrennten Besitzungen wird der zur Unterscheidung üblicherweise vom Besitztum genommene Beiname stets mitgenannt. Das macht es wahrscheinlich, daß die Rechtsgrundlage der Standschaft in Hessen eine rein persönliche war und daß die Ritterschaftskurie im Landtag gebildet wurde durch die lehensmäßige Ritterschaft, soweit sie landsässig war³.

1 Landtag zu Melsungen 1598 Dez.

2 Landtagsakten, undatierte Stücke. Beide Listen enthalten auch ein Verzeichnis der im hessischen Lehensverband stehenden Grafschaften; darin fehlen die 1571 ausgestorbenen Edelherrn von Plesse, die sonst stets mit unter den Grafen aufgezählt werden; dagegen sind die Grafen von Nassau-Saarbrücken, deren Linie 1574 erlosch, noch erwähnt.

3 Darauf deuten die angeführten Verzeichnisse des landsässigen Adels. Landgraf Wilhelm der Mittlere verordnet in seinem Testament, daß die von ihm eingesetzte vormundschaftliche Regierung alljährlich Rechenschaft ablegen soll vor einem ständischen Ausschuß, der bestehen soll aus vier Praelaten, „vieren us der ritterschaft us dem furstentumb zu Hessen geborn“ und vier städtischen Vertretern. Also schon damals, im Jahr 1506 ist es die Landsässigkeit, die die Ritter

Das scheint auch späterhin so geblieben zu sein, da man noch im achtzehnten Jahrhundert zur Feststellung der Matrikel kein anderes kennzeichnendes Merkmal gehabt hat, als den Nachweis des Landstandschaftsrechtes zur Zeit Landgraf Philipps¹.

Die Vermutung, daß das Landstandschaftsrecht der Ritterschaft in Hessen im sechzehnten Jahrhundert noch eine rein persönliche Grundlage hatte, wird auch durch die Tatsache gestützt, daß die Berufungslisten stets mehrere Brüder und Vettern für die meisten Familien nennen². Ja, es kommt sogar vor, daß das Verzeichnis summarisch aufführt :

„Allen von Bodenhausen brudern und vettern
Allen von Baumbach ...“ usw.

zu Mitgliedern dieses ständischen Ausschusses befähigt. Das Testament bei Glagau, L.A. Nr. 1 [Art. 11].

- 1 Außer diesen altadligen Geschlechtern konnten mit Genehmigung beider hessischer Fürsten im 18. Jahrhundert aber auch neue Familien in die Ritterschaft aufgenommen werden, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt waren. [Ledderhose, a. a. O. S. 30.] Dazu gehörte allerdings auch der Besitz eines in Hessen gelegenen Rittergutes. Doch weist es auf die ursprünglich persönliche Grundlage der Standschaft hin, daß nichtadlige Besitzer adliger Güter im 18. Jahrhundert nicht landtagsfähig sind. Andererseits haben damals von mehreren Erben nur die das Standschaftsrecht, die Anteil am Gute erhalten. [Ebd. S. 32.] Auch Estor [a. a. O. S. 69] berichtet in seiner, wie bemerkt, vor Herstellung der Matrikel erschienenen Schrift: „Nobiles praediorum Hassiacorum equestrium possessores ad comitia vocantur“. Vgl. auch ebenda S. 70 f. Wichtiger als Estors Merkmale, die den im achtzehnten Jahrhundert tatsächlich bestehenden Verhältnissen entnommen sind, scheint die Tatsache, daß der oben angezogene Abschied von 1769 mit keiner Silbe ein Erfordernis adligen Güterbesitzes erwähnt.

- 2 Die Liste wird z. B. in folgender Weise geführt:

B a u m b a c h

Reinhard,
Philips Ludwig } Ludwigs seligen sohne

Jost

Ewaldt Jost
Heinrich } Ewaldts sel. sohne
Ludwig

usw.

Oder, bei Spaltung in mehrere Linien mit getrenntem Besitz

Boineburg zu Lengfeldt

| [fünf Bruderschaften]

Boineburg genandt v. Hanstein

|
Boineburg zu Bischausen

Es haftet also entweder die Landstandschaft am Geschlecht als solchem, oder sämtliche Angehörige müßten Ganerben eines Besitzes sein, der zur Standschaft berechtigt. Obiges summarische Verfahren wurde im Jahre 1583 angewandt. Damals berief die Landesherrschaft zum ersten Mal die Geschlechter mit der Maßgabe, nur einen Vertreter mit der andern Vollmacht zu entsenden. Wir werden darauf an anderer Stelle näher einzugehen haben¹. Hier genügt die Feststellung dieser Tatsache, die darauf hinweist, daß die Landtagsfähigkeit grundsätzlich allen Angehörigen des Geschlechtes zustand. Alle Angehörigen eines Geschlechtes werden durch ein einziges Berufungsschreiben eingeladen, mit der Aufforderung, einen Vertreter als Bevollmächtigten des Geschlechtes zu senden. Wiederholt beschwert sich die Ritterschaft über dies Verfahren; stets aber richten sich die Beschwerden dagegen, daß nicht alle Angehörigen eines Geschlechtes, nie etwa dagegen, daß nicht alle Besitzer eines Grundbesitzes, einer Burg oder dergl. berufen seien! Auch das stützt die Auffassung, daß das Standschaftsrecht des Adels eine rein persönliche, nicht eine dingliche Grundlage hatte.

Eine Vorzugsstellung nahm unter den Gliedern der Ritterschaft der Erbmarschall ein, dessen Würde erblich war im Geschlecht der Riedesel. Er war auf den Landtagen nicht nur als Sprecher der Ritterschaft, sondern, wenn die Kurien gemeinsam Stellung nahmen, der Stände insgesamt tätig. Außerhalb der Landtage vermittelte er vielfach den amtlichen Verkehr zwischen der Regierung und der Ritterschaft. So erfahren wir, daß durch seine Vermittlung die Landgrafen der Ritterschaft ihre Antwort auf Beschwerden zugehen lassen, die auf dem Landtag vorgebracht wurden, aber dort, da die Landgrafen nicht persönlich anwesend waren, nicht erledigt werden konnten. Seine Stellung innerhalb der Kurie war eine sehr angesehene, und auf seine Ansicht und Haltung wurde seitens der Übrigen großes Gewicht gelegt. Das zeigt ein Brief, den ein Ritterschaftsmitglied, Simon von der Malsburg, an ihn richtete, als er einem Landtag unentschuldigt ferngeblieben war und dadurch den Unwillen des Landgrafen erregt hatte. Es handelte sich um den zur Bewilligung einer Türkensteuer 1542 nach Melsungen berufenen Landtag; Malsburg schrieb dem Erbmarschall

1 Vgl. u. Kap. 3 § 3.

damals vom Landtag aus: Der Landgraf sei über sein Fernbleiben sehr ungehalten gewesen; auch bei der Ritterschaft habe es große Bedenklichkeiten erregt, daß er nicht dagewesen sei, sodaß sie erst lange auf ihn gewartet hätten, ehe sie die Steuer bewilligt hätten; er rät ihm, sein Ausbleiben beim Landgrafen mit einem Vorwand zu entschuldigen¹.

Wir haben oben die Rechtsgrundlage des Standschaftsrechts der hessischen Ritterschaft erörtert. Fragen wir nach deren realem Ursprung, so haben wir diesen zunächst in der militärischen Bedeutung des Adels zu suchen, durch die es ihm gelungen war, sich in den Erbschafts- und Vormundschaftskämpfen des fünfzehnten und sechzehnten Jahrhunderts einen Anspruch auf Teilnahme an der Gestaltung der Schicksale des Territoriums zu erwerben. Bis zum sechzehnten Jahrhundert war das Verhältnis der zur hessischen Ritterschaft gehörigen Geschlechter zur Landesherrschaft ein in erster Linie noch durch lehensrechtliche Grundsätze bestimmtes, im einzelnen sehr verschiedenes und teilweise sehr lockeres². Auf dem persönlichen Lehensverhältnis, durch das jedes Einzelne von ihnen mit dem gemeinsamen Lehensherrn verbunden war, beruhte in der Hauptsache ihr Zusammenhang. Erst der gemeinsame Gegensatz gegen die Herrschaft der Landgräfin Anna und später der Regenten und sächsischen Fürsten, der durch die von „Wilhelm II. eingeschlagene Politik schon vorbereitet war, ließ den Gedanken an die durch das gemeinsame Lehensverhältnis begründete Verbindung der Adelsgeschlechter unter sich in den Vordergrund treten und machte aus ihnen eine festverbundene einheitliche Körperschaft.

Seinen äußeren Ausdruck findet dieser Vorgang in den beiden ständischen Einungen von 1509 und 1514. Wie sehr die innerpolitischen Verhältnisse jener Zeit dazu beigetragen haben, die hessischen ritterschaftlichen Elemente zu einer einheitlichen, durch ihre landständischen Bestrebungen und Ziele verbundenen Körperschaft zu machen, das wird beleuchtet durch die Entwicklung der Stellung des Deutsch-Ordenskomturs zu Marburg, der, wie an an-

1 St.-A. Marburg. Depos. des Landesdirektoriums Kassel; Akten des Erbmar schalls.

2 Vgl. Schenk zu Schweinsberg, „Aus der Jugendzeit“, Festschrift des hist. Vereins S. 81 f.

derer Stelle zu erörtern sein wird, nicht nur als Prälat, sondern auch als Mitglied der Ritterschaft angesehen wird¹. Im Jahr 1496 noch war zwischen dem Landgrafen Wilhelm dem Jüngeren² und der Marburger Deutsch-Ordensballei ein Vertrag zustande gekommen, durch den diese fast völlig von der Landesherrschaft des hessischen Landgrafen eximiert wurde³. In seinem Testament macht Wilhelm der Mittlere 1508 den Komtur Dietrich von Cleen zum Mitglied des ständischen Ausschusses, vor dem das Vormundschaftskollegium alljährlich Rechenschaft ablegen sollte⁴. Dadurch wird er in die Vormundschaftskämpfe verstrickt⁵, an denen er sehr tätigen Anteil nimmt, nicht nur als Prälat, sondern auch als Mitglied der Ritterschaft. Als dann nach der Einführung der Reformation die langwierigen Streitigkeiten zwischen der hessischen Landesherrschaft und dem deutschen Orden ausbrechen, gelingt es diesem trotz aller Bemühungen nicht, diese Verbindung des Komturs mit den hessischen Ständen wieder zu lösen, sondern der den Zwist beendende Vertrag erkennt ausdrücklich die Standschaft des Komturs an⁶. Und ähnlich wie dem Komtur mag es manchen adligen Geschlechtern gegangen sein: Ihr bisheriges Verhältnis zu den hessischen Landgrafen wird durch diese Kämpfe auf eine gemeinsame Grundlage mit allen übrigen gestellt, und diese Grundlage wird gebildet durch den sich in dem gemeinsamen Gegensatz zur Landesherrschaft bildenden Gedanken der Landstandschaft. Nach dem, was wir über die frühere Betätigung der hessischen Ritterschaft wissen, ist vor dem sechzehnten Jahrhundert der eigentlich ständische Gedanke, das Bewußtsein, Glieder eines Territoriums zu sein, mit der Befugnis und der Aufgabe, dies Territorium dem Landesherrn gegenüber zu vertreten, noch wenig entwickelt gewesen. Fehlte doch vor allem die wichtigste Grund-

1 Vgl. u. S. 34 ff.

2 Wilhelm d. J. regierte in Ober-Hessen 1483-1500, in welchem Jahre sein Land an Wilhelm II. den Mittleren von Nieder-Hessen fiel.

3 Vgl. Huyskens, „Philipp der Großmütige und die Deutschordensballei Hessen“, Festschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde 1904 S. 103 [Bd. 38 der Zeitschrift des Vereins]. „Historisch-diplomatischer Unterricht ... von des Hohen Deutschen Ritterordens und insbesondere Der Löbl. Balley Hessen ... Immedietät, Exemption und Gerechtsamen ...“ 1751 Beilage 113.

4 Glagau, L. A. Nr. 1 Art. 11. Vgl. o. S. 3.

5 Vgl. u. S. 30 f.

6 Vgl. u. S. 33.

läge für die Ausbildung dieses Gedankens, ein verfassungsmäßiger Anteil an der Steuerbewilligung.

Erst die Kämpfe der Vormundschaftszeit haben den ständischen Gedanken im hessischen Adel zum Durchbruch gebracht. Nun erst drängte die Idee einer durch den territorialen Zwangsverband bestimmten, dem Landesherrn als Einheit gegenüberstehenden Körperschaft jene privatrechtliche Auffassung des persönlichen Verhältnisses des einzelnen zum Landesherrn als dessen Lehensmann in den Hintergrund. Dadurch konnte sie der Ausbildung einer landständischen Verfassung den Boden bereiten.

Wenn im Vorstehenden ausgeführt wurde, daß bis in die Vormundschaftskämpfe des sechzehnten Jahrhunderts hinein der eigentlich ständische Gedanke in der hessischen Ritterschaft wenig ausgeprägt war, so soll damit natürlich keineswegs ein Urteil über ihre politische Bedeutung gefällt sein. Diese war namentlich in der zweiten Hälfte des fünfzehnten Jahrhunderts zweifellos sehr groß und wurde besonders durch die vielen dynastischen Streitigkeiten unter den hessischen Landgrafen in jener Zeit gefördert. Und eben die wichtige Rolle, die, auf seine militärischen Kräfte gestützt, der Adel damals spielen konnte, befähigte ihn dann auch vor allem im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts, als der Streit nach Wilhelms II. Tod ausbrach, zu so tatkräftiger Stellungnahme in jenen Kämpfen. Sie verhalf ihm dann auch als Landstand zu einer allerdings zunächst nur vorübergehenden verfassungsrechtlichen Anteilnahme am Staatsleben. Dazu kam eine Umbildung im Verhältnis der Ritterschaft zu ihrem Landesfürsten. Dieses findet seine Grundlage nun nicht mehr vornehmlich in dem auf Gegenseitigkeit beruhenden, von jedem Adligen einzeln mit dem Landesherrn eingegangenen Lehensvertrag privat-persönlicher Natur, sondern nun, da die Ritterschaft sich zu einer einheitlichen Körperschaft zusammenschließt, bildet sich eine Beziehung zwischen diesem Gesamtkörper und dem Landesherrn auf Grund des allgemeinen öffentlich-rechtlichen Untertanenverhältnisses. Nun erst konnte der ständische Gedanke zur Geltung kommen, konnten Bestrebungen, die auf eine verfassungsmässige Teilnahme der Ritterschaft als solcher am Staatsleben abzielten, einsetzen. Ihr dieses Vorrecht vor andern Untertanen einzuräumen, wurde der Landesherr bewogen im Hinblick auf ihre militärisch-politische Macht. Daß es allerdings zu einer so allgemeinen

und weitgehenden Ausbildung der landständischen Verfassung kam, wie es in den meisten deutschen Territorien der Fall war, ist darauf zurückzuführen, daß es noch einen anderen „zwingenden“ Antrieb zur Anerkennung und Erhaltung der ständischen Befugnisse für den Landesherrn gab; das waren seine finanziellen Bedürfnisse, die ihn veranlaßten, den Ständen einen Anteil am öffentlichen Leben des Staates, an der Landesregierung als Vertretern des Landes zu gewähren. Je mehr der Landesherr der finanziellen Unterstützung durch die Stände bedurfte, um so mehr mußte er sich von ihnen in der Ausübung der Landesregierung beschränken lassen, vielfach so sehr, daß er ihnen die Steuerbewilligung und -verwaltung teilweise als autonomes Rechtsgebiet überließ. Auf der andern Seite konnte er, je weniger er die finanzielle Unterstützung der Stände in Anspruch zu nehmen brauchte, um so leichter sich von ihrem Einfluß auf die Regierung befreien.

Diese allgemeinen Gesichtspunkte müssen im Auge behalten werden, um die Entwicklung der landständischen Verfassung in Hessen, insbesondere soweit die Ritterschaft dabei in Frage kommt, zu verstehen. Wir werden später sehen, daß die hessische Ritterschaft vor den dreißiger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts nicht zu Steuerbewilligungen herangezogen wurde¹, und auch im weiteren Verlauf des Jahrhunderts haben die Landgrafen sich, von Beiträgen zu Reichssteuern abgesehen, nur in Ausnahmefällen an sie gewandt; im übrigen machten sie ihre Steuerpolitik in erster Linie mit den Städten; öfter wurde erst auf deren Bitten der Adel auch zur Bewilligung einer Steuer herangezogen. Das erklärt es, daß der verfassungsmäßige Anteil des Adels an der Regierung in Hessen so spät einsetzt und im sechzehnten Jahrhundert nie zu großer Bedeutung gelangt ist. Wohl gelang es ihm auf Grund seiner militärisch-politischen Bedeutung in den Vormundschaftskämpfen vorübergehend einen weitgehenden Einfluß zu erlangen. Aber sobald es der klugen Politik der Landgräfin Anna und dem tatkräftigen Regiment ihres Sohnes Philipp gelang, diese militärisch-politischen Kräfte zurückzudrängen, war es auch mit den ständischen Befugnissen des Adels zu Ende. 1514 erringt der Adel in der Treysaer Einung sich weitgehenden Anteil am Regiment²; 1518

1 Vgl. auch o. die Einleitung.

2 Glagau, L.A. Nr. 78, Nr. 131.

geht die letzte Kraftprobe zwischen Landesherrschaft und Ritterschaft zu Ungunsten der letzteren aus¹: Seitdem ist bis zum Jahre 1527 die Ritterschaft zu keinem Landtag mehr berufen worden. Daß das möglich war, lag aber daran, daß Landgraf Philipp einer Steuerbewilligung durch die Stände und insbesondere durch den Adel lange Zeit entraten konnte. Und weil er auch in der Folgezeit von der finanziellen Unterstützung durch den Adel nicht durchaus abhängig war, hat das Ständetum und innerhalb dessen wiederum der Adel in Hessen nicht dieselbe Bedeutung wie in andern Territorien gewonnen.

§ 2. Städte.

Neben der Ritterschaft sind auf den Landtagen die Städte zahlreich vertreten. Ihre Stellung wird besonders dadurch wichtig, daß sie keine grundsätzliche Steuerfreiheit genossen und daher lange Zeit allein zu Steuerbewilligungen herangezogen wurden. Wenn also der reale Grund für die Landstandschaft der Ritterschaft in erster Linie in ihrer militärisch-politischen Bedeutung liegt, so haben wir ihn für die Städte vornehmlich in ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu sehen. Häufig kommt es vor, daß der Landgraf bei eintretendem Geldbedürfnis die Städte allein zu Tagungen beruft. Sie üben jedoch ihr Steuerbewilligungsrecht nicht nur für sich selbst aus, sondern auch für die Bewohner des platten Landes, soweit diese nicht ritterschaftliche Hintersassen sind². Da sie infolge dieser Vertretung des platten Landes dem Landesherrn gegenüber sich als Landesvertreter darstellen, und zwar schon zu einer Zeit, in der die Ritterschaft zu Steuerbewilligungen überhaupt noch nicht herangezogen wurde, so werden sie als „gemeine Landschaft“ bezeichnet. Dieser Ausdruck bezieht sich in Hessen in engerem Sinn also allein auf die Städte. In weiterem Sinn wird er dann, wie schon o. [S. 4 Anm. 2] bemerkt, für die Gesamtstände, also insbesondere auch für die Ritterschaft, gebraucht.

Die meisten Städte lassen sich auf den Landtagen durch zwei Bevollmächtigte vertreten, manche schicken nur einen, wenige drei; vier kommen nur von Seiten der

1 Glagau, L. A. Nr. 216. „Anna von Hessen“ S. 187 ff.

2 Vgl. darüber unten im 6. Kapitel.

Hauptstädte Kassel und Marburg vor¹. Einer der Städte-, boten ist meistens der Bürgermeister oder eine ausdrücklich als dessen Vertreter bezeichnete Person, daneben wird vielfach der Ratsschreiber oder ein Mitglied des Rates abgeordnet. An Stelle oder neben letzterem erscheint häufig noch ein besonderer Gesandter „von wegen der gemein“. In manchen Städten² hat demnach die Gemeinde das Recht gehabt, ihrerseits einen eigenen Landtagsabgeordneten zu wählen³. Vereinzelt kommt es sogar vor, daß der Landgraf an bestimmte Bürger persönlich Einladungen zum Landtag ergehen läßt⁴. Es handelt sich hier wohl um einflußreiche oder erfahrene Bürger, die des Landgrafen besonderes Vertrauen genossen und von deren Anwesenheit er sich eine gute Wirkung auf die Stellungnahme der Städte versprach. Anfang März 1547 berief Philipp der Großmütige eine Anzahl vornehmer Mitglieder der Ritterschaft und die Bürgermeister und je ein Ratsmitglied einiger Städte; dazu aber noch einige

-
- 1 Über ihre Vollmachten vgl. u. Kap. 4.
 - 2 Z. B. Hofgeismar, Trendelburg, Rauschenberg, Borken, Gemünden a. d. Wohra, Braubach; vgl. auch die folg. Anm.
 - 3 Eine ausdrückliche Berufung an die Zünfte aller Städte erließ die Landgräfin Anna, die sich bei ihrer Auflehnung gegen die ständischen Regenten besonders auch auf die Bürger in den Städten stützte, zu dem Landtag zu Felsberg 1514 Jan. 9., der die Erhebung vorbereiten sollte. [Glagau, L. A. Nr. 64 Anm. 1 S. 172: „Anna von Hessen“ S. 97.] Die Treysaer Einung vom 10. Febr. desselben Jahres, die wir als eine Folge dieses Tages ansehen müssen, ist daher auch unterzeichnet „bürgermeister, rat und ganze gemeine“ der anwesenden Städte [Glagau, L.A. Nr. 78 S. 197; „Anna von Hessen“ S. 106], während die Einung der Stände vom Jahr 1509 [L. A. Nr. 8 S. 34] nur von Bürgermeistern und Räten beurkundet wird, ebenso wie dies z.B. auch der Fall ist bei der Ratifikation des Hallenser Vertrags zwischen Landgraf Philipp und dem Kaiser vom Jahr 1547 durch die Landstände. Daß die Mitwirkung der Gemeinde an landständischen Fragen in den einzelnen Städten verschieden war, ersieht man daraus, daß z. B. die Ablehnung des Besuchs eines Landtags, den ein einzelner unzufriedener Adliger 1515 auf eigene Faust zu berufen versuchte, seitens Marburgs durch „Rat und Gemeinde“, seitens Kassels dagegen durch „Bürgermeister und Rat“ erfolgte. [L.A. Nr. 189 u. 186. Vgl. auch Nr. 219.] Eine Vollmacht der Stadt Hersfeld für ihre Abgesandten zum Landtag vom Jahr 1526 [St.-A. Marburg, Landtagsakten. 1526 Mai 6. ist ausgestellt von „Bürgermeister, Rat, Handwerk, und g. Gemeinde“.
 - 4 Zum Landtag zu Homberg von 1544 [berufen wegen der Erhebung des vom Reichstag bewilligten gemeinen Pfennigs] ergeht ein persönliches Berufungsschreiben an Jörg Gauler, Bürger zu Allendorf a. Werra. [Landtag zu Homberg 1544 Okt.]

aber noch einige „sonder personen“ aus Kassel, Allendorf, Marburg und Homberg¹.

Irgendwelche Versuche, die darauf ausgingen, das Recht, die Landtage zu beschicken, grundsätzlich auf eine kleinere Anzahl von Städten zu beschränken, finden sich in Hessen im sechzehnten Jahrhundert nicht. Bis zum Anfang des siebzehnten, d. h. so lange überhaupt samthessische Landtage zusammentreten, werden auch Landtage abgehalten, zu welchen alle Städte berufen werden, wie ja grundsätzlich bis zum Aufhören der altständischen Verfassung im 19. Jahrhundert alle hessischen Städte landtagsfähig geblieben sind. Dagegen kommen, namentlich seit dem Tode Landgraf Philipps häufiger, Tagungen vor, zu denen die Städte nicht in voller Zahl beschrieben werden. Wir werden über solche unvollzählige Landtage an anderer Stelle ausführlicher handeln.

Gelegentlich ist in Kanzleinotizen und Urkunden nicht nur von Städten, sondern auch von „Flecken“ die Rede².

In der Tat werden zu Landtagen eine Anzahl kleinerer Orte berufen, die in Urkunden jener Zeit als „Flecken“ erscheinen; doch wird ein grundsätzlicher Unterschied zwischen Städten und Flecken damals nicht mehr gemacht; die meisten dieser „Flecken“ sind daneben auch als „Städte“ bezeugt oder haben nachweislich früher Stadtrecht erhalten. Es sind fast alle Orte, die Hessen in Gemeinschaft mit Nassau besaß und die mit zwei Ausnahmen 1557 bei der endgiltigen Beilegung des Katzenelnbogischen Erbfolgestreites ganz an Nassau abgetreten wurden. Es handelt sich um die Gemeinschaften Ellar, Wehrheim, Camberg, Weilnau, Roßbach und Löhnberg, außerdem um

1 St.-A. Marburg, Polit. Archiv Philipp d. Großm. Nr. 947. 1547 Anfang März. Entw. Vgl. Philipps Schreiben an seinen Adel vom 13. März 1547 bei Rommel, „Philipp der Großmütige“ Bd. 3 [Urkundenbuch] S. 219 ff., wo der Landgraf mitteilt, daß er vor kurzem „etzliche treffliche vom Adel und personen von stetten“ beschrieben habe. Doch handelt es sich hier nicht um einen eigentlichen Landtag. Vgl. unten Kap. 3 § 3.

2 Ein Zettel mit Schreibernotizen trägt den Vermerk „Die sted und flecken allenthalben seind auch beschrieben“. [Landtag zu Homberg 1536 Juli.] Ähnliches findet sich mehrfach. Eine Liste von 1598 ist überschrieben „Verzeichnis der anhero zum landtag beschriebenen Stedt und Flecken des Niedern furstenthumbs“. [Landtag zu Melsungen 1598 Dez.] Eine Versicherung, daß eine indirekte Steuer nach Ablauf einer bestimmten Frist, für die sie bewilligt ist, aufhören soll, wird 1553 den „Städten und Flecken“ erteilt.

Dridorf, an dem Nassau keinen Anteil hatte, das aber 1557 mit abgetreten wurde. Seinen Anteil an Löhnberg trug Philipp schon 1536 den Grafen von Nassau zu Lehen auf¹, von den übrigen verblieb 1557 Hessen nur der Anteil an Roßbach².

Der Grad der Teilnahme dieser Flecken und Gemeinschaften an den Landtagen ist freilich äußerst geringfügig; sie werden einigemal mit zu den Landtagen beschrieben, aber von den Gemeinschaften ist nur Ellar und außerdem Dridorf auch als auf Tagungen anwesend nachweisbar³.

-
- 1 Rommel, „Geschichte von Hessen“ Bd. 5 S. 341 f.
 - 2 Sie werden, wie gesagt, in den Urkunden jener Zeit bald als Städte, bald als Flecken bezeichnet. Vgl. z. B. zu Ellar Arnoldi, „Geschichte der Oranien-Nassauischen Länder“ Bd. 2 S. 19 Anm. Meinardus, „Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit“ Bd. 2, Urkunden S. 225; zu Wehrheim Arnoldi Bd. 2 S. 6 u. S. 37; zu Camberg Arnoldi Bd. 2 S. 6. Meinardus, a. a. O. Wenck, „Hessische Landesgeschichte“ Bd. 1 S. 556, vgl. auch Arnoldi Bd. 2 S. 38; zu Weilnau Arnoldi Bd. 2 S. 32, S. 77. Wenck Bd. 1 U. B. S. 104; zu Roßbach Meinardus Bd. 2 S. 361 der Urk. zu Löhnberg ebd. Wenck Bd. 1 U. B. S. 257; zu Dridorf Meinardus Bd. 2 S. 40 der Urk, Bd. 1 S. 185 der Urk. Wenck Bd. 1 S. 328. Winkelmann, „Beschreibung der Fürstentümer Hessen und Hersfeld“ Teil VI S. 359. Der Grund, warum sie häufig als „Flecken“ bezeichnet werden, lag wohl lediglich in ihrer geringeren Bedeutung und kleinerem Umfang gegenüber anderen „Städten“. Vgl. dazu ein Schreiben Dridorfs vom Jahr 1544, worin die Bürger erklären, eine Steuer nicht aufbringen zu können, da ihr „Flecken“ von Jahr zu Jahr zurückgehe; während früher die „Stadt“ so viel wie das Amt aufgebracht habe, sei jetzt ein Dorf fast so gut wie ihr „Flecken“. [Ruppersberg, „Die hessische Landsteuer bis zum Jahr 1567“, Tübinger Diss. 1904 S. 49 Anm. 2.]
 - 3 Wir sind über die Landtagsberufung und den Landtagsbesuch der Städte besser mit Nachrichten versehen als bezüglich der Ritterschaft durch eine Anzahl erhaltener Listen der berufenen Städte mit Vermerken über die nicht erschienenen, und durch Verzeichnisse der erschienenen Städte für eine ganze Reihe von Landtagen. Eine Liste zum Homberger Landtag vom Jahr 1536, Juli, notiert „Rosbach mit Wertheim“, eine von 1542 [Jan. Kassel] „Rosbach, Camberg, Wertheim, Altweilnau“ in einer Rubrik. Man scheint also von vorn herein Rosbach zugleich als Vertreterin jener anderen Städtchen beschrieben zu haben – wie ja Bevollmächtigungen einer Stadt durch andere später ein häufig geübter Brauch wurde. [Vgl. u. Kap. 3 § 2.] Leider fehlen von 1542 bis zum Jahr der Abtretungen an Nassau einschlägige Listen, sodaß ungewiß bleibt, ob die damals abgetretenen Orte in der Zwischenzeit noch zu hessischen Angelegenheiten als Landstände zugezogen worden sind. In Verzeichnissen von 1533 und 1539 findet sich nur das in alleinigem hessischem Besitz befindliche Dridorf 1539. Das 1557 bei Hessen verbliebene Roßbach wurde nachweislich 1594 berufen und ist 1603 anwesend gewesen.

Außer den genannten werden nur ganz wenige Orte, die auf Landtagen erscheinen, als „Flecken“ bezeichnet¹. Doch wurde, wie die oben gegebenen Belegstellen zeigen, damals zwischen „Stadt“ und „Flecken“ nicht mehr streng unterschieden².

Mit dem Erfordernis der Stadtgerechtigkeit wurde es aber überhaupt nicht sehr genau genommen. 1542 werden eine ganze Anzahl „Schlosser dabei kein Stett sein“ [die auch in älteren Listen nie vorkommen] von der Berufung ausdrücklich ausgeschlossen³. Trotzdem finden wir einige von ihnen später als berufen oder vertreten bezeugt⁴.

Auch einige andere Orte, die erst im Anfang des siebzehnten Jahrhunderts Stadtrecht erhielten, werden schon im sechzehnten zu Landtagen berufen⁵.

Im ganzen hat sich die Zahl der landtagsfähigen

-
- 1 Auf dem Landtag zu Kassel 1542 Jan. wird der „Flecken“ Barchfeld als anwesend genannt, der sonst nie unter den berufenen oder erschienenen Städten vorkommt. In seinen Besitz teilte sich Hessen bis 1583 mit Henneberg; sein Erscheinen 1542 ist um so auffälliger, als der hessische Anteil den Herrn von Herda zu Lehen aufgetragen war. [Landau, „Beschreibung des Curfürstentums Hessen“ S. 559.] In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts erscheint häufig Kirtorf in den Listen, das nach Winkelmann [a. a. O. Teil 2 S. 207] auch nur Marktcharakter hatte.
 - 2 In einem Steueranschlag von 1552 werden beispielsweise die Städte Reinheim, Zwingenberg und St. Goar als Flecken bezeichnet, die sonst stets als Städte erscheinen.
 - 3 Das Verzeichnis unter den Akten des Städtetags zu Kassel 1542 Jan.
 - 4 Es handelt sich um: Wanfried, das 1594 und 1603 erschienen ist; erst 1608 wird es zur Stadt erhoben. Stormfels ist 1608 anwesend. 1566 wird Burggemünden berufen, das allerdings schon 1450 als Stadt bezeugt ist [unter dem häufig dafür gebrauchten Namen „Gemünden an der Wohre“. Vgl. Wenck, a. a. O. Bd. 3 U.B. S. 249.]. Das interessante Stadtprivileg für Wanfried ist abgedruckt in Ledderhoses „Kleinen Schriften“ Bd. 3 S. 220 ff. Als Motiv der Erhebung zur Stadt werden Beschwerden der Einwohner angegeben „Was gestaltd sie bißhero mit zwifachen beschwerungen belegt worden, Indem sie nicht alleine zu allen und jeden Anlagen so den Stätten ... obgelegen, mit contribuiren, sondern auch gleich andern unsern dinstbaren Amptern ohne Unterschied fronen, Pflugen, fahren und alle andere furfallende ubernächtige [?] Handtarbeit und dinst uf erfordern verrichten und die Reyge halten musten ...“ Dieser Leistungen der „dinstbaren Ampter“ werden sie nun ledig gesprochen und erhalten dafür gegen Erlegung einer jährlichen Abgabe Stadt- und Marktprivilegien.
 - 5 Lissberg findet sich in den Verzeichnissen der 1542 und 1566 zu berufenen Städte; 1603 wird es als abwesend verzeichnet, war also auch damals berufen. Es wird erst 1604 Stadt. Das Dorf Grebenau

Städte im sechzehnten Jahrhundert, von dem Wegfall der 1557 an Nassau abgetretenen abgesehen, wenig geändert¹. Die Städte, in denen die hessischen Landgrafen mit andern Dynasten in Gemeinschaft saßen, wurden in der Regel wie alle andern zu den Landtagen berufen. Manche haben auch, soweit feststellbar, Folge geleistet, während andere häufig fehlen². Es wird dies wesentlich von dem Verhältnis, in dem die Teilhaber zueinander standen, abhängig gewesen sein. Ein wichtiger Grund für solche Städte, den Landtagen, die ja stets in erster Linie zu Steuerbewilligungen berufen wurden, fern zu bleiben, lag jedenfalls darin, daß die Städte in Hessen ihre Landtagsboten, wie wir in andern Zusammenhang erörtern werden, mit unbedingten Vollmachten versehen mußten³. Ein „Zurückbringen“, ein Einholen neuer Anweisungen nach Anhörung der Proposition gab es in Hessen nicht. Da es aber über Steuererhebungen in den Gemeinschaften häufig zu Streitigkeiten unter den Teilherrn kam, so werden sich die Mitherrn dagegen gesträubt haben, daß Städte, an denen sie Anteil hatten, Gesandte mit unbedingten Vollmachten zu hessischen Landtagen abordneten⁴.

wird 1605 zur Stadt erhoben, ist aber schon 1594 und 1603 als auf Landtagen anwesend bezeugt. Großen-Linden, dessen Erhebung zur Stadt nicht sicher datiert ist, erscheint 1594 zum erstenmal auf dem Landtag.

- 1 Als einzige von Hessen im Lauf dieses Zeitraums neu erworbene Stadt erscheint seit 1542 Helmershausen, das 1540 anfiel, auf den Landtagen.
- 2 Während z. B. die Gemeinbesitze Treffurt, Umstadt, Schmalkalden und Vacha uns häufig als anwesend bezeugt sind, enthalten die Verzeichnisse bei Butzbach, Eppstein und den oben erwähnten Nassauischen Gemeinschaften meistens Hinweise, daß sie nicht erschienen seien.
- 3 Vgl. u. Kap. 4.
- 4 Ein Entschuldigungsbrief Butzbachs, das, soweit wir Nachrichten haben, keiner Berufung Folge geleistet hat, gibt dies als Grund seines Nichterscheins unmittelbar an: „... Dieweil ... e. f. g. sonder Zweifel gnedigs wyssens tragen, das wir von Butzbach auch anderen wolgepornen Graven [den Grafen v. Solms], unsern Erbherren, mit eiden und phlichten verwanth und zugethan, das also wir unsere gesanthen mit volnkommendem gewaldt, auch entlich schließen helffen nit abfertigen können noch mogen, wil dan wyr E. F. G. mehrmals underthenigliche zu erkennen geben haben, Seindt auch der Rathschlege allewege beneben andern geschickten gnediglichen erlassen ...“ Daher bitten sie um Dispens. [Landtag zu Marburg 1560 Febr. Anscheinend Abschrift.] Ähnlich wie mit den Gemeinschaften verhielt es sich mit den in hessischem Pfandbesitz befindlichen Städten. Während z. B. das

§ 3. Prälaten.

In der Entwicklung der hessischen Prälatenkurie lassen sich drei Stufen unterscheiden: Die Zeit vor Einführung der Reformation im Jahr 1526, die darauf folgenden Jahrzehnte, in denen es überhaupt keine ausgebildete Prälatenkurie im Landtag gibt, und endlich die Zeit der Bildung einer neuen Prälatenbank, die ganz anders als die alte, vorreformatorische, zusammengesetzt ist. Zu einer wesentlichen selbständigen Bedeutung hat es weder die ältere noch die jüngere Kurie gebracht. Erst seit dem Ende des fünfzehnten Jahrhunderts scheint die Geistlichkeit an ständischen Versammlungen teilgenommen zu haben¹. Ihre Kurie setzte sich vor Einführung der Reformation im wesentlichen aus den Vertretern einer Anzahl von Klöstern und Stiftern zusammen; nur ein einziger größerer Prälat gehörte ihr an, der Marburger Deutsch-Ordenskomtur, der aber, wie unten erörtert werden wird, eine Sonderstellung einnahm².

In den Kämpfen der Vormundschaftszeit, in denen natürlich die materiellen Machtmittel der Parteien das Ausschlaggebende waren, standen Ritterschaft und Städte infolgedessen im Vordergrund, während die Prälaten sich mit einer sehr passiven Rolle begnügen mußten, zumal sie sich auch noch größtenteils der 1514 unterliegenden Partei der sächsischen Fürsten und ihrer Anhänger anschlossen. Daher erhielten sie an dem damals von der siegreichen Ständepartei in Verbindung mit der Landgräfin-Witwe aufgerichteten Regiment keinen Anteil³, ebensowenig, wie an dem zur Unterstützung und Über-

von Fulda verpfändete Vacha häufig als anwesend bezeugt ist, sind die Pfandschaften Limburg [von Trier] und Rhense [von Köln] zwar einigemal berufen worden [Rhense 1536, beide 1542 nachweisbar], scheinen aber nie erschienen zu sein. Auch hier wird es also von der Stellungnahme des ursprünglichen Besitzers abgehängt haben, ob die Stadt zum hessischen Landtag und damit zur hessischen Steuer zugezogen werden konnte oder nicht.

1 Vgl. Rommel, „Geschichte von Hessen“ Bd. 3 S. 93, S. 117.

2 Andere höhere geistliche Würdenträger gab es in Hessen nicht; die bischöfliche Autorität lag für den größten Teil Hessens in der Hand des Erzbischofs von Mainz, der die hessischen Gemeinden durch Offiziale verwalten ließ, die aber auch größtenteils außer Landes wohnten. Vgl. Romme], a. a. O. Bd. 3 Anmerkungen S. 254 f.

3 Nur der Komtur gehörte ihm an; doch vgl. darüber u. S. 36.

wachung dieses Regiments gewählten Ausschuß¹, während sie Wilhelm der Mittlere gleichmäßig neben Ritterschaft und Städten an dem in seinem Testament eingesetzten Rechenschaftsausschuß beteiligt hatte². Wegen der von ihnen eingenommenen oppositionellen Stellung war es der Landgräfin auch nur „durch vil betraung und schrifte“ gelungen, wenigstens eine geringe Anzahl zur Teilnahme an der Treysaer Tagung, auf der die ständische Einung im Jahr 1514 geschlossen wurde, zu bewegen, und nur mit Gewalt hatte sie sie verhindern können, vor Schluß der Tagung abzureisen³. Kurz darauf beschloß sogar eine Versammlung von Prälaten, die Einung nicht zu beschwören und sich in Zukunft an keinem Landtag mehr zu beteiligen. Anna gegenüber begründeten sie ihren Beschluß damit, daß der Inhalt der Einung dem Wohl des Landesfürsten zuwiderlaufe, und außerdem mit ihrem geistlichen Stande, der ihnen gebiete, Gott zu dienen und sich nicht in weltliche Händel einzulassen, aus welchen Aufruhr und andere schlimme Folgen erwachsen könnten⁴. Doch haben sie später ihre feindselige Stellung aufgegeben und das Regiment der Landgräfin und der verordneten Räte anerkannt⁵.

Als im Jahr 1527 infolge der Durchführung der Reformation in Hessen die Klöster aufgehoben wurden, verschwanden die Prälaten außer dem Komtur aus dem landständischen Körper. Die Güter der säkularisierten Klöster wurden bekanntlich nicht vom Landgrafen eingezogen, sondern ihre Einkünfte gingen zum größten Teil an einige von ihm im Zusammenhang mit der Einführung der Reformation vorgenommene Neugründungen über. Von einem Teil wurde die Universität Marburg unterhalten; die Einkünfte zweier Klöster dienten zur Ausstattung adliger Töchter, nämlich die der sogenannten „adligen Stifter“, Kaufungen und Wetter; vier wurden in Hospitäler verwandelt, in denen Kranke und Sieche Pflege fanden. Diese vier „hohen Hospitäler“ erhielten einen gemeinsamen Obervorsteher, der im sechzehnten Jahrhundert stets ein Mitglied der Ritterschaft war. Die Verwaltung der adligen Stifter

1 Glagau, L.A. Nr. 131 S. 346 f.

2 Ebd. Nr. 1 Art. 11. Vgl. auch Glagau, „Anna v. Hessen“ S. 140 f.

3 Ebd. L.A. Nr. 88 S. 206 Anm. 1, Nr. 98 S. 213. Nr. 102.

4 Ebd. Nr. 102 Schluß, Nr. 104.

5 Ebd. Nr. 176.

lag in den Händen eines ritterschaftlichen Ausschusses¹. Diese Anstalten wurden jedoch nicht sogleich nach der Säkularisation der Klöster völlig eingerichtet, sondern erhielten ihre Ausbildung und Ausgestaltung erst im Lauf der Jahre. Soweit die Klostergüter nicht sogleich Verwendung fanden, sollten sie zum Besten des Landes von einem aus Mitgliedern des Adels und der Städte gebildeten Ausschuß in Gemeinschaft mit zwei landgräflichen Räten verwaltet werden².

Den Nachfolgern in der Nutznießung dieses bis 1527 geistlichen Besitzes gebührte jedoch zunächst keineswegs auch die von den Geistlichen ausgeübte Landstandschaft. Erst unter Philipps Söhnen, gegen Ende des Jahrhunderts finden wir wieder eine ausgestaltete Prälatenkurie auf den hessischen Landtagen, zu der als einziges aus der vorreformatorischen Kurie stammendes Glied der Marburger Komtur gehört. Im übrigen wird sie gebildet aus den Vertretern eben jener aus den Einkünften der säkularisierten Klöster errichteten Neuschöpfungen. Ansätze zur Bildung einer neuen Prälatenbank finden sich freilich schon bald nach der Mitte des Jahrhunderts. Über die Ursachen, die zu ihrer Bildung geführt haben, erfahren wir aus den Akten leider gar nichts. Finanzrechtliche Gründe dürften dabei keine ausschlaggebende Rolle gespielt haben, da, wie wir später sehen werden, mit Zustimmung von Ritterschaft und Städten diese ehemals geistlichen Besitzungen auch ohne Zuziehung ihrer Verwalter oder Nutznießer besteuert werden konnten und besteuert wurden. Hinsichtlich der Universität mag das Vorbild anderer Territorien mitgewirkt haben. Soweit wir sehen, scheint die Neubildung der Kurie von der Zuziehung der Universität zu den Landtagen ihren Ausgang genommen zu haben. Für die äußere Entwicklung haben wir wenigstens einige Anhaltspunkte. Die erste Erwähnung von Prälaten findet sich wieder im Jahr 1555. Damals baten die Städte, auch die Prälaten zu einem Landtag zu berufen, um von ihnen

1 Vgl. Rommel, a. a. O. Bd. 3 S: 377 ff. Über die adligen Stifter vgl. auch Lederhose, a. a. O. Bd. 2 S. 5 ff.

2 Landtag zu Kassel 1527 Okt. 15. Abgedruckt bei Hildebrand, „Urkundensammlung der Universität Marburg“ 1848 S. 3 ff. und v. Roques, „Urkunden des Klosters Kaufungen“ 1900 ff. II. S. 417 ff. Vgl. dazu W. Wolff, „Die Säkularisierung und Verwendung der Stifts- und Klostergüter in Hessen-Kassel unter Philipp dem Großmütigen und Wilhelm IV.“ 1913 S. 74 ff. Der im Abschied vorgesehene Ausschuß ist nie ins Leben getreten. Ebd. Vgl. unten Kap. 7.

eine Steuerbewilligung zu erlangen. Die Antwort des Landgrafen lautete aber ablehnend¹. „Prelaten seien keine sonderlich mehr in rerum natura in s. f. g. land.“² Damals also beabsichtigte der Landgraf jedenfalls noch nicht, eine neue Prälatenkurie sich aus den jetzigen Vertretern des säkularisierten Besitzes – denn nur an diese können neben dem Komtur die Städte gedacht haben – bilden zu lassen, und auch die Städte scheinen auf ihr Verlangen damals nicht zurückgekommen zu sein. Aber man hat die Frage doch in der Folgezeit in weitere Erwägung gezogen. Darauf weist eine Kanzleinotiz gelegentlich der zwei Jahre später zur Bewilligung einer Türkensteuer erfolgten Berufung der Stände hin: Es soll dem Landgrafen anheimgestellt werden, ob der Komtur und die Universität auch beschrieben werden sollten, und welcher Kurie gegebenenfalls die Universität zugezählt werden sollte³. Ob die Berufung eines Universitätsvertreters damals schon erfolgt ist, ist mit Sicherheit nicht anzugeben; doch ist es sehr wahrscheinlich, da der Abschied dieses Landtags zum erstenmal wieder vom Landgrafen mit „Ritterschaft, Praelaten und Landschafften“ erlassen ist⁴. Eine eigene Kurie hat die Universität jedoch sicher noch nicht gebildet; denn die Unterzeichnung des Abschieds erfolgt nur durch Vertreter von Ritterschaft und Städten für ihre Kurien. Der Vertreter der Universität, wenn ein solcher dem Landtag beigezählt hat, wird also wohl mit zur Ritterschaft gezählt worden sein. Die Vorsteher der Stifter und Hospitäler gehörten schon ihrer Geburt nach zur Ritterschaft und haben daher auch an den früheren Landtagen als Glieder der Adelskurie teilgenommen, ohne daß je irgendwo hervortritt, daß sie als „Prälaten“ angesehen worden seien. Wann sie sich als besonderer Stand von der Ritterschaft abzusondern begannen, entzieht sich unserer Kenntnis; doch scheint dies, wie aus dem folgenden hervorgeht, erst später als bei der Universität geschehen zu sein. Jedenfalls müssen wir annehmen, daß vor 1572, wo zum erstenmal ein Abschied

1 Zur Sache vgl. u. Kap. 6 § 1.

2 Landtag zu Kassel 1555 August. Protokoll.

3 Landtag zu Treysa 1557 März. „Nota: Bey unserm g. f. u. h. zu erfragen.“ Die Stellung des Komturs lassen wir hier zunächst außer Acht, um sie später gesondert im Zusammenhang zu erörtern. Er hat an diesem Landtag nicht teilgenommen, wie er überhaupt bis 1583 seine Verpflichtung, zu hessischen Landtagen zu erscheinen, bestritt.

4 Depos. d. landständischen Archivs: Originale v. Landtagsabschieden [1536-1599]; dat. 1557 März 20.

von einem „Prälaten“ unterzeichnet ist, die in Betracht kommenden Ständemitglieder organisatorisch noch zur Ritterschaftskurie gehört haben.

Genau wie 1557 liegen die Dinge in den folgenden Jahren; es ist in den Abschieden zwar von Ritterschaft, Prälaten und Städten die Rede, die Unterzeichnung und Siegelung erfolgt aber nur durch Vertreter der Adels- und der Städtekurie. 1572 finden wir dann zum erstenmal unter den Unterzeichnern daneben einen Vertreter der Universität, und die Siegelung geschieht jetzt „vor uns selbst und gemeine Ritterschaft, Prelaten und Landschaft“. Hier werden also die Prälaten offiziell als besonderer Stand neben Adel und Städten aufgezählt. Ob die neue Kurie damals noch von der Universität allein oder schon mit den Vertretern der Stifter und Hospitäler zusammen gebildet wurde, muß dahingestellt bleiben; vielleicht darf aber aus der Tatsache, daß sowohl 1572 wie 1576 nur Universitätsvertreter [1576 sind es zwei] siegeln auf ersteres geschlossen werden. Sicher sind jene Vertreter seit 1583 der Prälatenkurie angegliedert. Damals siegeln an erster Stelle die beiden Obervorsteher der adligen Stifter, von denen der eine zugleich als Vertreter der Hospitäler erschienen war; und die Universität, an zweiter Stelle für die Ritterschaft Bevollmächtigte des Adels und zuletzt solche der Städte. Seit 1572 also haben wir auf den hessischen Landtagen wieder eine selbständige Prälatenkurie, die anfänglich vielleicht nur durch die Universität gebildet wurde; spätestens seit 1583 gehören dann auch die Obervorsteher der adligen Stifter und der Vorsteher der vier hohen Hospitäler dazu¹.

1584 tritt dann wieder der Komtur hinzu. Diesen haben wir bisher bei unserer Betrachtung bei Seite gelassen, da er sowohl nach seinem Verhältnis zur Landgrafschaft überhaupt, wie nach seiner Stellung innerhalb der landständischen Organisation eine Sonderstellung einnimmt.

Was das Verhältnis des Deutsch-Ordenskomturs zur Landgrafschaft betrifft², so beschäftigt es uns hier nur in-

1 Diese werden auch nach 1583 noch sowohl in Verzeichnissen der erschienenen Ritterschaft wie in solchen der Prälaten aufgeführt; sie behalten ihre persönliche Stellung als Mitglieder der hessischen Ritterschaft neben der ihnen von Amts wegen zustehenden Zugehörigkeit zur Prälatenkurie. Vgl. u. S. 35 Anm. 2.

2 Vgl. darüber Huyskens in der Festschrift des Vereins für hess. Gesch. 1904 S. 99 ff. Estor a. a. O. S. 11 ff.

soweit, als seine landständischen Pflichten und Rechte dabei in Frage kommen. Während der Vormundschaftszeit nimmt der damalige Komtur Dietrich von Cleen lebhaften Anteil an den inneren Schwierigkeiten des Landes, und wir sehen ihn sich durchaus als hessischen Landstand betätigen¹. Von Wilhelm dem Mittleren wird er zum Mitglied des den Regenten zur Rechenschaftsabnahme beigegebenen ständischen Ausschusses testamentarisch bestimmt²; er siegelt beide von den Ständen geschlossenen Einungen als Vertreter der Prälatenkurie³; er gehört den verschiedenen ständischen Regentschaften und Ausschüssen als Mitglied an⁴. Als die Stimmung sich bei der Mehrzahl der hessischen Stände gegen die Regenten wendet, wird er einer der eifrigsten Anhänger der Landgräfin-Mutter. Bei der Einführung der Reformation entging er dann als einziger hessischer Prälat dem Schicksal der Säkularisation. Doch führten die von Philipp dem Großmütigen in dieser Richtung gemachten Versuche zu heftigen Streitigkeiten; besonders verschärft wurden diese noch dadurch, daß der Deutsch-Ritterorden für seine Ballei den Anspruch der Reichsunmittelbarkeit erhob; dagegen hielten die hessischen Landgrafen, nachdem die Bemühungen Philipps, durch das Mittel der Säkularisation den Orden überhaupt in Hessen verschwinden zu lassen, gescheitert waren, an der Landsässigkeit fest. In diesem bis gegen Ende des Jahrhunderts dauernden Streit spielte die Frage der Landstandschaft des Komturs natürlich eine Hauptrolle. Wir können ihn hier nicht im einzelnen in seinem ganzen Verlaufe verfolgen; es wird auch von beiden Seiten meist mit denselben Beweismitteln gearbeitet. Der Komtur weigert sich, den Berufungen zu hessischen Landtagen Folge zu leisten und wird darin aufs kräftigste vom Ordensmeister unterstützt⁵. Er sei mit Eiden und Pflichten dem Deutschmeister verwandt und ihm allein Untertan. Daher gebühre es ihm nicht, erklärt der Komtur, ohne besondere Verwilligung seiner Obrigkeit auf hessischen Landtagen zu erscheinen. Der Hochmeister beruft sich dem Land-

1 Huyskens S. 104, 106, 107, 180.

2 Vgl. o. S. 17.

3 Glagau, L.A. S. 33, S. 197.

4 Ebd. S. 29, S. 46, S. 62, S. 65, S. 117, S. 194, S. 328, S. 346, S. 351.

5 Im St.-A. Marburg (Akten des Deutschordenskomturs) finden sich darüber zahlreiche Akten, Korrespondenzen usw.

grafen gegenüber insbesondere darauf, daß der Orden die Reichssteuern direkt ans Reich zu liefern habe; daher könnten die Balleien nicht auch noch von den Territorialherren herangezogen werden, da sie sonst doppelt belastet würden. Im übrigen sei der Orden ein Stand des heiligen Reichs und also seine Komture nicht schuldig, auf hessischen Landtagen zu erscheinen¹. Demgegenüber stützt der Landgraf seine Ansprüche insbesondere darauf, daß der Komtur Dietrich von Cleen stets auf den hessischen Landtagen erschienen und sogar Regent gewesen sei, wozu keiner gewählt werde, der nicht hessischer Landstand sei. Wenn der Komtur auch in geistlichen Angelegenheiten dem Ordensmeister unterstehe, so hätten seine Vorfahren doch der Landgrafen von Hessen gewarten müssen. Er solle nach dem Spruch handeln „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist und Gott, was Gottes ist“. Auch auf die Herkunft des Ordens und die Art, wie er seine Besitzungen aus der Hand des Landesherrn empfangen habe, wird hingewiesen².

-
- 1 Ein Bild der schwierigen Lage, in der sich der Orden in jenen Zeiten befand, da überall die Territorialfürsten die Balleien völlig unter ihre Botmäßigkeit zu bringen suchten, gibt ein Schreiben des Ordensmeisters an den Marburger Komtur vom Jahr 1557 [dat. Juni 8.]. Darin heißt es: „Dan da solchs geschehen [daß die Türkenhilfe an den Landgrafen gezahlt würde] das damit nit allein in der Balley Hessen, sondern in ander Balleyen wurde kein aufhören sein und wir und unser orden ... dadurch in endlich verderben gesetzt werden und wer wol möglich, das wir alle dadurch als ein fürst und stand des heiligen reichs von dem reich getrungen wurden ... Dann wir gesteen unserm hern dem Landgraven nit, das ir ein Prelat des furstenthumbs Hessen noch das ir die Landtage zu besuchen schuldig seiet ... Dann keme man einmal hinein so must man fur und fur darhin bleiben und alle hilfften, die wurden ... ufegelegt wie andere tragen und laisten“. [Akten des Deutsch-Ordenskomturs.]
 - 2 1578 schreibt Landgraf Ludwig an den Hochmeister: Zur Pflege der Armen und zum Dienst Gottes sei der Orden erstmalig ins Land gekommen gleich andern geistlichen Orden und Landsassen, mit nichten aber sei er zu einiger Mitherrschaft oder Landesobrigkeit darin aufgenommen worden. Im Gegenteil sei aus den Foundationen und Dotationen, die seine [des Landgrafen] Vorfahren den Kirchen usw. des Ordens vermacht, zu entnehmen, daß diese ihrer Schirm- und Schutzgerechtigkeit unterworfen seien. Ebenso stehe es mit den andern allmählich erworbenen Gütern des Ordens, die keiner andern Jurisdiction und Herrschaft als der des Landgrafen unterständen. Das Gotteshaus und Stift mit allem Zubehör sei von der ersten Foundation und Dotation bis zur Gegenwart für ein Glied und Stand des Fürstentums und als dessen vornehmster Prälat geachtet worden. Das werde bewiesen durch die alten Landtagsabschiede, die von Prälaten gesiegelt seien ... [Es folgen

Nachdem der Streit ein halbes Jahrhundert gewährt hatte, gelang es endlich im Jahr 1584 unter kaiserlicher Vermittlung im sog. „Carlstadter Vertrag“ zu einer Einigung zu kommen. Seine wichtigsten Bestimmungen sind die folgenden¹:

Der Komtur ist verpflichtet, wenn „ein Land-Tag und Gemeine Versammlung der Ritterschafft und aller Land-Stände des Fürstenthumbs Hessen“ stattfindet, in eigener Person zu erscheinen oder durch ein anderes Mitglied der Ballei den Orden vertreten zu lassen, um die gemeine Landesnotdurft beraten zu helfen. Falls Hessen angegriffen wird, unterliegt der Komtur denselben Verpflichtungen, wie die Ritterschafft. Im übrigen ist er einem zwischen Wilhelm dem Jüngeren und dem Komtur Dietrich von Cleen 1496 geschlossenen Vertrag gemäß zu „folge und reisse“ nur mit sechs Wagenpferden und zwei Knechten verpflichtet. Im Bezug auf die Steuerpflicht setzt der Vergleich fest, daß Reichssteuern von den dem Orden mit Vogtei und Gerichtsbarkeit angehörigen Untertanen vom Komtur erhoben, aber zur Hälfte an den Landgrafen und zur Hälfte an den Hochmeister abgeführt werden. Dagegen sollen die Güter der dem Orden zins- und lehnbaren Untertanen, die aber unter Vogtei und Gerichtsbarkeit des hessischen Landgrafen stehen, an diesen allein steuern. Ferner zahlen die Untertanen des Ordens volle Landsteuern, wenn solche von Ritterschafft und Ständen „von wegen gemeiner Landes-Notturfft und Errettung“ bewilligt werden². Über die Ordenspersonen und Hausdiener steht dem Orden die volle Gerichtsbarkeit zu; im übrigen hat er in seinem Bezirk nur die niedere, während Fälle, die an Leib und Leben zu strafen sind, dem Landgrafen auf Verlangen am dritten Tage ausgeliefert werden müssen.

noch andere Beweismittel, z. B. Huldigung, Gerichtsstand in der Kanzlei des Landgrafen u. a. Akten des Deutsch-Ordenskomturs. Entw. Der Anfang des Schreibens fehlt.]

- 1 Vgl. J. Voigt, „Geschichte des deutschen Ritterordens in seinen zwölf Balleien in Deutschland“ Bd. 2 S. 250 f. Huyskens a. a. O. S. 180. Ein Abdruck des Vertrags z. B. in „Historisch-diplomat. Unterricht“ Beil. 144. Vgl. auch Ledderhose, a. a. O. Bd. 1 S. 20 ff.
- 2 In einer Erneuerung des Vertrags im Jahr 1680 wird ausdrücklich festgestellt, daß darunter Steuern zur Ausstattung von Töchtern der landesherrlichen Familie, die damals freilich in Hessen schon ohne Bewilligung durch die Städte erhoben wurden [vgl. u. Kap. 6 § 1], nicht begriffen seien. [Hist.-Dipl. Unterricht Beil. 152.]

Durch diesen Vertrag war also die Pflicht des Komturs, auf hessischen Landtagen den Orden zu vertreten, ausgesprochen, und seit dem Jahr 1584 finden wir denn auch die Komture stets auf den samthessischen Landtagen anwesend. Trotzdem aber der Carlstadter Vertrag in dieser und in andern Beziehungen das Verhältnis des Ordens zur hessischen Landgrafschaft regeln sollte, blieben noch genug Reibungsflächen übrig; auch ließen es die fortgesetzten Versuche der Landgrafen, den Orden über die geschlossenen Verträge hinaus, mehr und mehr unter ihre Landeshoheit zu zwingen, nicht zu einem guten Verhältnis kommen, sodaß die Streitigkeiten, so lange der deutsche Ritterorden existierte, nie dauernd zur Ruhe kamen.

Eine Quelle häufigen Zwistes bildete noch im achtzehnten Jahrhundert ein Absatz des Carlstadter Vertrages, wonach diejenigen Bestimmungen, welche die Steuerpflicht des Ordens in wesentlichen Punkten nach den für die landsässige Ritterschaft geltenden Grundsätzen regelten, „dem Land-Commenthur zu keiner Landsasserey gedeutet oder angezogen werden“ sollten – eine Einschränkung, die neben den übrigen Festsetzungen des Vertrags wenig praktische Bedeutung hatte. Der Komtur galt – als Vertreter seines Ordens – als Mitglied der hessischen Prälatenkurie. Aber nicht nur dies, er mußte es sich sogar gefallen lassen, gelegentlich auch zur Ritterschaftskurie und also, trotz jener Bestimmung, zum landsässigen Adel gezählt zu werden. Das verdankte er seiner eigenartigen Stellung als Ordensritter.

Wie er nämlich sozial eine Mittelstellung zwischen Kleriker und Ritter einnahm, so auch in seinem Verhältnis zu den Ständen. In erster Linie gehörte er als Deutsch-Ordenskomtur natürlich der Prälatenkurie an. Als Prälat unterzeichnete er auch in den meisten Fällen die ständischen Urkunden, z. B. die Einungsurkunde vom Jahr 1514. Auch als er nach Abschluß des Carlstadter Vertrags wieder auf den Landtagen erschien, gehörte er durchaus zur Prälatenkurie, in deren Namen er alle Abschiede besiegelte. Wie aber die geistlichen Ritterorden überhaupt eine ständische Zwitterbildung darstellen, so tritt auch der Marburger Komtur innerhalb der landständischen Organisation nicht nur als Prälat, sondern auch als Angehöriger der Ritterschaftskurie hervor. Mehrfach finden wir ihn in Verzeichnissen der hessischen Ritterschaft mit aufgeführt; so 1514 in einer aus der Kanzlei der Landgräfin-Witwe stam-

menden Liste der Teilnehmer an der Treysaer Einung, die nach Kurien geordnet ist¹; so noch 1603 in einem Verzeichnis der zum Landtag erschienenen Ritterschaft². Der Carlstadter Vertrag stellt ihn und den Orden überhaupt im wesentlichen dem landsässigen Adel gleich, insbesondere im Bezug auf die Steuerleistungen³.

In dieser Beziehung hatte der Komtur sich schon bei früheren Gelegenheiten seiner Zwitterstellung vorteilhaft zu bedienen gewußt. So hatte er bei der Türkensteuer von 1532 verlangt, in Bemessung des Steuersatzes der Ritterschaft gleichgestellt zu werden; diese zahlte damals nur den sechsten Teil des Jahreseinkommens, während geistliche Stifter und Komtureien zu einem Viertel veranschlagt waren⁴. Und er hatte in der Tat damals seinen Anspruch durchgesetzt⁵. Auch bei späteren Anlässen scheint er schon vor

1 Glagau, L. A. S. 198 Anm. 1.

2 Landtag zu Treysa 1603 Aug. Es liegen also praktisch für den Komtur dieselben Verhältnisse vor, wie für die Vertreter der adligen Stifter und der hohen Hospitäler in der Prälatenkurie: nur ändern diese durch Übernahme jener Ämter ihre soziale Stellung nicht, während für den Komtur die soziale Doppelstellung die Grundlage der ständischen bildet. Bei den Vorstehern der Stifter und Hospitäler wird diese lediglich äußerlich durch Übernahme eines Amtes hervorgerufen. Diese Verhältnisse erklären es, warum auf dem hessischen Landtag des späteren 16. und des 17. Jahrhunderts die Scheidung zwischen der Prälaten- und der Ritterschaftskurie weniger scharf war. Eine Bestimmung des schon einmal angezogenen Vertrags zwischen dem Landgrafen und dem Deutsch-Ritterorden vom Jahr 1680 setzt fest, daß der Komtur den Orden auf Landtagen, wenn er nicht persönlich erscheint, durch ein anderes Ordensmitglied oder aber „durch ein ander qualificirtes und zu Land-Tägen fähiges Subjectum, aus denen Prälaten oder Ritterschaft“ vertreten lassen kann. [Hist.-Dipl. Unterricht Beil. 152.]

3 „Doch soll in belegen und einbringen aller Steuern mit des Ordens oder der vom Adel Untertanen gleichheit gehalten werden“ heißt es in Art. 4 des Vertrags.

4 Vgl. „Sammlung hessischer Landesordnungen“ Bd. 2 S. 245.

5 Vgl. Huyskens, a. a. O. S. 130 f. Bei den Akten des Deutsch-Ordenskomturs im St.-A. Marburg findet sich ein Schreiben Landgraf Philipps an die Einnehmer der Türkensteuer zum Jahr 1532, worin er ihnen mitteilt, der Komtur sei bei ihm gewesen und habe ihm gesagt: Er sei erfordert worden, mit den eingesessenen Geistlichen den Einnehmern die Türkensteuer zu entrichten. Seine Vorfahren in der Komturei seien stets in des Fürstentums und gemeiner Landschaft Sachen bei der Ritterschaft Herkommen gestanden, dazu gerechnet und geachtet worden; nun wäre es ihm nachteilig, sich jetzt von der Ritterschaft sondern zu lassen. Der Landgraf befiehlt den Einnehmern, den Komtur zur Ritterschaft zu zählen und entsprechend zu behandeln.

Abschluß des Carlstadter Vertrages in der Besteuerung, soweit er sich ihr nicht überhaupt entzog¹, der Ritterschaft gleichgestellt worden zu sein².

Aber auch handelnd tritt der Komtur als Mitglied der Ritterschaft auf. So ist er Mitglied des ständischen Regiments, das im April 1514 auf dem Homberger Landtag errichtet wurde; in diesem Regiment war die Prälatenkurie als solche nicht vertreten³. 1586 wird er mit zu einem Ausschuß-Tag beschrieben, zu dem sonst nur ein Teil der Ritterschaft und der Städte berufen war⁴. Man wollte wohl, nachdem eben [1584] der Carlstadter Vertrag die Landstandschaft des Komturs festgelegt hatte, nicht schon bei der ersten sich bietenden Gelegenheit auf seine Berufung verzichten⁵.

1 Vgl. Huyskens a. a. O. S. 177.

2 In einem Verzeichnis von 1569, wann Städte, Prälaten und Klöster die Türkensteuer erlegen sollen [bei den Akten des Landtags zu Marburg 1569 April] ist der Komtur an erster Stelle unter den Prälaten und Klöstern vermerkt. Daneben steht die Bemerkung: „Heut Freitags den 13. Augusti hatt unser g. f. und her bescheidt geben, das er hinfurter under die Ritterschaft soll beschrieben werden“. 1583 findet er sich in einem „Tagebuch zur Liefferunge Turckensteuer Erstenn ziels“ [Landtag zu Marburg 1583 März] wieder unter den Prälaten, scheint also an den vom Adel durchgesetzten Steuerprivilegien [vgl. u. Kap. 6 § 1] keinen Anteil gehabt zu haben.

3 Ausdrücklich heißt es in einem Bericht über die Aufrichtung des Regiments, daß Ritterschaft und Städte sich auf fünf Personen „aus gemeiner ritterschaf“ einigen sollten. Einer der Gewählten aber ist der damalige Komtur Dietrich von Cleen. [Glagau, L. A. S. 346.]

4 Der Abschied spricht immer nur von Ritterschaft und Städten. Ausdrücklich sagt die Suscriptio: „Des in urkundt haben die anhero beschriebenen, nemlich von der Ritterschafft Herr Alhard von Horden, Landt Compthur der palley Hessen, Georg Riedesel...“ ihr Siegel aufgedrückt. [Landtag zu Treysa 1586 Juni. Abschied. St.-A. Marburg, Dep. des landständischen Archivs, Org. von Landtags-Abschieden.]

5 An der Siegelung des Abschieds ist bemerkenswert, daß der Komtur dem Erbmarschall voransteht; er scheint ihm also an Rang noch vorzugehen; sonst unterzeichnet der Erbmarschall stets als erstes Ritterschaftsmitglied. Aber auch in dem Verzeichnis der Mitglieder der Treysaer Einung steht unter der Ritterschaft der Name des Komturs an erster, der des Erbmarschalls an zweiter Stelle. [Vgl. o. S. 34 f.] Es sei hier bemerkt, daß seitdem die Landtagsabschiede wieder von Prälaten mitunterzeichnet werden, also seit 1583, diese stets vor der Ritterschaft den Vortritt haben. Siegelt der Komtur mit, so steht er natürlich an erster Stelle. Auch vor der Reformation, in der Vormundschaftszeit, unterzeichnen in der Regel die Prälaten an erster Stelle; doch stehen sie damals gelegentlich hinter den Grafen zurück, so bei der wichtigsten ständischen Urkunde jener Zeit, der Einung von 1514. [Glagau, L. A. S. 197.]

Zum Schluß sei noch über einen interessanten Streitfall berichtet, zu dem auf einem Schiedstage des Jahres 1509 die Frage, ob der Komtur Dietrich von Cleen als Ordensritter zur Ausübung einer Regentschaft fähig sei, führte; deutlich tritt bei dieser Gelegenheit seine soziale Doppelstellung zu Tage. Damals erhoben die Stände gegen die der Landgräfin Anna im zweiten Testament Landgraf Wilhelms II. beigegebenen Mitregenten Einspruch und erklärten dabei einen von ihnen, den Priester Roland, wegen seines geistlichen Standes als ungeeignet zur Regierung¹. Der Sachwalter Annas mußte allerdings zugeben, daß das „in einem pas wider das geistlich recht were“. Doch sei es in Deutschland, besonders in Bayern und Württemberg, dem Brauch nicht zuwider. Außerdem aber hätten ja die Stände selbst den Komtur zu Marburg als Regenten eingesetzt, der „in dem falle mehr geistlich zu achten sei, als der Priester Roland“². Diese Behauptung wies jedoch der Redner der Stände als unrichtig zurück, mit der Bemerkung, der Komtur zu Marburg sei nicht sowohl Priester, als vielmehr ein „rittersbruder und in einem ritterlichen orden“³. Er habe das Recht, Todesurteile zu verhängen und wie die Ordensmeister und Gebieter den Blutbann; außerdem sei er Freischöffe. Damit war allerdings nachgewiesen, daß Cleens Zugehörigkeit zum Deutsch-Ritterorden keinen Hinderungsgrund für die Übernahme der Regentschaft bildete.

§ 4. Grafen.

Wir haben oben bei den Erörterungen über die Ritterschaft darauf hingewiesen, daß wir es bei den adligen Elementen, die sich an den ständischen Kämpfen in Hessen im zweiten Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts beteiligen, zunächst noch nicht mit einer territorial fest abgeschlossenen, einheitlichen Körperschaft zu tun haben; vielmehr hat erst die gemeinsame Beteiligung an jenen Kämpfen zur Bildung einer solchen geführt.

Das erhält eine neue Beleuchtung, wenn wir nun noch die an jenen Kämpfen teilnehmenden Grafen und Herrn ins Auge fassen. Es sind ihrer eine ganze Anzahl; doch

1 Glagau L.A. S. 57.

2 Ebd. S. 62.

3 Ebd. S. 65.

ist das Verhältnis, in dem sie zu den hessischen Landgrafen stehen, nicht bei allen dasselbe. Der größere Teil von ihnen ist für seine Grafschaft als solche völlig von Hessen unabhängig und trägt lediglich einige Besitzungen zu Lehen, die nicht einmal immer auf hessischem Gebiete liegen; sie gehören zu der ziemlich großen Zahl hessischer Lehensgrafen, die einen Teil ihrer Besitzungen den Landgrafen zu Lehen aufgetragen haben¹.

Etwas anders liegen die Dinge bei einer zweiten Gruppe von Grafen, die in der Vormundschaftszeit in Gemeinschaft mit den hessischen Ständen auftreten. Es handelt sich hier um solche Lehensträger, die im Unterschied von den bisher erörterten ihre gesamte Grafschaft bzw. Herrschaft vom hessischen Landgrafen zu Lehen haben².

Der Grund für die Teilnahme an jenen hessischen Kämpfen liegt also bei beiden Gruppen nicht sowohl in einem landsässigen Verhältnis zum hessischen Territorium, als vielmehr in ihrem lehensmäßigen zum Landgrafen. Ihr Anteil an den Kämpfen ist lange nicht so lebhaft, wie der der Ritterschaft; nur an den wichtigsten Landtagen haben sich Grafen beteiligt. Auch unter den aus Mitgliedern der Stände gebildeten Regentschaften und in den verschiedenen im Lauf der Zeit gebildeten ständischen Ausschüssen befindet sich nie ein Graf³. Andererseits aber treten sie doch mit den übrigen Ständen in so enge Verbindung, daß zum mindesten ein Teil von ihnen den beiden ständischen Einungen vom Jahre 1509 und 1514 angehörte. Diese werden besiegelt nicht nur von Vertretern der Prälaten, der Ritterschaft und der Städte, sondern auch von Grafen „für uns und von wegen der andern grafen“, wie es in der Einungsurkunde von 1509 und entsprechend in der von 1514 heißt⁴.

1 So erstreckt sich zum Beispiel die Lehensverbindlichkeit der Grafen von der Lippe [vgl. u. Anm. 4] lediglich auf die im lippischen Gebiet gelegene Stadt und das Schloß Blomberg. Vgl. Ledderhose, a. a. O. Bd. 1 S. 179 ff.

2 In diesem Verhältnis stehen die Grafen von Waldeck, Wittgenstein, Rittberg und die Edelherrn von Plesse.

3 Nur einmal wollten die Wettiner im Jahr 1514 einen Angehörigen des Grafenstandes an einem Ausschuß, vor dem die ständischen Regenten Rechenschaft ablegen sollten, beteiligen. Vgl. Glagau, L. A. S. 317 [Nr. 114 V].

4 Glagau, L. A. S. 33, S. 197. Daß diese Besiegelung auch für Grafen galt, die auf den betreffenden Tagungen nicht anwesend waren,

Beachtenswert ist, daß hier die Grafen von den übrigen Ständen, also insbesondere von der Ritterschaft, scharf gesondert erscheinen. Das ist auch sonst überall der Fall, wo ihrer Erwähnung geschieht. 1516 laden die Ernestinischen Fürsten die hessischen Stände zu einem Landtag, abgesehen von persönlichen Einladungsschreiben, durch vier Berufungsschreiben ein, von denen je eines an die Grafen, eines an die Prälaten, eines an die Ritterschaft und eines an die Städte insgesamt gerichtet ist. In der damaligen Zeit waren also zweifellos Ansätze zur Bildung einer besonderen Grafenkurie vorhanden¹.

Daß diese Ansätze nicht zur Ausbildung kamen, lag an der weiteren Entwicklung der Verhältnisse unter der Regierung Landgraf Philipps. Wäre es ihm gelungen, aus der Lehensherrlichkeit eine Untertänigkeit auf Seiten der Beliehenen zu entwickeln, so wäre es im sechzehnten Jahrhundert in Hessen sicherlich zur Ausbildung einer Grafenkurie gekommen. Das aber ist nicht der Fall. Keiner der hessischen Lehensgrafen hat sich in der Folgezeit als hessischen Landstand betrachtet. Wir müssen aber auch in der Entwicklung der Folgezeit einen Unterschied machen zwischen den beiden oben geschiedenen Gruppen. Die erste, die Grafen, die nur einen Teil ihres Besitzes vom Landgrafen zu Lehen trugen, im übrigen aber für ihre Grafschaften völlig reichsfrei waren und in keinerlei Abhängigkeitsverhältnis von ihm standen, hatten mit den hessischen Landständen, die nun in erster Linie Untertanen des Landgrafen waren, nichts mehr zu tun. Den für den weitaus größten Teil ihres Gebietes vom Landgrafen völlig unabhängigen Reichsgrafen gegenüber hätte eine Unterwerfung unter die hessische Landeshoheit nur mit offener Gewalt erfolgen können – ein Weg, den Philipp nicht eingeschlagen hat.

Anders gestalteten sich die Verhältnisse bei den

zeigt ein Schreiben der Stände an die Grafen von der Lippe und von Wittgenstein, durch das sie unter Mahnung an die „pflichten und eide, so ir zu gemeiner lantschaft und dieselb wieder zu uch getan“ zum Felsberger Landtag [1514 März] eingeladen werden. Ebd. S. 223 Anm. 2. Das Verzeichnis der Teilnehmer der Einnung [ebd. S. 198 f.] enthält die Namen dieser Grafen noch nicht; sie haben ihre Teilnahme demnach erst nach Abfassung jenes Verzeichnisses erklärt.

1 Vgl. auch Glagau, L. A. Nr. 131 S. 345: „Doch haben ir f. g. und die lantschaf der grafen, prelaten, noch von der ritterschaf ... keinen zu ine lassen wullen ...“; hier werden sie ausdrücklich von der Ritterschaft geschieden.

Grafen, deren gesamtes Gebiet vom Landgrafen zu Lehen ging. Ihnen gegenüber war die Politik Philipps und seiner Nachfolger im Anschluß an Bestrebungen, die schon im fünfzehnten Jahrhundert von den hessischen Landgrafen den in und um ihr Gebiet wohnenden Grafen und Herrn gegenüber verfolgt worden waren, allerdings darauf gerichtet, sie aus Lehensleuten zu hessischen Untertanen zu machen, ihre Territorien dem hessischen anzufügen. Zu dem Ende entwickelte man auf Grund der alten Verträge, die jene gesamten Grafschaften der Lehensherrschaft der Landgrafen unterwarfen, unter Anpassung an das sich bildende Territorialstaatsrecht einen rechtlichen Anspruch auf die Ausdehnung der Landeshoheit über sie¹.

Auf die Verwirklichung dieses Anspruchs war die Politik der hessischen Landgrafen den Lehensgrafen gegenüber im sechzehnten und noch in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts gerichtet. Insbesondere der größten und für Hessen wertvollsten, der Grafschaft Waldeck gegenüber, suchte man ihn durchzusetzen, schließlich, als auf rechtllichem Wege nichts zu erreichen war, auch mit Gewalt. Endlich mußten aber die Landgrafen 1648 in einem Vertrag auf alle landeshoheitlichen Ansprüche auf Waldeck verzichten, während das Lehensverhältnis formell erhalten blieb². Und ebensowenig wie bei Waldeck hatte diese Politik der Grafschaft Wittgenstein gegenüber Erfolg³.

Weil es nicht gelang, die hessische Landeshoheit über diese Grafschaften geltend zu machen, sind auch ihre Landes-

1 Vgl. dazu z. B. das charakteristische Schreiben Philipps an die Grafen von Waldeck vom 26. Sept. 1552 u. S. 48. Vgl. ferner Wenck, a. a. O. Bd. 2 S. 1052 ff. [die Ausführungen über das Verhältnis zu Waldeck]. Meinardus, a. a. O. Bd. 1 S. 38 f.] Ders., „Der Katzenelnbogische Erbfolgestreit und seine Bedeutung für die deutsche Geschichte“, 80. Jahresbericht der schlesischen Gesellschaft für vaterländische Kultur 1902 S. 74.

2 Vgl. Alfr. Wagner, „Die Geschichte Waldecks und Pymonts, 1888, S. 42.

3 Die anderen beiden im hessischen Lehensverband stehenden Grafschaften bezw. Herrschaften starben inzwischen aus, bezw. gingen in andere Hände über. Nach dem Tod des letzten Edelherrn von Plesse wurde sein Land 1571 als erledigtes Lehen eingezogen. [Wenck, a. a. O. Bd. 2 S. 805 ff.] Der Graf v. Rittberg kündigte 1547 dem Landgrafen die Lehenspflicht; erst 1559 wurde das Lehensverhältnis wieder hergestellt. Der Graf starb 1562 in der Acht und hinterließ nur Töchter, durch deren Heirat die Belehnung später an Lippe und Ostfriesland überging. [Vgl. „Hanauisches Magazin“ Bd. 4 S. 203]

herrn nie tatsächlich hessische Landsassen gewesen und haben infolge dessen auch nicht zu den hessischen Landständen gehört. Wohl sehen wir sie sich gelegentlich gemeinsam mit ihnen betätigen¹. Vor allem auf dem wichtigsten Gebiet verfassungsmäßiger landständischer Tätigkeit aber, im Steuerwesen, gelang es den Landgrafen nicht, die lehenbaren Grafen mit den hessischen Ständen auf eine Stufe zu stellen und sie mit diesen zu verschmelzen. Zur Erreichung dieses Zieles wäre es vor allen Dingen erforderlich gewesen, sie der landständischen Verfassung in ihrem Ziel und Angelpunkt, der Steuergesetzgebung, zu unterwerfen. In der Tat haben es die hessischen Fürsten an Bemühungen in dieser Richtung nicht fehlen lassen. Wenn wir im folgenden der Politik der hessischen Landgrafen gegenüber diesen Grafschaften nachgehen, soweit wir sie verfolgen können, so wird sich uns als ein Hauptgrund, der die Erreichung des Zieles hinderte, der Widerstand der Reichsgewalt herausstellen. Dieser Widerstand erklärt sich einmal aus dem Interesse des Reiches, die Zahl der bei Matrikularumlagen direkt an den Reichsfiskus zahlenden reichsunmittelbaren Fürsten nicht verringert zu sehen; zum andern war er eine Folge der allgemeinen politischen Lage im sechzehnten Jahrhundert, insbesondere des Wunsches des Kaisers, einen Machtzuwachs Hessens, wie ihn die Herstellung eines engeren Verhältnisses zu seinen Lehensgraftchaften, insbesondere zu Waldeck, bedeutet haben würde, zu verhindern.

Um seinen Lehensgrafen die von ihnen unbeschadet des Lehensverhältnisses stets beanspruchte Reichsunmittel-

1 Außer den nachher zu erörternden Fällen ist hier zu erwähnen, daß z. B. die Grafen Philipp der Ältere von Waldeck und Ludwig von Wittgenstein die Erbeinung der Söhne Landgraf Philipps mit verbürgt und neben Vertretern von Ritterschaft und Städten besiegelt haben. [Rommel, a. a. O. Bd. 5 S. 167 f.] Mehrfach übernehmen sie neben landgräflichen Räten und Mitgliedern der Stände Bürgschaften für Einhaltung von Verträgen zwischen den Landgrafen und den Inhabern hessischer Salzwerke. [U. F. Kopp, „Beytrag zur Geschichte des Salzwerks in den Soden bey Allendorf an der Werra“ 1788, Beil. S. 124 f., S. 131 f., S. 144. Zur Sache vgl. u. Kap. 8.] Neben den Grafen von Waldeck und Wittgenstein erscheint hier auch der Graf von Solms, der nur für Teile seiner Grafschaft im Lehensverhältnis stand. [Wenck, a. a. O. Bd. 3 S. 151.] Es handelt sich übrigens in diesen Fällen nicht um die Ausübung verfassungsmäßiger ständischer Befugnisse, sondern um die Übernahme von Bürgschaften, zu welchem Zweck die Landesherrn natürlich in erster Linie ihre Stände heranzogen, neben denen sie aber beliebig auch andere Personen einsetzen konnten, wenn sie nur Sicherheit boten.

barkeit zu nehmen, ging Philipps des Großmütigen Streben zunächst in erster Linie dahin, die vom Reichstag bewilligten Reichssteuern von ihnen nicht unmittelbar ans Reich liefern zu lassen; vielmehr suchte er durchzusetzen, daß sie ihre Anteile an die hessische Landeskasse abliefern; von hier sollten sie dann unter Angliederung an das in der hessischen landständischen Verfassung ausgebildete Steuerverwaltungssystem an den Reichsfiskus abgeliefert werden. Nur wenige Nachrichten finden sich darüber in den Landtagsakten; immerhin zeigen sie, daß sich die Absichten der hessischen Regierung in dieser Richtung bewegten¹.

1 Schon 1542 findet sich eine Kanzleiaufzeichnung „Waldeck, Witstein, Ritberg, Ples zu schreiben, das sie in iren grafschaften und herschaften die Thurkensteuer auch aufnehmen [?] und die hinderlegen u. g. h. zu huff zu komen“. [Landtag zu Kassel 1542 Jan.] Ausführlicher ist eine ebensolche Aufzeichnung zu der 1557 zu erhebenden Türkensteuer. Es soll beim Landgrafen angefragt werden, ob Waldeck, Wittgenstein und Plesse zum Landtag erfordert werden sollen oder erst nachher. „Dan es stehet der Reichsordnung also, das auch die Exempten erlegen sollen, vor sich. Doch mag unser g. h. sollich von inen empfahen, und neben s. f. g. landschaft steuer erlegen. Mit bedingung das auch diese In seiner f. g. landschaft gehören. Sie sollen und müssen nach der Reichsordnung ire steuer erlegen. Und stehet der reichsordnung also, das sie durch sich selbst den verordenten einnehmern dess reichs oder neben unsers g. f. u. h. landschaft, seiner f. g. erlegen, doch das in spetiem neben seiner f. g. anschlag, aber als ein mittgliedt des furstenthumbs zu Hessen erlegt werde. Und were der sicherste Wegk es wurde unserm gnedigen f. und hern geliefert als oberherr und landtsfurst. Und sein f. g. erlegtens beneben irer landschaft anlage. Doch mit bedingung das alles in eine landschaft und s. f. g. anschlag gehöre, daß man solchs kunftiglichen zu seiner f. g. vortheill hatte zu gebrauchten. Da unser gnediger f. u. h. die Graven und Hern uf die zeit des bestimbtan landtages wolte erfordern mochte sein f. g. inen besondern zu Ziegenhain lassen vorhaltung thun und mit inen die dinge in genere zuvor abhandeln. Wolte aber s. f. g. sie nach dem landtage lassen erfordern, so konnen und mugen inen alle dinge wie der Ritterschafft und Landtschafft und dartzu die bewilligung und der beschluß der Ritterschafft und landtschafft vorgehaltenn und mit iren gnaden daruff gehandelt werden ...“ [Landtag zu Treysa 1557 März. „Nota: Bey unseren g. f. u. h. zu erfragen“.] Der Verfasser dieser Notizen, wohl ein landgräflicher Sekretär oder der Kammermeister, vertritt also durchaus die Anschauung, daß die in Frage stehenden Grafschaften als hessische Gebiete, ihre Regenten als „Mitglieder des Fürstentums“ zu betrachten seien. Er schlägt vor, sie ihren Anschlag zwar der Reichsordnung nach – um eine formelle Verletzung derselben zu vermeiden – „in spetiem“ „neben unsers g. f. u. h. lantschaft“, aber doch dem landgrafen „als oberherr und landtsfurst“ erlegen zu lassen. Er scheint aber doch nicht ganz sicher zu sein, ob diese Grafen

Eine Spur davon, daß diese Herren an Landtagen die durch Reichssteuern veranlaßt waren, jemals teilgenommen hätten, findet sich nirgends in den Akten, ebensowenig, daß sie Reichssteuern jemals an Hessen geliefert hätten¹. Hingegen führte die hessische Politik dazu, daß schon 1549 vom Kaiserlichen Fiskus beim Reichskammergericht ein Prozeß anhängig gemacht wurde, der diese Bestrebungen Hessens Waldeck gegenüber unterbinden sollte².

In der Zeit vor Abschluß der Hallenser Kapitulation Landgraf Philipps mit Karl V., also in einem Augenblick, in dem die politische Lage den Lehensgrafen, soweit sie nicht wie Rittberg die Lehenspflicht kündigten, möglichst engen Anschluß an ihren Lehensherrn gebot, wurden jedoch insbesondere die Grafen von Waldeck mehrfach zu Beratungen des Landgrafen mit einer kleineren Anzahl seiner Stände berufen³; ja, Gesandte der Grafen von Waldeck nahmen sogar an dem Kasseler Landtag vom 7. Juni 1547 teil, der die vom Kaiser geforderte Strafsumme von 150 000 g. dem Landgrafen bewilligte. Es ist dies der einzige nachweisbare Fall einer Teilnahme von Grafen an einem hessischen Landtag seit dem Abschluß der Vormundschaftskämpfe⁴.

und Herrn sich darauf einlassen werden, da er vorsichtshalber vorschlägt, auf jeden Fall mit ihnen gesondert zu verhandeln, entweder vor dem Landtag „in genere“ oder nachher unter zu Grundelegung der Beschlüsse des Landtags.

- 1 Vgl. auch die „Deductio ... Das die Herrn Graven zu Waldeck Uhalte Ohnmitelbare Reichsgraven ... jederzeit gewesen...“ 1619. S. 51 [Nr. 282] ff.
- 2 Vgl. „Beiträge zur Geschichte der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont“, Bd. 4 1. Heft S. 159. J. A. Varnhagen, „Grundlage der Waldeckischen Landes- und Regentengeschichte“ II [1853], 223. Auch wegen Wittgensteins wurde prozessiert, wie aus dem u. S. 48 f. mitgeteilten Schreiben Landgraf Ludwigs vom Jahr 1576 hervorgeht.
- 3 Zum 7. März 1547 werden Graf Wolrad v. Waldeck und Herr Dietrich v. Plesse neben einer Anzahl Rittern, Räten und Städten berufen [Berufungsschreiben dat. 1547 März 1. Entw. im St.-A. Marburg, Pol. Arch. Nr. 947. Vgl. Glagau, „Landgraf Philipp von Hessen im Ausgang des Schmalkaldischen Krieges“, Hist. Vierteljahrsschrift Jahrg. 8 S. 32], die Grafen v. Waldeck ebenso zum 11. Mai [Landtagsakten, dat. Mai 7. Entw.
- 4 Der Entwurf eines Vortrags, in welchem der Landgraf den Ständen die Vertragspunkte vorgelegt hat, trägt den Vermerk „Den Waldeckyschen gesanten gemeiner ritterschafft und stedten zu Cassell im slosse ... vorgehalten dinstak zu morgen nach Trinit. was der 7. Junii ao. 1547“. [Landtag zu Kassel 1547 Juni.] Vgl. auch Estor, a. a. O. S. 11.

Jene Strafsumme, die in Hessen durch eine allgemeine zweiprozentige Vermögenssteuer aufgebracht wurde, haben die Gesandten aber trotzdem nicht mitbewilligt. Sie scheinen lediglich ihrer Unterrichtung wegen dem Landtag beigewohnt zu haben. Denn wenige Tage später überschickt der Landgraf an Waldeck den Abschied des Kasseler Landtags mit einem Begleitschreiben, worin er die Grafen bittet, den Abschied zu bewilligen und anzunehmen und bei ihrer Ritterschaft und Landschaft alles aufzubieten, um sie zur Zahlung der Steuer zu bewegen; sie würden dadurch ebenso wie er selbst beim Kaiser Frieden erlangen. Er versichert ihnen außerdem, daß ihnen die Beteiligung an der Steuer an ihren Privilegien und Freiheiten in keiner Weise nachteilig sein werde¹.

Damals also sprach Landgraf Philipp mit keinem Wort von irgendwelchem Anspruch auf eine Beteiligung Waldecks an dieser von den hessischen Landständen bewilligten Steuer – begreiflich genug bei seiner damaligen Lage. Es kann also auch nicht die Rede davon sein, daß die Grafen jenen Landtag aus landständischer Pflicht beschickt hätten. Für Hessen würde diese Abwälzung eines Teils der ihm auferlegten Abgabe natürlich eine außerordentliche Erleichterung bedeutet haben².

Sicherlich aber wäre, wenn Waldeck sich an der Aufbringung der Steuer beteiligt hätte, diese Tatsache von Seiten Hessens als Berufungsfall dafür angezogen worden, daß Waldeck damals einen Bestandteil des hessischen Territoriums gebildet habe. Und vielleicht hätte sich Waldeck wirklich dazu bereit finden lassen, wenn es für sich damit die Aufhebung der Acht und den Frieden mit dem Kaiser hätte erkaufen können. Dem war aber, wie sich sogleich erweisen wird, nicht so. Einen Monat später unterwarf sich der Landgraf dem Kaiser unter Abschließung der Hallenser Kapitulation. Auf Verlangen des Siegers sollten „der Adel und alle Underthanen seines Landes“³ sich für die Einhaltung der darin eingegangenen Verpflichtungen

1 Landtag zu Kassel 1547 Juni; Entw. Eine beglaubigte Abschrift nach einer älteren Kopie des Originals bei den Originalen von Landtagsabschieden.

2 Tatsächlich hat die Erhebung der 2 % in Hessen allein die verlangte Summe nicht erbracht, so daß eine Nachforderung nötig wurde. Vgl. u. S. 47 Anm. 4.

3 Art. 22 der Kapitulation. Abdruck bei Rommel, „Philipp der Großmütige“ Bd. 3 S. 252.

verbürgen. Die Urkunde über diese Bürgschaft¹ ist auch von drei Grafen von Waldeck und dem Edelherrn Dietrich von Plesse ausgestellt. Es fragt sich zunächst, ob diese sich damit nicht selbst als Mitglieder der hessischen Landstände bekannt haben. Das ist jedoch nicht der Fall. Die Urkunde stellt eine Bürgschaft dar gegen einen gewaltsamen Bruch der Kapitulation und gegen einen etwaigen Widerstand gegen die Durchführung ihrer Bestimmungen, die sich der Kaiser ausstellen ließ von allen denjenigen, die ihm in dieser Hinsicht gefährlich werden konnten. Hierfür kamen aber die Lehensgrafen als militärische Hilfskräfte des Landgrafen vor allem in Betracht. Daraus, daß sie diese Urkunde mitunterzeichneten, darf also nicht der Schluß gezogen werden, daß sie dies in der Eigenschaft als Landstände getan hätten².

-
- 1 Dat. 1547 Juli 15. Org. unter den Org. von Landtagsabschieden. Ein allerdings nicht auf das Org. zurückgehender Abdruck in der Festschrift des hist. Vereins für das Großherz. Hessen 1904 S. 215 ff. Vgl. darüber die folg. Anm.
- 2 Die Urkunde stellt sich auch ihrem Wortlaut nach keineswegs als eine rein ständische dar. Es unterzeichnen sie „graven, Rethe, Ritterschafft, Stette und landschafft oben im eingang dieser verschreibung gemelt vor unns auch alle unssere nachkomen“. Auch die zwischen den Grafen einerseits und Ritterschafft und Städten andererseits angeführten landgräflichen Räte gehören als solche verfassungsmäßig nicht zu den Landständen. Im Eingang der Urkunde heißt es: „Wir Philips der Elter, Walrabe und Johann ... graven zu Waldecken unnd Ditherich Edler herr zu Pless Rudolff Schenk zu Schweinsberg ... [folgen eine große Zahl landgräflicher Räte] als verordente bevelchhaber unnd rethe des ... Fürsten ... vor uns unssere andere mitrethe und von wegen hochermelts unssers gnedigen Fürsten und herrn uberigs hofgesindes, Auch In nahmen gemeiner Ritterschafft des Furstenthumbs Hessen so uff Jetzigem Landtage alhie uff dem Spieß In berurtem Furstenthumb beyeinander versamelt gewesen ...“ [folgen die Städte]. Nicht nur die Stände, sondern auch Befehlshaber, Räte und Hofgesinde und dazu die Grafen als Führer ihrer Vasallenaufgebote stellen die Urkunde aus. Ausdrücklich verwahrten sich die Grafen von Waldeck, als sie sie unterzeichneten, vor den hessischen Prinzen und Räten, daß ihnen der Satz, der von dem Landtag am Spieß spricht, wo die Ritterschafft zuvor getagt, und die Kapitulation beschworen habe, „ohne Nachtheil seyn und keinen Eingang zur Newerung machen solte“. [„Deductio“ S. 84. „Gräffliche Waldeckische Ehrenrettung ...“ 1624 S. 92 f.] In der Tat haben weder sie noch andere Grafen jenem Landtag beigewohnt, wie aus einem gleichzeitigen Bericht über die Tätigkeit der zur Durchführung einiger Bestimmungen der Hallenser Kapitulation nach Hessen entsandten kaiserlichen Kommission hervorgeht [abgedruckt in der Festschrift des hist. Vereins 1904 S. 189 ff., mitgeteilt von L. Voltz]. Darin [S. 205 ff.] ein ausführlicher Bericht über den Verlauf jenes Landtages. Vielmehr haben sämtliche Grafen von Waldeck, der Herr von Plesse und ein Graf von

Sie glaubten dem Kaiser durch Mitausstellung der Ratifikationsurkunde genug getan zu haben. Ihm aber genügte diese Bürgschaft, die sie als Lehensleute des Landgrafen leisteten, nicht; er erklärte ausdrücklich, sie seien reichsfrei. Den Grafen von Waldeck ließ er durch Granvella sagen, er wolle sie als Reichsgrafen und nicht als hessische Untertanen und gleich dessen Bauern wissen¹.

Hoya teils einige Tage vor, teils einige Tage nach der Tagung der Ritterschaft sich auf die Einhaltung der Kapitulation verpflichtet. [Ebd. S. 204 f.; 220 f.] Für die Grafen von Hoya kommt eine Zugehörigkeit zu den hessischen Ständen überhaupt nicht in Frage. Sie gehören ihrem Lehensverhältnis nach zu der ersten der oben unterschiedenen Gruppen hessischer Lehensgrafen; lediglich zwei Ämter [Ucht und Freudenberg, beide außerhalb des hessischen Territoriums gelegen] tragen sie von Hessen zu Lehen. [Vgl. Ledderhose, „Hessischer Kirchenstaat“ S. 446 f.] Sie scheinen nicht einmal in der Vormundschaftszeit mit den Ständen in Verbindung getreten zu sein. Weder damals noch später geschieht ihrer jemals Erwähnung. Im Schmalkaldischen Krieg haben sie Lehensfolge geleistet und wollen dafür durch Verpflichtung auf die Kapitulation wie die Aussteller der Ratifikation Verzeihung erlangen. Das Beispiel zeigt, daß es keineswegs nur die hessischen Landstände waren, die sich zur Einhaltung der Kapitulation verpflichteten. – Jener erwähnte Bericht über die Tätigkeit der Kaiserlichen Kommission enthält, wie gesagt, auch eine Wiedergabe der Ratifikation. [Festschrift S. 215 ff.] Sie stimmt von vielen orthographischen Verschiedenheiten und einigen unwesentlichen Abweichungen im Wortlaut abgesehen [die Datierung hat z. B. nicht die offizielle Formulierung des Originals] mit der Originalurkunde des St.-A. Marburg überein, mit Ausnahme eines Punktes: Sie nennt unter den ausstellenden Grafen an erster Stelle den Grafen Philipp zu Nassau-Saarbrücken; dieser findet sich unter den Ausstellern der Originalurkunde nicht. Auch die Grafen von Nassau-Saarbrücken sind nur für Teile ihres Gebietes lehenspflichtig. Freilich treten sie als unmittelbare Nachbarn in den Vormundschaftskämpfen vielfach mit den hessischen Ständen gemeinsam in Tätigkeit, Graf Ludwig v. N.-S. ist Mitglied der Einung von 1509 [Glagau, L.A. S. 33 Anm.]. Später aber verschwinden sie, wie alle Grafen, die nicht ihren ganzen Besitz vom Landgrafen zu Lehen tragen, völlig. Der Text der Ratifikation, den der Bericht gibt, geht vermutlich auf einen im Besitz des Grafen Reinhard von Solms, des Führers der kaiserlichen Kommission, befindlichen Entwurf zurück. [Der ganze Bericht stammt aus der Kanzlei des Grafen v. Solms. Festschrift S. 189.] Man hatte also wohl erwartet, daß der Graf von Nassau-Saarbrücken als einer der vornehmsten Lehensträger die Ratifikation mit ausstellen werde. Auch bei ihm kann von einer Landstandschaft als Rechtsgrund für die versuchte Zuziehung zur Ausstellung der Ratifikation nicht die Rede sein; lediglich sein Lehensverhältnis bot die Veranlassung dazu. Er hat sich jedoch offenbar geweigert, mit zu unterschreiben – genau so, wie es der Graf von Nassau-Weilburg tat, als es sich 1552 gelegentlich der Freilassung des Landgrafen um Ausstellung einer entsprechenden Ratifikation handelte. [St.-A., Pol. Arch. Nr. 1120. Vgl. u. S. 49.]

1 Vgl. dazu die „Deductio“ S. 85 f.

Daher verlangte er persönliche Unterwerfung. In der Tat mußte Graf Wolrad II. persönlich Fußfall und Abbitte leisten und wurde außerdem noch zur Zahlung einer Strafsumme verurteilt. Ja, die Grafen mußten sich sogar schriftlich verpflichten, sich in Zukunft stets als Reichsgrafen zu halten und alles dasjenige zu tun, was einem solchen zu tun gezieme¹. So glaubte der Kaiser das Verhältnis Hessens zu Waldeck so weit gelockert zu haben, daß es ihm nicht mehr unbequem werden konnte². In derselben Weise wie gegen Waldeck wurde auch mit dem Herrn v. Plesse verfahren. Auch für ihn wurde, da er Reichsfreiherr sei, die Kapitulation als nicht verbindlich erklärt und er wurde persönlich vor den Kaiser geladen³. Es ist selbstverständlich, daß unter diesen Umständen die Grafen von Waldeck die erbetene Beihilfe zur hessischen Steuer nicht leisteten, mußten sie doch für sich selbst eine solche aufbringen⁴.

Diese Ereignisse machten jedoch der vom Landgraf Philipp Waldeck gegenüber eingeschlagenen Politik keineswegs ein Ende; Erfolge aber hat er auch später nicht erreicht. Daß er nicht gesonnen war, seine Ansprüche auf die Grafschaft Waldeck aufzugeben, zeigte sich schon unmittelbar nach seiner Rückkehr aus der Haft im Jahr 1552. Auch damals verlangte der Kaiser eine Ratifikationsurkunde über den Passauer Vertrag von Untertanen

1 Vgl. dazu die „Deductio“ S. 85 f.

2 Vgl. über diese Vorgänge das Tagebuch Graf Wolrads II. über seine Reise nach Augsburg [gedruckt in der Bibl. des literarischen Vereins in Stuttgart, Bd. 59, 1861]; es ist benutzt zuletzt von V. Schultze, „Waldeckische Reformationsgeschichte“ 1903 S. 161 ff.

3 Scherwatzky, „Geschichte der Herrschaft Plesse“, Zeitschrift des hist. Vereins für Niedersachsen, 78. Jahrg. 1913 S. 324 f.

4 Ende Oktober 1547 versuchten die hessischen Stände nochmals, Waldeck zur Steuer heranzuziehen. Die Erhebung hatte, wie erwähnt, die auferlegte Summe nicht erbracht; daher beriefen im Oktober Statthalter und Räte auf Befehl des Landgrafen „etlich vornembste“ von Ritterschaft und Städten behufs Rechnungslegung und Beschlußfassung über eine Nachbewilligung. Es wurde u. a. beschlossen, Waldeck und Plesse, das also auch schon vorher um Beteiligung an der Steuer angegangen worden war, nochmals zur Beihilfe aufzufordern. Daß ein Erfolg nicht eintrat, ist nach obigem wenigstens bezüglich Waldecks, klar, trotzdem die Stände im Abschied dieser Tagung die Erwartung aussprachen „die Gravschaften und herschaften sollten sich zu sollicher Steuer pillich nit beschweren“. [Tag zu Kassel 1547 Okt. Abschied. Entw. Eine beglaubigte Abschrift des 18. Jahrhunderts unter den Landtagsabschieden.]

und Lehensleuten. Als sich die Grafen von Waldeck auf Grund ihrer 1547 mit dem Kaiser eingegangenen Kapitulation weigerten, diese Urkunde mitzubesiegeln, schrieb ihnen der Landgraf, der Kaiser habe ihn mit der Grafschaft Waldeck „als ein pertinenz unnd zugehorung“ Hessens „neben andern unsern regalien“ belehnt, folglich sei sie „ohne alle mittell dem Furstenthumbs Hessen Incorporiert“ und die Grafen gehörten „Je und alwege darzu als Lehenleuthe unnd glider“¹.

Nach des Landgrafen Rückkehr aus der Gefangenschaft ist im übrigen die oben angezogene Anfrage wegen der Berufung zum Landtag von 1557 die einzige Erwähnung von Grafen in den Akten. Erst fast zehn Jahre nach seinem Tode gab derselbe Anlaß – die Heranziehung zu einer Reichssteuer – noch einmal Veranlassung zu einer Anfrage Landgraf Wilhelms von Hessen-Kassel bei Landgraf Ludwig von Hessen-Marburg. Wilhelm frug bei seinem Bruder schriftlich an, ob man die Grafen von Waldeck und Wittgenstein nicht auch zum Landtag berufen solle².

Der Brief ist einerseits ein Beleg für das Fortbestehen des alten Anspruchs; er zeigt aber andererseits, wie sehr dieser Anspruch ein theoretischer geblieben ist, da selbst der Landgraf anfragen muß, ob die Grafen beschrieben werden sollen. Noch bezeichnender ist in dieser Beziehung die Antwort Ludwigs. Er schreibt, es hätten wohl in Vorjahren, insbesondere „bei Lebzeiten unseres Altvaters“ die Grafen von Waldeck und Wittgenstein, wenn es sich um Beratungen über Landesnot gehandelt habe, an Landtagen teilgenommen, ja sogar Abschiede besiegelt; ein [!] solcher solle noch in seinem Archiv vorhanden sein. Ob aber diese Grafen oder ihre Eltern jemals zu Beratungen über Reichsanlagen berufen worden seien, wisse er nicht. Auch sei es fraglich, ob eine Berufung von Vorteil sei, da sie sich darauf berufen könnten, daß

1 Schreiben Philipps an die Grafen vom 26. Sept. 1552. Entw. St.-A. Polit. Arch. Nr. 1119. Ob die Grafen die Ratifikation schließlich besiegelt haben, steht dahin, da das Original nicht erhalten scheint.

2 „Als nitt allein unnser furstenthumbs Vasallen Sondern auch vornehme lanndtstadte [!] Sintemall wir annders nitt wissen, dann das sie [es ist an der Stelle nur von den Waldeckern die Rede; eine Anfrage wegen Wittgenstein ist in einer Nachschrift auf einem besonderen Zettel angefügt] da ... vor vonn weilandt unnserm geliebten herrn Vatter gottseligenn ebenmessig darzu erfordertt sein ...“ [Landtag zu Treysa 1576 Dez. Dat. Nov. 24. Kop.]

sie die Steuern stets direkt ans Reich geliefert hätten, unerachtet der von Hessen wegen der Exemption Wittgensteins am Kammergericht gemachten Einwendungen. Falls aber Wilhelm doch für die Berufung sei, habe er nichts dagegen¹.

In der Tat scheinen die Landgrafen von einer Berufung abgesehen zu haben, denn so wenig wie bei den übrigen Landtagen findet sich bei diesem irgend eine Spur in den Akten, die auf eine erfolgte Berufung oder gar auf ihr Erscheinen hinwiese. Die Tatsache aber, daß im Jahr 1576 die Landgrafen über die zur Zeit ihres Vaters den Lehensgrafen gegenüber eingehaltene Übung nicht mehr im Klaren waren, ist ein weiterer Beweis dafür, daß es eine Landstandschaft dieser Grafen lediglich als Anspruch der hessischen Fürsten gegeben hat, daß dieser Anspruch aber niemals praktisch zur Geltung gebracht worden ist.

2. Kapitel.

Territoriale Gliederungen und Spaltungen.

Außer der Trennung nach Kurien finden sich noch Spuren einer anderen Teilung innerhalb der hessischen „gemeinen Landschaft“. Die Landgrafschaft Hessen war im sechzehnten Jahrhundert kein einheitliches Territorium, sondern bestand aus zwei Teilen, die erst seit dem Jahr 1500 wieder unter einem Landesfürsten vereinigt waren². Während in den ersten beiden Jahrhunderten des Bestehens der Landgrafschaft diese sich stets ungeteilt vererbt hatte [mit Ausnahme der kurzen Regierungszeit Landgraf Johannis in Niederhessen 1308-1311], war 1458 eine Erbteilung in zwei Linien, eine oberhessische und eine niederhessische, eingetreten; diese blieb mit mehrfachen Verschiebungen bis 1500 bestehen, bis Wilhelm IL das ganze Gebiet wieder in seiner Hand vereinigte. Dazu kamen eine Reihe von Erwerbungen durch Erbfall; die bedeutendsten waren die beiden Grafschaften Ober- und Niederkatzenelnbogen, deren Besitz für Hessen erst unter Philipp dem Großmütigen endgiltig gesichert wurde. Von jener halb-

1 Ebd. Dat. Nov. 28. Orig.

2 Vgl. die Einleitung.

hundertjährigen Teilung der Landgrafschaft in ein ober- und ein niederhessisches Territorium finden sich auch in der Zeit der Vereinigung beider unter Wilhelm II. und Philipp noch vielfache Spuren, die insbesondere auch in der ständischen Organisation hervortreten. Zwar war der Zusammenhang der Stände beider Teile auch in den Jahren der Trennung nie aufgegeben worden; sie haben in gemeinsamer Wirksamkeit verschiedentlich eine bedeutsame Rolle gespielt¹. Als dann wieder ein samthessisches Territorium entstanden war, ließen sie sich von Wilhelm II. eine urkundliche Versicherung erteilen des Inhaltes, daß sie stets nur zu gemeinsamer Tagung berufen werden sollten. Über jene Zusage setzte er sich jedoch in seinem Testament hinweg, indem er freistellte, das Testament entweder vor den Gesamtständen oder vor den Ständen Ober- und Niederhessens getrennt zu verlesen. Als nach seinem Tode Anna im Einklang mit dieser Bestimmung im Juli 1509 zunächst die niederhessischen Stände berief, leisteten diese zwar der Berufung Folge, weigerten sich aber die Verlesung des Testamentes anzuhören ohne Beisein der oberhessischen Landschaft. Sie beriefen sich zur Begründung ihres Verhaltens auf das Herkommen und die Versicherung Wilhelms II., von deren Vorhandensein wir eben durch diesen Einspruch erfahren². In der Tat mußte der Landtag abgebrochen werden und zu einer neuen Tagung wurden auch die Oberhessen geladen.

Indessen, obwohl die Stände hier so energisch die Forderung vertreten, als einheitlicher Körper betrachtet und behandelt zu werden, so ist eine völlige, organische Verschmelzung der oberhessischen und der niederhessischen Landschaft während der ganzen Regierungszeit Philipps des Großmütigen doch nicht erfolgt. Vielfach wirkten dabei praktische Gründe mit. So, wenn es gleich in der ersten großen Aktion der Stände nach Wilhelms Tod, in der Einung von 1509, unbillig beschwerten Einungsgenossen anheimgegeben wird, sich behufs Einberufung eines Landtags an drei Personen „ihrer“, also je nachdem der oberhessischen oder der niederhessischen Landschaft zu wen-

1 Vgl. die Einleitung S. 4 f. und die dort angeführte Literatur.

2 „dan orer gebruch – heten auch des fursten vorschribunge – were also, das si nit gesundert solten werde und so di lantschaft ale zusammenkomen, wolten sie onverweislich halten“. [Glagau, L. A. S. 25. Vgl. auch ebd. S. 57.]

den¹. Oder wenn die abgesetzten Regenten 1515 ein Beschwerdeschreiben über die ihnen zuteil gewordene Behandlung, getrennt an die oberhessischen und die niederhessischen Städte [zu Händen von Kassel und Marburg] richten. Weil eine Teilung des gesamtständischen Körpers auch nach der Wiederherstellung der Einheit des Territoriums sich technisch als vorteilhaft erwies, behielt man sie bei. Auch ist hier der Einfluß der Landesverwaltung zu berücksichtigen, die gleichfalls die historisch gegebene Teilung des Gesamtterritoriums verwertete; dieses war nämlich zu Verwaltungszwecken in eine ober- und eine niederhessische Statthalterschaft mit dem Sitz in Kassel und Marburg zerlegt. Auch auf den Landtagen tritt die Teilung hervor. In den im Verlauf der Tagungen gebildeten Ausschüssen werden beide Landesteile stets gleichmäßig berücksichtigt. Während der Regierungszeit Landgraf Philipps haben sogar wiederholt getrennte Tagungen wenigstens der Städte Ober- und Niederhessens stattgefunden. Wir hören davon zum ersten Mal 1531². Zwei Jahre später kam es wiederum zu einer getrennten Tagung der Städte, diesmal allerdings erst im Anschluß an einen Gesamtlandtag aller hessischen Städte. Dort hatten sich die Städte mit Philipp über die verlangte Steuer nicht einigen können. Sie erklärten schließlich die beiden ihnen zur Auswahl vorgeschlagenen Steuervorschläge – es handelte sich um die Bewilligung einer direkten oder einer indirekten Steuer – an ihre Auftraggeber zurückbringen und auf einem für später nach Homberg angesetzten Landtag sich endgiltig entscheiden zu wollen³. Mit neuen Anweisungen versehen versammelten sich darauf – wohl Anfang Mai – die niederhessischen Städte in Kassel⁴. Dort einigten sie sich dahin, dem Landgrafen eine direkte Steuer zu bewilligen. Gleichzeitig tagten die oberhessischen Städte in Marburg und kamen zu demselben Ergebnis wie die in Kassel versammelten Niederhessen. Nachdem beide Versammlungen sich ihre übereinstimmenden Beschlüsse mit-

1 Ebd. Nr. 8 Art. 5.

2 Ein Steueranschlag [wohl der älteste, der erhalten ist] dieses Jahres trägt die Überschrift „Landsteuer am Spieß durch gemeine Landschaft des oberen furstentums Hessen auch den graveschaften Ziegenhein und Nidda Do. nach Dyon. [12. Okt.] ao. 1531 bewilligt“.

3 Landtag zu Homberg 1533 März ; Abschied [Entw.] dat. März 24.

4 „damit wir alsdan zu Homberg nicht langweilige handelung haben durfften.“ [Ebd. Schreiben der niederhessischen Städteversammlung an Philipp. Ohne Dat.]

geteilt hatten, eröffneten die niederhessischen Städteboten dem Landgrafen, welcher Steuervorschlag von beiden Tagungen angenommen sei; zugleich sprachen sie die Hoffnung aus, daß Philipp ihren Beschluß gutheißen werde; dann sei die Ansetzung eines neuen, gemeinsamen Landtags, der nur allen Beteiligten, dem Landgrafen wie ihnen, den Städten, Kosten verursache, in dieser Angelegenheit unnötig¹. Nun trat Philipp mit ihnen in erneute Verhandlungen ein, und es kam zu einem Vergleich über die Einzelheiten der Steuer, jedoch vorbehaltlich der Zustimmung der oberhessischen Städte². Ausdrücklich wurde festgesetzt, daß nur, falls die oberhessischen Städte nicht zustimmen sollten, ein nochmaliger gemeinsamer Landtag in Marburg am 17. Mai stattfinden sollte. Am 18. Mai erfolgte die Zustimmung der oberhessischen Landschaft³, also anscheinend auf dem in Aussicht genommenen gemeinsamen Landtag. Jedenfalls hat es längerer Verhandlungen bedurft, ehe sie dem Vergleich beitraten. Zunächst haben wir es hier aber mit zwei völlig getrennten Tagungen zu tun; aus praktischen Gründen sammeln sich die Städteboten in zwei verschiedenen Orten, wozu die althergebrachten Vororte Ober- und Niederhessens, Kassel und Marburg, gewählt werden. Wesentlich ist jedoch, daß keines der beiden Lager einen endgiltigen Beschluß faßt ohne die Zustimmung des andern. Ob auch der Bewilligung von 1531 eine Verständigung mit den niederhessischen Städten vorausging, entzieht sich unserer Kenntnis. 1533 treten die Städte Gesamthessens als einheitliche Körperschaft auf, die sich wohl aus technischen Gründen in ihre Teilglieder auflösen kann, aber diese handeln nicht selbständig, sondern nur auf Grund gegenseitigen Einverständnisses. Seitdem hören wir von getrennten Tagungen nieder- und oberhessischer Städte zu Lebzeiten Landgraf Philipps nur noch in einem Fall, nämlich wenn es sich um Bewilligung von Steuern zum Bau oder zur Instandsetzung von Festungen handelte. Zu diesem Zweck wurde nicht

1 Ebenda.

2 Ebd. Aufzeichnungen über diesen Vergleich aus der Kanzlei des Landgrafen. Dat. Mi. nach Jubilate. [Mai 7., nicht wie Ruppersberg a. a. O. S. 9 Anm. 2 angibt, Mai 19.]

3 Nach einer Notiz unter den Aufzeichnungen über den Vergleich mit den niederhessischen Städten: „Gleicher Gestalt haben die Stete des Oberfürstenthumbs Hessen bewilligt am Sonntag Vocem Jocunditatis“ [Mai 18.]

die Bevölkerung des ganzen Landes herangezogen, sondern die Städte jedes der beiden Landesteile bewilligten das Nötige für die Festungen ihrer Statthalterschaft, die niederhessischen für die niederhessischen, die oberhessischen für die oberhessischen Festungen¹. Sonst treten uns die Stände seitdem als eine Einheit entgegen. Seitdem es in Hessen eine landständische Verfassung gibt, gibt es auch nur eine Landschaft – ein Zustand, der rechtlich auch in der Folgezeit erhalten blieb². Er kommt auch darin zum Ausdruck, daß es für die gesamthessischen Stände nur einen Erbmarschall gibt. Schon 1514 wird er der damals eingesetzten ständischen Regentschaft, die sich aus Ständen beider Landesteile gleichmäßig zusammensetzte, „als mittler zu beiden furstentumen gehorik“ beigegeben³.

Die Möglichkeit einer praktischen, tatsächlichen Trennung in zwei voneinander unabhängige, selbständige Landschaften scheint man für spätere Zeiten allerdings doch immer im Auge behalten zu haben, wohl in Voraussicht einer wiedereintretenden dynastischen Teilung Hessens. Darauf deutet die Tatsache, daß die von Philipp erteilten Steuerprivilegien stets den niederhessischen und oberhessischen Ständen in je einer Ausfertigung erteilt werden⁴.

Zu einer Trennung der Stände kam es auch nach dem Tode Philipps und der Teilung des Landes unter seine vier Söhne zunächst nicht. Obwohl sein Testament keinerlei ausdrückliche Anordnung darüber enthält, bleibt der Landtag als eine allen vier Territorien gemeinsame Einrichtung erhalten⁵.

1 Vgl. u. S. 131.

2 Auch die Katzenelnbogischen Stände werden in diese Einheit durchaus einbezogen.

3 Glagau, L.A. S. 346.

4 Das ist sowohl der Fall bei einem der Ritterschaft gelegentlich ihrer ersten Steuerbewilligung 1532, wie bei einem den Städten anlässlich ihrer ersten Tranksteuerbewilligung 1553 erteilten Revers. Ebenso wird eine der Landschaft von Philipps Söhnen 1567 erteilte Versicherungsurkunde betreffend Handhabung des väterlichen Testaments usw. ihr in zwei Ausfertigungen, einer für Kassel, und einer für Marburg zugestellt.

5 Philipps Testament enthält bezüglich der Landstände nur die Bestimmung, daß sie bei Streitigkeiten zwischen den Landesherrn sich neutral verhalten sollten; zur Schlichtung solcher Streitigkeiten wird ein aus acht Adligen, acht Städten und drei Juristen bestehendes Austrägalgericht angeordnet. [Ein Abdruck des Testaments bei Schminke „Monimenta Hassiaca“ Teil IV; dort S. 599, S. 606.]

Aber nur bis zum Tode Landgraf Ludwigs von Oberhessen im Jahr 1604 haben häufig gemeinsame Landtage stattgefunden. Insbesondere wurden alle Reichsanlagen vom Gesamtlandtag nach den für ganz Hessen geltenden Sätzen bewilligt und umgelegt. Das dauerte aber nur so lange, als einerseits die hessischen Fürsten die Reichstage gemeinsam beschickten und in Übereinstimmung ihre Stimme abgaben und als andererseits einheitliche, von allen Reichsständen als bindend anerkannte Reichstagsbeschlüsse gefaßt wurden. Daß diese beiden Voraussetzungen im Anfang des 17. Jahrhunderts wegfielen, ist zweifellos auf das Aufhören hessischer Gesamtlandtage von Einfluß gewesen. Eine rein hessische Steuer, die stets den Gesamtständen vorgelegt wurde, war die Fräuleinsteuer, eine Beisteuer zur Ausstattung der Töchter aus den landesherrlichen Familien. 1568 wurde durch einen Brüdervergleich ausdrücklich bestimmt, daß zu Bewilligungen zu diesem Zweck stets die gesamte Landschaft berufen werden solle; d. h. mit andern Worten, es sollte das ganze Land – soweit es überhaupt für die Besteuerung in Betracht kam – zur Ausstattung der Prinzessinnen der Teildynastien beitragen¹. Doch auch diese Veranlassung zur Berufung wenigstens der Städte aller hessischen Teilterritorien – die Ritterschaft und die Prälaten beteiligten sich an dieser Steuer nicht – hörte seit 1628 auf²; in diesem Jahr schlossen die Landgrafen einen neuen Vertrag, wonach künftig die Steuer ohne Bewilligung durch die Städte ohne weiteres erhoben werden sollte³. So lange das Einvernehmen zwischen den hessischen Teilfürsten erhalten blieb, boten sich aber auch andere Anlässe zur Abhaltung gemeinsamer Landtage. Noch 1598 bewilligte beispielsweise ein allgemeiner Landtag eine Landrettungssteuer gegen einen drohenden Einfall spa-

1 Auch in anderen Fällen trat wohl die Gesamtlandschaft zu Gunsten eines einzelnen Teilherrn ein. So wurde 1567 dem Landgrafen Philipp dem Jüngeren, der aus der Hinterlassenschaft Philipps des Großmütigen Nieder-Katzenelnbogen erhalten hatte, eine Summe zum Bau eines standesgemäßen Wohnhauses bewilligt, da ein solches in dem ihm vermachten Gebiet nicht vorhanden war. [Landtag zu Kassel 1567 August.]

2 Schon drei Jahre vorher bewilligten allerdings die Städte Hessen-Kassels für sich allein auf einer Sondertagung ihren Anteil an einer solchen Steuer. Vgl. Ledderhose, Kleine Schriften, Bd. 5 S. 20 f., S. 61 f. Rommel, „Geschichte von Hessen“ Bd. VII S. 602.

3 Ledderhose, a. a. O. Bd. 5 S. 21 f.

nischer Kriegsvölker. Im gleichen Jahr trafen die Landgrafen von Hessen-Kassel und Hessen-Marburg noch Abmachungen über eine einzurichtende feste Reihenfolge, nach welcher die Landtage abwechselnd in Ober- und Niederhessen abgehalten werden sollten¹.

Die Hauptursache dafür, daß hessische Samtlandtage seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts nicht mehr abgehalten wurden, bildeten die nach dem Tode Ludwigs von Hessen-Marburg einsetzenden langjährigen Erbschaftsstreitigkeiten zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt. Bestrebungen zur Abhaltung von Sonderlandtagen finden sich freilich schon vorher. Die erste Erneuerung der seit der Mitte des Jahrhunderts stets auf eine bestimmte Anzahl von Jahren bewilligten Tranksteuer nach Philipps Tode erfolgte zwar 1569 noch auf einem gemeinsamen Tag aller Städte zu Marburg². Es war zugleich die letzte Tranksteuerbewilligung, die für Hessen insgesamt erfolgte. Als die Frist abgelaufen war, ließ sich jeder Landgraf weitere Verlängerungen von seinen Städten gesondert bewilligen. Seitdem das 1581 zum ersten Mal geschehen war, erfolgte die Bewilligung stets getrennt und unabhängig von einander durch die Städte der Einzelterritorien, von welchen in diesem Fall Einwände nicht erhoben wurden. Dagegen beschwerten sich die niederhessischen Adligen, die 1591 zur Bewilligung einer Tranksteuer allein berufen waren, nicht nur darüber, daß sie gesondert von den Städten berufen worden seien, sondern sie baten auch, daß zu diesem „gemeinen Werk“ Ritterschaft und Landschaft des oberen und des niederen Fürstentums Hessen zugleich erfordert werden möchten³. Die Antwort des Landgrafen lautete jedoch bestimmt ablehnend⁴.

Auch dieses Band des Zusammenhangs der hessischen Landstände war also von den Landesherrn zerrissen wor-

1 Vgl. u. S. 65.

2 Über die Bewilligungen der Ritterschaft vgl. u. S. 116 ff.

3 Tag zu Kassel 1591 März. Antwort der Ritterschaft auf die Proposition, dat. März 15. [Akten des Erbmarschalls im Dep. des Landesdirektoriums Kassel.]

4 „So ist Ihnenn auch ... die gelegenheit beider furstenthumben und darzu gehöriger Graffschaften unverborgen, Wilchergestalt dieselben unter s. g. und deren freundlichen lieben gebruder getheilt Und man sich nicht Jderzeit mit einander bequemen, Sondern ein Jder nach seiner gelegenheit mit den seinen handeln lasset ...“ Antwort Landgraf Wilhelms in einem unvollzogenen Abschied, dat. März 17. [Akten der Kasseler Regierung betr. Landtagssachen St.-A. Marburg.] Vgl. u. S. 81 u. S. 118.

den. Daß das geschah, lag in der Natur der Sache. Die Verwendung dieser Steuer hing durchaus ab von den augenblicklichen Bedürfnissen und stand dazu – was keineswegs bei allen von den Ständen bewilligten Steuern der Fall war¹ – fast völlig im Belieben der Landesherrn. Dabei konnten völlig getrennte, ja in Feindschaft stehende und von einander unabhängige Staaten auf die Dauer nicht bei einer gemeinsamen Bewilligung durch die beiderseitigen Stände verharren. Den Landgrafen lag aber an der Abhaltung gemeinsamer Landtage überhaupt nicht viel; darauf weist die Tatsache hin, daß zwar 1598 die Landrettungssteuer gegen die spanischen Völker noch einem Gesamtlandtag zu Melsungen vorgelegt wurde, daß aber eine im folgenden Jahre von Landgraf Ludwig und Landgraf Moritz gewünschte Verkürzung der für die Steuerraten ursprünglich vorgesehenen Fristen von jedem dieser Fürsten gesondert seinen Ständen vorgelegt wurde. Auch diesmal erhoben die Stände beider Territorien zwar Bedenken, aber die geforderte Beschleunigung ward von beiden Landtagen bewilligt².

So war der Boden für ein Auseinanderfallen der hessischen Stände wohl vorbereitet, als die einsetzenden Wirren und Kämpfe um die Erbschaft Oberhessens ausbrachen und den Zusammenhang mit Gewalt unterbrachen – eine Entwicklung, die noch durch hartnäckige Streitigkeiten über den Vorsitz auf dem Landtag und dergleichen gefördert wurde³. Wohl fehlte es nicht an Versuchen, die

1 Vgl. u. S. 138, S. 141.

2 Die nach Marburg berufenen oberhessischen Stände erklären die erfolgte getrennte Berufung zwar „vor etwas beschwerlich“, aber als der Landgraf ihnen mitteilt, es sei nur ausnahmsweise „gewisser motiven und Ursachen willen“ geschehen, und es solle dadurch für die Zukunft keine Praejudiz geschaffen werden, beruhigen sie sich. [Abschied des Landtags zn Marburg 1599 Sept. 14. Deposit. des landständischen Archivs. Abschriften von Landtagsabschieden.] Die in Kassel versammelten niederhessischen Stände dagegen bewilligen „dieweil Ritter und Landschafft beyder Furstenthumb und darzu gehöriger Graffschafften bies hero ein corpus gewesen und sie es auch dabey gerne erhalten sehen wolten“ nur unter der Voraussetzung, daß auch die übrigen 1598 nach Melsungen berufenen Stände die Vorlage bewilligen würden. [Abschied des Landtags zu Kassel 1599 Sept. 13. Ebd. Originale von Landtagsabschieden.] Vgl. auch die damals erschienene und wohl aus ständischen Kreisen stammende Flugschrift gegen die Abhaltung von Partikularlandtagen bei Rommel, a. a. O. Bd. 5 S. 223 f. Anm. 31.]

3 Vgl. Rommel, Bd. 6 S. 157 ff.

Einheit des landständischen Körpers trotzdem zu bewahren, wenigstens gemeinsame Samtlandtage in Übung zu erhalten bzw. wieder zu beleben¹. Entschließungen und Bittschriften seitens der Stände, denen sich anfangs auch die niederhessische Regierung anschloß, erklärten die Trennung, die insbesondere auch durch die Gründung der Universität Gießen und die Bewilligung der dazu nötigen Mittel durch einen oberhessischen Landtag gefördert wurde, für ungesetzlich und traten für Rückkehr zum alten Brauch ein².

In der Tat wurde in Verträgen, zu denen es im Verlauf der Kämpfe zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt wiederholt kam, ausdrücklich bestimmt, daß künftig wieder gemeinsame hessische Landtage abgehalten werden sollten. Aber indem die Einzelbestimmungen dieser Verträge eben den sich entwickelnden Verhältnissen Rechnung trugen, mußten sie die Trennung des hessischen Landtags in Wirklichkeit fördern statt hindern. Das erste zur Festigung der hessischen Samtverfassung im Jahre 1608 geschlossene vorläufige Abkommen³ bestimmte zwar, daß die Landtage von nun an abwechselnd in Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt stattfinden sollten. Als Gründe zur Berufung solcher „General-landtage“ konnten nur Bewilligungen von Reichs-, Land- oder Fräuleinsteuern in Betracht kommen. Darüber drückte sich die Abrede jedoch sehr vorsichtig aus: sie stellte lediglich fest, daß die Erhebung dieser drei Steuergattungen nach dem Herkommen, d. h. in der in den früheren Erb- und Brüdervergleichen festgesetzten Art und Weise, erfolgen solle. Über die Hauptsache, die Bewilligung von Landsteuern schwieg der Vertrag sich aus. Allerdings waren die Formen der Veranschlagung der Steuern, die „nach dem Herkommen“ auch weiterhin bei der Erhebung zugrunde gelegt werden sollten, noch unter der Voraussetzung gemeinsamer Bewilligung für ganz Hessen entstanden⁴. Immerhin wurde eine solche gemeinsame Bewilligung für ganz Hessen jetzt nicht ausdrücklich vorgeschrieben. Bei dem Verhältnis, in dem die beiden hessischen Linien damals schon

1 Vgl. Rommel, Bd. 6 S. 158 f.

2 Vgl. dazu Rommel, a. a. O. Bd. 6 S. 137 f., 149 f., 156 ff, 177 ff., 225; Bd. 8 S. 59 ff. Insbesondere die Werbungen der niederhessischen Stände, Bd. 6 S. 248 ff, 257 ff.

3 Vgl. Rommel, a. a. O. Bd. 6 S. 153.

4 Vgl. Rommel, a. a. O. Bd. 5 S. 104, 130 f, 157 f.

standen, wäre das freilich auch sinnlos gewesen. Man ging aber auf der andern Seite auch noch nicht soweit, die Bewilligung von Landsteuern durch die Einzellandtage offiziell gutzuheißen. Etwas anders lagen die Dinge im Bezug auf Reichssteuern, da deren Bewilligung nicht von den Bedürfnissen des einzelnen Landes abhängig war. Aber auch hier waren die Festsetzungen des Vergleiches wirkungslos, wenn in einem und zwar dem wesentlichsten Punkte dem Herkommen nicht gefolgt wurde. Und gerade in diesem Punkte fehlte die Verpflichtung auf das Herkommen im Vergleich: Es wurde nämlich, unter Bezugnahme auf das Erlöschen der Marburger Linie, bestimmt, daß vorläufig jede Linie eine Stimme auf dem Reichstag führen solle; das entsprach dem seit der Teilung üblichen Herkommen; es fehlte aber der Satz, der die Grundlage aller entsprechenden Festsetzungen in Philipps Testament¹ und im Brüdervergleich von 1598² bildete, daß nämlich die Linien in Reichsanlagen „für einen Mann stehen“, also stets im gleichen Sinne stimmen sollten. Daher war jedem Landgrafen die Möglichkeit, ohne Rücksicht auf die Stellungnahme der andern Linie, seine Stimme abzugeben, geboten, ohne daß er sich dadurch eines Vertragsbruchs schuldig gemacht hätte. So schweben die 1608 getroffenen Vereinbarungen über die abwechselnd abzuhaltenden Samtlandtage fast völlig in der Luft. Es bleibt als sachliche Grundlage fast nur die Fräuleinssteuer. Allein, hier war erstens das Bewilligungsrecht der Landschaft im 17. Jahrhundert, solange es überhaupt noch bestand, bereits zu einem rein formalen geworden; zweitens war die Ritterschaft hier überhaupt nicht beteiligt; und drittens kam dieser Fall viel zu selten vor, als daß er als einziger Inhalt hessischer Samtlandtage diese Einrichtung hätte erhalten können, wenn andere Einflüsse im entgegengesetzten Sinne wirkten. Die Aufnahme einer Bestimmung über übereinstimmende Stellungnahme auf Reichstagen wäre freilich bei der Entwicklung, die die Reichs- und die damit ja im engsten Zusammenhang stehende hessische Landespolitik genommen hatte und weiter nahm, sinnlos gewesen. Bei der nächsten möglichen Gelegenheit erfolgte denn auch schon die Probe auf das Exempel: 1613 gehörte Landgraf Ludwig von Hessen-Darmstadt als einziger Protestant zu den Fürsten, die dem Kaiser zu Regensburg

1 Schminke, a. a. O. S. 605.

2 Rommel, a, a. O. Bd. 5 S. 157.

die Türkensteuer bewilligten ; er berief darauf einen Sonderlandtag seiner Stände ein und ließ durch sie die Steuer in seinem Territorium umlegen¹. Zu einem Gesamtlandtag kam es in der Tat nicht mehr, und es ist auch nicht abzusehen, wie ein solcher unter den obwaltenden Umständen hätte zustande kommen sollen².

Erst fast zwanzig Jahre nach jenem ersten Vergleich von 1608 wurde im Jahre 1627 ein neuer Hausvertrag zwischen den beiden hessischen Linien geschlossen. Seine Bestimmungen über Samtlandtage tragen deutlich den Stempel der Entwicklung, die die Politik in diesen zwei Jahrzehnten genommen hatte. Zwar wurde wiederum festgesetzt, daß die Landtage abwechselnd in Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt stattfinden sollten. Aber nun erkannte man auch vertraglich jeder Linie das Recht zu, nach den Bedürfnissen des Landes Sonderlandtage in ihren Territorien abzuhalten³. Besondere Nebenverträge enthielten Bestimmungen über den sachlichen Inhalt der Landtage⁴. Hierüber drückte man sich nun diesmal schon bedeutend klarer aus als 1608. Zwar wurde auch jetzt wieder, und zwar diesmal unter ausdrücklicher Voraussetzung gemeinsamer Bewilligung, bestimmt, daß es bezüglich der Landsteuern „bei den alten herbrachten gewöhnlichen Anschlägen ... gelassen“ werden solle. Der Wert dieses Satzes für die Erhaltung gemeinsamer Landtage aber wurde durch andere Bestimmungen sehr erheblich gemindert, sodaß praktisch der Satz des Hauptvertrags, der die Abhaltung getrennter Landtage zuließ, sehr an Bedeutung gewann gegenüber der an den gemeinsamen Landtagen festhaltenden Bestimmung⁵.

1 Vgl. Rommel, a. a. O. Bd. 6 S. 177 ff.; insbesondere auch den bezeichnenden Brief Ludwigs an Moritz von Hessen-Kassel über den Partikularlandtag und die Steuerbewilligung.

2 Über den einzigen nur halb geglückten Versuch Landgraf Moritz, im Jahr 1609 einen solchen zustande zu bringen vgl. Rommel, a. a. O. Bd. 5 S. 251 f., Bd. 6 S. 158 f.

3 Lünig, „Teutsches Reichsarchiv“ T. IX S. 834.

4 „Gründliche ... Erzählung ... wie es umb den ... Marburgischen Successionsstreit ... bewand ...“ 1643. Beil. Nr. 263. Vgl. auch die Beil. 265. Vgl. auch Rommel, Bd. 8 S. 37.

5 Die Nebenverträge behielten, den politischen Verhältnissen Rechnung tragend, nochmals jedem Fürsten ausdrücklich das Recht vor, seine Landstände unabhängig von der anderen Linie gesondert einzuberufen. Außerdem aber bestimmten sie, daß auch die in jedem Sonderterritorium auf Grund gemeinsamer Bewilligung eingehenden Steuern von jeder Linie für sich behalten und zu ihres Landes Nutzen und

So mußte denn die Wirkung dieses Vertrags und seiner Nebenvergleiche für die Erhaltung der hessischen Samtlandtage schon an sich eine durchaus negative sein, obwohl ihre Handhabung ausdrücklich festgesetzt wurde. Diese Wirkung wurde aber außerdem durch die politische Entwicklung der Folgezeit, in der es zu einer erneuten, tiefgehenden, bis zum offenen Kriege führenden Entfremdung zwischen Hessen-Kassel und Hessen-Darmstadt kam, so sehr unterstützt, daß die Frage der Berufung eines Samtlandtags überhaupt nicht mehr in Frage kam. Die Ende März 1528 erfolgte Beschwörung des eben behandelten Vertrages bildete die für alle Zeiten letzte Veranlassung, zu der die Stände beider hessischen Territorien zu gemeinsamer Tagung berufen wurden¹. Es vergingen abermals zwanzig Jahre, bis zugleich mit dem Ende des dreißigjährigen Krieges auch der fast fünfzig Jahre währende Zwist zwischen den beiden hessischen Linien im Jahr 1648 durch einen feierlichen „Friedens- und Einigkeitsrezeß“ seinen endgiltigen Abschluß fand. Unsere Ausführungen haben gezeigt, wie die Frage hessischer Samtlandtage im Verlauf der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts jede praktische Bedeutung verloren hatte. Trotzdem konnte man sich 1648 nicht entschließen, diesen durch das Herkommen geheiligten Bestandteil des hessischen Staatsrechts über Bord zu werfen. Freilich, einen tatsächlichen Inhalt vermochte man ihm nicht mehr zu geben. Früher hatte man bestimmte Angelegenheiten als Verhandlungsgegenstände hessischer Samtlandtage wenigstens aufgestellt. Davon findet sich im Vertrag von 1648 nichts mehr; man begnügte sich vielmehr damit, zu erklären, daß die hessischen

Vorteil verwendet werden sollten. Von Fräuleinsteuern ist in diesem Vertrag überhaupt nicht mehr die Rede. Wie oben mitgeteilt, wurden sie 1628 dem Zuständigkeitsbereich der Stände entzogen. Auch die Bestimmung, daß in Zukunft auf Reichstagen nur der an Jahren ältere hessische Regent beide Linien vertreten und im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen beiden regierenden Fürsten die Reichsstimme nach seinem Vorrecht ausüben solle, und daß zur Bewilligung so bewilligter Reichssteuern jedesmal die gesamte hessische Landschaft zusammenberufen werden solle, war praktisch wertlos; denn die oben erwähnte Türkensteuer von 1613 war die letzte vor Ausgang des dreißigjährigen Krieges. Daher war es auch ohne Bedeutung, daß eine 1628 eingetretene Erneuerung des Erbvertrags von 1568 auch wieder den Satz enthielt, daß die Fürsten „in Reichsanlagen auch in gemeinen nöthen ... vor einen Mann zustehen“ sich schuldig erkannten. [„Gründliche Erzählung“ Beil. 268 S. 594.]

1 Rommel, a. a. O. Bd. 5 S. 251; Bd. 8 S. 47 f.

Samtlandtage „in krafft dieses Vergleichs wiederum in Gang gebracht“ und nach vorhergegangener Vereinbarung zwischen den regierenden Fürsten abwechselnd in Ober- und Niederhessen abgehalten werden sollten unter Vorsitz des Fürsten, in dessen Gebiet die betreffende Tagung stattfindet¹. In einem Nebenvertrag wurden dann, ebenso wie 1627 noch nähere Ausführungsbestimmungen über die Berufung der Stände durch die Fürsten getroffen².

So blieben die Samtlandtage als Bestandteile des hessischen Staatsrechts erhalten, bis das neunzehnte Jahrhundert wie mit der ganzen altständischen Verfassung so auch mit dem Rechtsaltertum der „Generallandtage“ für Gesamthessen aufräumte, ohne daß sie seit 1628 auch nur noch ein einziges Mal zur praktischen Anwendung gekommen wären. Dieses Festhalten an einem staatsrechtlichen Zustande, dem es an jeder Tatsächlichkeit gebricht, ist aber charakteristisch für das deutsche Staatsrecht der neueren Zeit; es zeigt, daß nicht nur die Reichs-, sondern auch die deutsche Territorialverfassung noch mancherlei „Monströses“ enthielt. Die Entwicklung des hessischen Samtlandtages ist typisch für die Entwicklung des Ständestaates überhaupt, der, ohne staatsrechtlich aufgehoben zu sein, allmählich mehr und mehr an tatsächlicher Bedeutung verliert, um schließlich dem absoluten Staate zu weichen³.

3. Kapitel. Zusammentritt und Organisation des Landtags.

§ 1. Berufungsschreiben, Zeit und Ort.

Alle Landtage treten in Hessen auf eine durch den Landesherrn erfolgende Berufung hin zusammen, seitdem

1 Lünig. a. a. O. S. 902. Vgl. Estor, „Elementa iuris publici Hass.“ S. 167. Rommel, a. a. O. Bd. 8 S. 768.

2 Ledderhose, a. a. O. Bd. 1 S. 143 f.

3 Wenn auch dem Gesamtlandtage eine wirkliche Bedeutung seit 1626 nicht mehr zukommt, so verblieb übrigens doch der verfassungsrechtlichen Stellung der gesamt-hessischen Stände als einem einheitlichen Körper bis zum Ende der ständischen Verfassung in Hessen überhaupt noch ein gewisser Inhalt. Das äußert sich zum Beispiel darin, daß noch im 18. Jahrhundert zur Aufnahme neuer Mitglieder in die hessische Ritterschaft die Zustimmung beider regierenden

Landgraf Philipp den in der Vormundschaftszeit hervorgetretenen Bestrebungen der Stände nach Selbstversammlungsrecht ein Ende gemacht hatte¹. Die Berufungsschreiben ergehen an die Mitglieder einzeln, d. h. an die Städte als solche und an die Angehörigen der übrigen Kurien persönlich. Als die Landgrafen gegen Ende des Jahrhunderts dazu übergingen, an Stelle aller Ritterschaftsmitglieder nur noch einen Vertreter für jedes Geschlecht zu berufen, richteten sie die Einladungsschreiben einigemale auch an die Geschlechter als solche². Die Notwendigkeit eines Zutritts der Stände wird entweder nur durch die ganz allgemeine Bemerkung begründet, daß wichtige Sachen zu beraten seien, oder es wird angegeben, daß aus den oder jenen Ursachen eine Steuer erhoben werden müsse; aber auch bei Reichssteuern, bei denen die Höhe der zu bewilligenden Summe von vornherein feststeht, ist die Summe, um die es sich handelt, nie angegeben³.

Da die Einberufung eines Landtags lediglich vom augenblicklichen Bedürfnis abhängt, so müssen die Berufungsschreiben genaue Angaben über die Zeit des Zu-

Fürsten, des Hessen-Darmstädtischen und des Hessen-Kasselischen Landgrafen, nötig ist. Vgl. Ledderhose, a. a. O. Bd. 1 S. 30 f.

1 Vgl. o. Einl. S. 5 f. Anm. 2.

2 Vgl. u. Über gelegentliche persönliche Berufungen einzelner Bürger vgl. o. S. 21 f. Einmal während der Zeit der vormundschaftlichen Regierung, im August 1516, begnügten sich die sächsischen Fürsten nicht damit, jedes Ständemitglied persönlich zu einem Landtag einzuladen, sondern schickten außerdem an jede Kurie als solche eine Ladung. Es sollte wohl dadurch dem Landtag in den Augen der Stände größere Bedeutung beigelegt, der Berufung ein erhöhter Nachdruck verliehen werden. Zu wessen Händen diese Schreiben ergingen, ist nicht ersichtlich. Sie waren handschriftlich abgefaßt, die persönlichen dagegen gedruckt. [GJagau, L. A. Nr. 198.] Diese ersten gedruckten Landtagsausschreiben, die in Hessen vorkommen, stammen also aus der sächsischen Kanzlei. In Hessen selbst haben sie sich erst in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts eingebürgert. Nach 1555 findet sich in einem Verzeichnis der zu beschreibenden Städte die Bemerkung, daß die achtzehn am besten geschriebenen Ladungen an die vornehmsten Städte ergehen sollten. [Landtag zu Kassel 1555 Aug.] Doch wurden für die Ritterschaft, die einen Monat später zur Tagung beschrieben wurde, schon gedruckte Ausschreiben verwandt: dies scheinen die ersten aus der hessischen Kanzlei hervorgegangenen gedruckten Berufungsschreiben gewesen zu sein; 1557 wurden auch die Städte durch solche berufen.

3 Als der Landgraf 1551 von den Städten eine Fräuleinststeuer bewilligt haben wollte, forderte er sie z. B. lediglich auf, Gesandte zu schicken, um „in denen Sachen, die Inen vorgehalten werden, entlich zuschließen.“ [Landtag zu Kassel 1551 Jan.]

sammentritts der Stände enthalten. Eine regelmäßige Wiederkehr des Landtags hatten die Stände in der Treysaer Einung vom Jahr 1514 angestrebt und als Gipfelpunkt ihrer Forderungen für jedes oder zum mindesten für alle zwei Jahre einen Landtag verlangt¹. Aber diese Bestimmung hat infolge der weiteren Entwicklung in Hessen praktisch keine Folge gehabt, maßgebend war in Zukunft lediglich das Bedürfnis des Landesherrn.

Von seinem Willen hing auch die Bestimmung des Landtagsortes ab. In früheren Zeiten war es üblich gewesen, die Tagungen unter freiem Himmel abzuhalten, und zwar galt noch im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts der Spieß, ein freier Platz in der Nähe von Treysa, ziemlich im Mittelpunkt der alten Landgrafschaft Hessen gelegen, als herkömmlicher Tagungsort². Noch 1509 findet hier der Landtag statt, auf dem die Stände das Testament des verstorbenen, Landgrafen und damit die Regentschaft seiner Witwe anfechten. Auch hält es Anna 1514, als sie einen Landtag nach der Stadt Felsberg beruft, für nötig, eine Entschuldigung und Begründung dafür beizufügen, daß sie die Stände nicht nach dem Spieß entboten habe³. Tatsächlich aber finden seit 1509 fast alle Tagungen in Städten statt. Die Gründe dafür erweisen uns z. T. Annas angeführte Worte. In den Städten standen ja nun, im sechzehnten Jahrhundert, genügend Räumlichkeiten zur Verfügung, man konnte dort nötigenfalls auch nach Eintritt der Dunkelheit noch verhandeln, wodurch sich die Dauer einer Tagung im ganzen erheblich abkürzen ließ⁴. Vor allen Dingen war hier die Verpflegung einfacher und infolgedessen billiger, was bei mehrtägigen Verhandlungen wesentlich ins Gewicht fiel. Man wählt fast stets Städte

1 Vgl. o. Einl. S. 8 f.

2 Über den Spieß und seine Bedeutung vgl. Landau in der Zeitschrift d. Vereins f. hess. Gesch. u. Landeskunde Bd. 2 1840 S. 157 ff. Glagau, „Anna v. Hessen“, S. 1 f.

3 „Auch hetten wir diesen tag uf die rechte gewonliche malstat an Spies geschrieben, so haben es dieser Zeit die kurzheit der wintertage, harte kelte und ungewitter, der wir zufellig zu werden besorgen, verhindert, das wir euch auch gnediger meinung und im besten hiemit nicht verhalten wollen.“ [Glagau, L. A. S. 173 Anm. 1.]

4 Im Okt. 1509 wird schon auf Wunsch der Städte ein Landtag, der sich wider Erwarten länger als einen Tag hinzieht, vom Spieß nach Homberg verlegt, weil die Stände erklären „es begende sich dem abent zu nehen, so hetten wir die nacht gewandert und were des ort kalt handel ...“ [Glagau, L. A. S. 43.]

in der Nähe des Spießes, weil eben diese Gegend geographisch am günstigsten gelegen war. Schon gegen das weiter nördlich gelegene Kassel erheben die Stände Einspruch, u. a. weil es „nit allen landen des furstentums und anhangenden grafschaften ... uf einen ort gelegen und gemeiner lantschaft und anhangenden grafschaften schwerlich zu erreichen“; als bequemer gelegene Tagungsstätten schlagen sie Marburg, Homberg, Treysa oder den Spieß vor¹. Unter Landgraf Philipp fanden freilich trotzdem die Landtage, namentlich wenn nur die Städte berufen waren, oft in Kassel statt. Einmal noch berief Philipp die Ritterschaft an den Spieß, weil die Städte der Umgegend durch eine Seuche heimgesucht waren². Aber auch in diesem Fall kam es nicht zu einer Tagung unter freiem Himmel. Der Adel versammelte sich zwar am Spieß; doch wurde der Landtag sofort verlegt und zwar nach Melsungen; offenbar erwies diese Stadt sich als frei von der Seuche, sodaß man gern die Gelegenheit ergriff, einer Tagung unter freiem Himmel im Januar zu entgehen³.

1 Glagau, L. A. Nr. 77.

2 Die Städte waren kurz vorher nach Kassel entboten worden. Der Ritterschaft schreibt der Landgraf, er hätte sie gern „von minder uncostens wegen gen Homberg oder Treysa“ entboten. „So haben aber wir müssen bedenken, das es doselbst, desgleichen zu Treysa [!], Ziegenhain und andern gelegenen flecken, stirbe. Und derhalben auch umb Vermeidung willen unnotturfftigen uncostens haben wir bedacht, das wir zu beschreibung der Ritterschaft keinen bequemen ort dann am Spieß, ob dem Closter Cappell haben mögen, Nachdem wir uns verhoffen ... das die handlung nicht lang wehren soll ...“ [Landtag zu Melsungen 1542 Jan. Berufungsschreiben an die Ritterschaft dat. 1541 Dez. 6.]

3 Philipp schreibt von Melsungen am 11. Jan. an den Erbmarschall, die Tagung sei dorthin verlegt „dieweil itziger zeit unther dem hymmel schwerlich zutagen. Und es sonst allenthalben umb den Spieß stirbet ...“ [Depos. des Landesdirektoriums Kassel.] Die Angabe Landaus [a. a. O. S. 170], daß dies die letzte Erwähnung des Spießes als ständische Malstätte sei, ist insofern nicht richtig, als noch am 18. Juli 1547 hier eine Tagung der hessischen Ritterschaft stattfand, auf der sie der Kapitulation des Landgrafen mit dem Kaiser zustimmte und sich verpflichtete, für ihre Einhaltung Sorge zu tragen. Auch später geschieht des Spießes als Landtagsort gelegentlich noch Erwähnung, so in den Verhandlungen eines Landtags im Jahre 1583, hier allerdings in einem Sinn, der erkennen läßt, daß den Ständen in diesem Fall wenig an der Rückkehr zum alten Herkommen, nämlich der Tagung unter freiem Himmel, lag. Der Adel beschwerte sich damals darüber, daß er entgegen dem Herkommen nicht vollzählig berufen sei. [Vgl. u. S. 74.] In der Antwort der Landgrafen heißt es nicht ohne Spott: „Dieweill sie sich aber ie uffs althe Herkommen disfals referirten, So wehren Ihre F. G. des gnedigen erpietens, sie zu andernn mahlen

Die meisten Landtage wurden also in Mitten Hessens und zwar in Städten gehalten und damit eine gewisse Rücksicht auf die Stände geübt. Diese sind denn auch im allgemeinen mit dem Ort, an den sie berufen werden, ohne weiteres einverstanden. Als unbillig betrachten sie es jedoch, wenn ihnen zugemutet wird, einen Landtag außerhalb Hessens zu beschicken, wie das von Seiten der sächsischen Fürsten in der Vormundschaftszeit gelegentlich geschah¹.

Einen gewissen regelmäßigen Wechsel in der Wahl des Landtagsortes beabsichtigten die Landgrafen erst ganz am Ende des Jahrhunderts einzubürgern, indem sie Verabredungen darüber trafen, die gemeinsamen Landtage abwechselnd in Nieder- und in Oberhessen stattfinden zu lassen². Und zwar wählte man wieder möglichst günstig gelegene Orte, nämlich Marburg im nördlichen Ober- und Treysa im südlichen Niederhessen. 1598 kam es zu einer Auseinandersetzung über die Berufung eines Tages nach Ober- oder Niederhessen. Man scheint verabredet zu haben, von nun an sowohl die allgemeinen Landtage, zu denen alle Kurien, als auch solche, zu denen nur die Städte zu berufen wären³, stets abwechselnd in Ober- und Niederhessen abzuhalten. Die Abmachung blieb jedoch nutzlos, da seit 1603 die hessischen Samtlandtage aufhörten⁴.

nicht allein samptlich, sondern auch ahn alten gewöhnlichen ort ahn Spieß Inn was zeit undt gewitter es seye zuerfordern, darüber sie sich alsdann ie nicht zue beschweren Ursach haben.“ Diese Aussicht erschien den Ständen aber wenig verlockend, sie erwiderten vorbeugend, sie stellten „die kunfftige erfordernung zue Ihrer G. F. und Hern gelegenheit, erkennenet sich schuldig, wohin sie gefordertt, es wehre gleich an Spiß oder in wilche Stadt es wolle, sich gehorsamblich inzustellen ...“ [Landtag zu Marburg 1583 März. Protokoll zum 5. März.]

- 1 Sie „tragen ... des nit gering beschwerung ires hern Sachen und heimlicheit dergestalt außerhalb dem furstentumb zu Hessen zu handeln ...“ [Glagau, L. A. S. 404.]
- 2 In den andern hessischen Teilterritorien wurden Samtlandtage nie abgehalten.
- 3 Vgl. u. S. 102.
- 4 Ein Briefwechsel über diese Angelegenheit zwischen Landgraf Moritz von Niederhessen und Landgraf Ludwig von Oberhessen unter den Akten des Marburger Landtags von 1598 Juni. Schon früher scheint von einer solchen regelmäßigen Abwechslung die Rede gewesen zu sein. Ludwig fragt bei Moritz an, wann der vorgesehene Landtag „alhier zu Marpurck, dahin derselb in dergleichen Contribution Sachen [Reichssteuer], der hiebevur glichenen Alternation und darauf eingeführten herkhommen nach, gehörig sein wirdt“, abgehalten werden soll [dat.

§ 2. Die Verpflichtung der Stände zum Landtagsbesuch und die Entsendung bevollmächtigter Vertreter.

In der Vormundschaftszeit kann, nach dem Verhältnis, wie es damals zwischen Landesherrschaft und Ständen bestand, von einer Verpflichtung der letzteren zum Landtagsbesuch keine Rede sein. Unter Landgraf Philipp aber finden wir Merkmale, die darauf hinweisen, daß er nicht ohne Erfolg versucht hat, seinen Ständen die Anschauung einer solchen Verpflichtung aufzuzwingen. Das kommt vor allen Dingen in den Schreiben zum Ausdruck, in denen Mitglieder des Landtags sich dafür entschuldigen, daß sie einer Berufung keine Folge geleistet haben. Schon daß sie es überhaupt für nötig halten, sich zu entschuldigen, ist in dieser Hinsicht bezeichnend. Noch mehr ist es die Form, in der die Schreiben abgefaßt sind. Es sind nicht etwa nur Mitteilungen, daß ein Adliger aus dem und dem Grunde nicht erscheinen könne, sondern sie enthalten die regelrechte Bitte, das Fernbleiben des Absenders ihm nicht für ungut anzurechnen, ihn entschuldigt zu halten und ihm sein Ausbleiben nicht als Ungehorsam auszulegen¹. Die

10. April]. Moritz bestreitet jedoch in seiner Antwort, daß ein solcher Vergleich abgeschlossen worden sei. Es sei lediglich „bisesweilen aus gutem willen damit [nämlich dem Landtag] Umbgewechselt“ worden. Gleichwohl ist er grundsätzlich bereit, auf die Festlegung eines solchen Wechsels einzugehen. Am 26. April schreibt Ludwig nochmals in derselben Angelegenheit und setzt auseinander, daß man nicht unterschiedslos alle Landtage einmal in Nieder- und einmal in Oberhessen abhalten dürfe, sondern daß zwischen den zur Bewilligung von Reichsteuern einberufenen General-, und den zur Bewilligung von Landsteuern einberufenen Partikularlandtagen unterschieden werden müsse; denn zur Bewilligung der Reichssteuern würde der Gesamtlandtag, für die der Landsteuern aber würden in der Regel nur die Städte berufen. Also müsse bei beiden Arten von Landtagen mit dem Tagungsort abgewechselt werden, da sonst wohl zwei Generallandtage hintereinander in einem und nur ein Partikularlandtag im andern Land stattfinden könnten.

1 Hier ein paar Beispiele: 1544 entschuldigt Hieronymus Löwenstein sein Fernbleiben auf eine Anfrage des Landgrafen, warum er nicht zum Landtag erschienen sei, damit, daß er das Berufungsschreiben nicht empfangen habe. Er versichert, andernfalls der Ladung sicher Folge geleistet zu haben und verspricht, in zukünftigen Fällen sich „ungesporttes vlisses ganz underthenig und gehorsamlich“ erzeigen zu wollen „der Vertröstung, werden [!] mein unschult zue keiner ungnaden uffmessen“. [Landtag zu Homberg 1544 Okt.] 1547 schreibt ein Ritter, er habe die Berufung erhalten. „Magk E. G. daruff nicht verholten, das ich sollichen bevelich gehorsam erzeigt“, wenn er nicht krank wäre. „... wollen mich derwegen ... entschuldigt nemen.“ [Landtag

Stände betrachten es also als ihre Pflicht als Untertanen, dem Ruf des Landesherrn Folge zu leisten. Wenn aber zum Beispiel auf dem Marburger Landtag vom Februar 1560 aus vierundzwanzig Geschlechtern fast alle Angehörigen fehlen, so zeigt das, daß es Philipp doch nicht gelungen ist, diesem Standpunkt durchweg Anerkennung zu verschaffen¹.

Doch haben wir einzelne Belege dafür, daß Landgraf Philipp gegen unentschuldigt fehlende Adlige vorging. Wir können zwei Fälle nachweisen, von denen der eine allerdings den Erbmarschall betrifft, durch dessen Fehlen

zu Kassel 1547 Juni]. 1551 heißt es in einem Entschuldigungsschreiben derer von Greussen, die aus allerhand Gründen [Krankheit, Behinderung durch Hochwasser u. a.] am Landtagsbesuch verhindert sind: „Dieweil wir uns allewege als die Gehorsamen schuldig erkennen ... Ist unser bit, ir [die Räte] wollet uns entschuldigt halten ...“ [Landtag zu Homberg 1551 März.] – Als Grund wird meist Krankheit oder Gebrechlichkeit angegeben. Doch liegen natürlich auch andere Abhaltungen vor. So bittet St. Goar 1551 das Ausbleiben seines Vertreters zu entschuldigen „Dweil ... itzo nechstverschieden freitag [21. Febr.] eyn große eisfahrt gewesen, dergleichen bei menschen gedenken nie gesehen, dodurch fast alle mauren an den wegen ober und unter der Stadt St. Gewer hinweg gefurt und zerbrochen, Auch viel keller vol wassers gefurt, unsere gütter, davon wir unsere narung haben, noch unter wasser leigen und der Rhein in der Stadt stehet, darüber die mauren also baldt der Rhein abfellet, der Messen und Schiff halber in der Eil gemacht müssen werden, oder musten großen schaden in den Wingarten leitten, so ist gantz beschwerlich und schädlich Dissen erneuten landtag zuersuchen ...“ [Landtag zu Homberg 1551 März.] 1547 schreibt Wilhelm von Dörnberg der Jüngere an die Räte, er wäre gern erschienen, aber er sei gewarnt worden „aus ursach wie ich solt durch meine mißgonner villeicht vor meinem gnedigen herren vorgetragen sein“, weil er in einem nicht ihm gehörigen Wasser gefischt habe. Er gibt zu, daß es so sein könne „und deshalb mein gnediger herr über mich solt unwillig sein“. Er behauptet zwar, dort zu fischen berechtigt gewesen zu sein und bittet den Statthalter um Fürsprache, hält es aber doch für sicherer, diesmal nicht zum Landtag zu erscheinen.

- 1 Ein Verzeichnis „der vom Adell so ungehorsamlichen ussenplieben und nicht erschienen sein“ unter den Akten des angegebenen Landtages. Daß die Landgrafen das Erscheinen der Stände auf den Landtagen als ihre Untertanenpflicht betrachten, kommt in späterer Zeit auch in den Landtagspropositionen unmittelbar zum Ausdruck. So heißt es in der Proposition zum Marburger Landtag, Juni 1598: „Die Durchleuchtigen ... Fürsten ... lassen Ihrer FFF. GGG. uf deroselben ... Land Tags Ausschreiben erscheinenden Treuen Prelaten Ritter- und Landtschafft Und der Abwesenden Gewaldthabern deren gehorsams erscheinen [: Über das wer Ihnen daran die schuldige gepur beschehen :] Ihre FFF. GGG. mitt gnedigem Dancknehmen gefallen Vermerken ...“ [Landtag zu Marburg 1598 Juni, Propos. Vgl. auch u. S. 68 Anm. 2.]

der Gang der Verhandlungen unliebsam beeinflusst wurde, sodaß hier eine unmittelbare Veranlassung zum Eingreifen durch den Landgrafen vorlag¹. Aus der zweiten Hälfte des Jahrhunderts haben wir auch unmittelbare Zeugnisse, daß die Stände eine Verpflichtung zum Landtagsbesuch anerkannt haben².

Wenn trotzdem viele den Landtagen fernblieben, so hatte das seinen Grund einmal darin, daß über die zu verhandelnden Gegenstände innerhalb der Kurien wenigstens in der Regel die Meinungen und Interessen wenig auseinandergingen, sodaß der Einzelne voraussetzen konnte, daß auch ohne sein persönliches Zutun die Kurie in seinem Sinn entscheiden werde. Direkte Abstimmungen nach Stimmenmehrheit der einzelnen Mitglieder aller Kurien unter Durchzählung aller Stimmen aber gab es, wie wir noch auszuführen haben werden, nicht; es kam daher auf die einzelne Stimme nicht so viel an. Zum ändern wurde der Gang der Verhandlungen und vor allem die Beschlußfähigkeit des Landtags durch das Fehlen von einberufenen Mitgliedern nicht beeinflusst. Auch die Beschlüsse unvollständig besuchter Landtage waren für alle Landstände und Untertanen bindend³. Leistete ein Mitglied der Berufung keine Folge, so wurde sein Einver-

1 In dem schon oben S. 66 Anm. 1 angezogenen Entschuldigungsschreiben des Hieronymus Löwenstein heißt es : „E. f. g. jungest gethain schriben an mich dar Inne e. f. g. von mir zue wissen begeren aus was orsachen ich uff e. f. g. lestes fordern so e. f. g. mich von Homberg uff dem Landtage uff zu sein und e. f. g. zue zu reden erfordert außten plieben sey habe ich underthenig entfangen ...“ Der andere Fall ist der des Erbmarschalls ; dieser war dem 1542 an den Spieß berufenen und dann nach Melsungen verlegten Landtag ferngeblieben. Philipp schreibt ihm: „... Das Du ... außten plieben und nicht erschienen bist, tragen wir von Dir als unserm Erbmarschalk nicht geringe beschwerung. Ist derhalben unser bevelh, Das du Dich zum fürderlichsten zu uns verfestest und Ursache deines außtenpleibens anzeigest ...“ [Philipp an den Erbmarschall Johann Riedesel, dat. 1542 Jan. 11. Dep. des Kasseler Landesdirektoriums; Akten des Erbmarschalls.] Vgl. im übrigen oben S. 15 f.

2 Auf dem Treysaer Landtag vom Oktober 1594 hatten die Landgrafen den Ständen in der Proposition erklärt; „Das nun sie ... gehorsamlich, wie sich anderst nicht geburen wollen, erschienen, das nehmen ihre f. g. g. zu danckgenehmen gefallen an. Und seindt es gegen sie sembtlich und einem Jedem insonderheit zuerkennen geneigt ...“ [Landtag zu Treysa 1594 Okt. Propos.] Darauf erwiderte der Erbmarschall im Namen der Stände, es sei „von unnoten der Dancksagung das sie zum Landtag erschienen, den sie sich ohne das dazu schuldig erckenneten, und werens auch willig ...“ [Ebd. Protokoll.]

3 Vgl. u. S. 73.

ständnis mit allen Beschlüssen des Tages vorausgesetzt¹. Legte ein Landtagsmitglied, das an der Teilnahme am Landtag verhindert war, trotzdem Wert darauf, seine persönliche Ansicht zur Geltung zu bringen, so hatte es jedoch die Möglichkeit, an seiner Statt einen Vertreter abzuordnen². Dies Verfahren scheint jedoch unter Landgraf Philipp nur ausnahmsweise geübt worden zu sein. Die

-
- 1 Häufig findet sich in Entschuldigungsschreiben eine ausdrückliche Erklärung, daß der Absender alles, was seine Kurie oder der gesamte Landtag dem Fürsten und Land und Leuten zugute beschließe, mit beschlossen haben wolle, als ob er mit auf dem Tage gewesen wäre. In dem oben [S. 66 Anm. 1] angezogenen Schreiben derer von Greussen von 1551 heißt es z. B.: „Dan alles dasjenige So von der Ritterschafft und denen vom adell ... ghandelt geschlossen und gewilligt das unserm gnedigen Fürsten und Heren, Seiner Fürstlichen genaden landen und Leutten zu nuz und wolfarth gedeigen magk, wollen wihr uns als die getrewen lehen leuthe undt underthanen beneben den von der Ritterschafft gehorsamlich befinden lassen ...“ Oder in dem Schreiben St. Goars [oben S. 66 Anm. 1]: „Was aber gemeyne landschafft uff dem tag schließen wirt, seint wir denselbigen undertheniglichen zu geleben schuldig und willig, mit bith wo uns daran gelegen und zuwissen vonnöten E. S. E. und G. [!] wolle unserm Oberamptmann oder uns solchs zuschreiben.“ In einem Entschuldigungsschreiben von 1547 heißt es: „... was aber von e. g. sampt andern fürstlichen Reythen [der Landgraf ist nicht persönlich auf dem Landtag zugegen] Ritterschafft und stedtten unseren g. f. u. h. zu gutt und landt und luedten zu besten beratschlagt und vor gut angesehen wirdet, soll meyn geringer unverstandt auch damit beschlossen und bewilligt haben.“ [Landtag zu Kassel 1547 Juni.] Auch in den Berufungsschreiben finden sich namentlich gegen Ende des Jahrhunderts öfter Hinweise darauf, daß die Landtagsbeschlüsse rechtskräftig ausgeführt werden würden, wenn auch der Berufene dem Landtag fernbleibe. Die Ladung erfolgt z. B. „mit der vergewissung ir erscheinet oder nicht, das nichtsdestoweniger mit diesem Werk fortgeschritten und was verabschiedet, vollzogen werden soll“. Zu dem Landtage zu Melsungen 1598 fordert Ludwig von Oberhessen seine ritterschaftlichen Geschlechter auf, je einen oder zwei Vertreter zu schicken, bei Vermeidung seiner Ungnade und Strafe, mit der „außgetruckten vergewissung, daß auff ewer ungehorsames außen bleiben nichts desto weniger verfahren und was geschlossen insgemein vollnuzogen werden soll. Daran beschicht von Euch ewern pflichten damit ihr Uns zugethan gemeß und Ewere ... eigene notturfft“.
- 2 1542 sind Hans, Appel, Florian und Wilhelm von Greussen „auß anligenden ... merchlichen und furhabenden geschefften“ verhindert, den Melsunger Tag zu besuchen. Sie teilen daher mit, daß sie ihrem Befehlshaber Heinrich Gronenwald, Bürger zu Treysa, oder Ihrem Hofmann Witzhen volle Gewalt erteilt haben, an ihrer Statt neben Andern von der Ritterschaft zu handeln und zu schließen. Der Fall, der allerdings aus der Regierungszeit Landgraf Philipps der einzige ist, der sich nachweisen läßt, beweist, daß der Vertreter selbst dem Adel nicht anzugehören brauchte.

zahlreichen Entschuldigungsschreiben erwähnen nie etwas davon. Es wurde also jedenfalls im Behinderungsfall eines Landtagsmitgliedes die Bevollmächtigung eines Vertreters keineswegs als erforderlich angesehen. Anders wird es aber unter Philipps Nachfolgern. Offenbar im Zusammenhang mit der sich mehr und mehr einbürgernden Anschauung, daß die Stände zum Landtagsbesuch verpflichtet seien, finden wir nun gelegentlich, daß diese geradewegs durch die Berufungsschreiben aufgefordert werden, im Behinderungsfall sich durch einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen¹.

Vor allem aber in Verbindung mit einer unter Philipps Söhnen einsetzenden Neigung, überhaupt den allgemeinen Landtag durch einen bevollmächtigten Ausschuß zu ersetzen, bildet sich nun ein System der Vollmächtsübertragung in der Weise aus, daß nicht mehr die einzelnen Glieder eines Geschlechtes, sondern nur noch das Geschlecht als solches berufen wird, mit der Maßgabe, einen Angehörigen des Geschlechts mit der Vollmacht aller übrigen abzuordnen. Wir werden auf diese Bestrebungen des Landgrafen später näher eingehen und sehen, daß diese Neuerung durchaus nicht den Beifall der Ritterschaft fand. Gelegentlich wird es auch – wohl infolge der ritterschaftlichen Beschwerden den Geschlechtern freigestellt, entweder vollzählig zu erscheinen oder durch einen Bevollmächtigten des ganzen Geschlechtes den Landtag zu beschicken. Doch nicht immer wird ihnen die Wahl des Vertreters freigestellt; es kommt auch vor, daß die Ausschreiben an ein Mitglied jedes Geschlechtes direkt ergehen, die Vertreter also vom Landgrafen seinerseits bestimmt werden. Im Behinderungsfall soll der Beschriebene seinen Freunden oder Nachbarn vom Adel seine Vollmacht übertragen².

1 1576 verlangt Landgraf Wilhelm, daß die Ritterschaftsmitglieder entweder selbst oder durch ihren Bevollmächtigten erscheinen sollen. Ebenso schreibt 1594 Ludwig von Oberhessen seinen Rittern, sie sollen „uff dieselbige Zeit gewißlichen selbst oder durch deinen Volmechtigen des Orts“ erscheinen. [Landtag zu Treysa 1594 Okt. Berufungsschreiben.]

2 In dieser Form geschieht die Berufung zum Landtag zu Melsungen, 1598 Dezember. Das Ausschreiben ist sehr dringend gehalten: „... So haben wir [Landgraf Moritz] uns mit den Hochgebornen Fürsten ... Landgraf Ludwig dem Eltern und Landgraf Ludwig dem Jüngern ... eines Landtages gegen Melsungen also verglichen, das ein jeder umb Verhütung mehrer Unkostens willen ihre Ritter und Landschaft und insonderheit von der Ritterschaft aus jedem Geschlechte einen und

Auch bei den Städten finden wir unter Philipps Nachfolgern Vollmachtsübertragungen. Der Grund wird derselbe sein, wie bei der Einschränkung der Zahl der Adligen, nämlich Kostenersparnis. Beim Adel geht der Antrieb von den Landesherrn aus, nicht ohne Widerstand von Seiten der Ritterschaft. Die Kosten für die Verpflegung des Adels trug, wie wir sehen werden, der Landesherr; die Städte dagegen mußten sich selbst beköstigen; daher werden sie den landesherrlichen Bestrebungen, die Stände nicht mehr in voller Zahl zu Landtagen zu beschreiben, gern entgegengekommen sein. Wir finden auch von ihrer Seite keinerlei Beschwerden¹.

§ 3. Unvollständige Landtage und ständische Ausschüsse.

Die Ausführungen über die Berufung bevollmächtigter Vertreter der Geschlechter zeigen schon, daß unter

von den Städten etzliche jedoch mit der andern Vollmacht ... beschreiben soll. Und ist demnach unser befehl an dich das du ... einkomest ... und wollest dich an dem allem nichts hindern lassen bey höchster straffe unserer Ungnade und da du aus unumbgenglichen Uhrsachen verhindert so wollest deinen Freunden oder nahgesessenen von Adel deine Vollmacht und vollkommene Gewalt zustellen das der von deinentwegen der berathschlagung beywohne und zusage was insgemein vorabscheidet, das du solchs trewlich wollest vollnstrecken helffen“. [Landtag zu Melsungen 1598 Dez. Druck dat. Dez. 16.]

- 1 Zum Landtag zu Melsungen 1598 Dez. wird auch von den Städten nur ein Ausschuß berufen. Die Ausschreiben aber ergingen, wie es scheint, an alle Städte. Erscheinen sollen von Niederhessen Kassel, Schmalkalden, Eschwege, Rotenburg, Treysa, Grebenstein und Melsungen, „ihr andern unsere Städte aber unter gedachtem Ausschuß der Städte einer ewere Vollmacht zu solchem Tage auftragen ...“ [Ebd.] Laut einem Verzeichnis der 1594 Okt. zum Treysaer Landtag erschienenen Städte hat damals Allendorf a. d. Lumbda die Abgesandten von Marburg bevollmächtigt. 1603 überträgt St. Goar seine Vertretung an Treysa, Biedenkopf an Frankenberg, Grebenstein, Geismar, Liebenau und Helmarshausen entsenden einen gemeinsamen Abgeordneten, ebenso Gemünden und Rauschenberg. – Auch in der Vormundschaftszeit kommt ein Fall vor, wo die Städte ausdrücklich eine Bevollmächtigung zulassen. Die Einung von 1514 schreibt, wie erwähnt, periodische Landtage vor, zu denen jedermann erscheinen soll. Nur für die an den äußersten Punkten der Landgrafschaft wohnenden Stände, die Eichsfelder, wird eine Ausnahme zugelassen; auf ihre Eingabe, daß ihnen ein alljährlicher Landtagsbesuch beschwerlich sei, wird ihnen gestattet, einen oder zwei Vertreter aus ihrer Mitte mit vollmächtiger Gewalt zu schicken, doch mit der Einschränkung „so mirgliche Sachen vorfielen, dazu man irer gemeinlich bedorft und sie dan gemeinlich erfurdert wurden, solten sie bei iren getanen pflichten erscheinen und nicht außenplieben“. [Glagau, L. A. S. 195 Anm. 1.]

Philipps Söhnen und Nachfolgern das Streben dahin geht, die gesamte Ritterschaftskurie auf dem Landtag durch einen auf die angedeutete Art und Weise gebildeten Ausschuß zu ersetzen. Unter Philipp selbst finden wir noch keine Spuren einer solchen Absicht. Zwar werden auch schon während seiner Regierungszeit die Stände nicht immer vollzählig beschrieben¹. Doch bilden damals solche

1 Die Zahl der berufenen Städte schwankt, soweit wir sie kennen, i. a. zwischen fünfzig und siebzig: 1542, wo Ritterschaft und Städte zu verschiedenen Terminen geladen werden, beträgt ihre Zahl fünfundsiebzig. 1563 werden zur Bewilligung einer Fräuleinsteuer nur fünfundzwanzig entboten. Über die Ritterschaft vgl. o. S. 11. In der Zeit des Schmalkaldischen Krieges und in den darauffolgenden Jahren der Gefangenschaft des Landgrafen wurden wiederholt nur eine kleine Anzahl von Ständen berufen. Doch handelt es sich dabei meist nicht um eigentliche Landtage, sondern um vertrauliche Besprechungen mehr privater Art zwischen dem Landesherrn und Gliedern der Stände, auf die er sich verlassen zu können glaubte. Einer zum 7. März 1547 berufenen Versammlung, bestehend aus einer größeren Anzahl von Räten, den Grafen von Waldeck, dem Herrn von Plesse, elf Rittern, einer Anzahl persönlich geladener Bürger verschiedener Städte und den offiziellen Vertretern von vier Städten [Grünberg, Treysa, Grebenstein und Eschwege] erklärt Philipp ausdrücklich, er habe sie „nit als gemeine landschaft erfordert“. [Glagau, Historische Vierteljahrsschrift, Jahrg. 8 S. 32 Anm. 1.] Ähnlich wird es sich mit der Berufung einer Anzahl von Ständen – des Grafen von Waldeck, zwölf Adliger und acht Städte – zum 11. Mai desselben Jahres handeln. In dem Berufungsschreiben [1547 Mai 7. Entw.] heißt es: „Nachdem unser ritterschaft so letzlich hi gewesen und andere dich für ein person benent, wilch wir in itzigen furfallenden wichtigen sachen erfordern und dasjenig, so uns, unser land, leut und euer aller wolfart betrifft, beratschlagen und schließen ... mochten, so tun wir dich hiermit erfordern ...“ 1546 befahl Philipp seinen Räten, mit dem Adel wegen einer Besteuerung seiner Hintersassen zu verhandeln „sonderlich dweil gemeinlich die eldesten des adels noch anheimisch sein ...“ [St.-A. Marburg, Pol. Arch. Nr. 897. Dat. Thomaswerda 1546 Sept. 20.] Die Zustimmung der nicht mit ins Feld gerückten „Ältesten“ wird also zur Bewilligung der Steuer für genügend erachtet. Daß die Bewilligung tatsächlich erfolgt ist, beweist ein Schreiben des Landgrafen an die Städte vom 18. Okt., wo darauf als vorbildliches Beispiel hingewiesen ist. Vgl. Ebel, „Kleine Beiträge zur Geschichte Hessens im Schmalkaldischen Krieg“, Festschrift des historischen Vereins, S. 577. Als 1550 ein kaiserlicher Gesandter [Schwendl] die Herausgabe der durch die Gefangenhaltung des Landgrafen verwirkten Bürgschaften der Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg und die Einstellung der Einmahnungen durch die hessische Regierung verlangte, beschlossen die Räte, wegen dieser Werbung die Stände zu berufen. Da aber „uff zusammenforderung des großen hauffens gros bedenkens stehet der [?] Spaltung und sonsten halben, So ist geschlossen, die vornemsten vom adell aus Jdem geschlecht etwo zwen Und dan von ezlichen furnemsten steten als Cassell, Eschwe, Homberg Und von der Loyn Marpurg, gissen, Aus Jder stat zwo person

unvollständigen Landtage durchaus die Ausnahme; in der Regel wird der Gesamtlandtag berufen. Aber auch die unvollständigen Stände Versammlungen halten sich durchaus für befugt, bindende Beschlüsse zu fassen¹. Klagen über zu Unrecht unterbliebene Berufungen begegnen uns nie.

gein Cassell zuerfordern ...“ [Pol. Arch. Nr. 1025. Protokoll einer Beratung der Räte. 1550 Juli.]

- 1 Als 1552 der Krieg gegen den Kaiser zur Befreiung des Landgrafen vorbereitet wurde, wurden zum 26. Febr. nur eine kleinere Anzahl von Rittern und Städten beschrieben [die Namen der Unterzeichner des Abschieds bei Rommel, a. a. O. Bd. 4 S. 341], was in einem kurz darauf an alle Stände erlassenen Ausschreiben mit der notwendigen großen Eile entschuldigt wurde. Auf dem Landtag bewilligten die erschienenen Städte „von irer und gemeiner Landschaft wegen“, also auch für die Nichtberufenen, eine Landsteuer. Die Ritterschaft bewilligte kein Geld, erklärte aber ihre Bereitwilligkeit, sich mit Gut und Blut für Errettung des Vaterlandes einsetzen und auf Erfordern der Befehlshaber sich treu und gehorsam halten zu wollen. Diese Versicherung gaben die anwesenden Ritter jedoch ausdrücklich nur für ihre Person, nicht auch für die Abwesenden ab. Doch fügten sie hinzu, sie wollten ihren Freunden und andern guten Leuten von den Ursachen, die die Landgrafen zu ihren Vorhaben bewegten, Bericht tun. [Landtag zu Kassel 1552 Febr. Abschied, dat. Febr. 26. Eine beglaubigte Abschrift unter den Orig. v. Landtagsabschieden.] Wenn hier die Ritterschaft im Gegensatz zu den Städten sich nicht für zuständig hält, für die Abwesenden mitzuschließen, so ist zu berücksichtigen, daß ihre Treuversicherung nicht einen eigentlichen Landtagsbeschluß, sondern vielmehr eine auf Grund der Lehensverpflichtung abgegebene Loyalitätserklärung darstellt. Übrigens haben sich auch städtische Vertreter, als sie in kleiner Anzahl zur Vorberatung des ersten von den Ständen bewilligten Türkensteueranschlags berufen wurden, geweigert, ohne Zuziehung der andern sich in Verhandlungen einzulassen. Vertreter von vier Städten [Kassel, Marburg, Homberg und Treysa] hatte Philipp zu diesem Zweck berufen lassen „als Die erfarnе und fundige der Lanthschafft“, nicht um gültige Beschlüsse zu fassen, sondern um Ratschläge zu erteilen über Aufstellung und Ordnung des Anschlags „Darmith sein f. g. sich darzu z[u] versehen Und hernach die handlungē an andern orten, do sie beschlossen werden muste, desto forderlicher und be-stenthlicher von statten gehen mochte“. Die Städteboten aber weigerten sich, mit den Statthaltern und Räten zu verhandeln, da ihnen erstens der Grund der Berufung nicht angegeben sei und sie daher nicht mit Vollmachten ihrer Auftraggeber versehen seien. Zweitens aber gehe die Sache die gesamten Städte an, „derhalp schwer und vermidlich sein, usserhalp der andern hir zu reddē zu ratschlagen und willigen, dan wo vile zugehorten, konnthen zwen ader trey nichts aufrichten ...“. „Doch wollen sie auf Wunsch gern das, was ihnen vorgetragen, an ihre Auftraggeber zurückbringen „und wes, So gemeine Lantschafft zu Samen queme, durch sie gerathen werden mochte versehen sie sich wurde und solte Irethalp nichts mangeln noch erwinden.“ Die Vorstellungen der Räte, daß es sich nicht um Beschlußfassung, sondern lediglich um eine Vorbesprechung zum Landtag handle, blieben erfolglos,

In diesen beiden Punkten änderte sich aber die Sache, sobald die Söhne Philipps versuchten, die Gesamtheit der landtagsberechtigten Ritterschaft grundsätzlich durch einen nach bestimmten Grundsätzen ausgewählten Ausschuß zu ersetzen, indem sie dazu übergingen, für jedes zur Ritterschaft gehörige Geschlecht nur noch einen bevollmächtigten Vertreter zu berufen. Gegen diese Neuerung erhob der Adel sofort Widerstand¹.

Es scheint, daß bei der Berufung zum Landtag in Marburg 1583, März, zum ersten Mal dieses Verfahren angewandt worden ist. Die Stände waren damals in erster Linie zur Beschlußfassung über eine zu erlegendende Türkensteuer beschrieben. Diese Vorlage wurde zwar verabschiedet, aber die Ritterschaft erhob zugleich scharfen Widerspruch dagegen, daß aus jedem Geschlecht nur Einer berufen worden sei, ja einige Geschlechter überhaupt übergangen seien. Soweit die Steuerforderung sich im Rahmen früherer Reichsanlagen bewegte, wurde sie jedoch, wie gesagt, bewilligt².

und die Verhandlungen wurden abgebrochen. [Landtag zu Homberg 1532, Juli. Protokoll einer Vorbesprechung zwischen den beiden Statthaltern, dem Kammermeister und Joh. Nusbicker einerseits und den Boten einiger Städte andererseits. Dat. Juni 21.] An dem Gedanken, die Ordnung des Anschlags durch einen Ausschuß beraten zu lassen, hielten die Räte übrigens trotzdem fest. Sie rieten jedenfalls dem Landgrafen, auf dem Landtag den Ständen vorzuschlagen, einen Ausschuß von Ritterschaft und Städten zu wählen, da die Aufstellung eines solchen Anschlags unter „gemeinem hauffen“ schwer zu erledigen sei; wenn die Stände es wünschten, möge er ihnen einige seiner Räte begeben. Er solle Vollmacht haben, „von seiner f. g. gemeiner Ritterschafft und Landschafft wegen uff diesen dingen zu reden und die Steuer zum gleichsten und tregelichsten ... zu ordnen, uszuteilen und zu sezen.“ [Ebd. „Der rethe bedencken auff die anlage zur Turckenhilff.“ Ohne Dat., aber dem Inhalt nach zu dieser ersten Türkensteuerbewilligung gehörig.] Leider ist über den Verlauf des Tages nichts bekannt, sodaß nicht festzustellen ist, ob nach dem Vorschlag der Räte gehandelt wurde.

- 1 Auch von Städten wird unter Philipps Nachfolgern häufiger als früher nur eine kleine Zahl als Ausschuß neben den ritterschaftlichen Vertretern berufen. Doch wird von ihrer Seite ein Widerspruch weniger bemerkbar. Vgl. o. S. 71.
- 2 „Ob woll wir, die von der Ritterschafft in geringer ahnzaahl von deßwegen, daß es mit Ausschreibung dieses Landdages wie von alters nit gehalten worden, sondern aus iedem geschlecht nur eyner zu erscheinen erfordert und ezliche gar nicht beschriben worden, zur stedte seind, und dahero auch, und daß uns den ahnwesenden nicht woll gepurett, den abwesenden vorzugreifen, wie auch solchs also nicht herokommen, nicht geringe bedenken, und beschwehrunge gedragen“, so haben sie doch die Proposition beraten, in der Hoffnung, ihre Ver-

Dagegen weigerten sie sich entschieden in eine Neuerung zu willigen, nämlich im Abschied festzulegen, daß die Stände auch die Kosten der Reichstagsbeschickung übernehmen¹. Die Landgrafen erwiderten zunächst ausweichend, sie hätten geglaubt, die Neuerung in der Berufung liege im Sinn und Interesse der Stände; doch erklärten sie sich bereit, sie wieder nach dem Herkommen sämtlich zu berufen, ja sogar auch an den altherkömmlichen Landtagsort, den Spieß. Worauf die Stände ziemlich kleinlaut antworteten, sie stellten die Berufung ins künftig den Landgrafen anheim².

Auf dem nächsten allgemeinen Landtag [im Juni 1586 zu Treysa] scheint dasselbe Verfahren eingeschlagen worden zu sein, jedenfalls wurde wiederum eine größere Zahl von Ständen nicht berufen. Diesmal handelte es sich u. a. um eine rein hessische Geldforderung zur Zahlung von Schulden, die noch aus dem Schmalkaldischen Krieg stammten, die jedoch nur unter großen Bedenklichkeiten, und nur teilweise und mit Vorbehalt bewilligt wurden. Im übrigen

wandten seien mit dem, was sie entsprechend den Beschlüssen des Augsburger Reichstagsabschiedes und nach früheren Landtagsabschieden beschließen würden, diesmal auch zufrieden. Sie hoffen aber, daß es mit der Berufung in Zukunft so gehalten werde, wie es Herkommen sei. [Landtag z. Marburg 1583 März; Resolution der Stände.]

- 1 Vgl. u. S. 139 Anm. 1. Sie erklärten, in diese Forderung keinesfalls willigen zu können, „Bevorab, weil die ritterschaft nicht alle bey der handt Es auch also zuvor nicht herkommen undt ein großer Verweiß bey den Abwesenden undt Ihrer Posteritet hierauß wurde ervolgen.“ [Ebd. Protokoll, dat. März 5.]
- 2 Es sind uns über diesen Landtag zwei Verhandlungsprotokolle erhalten, deren eines die Verhandlungen vom 4. bis 7. März umfaßt, während das andere sich auf den 5. März beschränkt. Doch stimmen sie chronologisch nicht überein. Nach dem einen [4.-7. März] erklären die Landgrafen: „Daß nit alle von der Ritterschaft beschrieben, sey ohn Ihrer f. g. vorwissen besehenen.“ Das bezieht sich anscheinend auf die Geschlechter, die völlig übergangen waren. Das folgende stimmt inhaltlich mit dem ausführlicheren Wortlaut des auf den 6. März datierten Protokolls überein. Darin heißt es: Die Berufung nur eines Mitgliedes jeden Geschlechts, „darunter doch ezliche übergangen“, sei erfolgt in der Annahme, daß es ihnen „zerung und Ungelegenheit des wegs halb“ nicht zuwider sein werde; handle es sich doch um eine vom Reichstag schon beschlossene Reichskontribution. „Überdas auch Ihre F. G. sich erinnert, das Inn voriger Landtagserforderung nicht allein sie die Ritterschaft nicht alle erschienen, Sondern auch wohl die Erb Amptterr selbst außenplieben, undt frembden Herren Diensten unter dessen nachgereiset, mit denen sie sich auch Ihres Außenpleibens entschuldigt haben, wilches Ihre F. G. dahin stellten.“ Es folgt dann die o. S. 64 Anm. 2 wiedergegebene Stelle.

wurden die Landgrafen auf einen zu berufenden vollzähligen Landtag verwiesen¹.

Zu einer völligen Steuerverweigerung ließen es die Stände also trotz ihres Widerspruchs nicht kommen. Doch ist dieser doch nicht ohne Einfluß auf die Landesherrn geblieben. Denn die Berufung zu dem nächsten allgemeinen Landtag [Ende Oktober 1594] erfolgt in der Weise, daß es den Geschlechtern freigestellt wird, ob sie vollzählig erscheinen wollen, oder ob jedes einen bevollmächtigten Vertreter abordnen will².

Ein weiterer allgemeiner Landtag findet im Dezember 1598 statt. Diesmal wird von Städten ein Ausschuß und von der Ritterschaft wiederum nur einer aus jedem Geschlecht erfordert; jedoch wird die Wahl des Abgeordneten den Geschlechtern nicht freigestellt, sondern die Ausschreiben ergehen unmittelbar an einen den Landesherrn genehmen Angehörigen jeden Geschlechts. Ob die Ritterschaft diesmal wiederum Beschwerde einlegte, ist nicht

-
- 1 Es sei ihnen, erklärten die Stände, nicht unbillig bedenklich, da sie für sich allein von der Forderung erführen und von den andern keine Vollmacht hätten, sich in eine verbindliche Handlung einzulassen; das wolle ihnen nicht gebühren. Schließlich erklärten sie sich, nach vielfältig gepflogener Unterredung, unter der Bedingung, daß sie dadurch den andern in nichts vorgegriffen und präjudiziert haben wollten, dahin: Auf dem letzten Landtage sei wegen derselben Forderungen von der gemeinen Ritter- und Landschaft allerhand Beschwerde vorgebracht worden, „derowegen dan ihnen umb so viell weniger gepuhren wollte, ohne semptlichen Rat Und zutun“ der andern Stände, einen definitiven Beschluß zu fassen. Sie hätten es für das Richtigste gehalten, wenn die Landgrafen ihre Bitte bis zu einem gemeinen Landtag, der nach einem künftigen Reichstag zu erwarten sei, eingestellt und so mit einhelligem Konsens der Stände gehandelt hätten. Leide die Sache keine Verzögerung, so sollten bis höchstens 10 000 g. von der letzten Türkensteuer entnommen werden [gefordert war die Bewilligung einer Steuer und Entnahme von 16 000 g. aus dem Ertrag der letzbewilligten Türkensteuer]. „Darin wüßten sie sich s. f. g. nicht zu widersetzen, wollten es auch dan so wenig hindern, als sie es jetzt nicht bewilligen könnten in Abwesenheit der Andern.“ Abschied dat. Juni 6. Depos. d. landständischen Archivs, Orig. v. Landtagsabschieden.] Vgl. Rommel, Bd. 5 S. 246 f. Nach dem Wortlaut des Abschieds, der immer von den „Ständen“ insgesamt spricht, scheint der Einspruch von Ritterschaft und Städten, von denen auch nur acht beschrieben waren, gemeinsam erhoben worden zu sein.
- 2 Über die Art, wie die Berufungen zu einem Landtag im Juni des Jahres 1598 erfolgte, geben die Akten keinen Aufschluß; doch spricht die Proposition auch hier von den erschienenen Prälaten, Ritterschaft und Landschaft „Und der Abwesenden Gewaltt habern“. [Landtag zu Marburg 1598 Juni; Proposition.]

ersichtlich; der Abschied enthält nichts davon. Die Stände sträubten sich heftig gegen die geforderte Steuer [zum Schutz gegen spanische Völker] und bewilligten sie nur teilweise¹. Jedenfalls kehrte man bei der Berufung zum letzten samthessischen Landtag 1603 [im August zu Treysa] wieder dazu zurück, der Ritterschaft freizustellen, ob sie vollzählig erscheinen oder für die Geschlechter Abgeordnete senden wolle.

Wir sehen, daß sich die Ritterschaft gegen eine solche Auslese sträubt². Sie erblickt in der Berufung nur eines Samtvertreters oder gar in der Nichtberufung vereinzelter ganzer Geschlechter eine Mißachtung des persönlichen, auf jedes einzelne Mitglied der landtagsfähigen Adelsgeschlechter vererbten Landstandschaftsrechtes³.

Als eine solche Rechtsverletzung wurde es dagegen nicht empfunden, wenn in seltenen Fällen überhaupt nur einige wenige Adlige an Stelle der Gesamtritterschaft berufen wurden; allerdings bildete dieser Fall auch unter Philipps Nachfolgern eine große Ausnahme. 1572 wurden nur „etliche“ von Prälaten, Ritterschaft und Landschaft zur Beschlußfassung darüber berufen, wie die 1570 vom Reichstag zu Speyer bewilligte Steuer zur Erbauung von Festungen an der ungarischen Grenze in Hessen erhoben werden sollte. Sie verabschieden die Vorlage ohne irgendwelche Einwendungen. Auch 1567 August wurden nur „etliche der vornembsten vom Adell“ neben allen Städten berufen, ohne daß anscheinend Widerspruch erhoben worden ist⁴.

Im ganzen ist demnach festzustellen, daß für die

1 Vgl. Rommel, a. a. O. Bd. 5 S. 249 f.

2 Vgl. auch den Art. 6 der o. S. 56 Anm. 2 erwähnten Flugschrift gegen die Trennung der nieder- und der oberhessischen Landschaft bei Rommel, a. a. O. Bd. 5 S. 224.

3 Daß ein Übergehen ganzer Geschlechter auch bei Landtagen, die nicht als lediglich „Ausschußtage“ betrachtet werden können, nicht eben selten vorkam, beweisen eine ganze Reihe von Schreiben Adliger, worin sie um Angabe der von ihnen auf Grund der bewilligten Steuer zu zahlenden Summe bitten, weil, wie es z. B. in einem solchen Schreiben von 1594 heißt „mihr und meinen Vetern dan von angemelten zu Treysa ... gehaltenem Landtage, Alldieweil wir darauf nicht beschrieben worden, Sowol auch worumb ein solchs hette beschehen sollen und dan von was gutem E. f. g. ich und meine Vettern Steuern entrichten sollen in Warheit nichts bewust, aber doch mir ... keines wegs gepuren wil, viel weniger gemeint seindt, uns wieder die Pillicheit als Ungehorsame ... zuverhalten ...“ [Landtag zu Treysa, 1594 Okt.]

4 Landtag zu Kassel 1567 Aug. Schreiben der Stände an die den Grafen von Diez vermachten Ämter. Dat. Aug. 27.

Gebiete landständischer Befugnis, an denen die Gesamtstände Anteil haben, als zuständige Instanz unter Philipp und bis gegen Ende des Jahrhunderts der Gesamtlandtag gilt, daß Bestrebungen auf Ersetzung dieses Gesamtlandtags durch einen Ausschuß in Hessen erst in den letzten beiden Jahrzehnten des sechzehnten Jahrhunderts nachzuweisen sind.

Häufig kommt es vor, daß die auf dem Landtag versammelten Stände aus ihrer Mitte einen Ausschuß wählen, der entweder Beschlüsse, die der Landtag gefaßt hat, ausführen soll, oder zu Sonderverhandlungen mit dem Landgrafen über bestimmte Gegenstände abgeordnet wird. Ersterer Fall findet insbesondere Anwendung, wenn es sich um Kontrolle der vom Landtag bewilligten Steuern handelt; die von den Ständen Gewählten [1532 sind es z. B. laut Steueranschlag vier Adlige und vier Vertreter von Städten] haben die Einnehmer zu entlasten. Auch kann ein solcher Ausschuß, wenn die Erhebung den veranschlagten Betrag nicht erbringt, ohne daß die Berufung eines Gesamtlandtages erforderlich ist, eine Zusatzsteuer zur Erreichung der Summe bewilligen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Stände sich meist schon bei der erstmaligen Bewilligung bereit erklärt haben, im Fall die Erhebung die erwartete Summe nicht erbringe, einen Nachschuß zu leisten¹.

Vielfach werden aber auch aus den Gesamtständen Ausschüsse gebildet, mit welchen die Landgrafen über bestimmte Gegenstände verhandeln, die vorher dem Landtag zur Beratung nicht vorgelegen haben. Diese Ausschüsse haben jedoch nicht die Befugnis, den Gesamtlandtag in der Ausübung von Kompetenzen, die ihm verfassungsmäßig zustehen, als bevollmächtigte Ausschüsse zu vertreten. Ihre Befugnis ist vielmehr lediglich eine beratende. Es handelt sich um Ausschüsse, die der Landgraf, wie später näher zu zeigen sein wird, lediglich als Sachverständige zur Vorberatung, nicht aber zur Beschlußfassung über gesetzgeberische Maßnahmen, die er vorzunehmen beabsichtigt, zuzieht, ohne daß er jedoch zur Vornahme solcher Maßnahmen an ständische Zustimmung gebunden wäre². Diese Ausschußverhandlungen finden auch in der

1 Vgl. u. S. 184 f., S. 136 f.

2 Eine Ausnahme bildet hier nur ein Ausschuß, an dessen Zustimmung die Bestimmung der Preise für das aus einem Salzwerk gewonnene Salz auf Grund vertragsmäßiger Übereinkunft gebunden wird. Vgl. u. S. 151 Anm. 6.

Regel nicht auf den Landtagen selbst, sondern an einem vom Landgrafen bestimmten späteren Zeitpunkt statt¹.

Im Jahr 1584 legt er dem oben erwähnten lediglich zur Regelung der Salzpreise berufenen Ausschuß eine Vorlage über Abhilfemaßregeln gegen die herrschende Teuerung und die wucherische Ausnutzung des Landvolks durch den Adel vor. Der Ausschuß sprach seine Ansicht über die Vorlage aus und gab im allgemeinen seine Zustimmung, daß zur Abwehr gegen die Teuerung „gute Ordnungen“ aufgerichtet würden, erhob jedoch im einzelnen gegen die vom Landgrafen vorgeschlagenen Maßregeln sachliche Bedenken. Auf weitere Beratungen aber ließ er sich nicht ein, sondern stellte es dem Fürsten anheim, entweder selbst die nötigen Vorkehrungen zu treffen oder dem Landtage entsprechende Entwürfe vorzulegen. Daraufhin verzichtete auch der Landgraf auf weitere Verhandlungen mit dem Ausschuß. Aber der Vorschlag der Stände, die Angelegenheit vor den Landtag zu bringen, scheint ihm auch nicht behagt zu haben, vielleicht weil er Widerstand von Seiten des Adels erwartete, gegen den die Wuchergesetze ja gerichtet waren. Er wollte es offenbar vermeiden, daß der Landtag sich mit der Sache befasse. Da er aber die Mitarbeit der an dieser Angelegenheit aufs höchste interessierten Stände doch nicht entbehren wollte, so verfiel er auf einen eigentümlichen Ausweg. Er erklärte dem Ausschuß, er wolle eine Ordnung entwerfen und sie einer Reihe von Adligen, Städten und Beamten zur Begutachtung zuschicken². So konnte er sich also die Stände, insbesondere die Ritterschaftsmitglieder, deren Meinung er hören wollte, nach Gutdünken aussuchen.

Endlich läßt der Landgraf auch gelegentlich auf den

1 Auf dem Homberger Landtag vom Jahr 1533 ließ der Landgraf von den ober- und niederhessischen Städten je acht Personen nach Kassel abordnen, um mit ihnen eine Halsgerichtsordnung, eine Maß- und Gewichtsordnung u. a. ähnliche Angelegenheiten zu verhandeln. Auf dem Landtag von 1536 wird beschlossen, daß der Landgraf mit einem von ihm selbst auszuwählenden Ausschuß aus Ritterschaft und Städten über Maßregeln gegen die Widertäufer beraten soll. 1581 wählen die Städte auf dem allerdings nicht samt- sondern nur niederhessischen Landtag zu Kassel [vgl. o. S. 55] einen aus Vertretern von sieben Städten bestehenden Ausschuß zur Beratung einer Handwerkerordnung.

2 Abschied des Tages zu Kassel 1684, dat. 31. März. Depos. des landständischen Archivs, Orig. v. Landtagsabsch.

Landtagen selbst zur Durchberatung bestimmter Vorlagen, ehe diese dem Gesamtlandtag zur endgiltigen Entscheidung – wenigstens der Form halber – zugehen, einen Ausschuß wählen. Wir werden über diese Entlastung des Gesamtlandtags und ihre Bedeutung gelegentlich der Erörterung der Form der Verhandlungen auf den Landtagen des näheren eingehen.

§ 4. Sondertagungen einzelner Kurien.

Sehr häufig kommt es in Hessen vor, daß zu Landtagen nur die Städte berufen werden, nämlich dann, wenn es sich um die Bewilligung von Steuern handelt, die nur von den Städten und Ämtern aufgebracht werden¹. Doch werden solche Sonderforderungen an die Städte und ihre Bewilligung auch gelegentlich auf allgemeinen Landtagen erledigt. Nicht immer waren die Städte damit einverstanden, daß sie eine Steuer allein übernehmen sollten; dann baten sie den Landgrafen, auch mit der Ritterschaft wegen einer Beihilfe zu der von ihnen bewilligten Steuer zu verhandeln. Willfährte der Landgraf diesem Wunsche, so wurde nachträglich ein besonderer Ritterschaftstag gehalten. Handelte es sich um Heranziehung des Adels zur Tranksteuer, die von den Städten immer wieder gefordert wurde, so wurde jedoch anfangs nicht die gesamte Ritterschaft zu einem besonderen Tag zusammenberufen. Als im Jahr 1533 den Städten zum erstenmal ein Tranksteuerentwurf vorgelegt wurde², baten sie für den Fall der Annahme der Steuer, auch die Ritterschaft zuzuziehen. Daraufhin wurde diese berufen; aber sie tagte nicht gemeinsam, sondern der größte Teil wurde auf den 30. März nach Kassel, eine kleinere Anzahl auf den 5. April nach Ziegenhain berufen³. Diese Tagungen wurden jedoch wieder abgesagt, da der Landgraf plötzlich außer Landes reisen mußte⁴. Inzwischen lehnten die Städte den Trank-

1 Vgl. u. S. 102.

2 Vgl. u. S. 115.

3 Im St.-A. Marburg finden sich unter den Akten des Homberger Landtages von 1533 Entwürfe und Aufzeichnungen zu den verschiedenen Berufungsschreiben. Eine solche Notiz besagt noch: „zu gedenk der Jungher in der obergrafschaft [Katzenelnbogen], nemlich ... wohin man die beschrieben wollte, denn [?] die werden auch im [dem Landgrafen] aff der selen liggen“.

4 Ebd. ein Schreiben Philipps an seinen Statthalter an der Lahn, dat. März 27., worin er ihm mitteilt, daß er den Ritterschaftstag nicht abhalten kann, da er plötzlich außer Landes reisen muß.

steuervorschlag ab und bewilligten dafür eine direkte Steuer¹, zu der die Ritterschaft nicht zugezogen wurde. Auch als 1553 zum erstenmal von den Städten eine Abgabe vom Getränk bewilligt wurde und der Landgraf auf ihre Bitten wiederum versprach, auch mit dem Adel darüber zu handeln, geschah dies nicht auf einem allgemeinen Ritterschaftstag, sondern in Sonderverhandlungen mit den einzelnen Adligen. Später wurde es dann üblich, daß auch die Tranksteuer von der Ritterschaft gemeinsam bewilligt wurde², doch blieb es stets dabei, daß mit dem Adel gesondert von den Städten verhandelt wurde. Einem Versuch, der gegen Ende des Jahrhunderts gemacht wurde, die Landgrafen zu veranlassen, die Tranksteuerforderungen nicht nur vor die ober- und niederhessischen Stände, sondern auch vor Ritterschaft und Städte gemeinsam zu bringen, wurde weder in jener noch in dieser Beziehung stattgegeben³.

1542 wurden zur Bewilligung und Veranschlagung einer Türkensteuer die Städte auf den 1. Januar nach Kassel, die Ritterschaft auf den 8. Januar an den Spieß berufen. Die Ursachen dieser Trennung der Kurien sind nicht recht einzusehen. Wahrscheinlich liegt der Grund in der Hessen damals schwer heimsuchenden Pest. Ursprünglich war eine Trennung nicht beabsichtigt, wie eine Aufzeichnung von Statthaltern und Räten über die den Ständen vorzulegende Proposition und die beabsichtigten Verhandlungen dartut, die durchaus auf der Voraussetzung aufgebaut ist, daß Ritterschaft und Städte gemeinsam

1 Über den Verlauf der Verhandlungen mit den Städten vgl. o. S. 51 f. u. S. 86 f.

2 Vgl. u. S. 117.

3 Es sei, lautete Landgraf Wilhelms Antwort auf eine diesbezügliche Beschwerde seiner Ritterschaft, „in ansehung und Prorogierung der Tranksteuer Ritter und Landschaft niemals zusammen gefordert, Sondern allezeit mit einem Idern Theill in sonderheit gehandelt worden. – Inmaßen denn auch am Tage und offenbar, weil dieße Steuer wedder uf die Personen noch guiter Sondern alleine ufs getrenke geschlagen, das der wenigste Theill Weinschenken und Bierkrüge, Und darumb auch desen nicht zuethun haben ... Ob nun wohl s. f. g. ... ger. Ritterschaft hierinnen ... one groß bedenken leichtlich willfaren konnten, so wolten aber gleichwoll ire f. g. ungerne sehen, das dißfals dem herkommen zuewidder ezwas geendert werden solte wollen auch gar nicht zweiffein es werdens g. Ritterschaft ihrestheils weniger nicht denn s. f. g. darbey bewenden lassen ...“ [Akten der Kasseler Regierung betr. Landtagssachen ; unvollzogener Abschied dat. 1591 März 17.]

tagen¹. Jedenfalls fanden sonst, wenn es sich um Vorlagen handelte, zu denen von vornherein beide Kurien herangezogen wurden – von dem oben erwähnten Fall der Tranksteuerbewilligungen abgesehen – keine getrennten Berufungen von Ritterschaft und Städten statt.

Unkosten des Landtags.

Es ist zum Schluß noch einiges über die Deckung der Kosten der Landtage zu sagen. Feststeht, daß die Ritterschaft auf Kosten des Landgrafen verpflegt wurde². Erst unter der Regierung der Söhne Philipps scheint hierin insofern eine Änderung angestrebt worden zu sein,

1 „Stathalter und Rethe Bedenken, wie und was gestalt auf nechst künftigem Landtage mit den von der Ritterschafft und Lantschafft von der offensiven hilf zu handeln, zu ratschlagen und zu schließen sein sollt.“ [Landtag zu Kassel 1542 Jan. 1.] Das Berufungsschreiben an die Ritterschaft gibt freilich als Grund, warum die Ritterschaft nicht auch wie die Städte nach Kassel berufen werde, nur an, daß sie „von minder uncostens wegen“ eigentlich nach Treysa oder „andern gelegenen flecken“ hätte berufen werden sollen, der dort herrschenden Seuche wegen aber nun am Spieß zusammentreten solle. [Landtag zu Melsungen [Spieß] 1542 Jan. 8.] Daß Kassel wegen seiner vom Mittelpunkt des Landes zu weit entfernten Lage im Norden für die Ritterschaft ungeeignet war, ist einleuchtend; aber warum wurden die Städte nicht auch an den Spieß berufen? Zu berücksichtigen ist, daß man damals Tagungen unter freiem Himmel schon vermied, wie ja auch der Ritterschaftstag schließlich vom Spieß nach Melsungen verlegt wurde. [Vgl. o. S. 64.] Vielleicht wollte man auch andererseits eine zu große Menschenansammlung in der Residenz wegen der Pestgefahr vermeiden. Überhaupt ist es auffällig, daß die Ritterschaft, wenn sie vollzählig berufen wurde, nie nach Kassel beschrieben ward, während die Tagungen der Städte meistens dort abgehalten wurden.

2 Das erweisen zahlreiche erhaltene Futterzettel und gelegentliche Bitten der Ritterschaft um Erstattung der Kosten. Auf dem im Oktober 1518 zu Homberg gehaltenen Ritterschaftstage [Glagau, L. A. Nr. 216] bringt die Ritterschaft eine Beschwerde vor, des Inhalts: „Das si ein zeit lang in unsers g. hern von Hessen dinst und noch zu Hombergk versamblet; dene were gestern, suntags umb 10 uher, fueter und mal abgeschafft, und hetten etlich pferde zu libbern, auch zum teil fern heim und kein zerung. Vormals in solichen fellen [hetten] der marschalk und andere rete abscheit gegeben, der pferde scheden vereinigt und mit zerung zu hause versehen, des si beschwert ...“ [a. a. O. S. 528] Die Erstattung der Unkosten wird darauf zugesagt. Vgl. auch die Bemerkung bei Rommel, a. a. O. Bd. 3 S. 221, daß eine Anzahl Stände dem von Anna zum 9. Januar 1514 nach Felsberg einberufenen Landtag ferngeblieben sei unter dem Vorwand, daß ihnen nichts über Futter und Mahl gesagt worden sei. Die Nachricht ist allerdings aus den L. A. nicht zu belegen. Auch später kommen Bitten des Adels um Erstattung der Pferdeschäden vor.

als damals die Landgrafen die Kosten für die Verpflegung der Ritterschaft aus der eingehenden Steuer zu decken wenigstens beabsichtigten. Wir haben darüber nur eine Notiz aus dem Jahr 1576 aus einer Verabredung zwischen Landgraf Wilhelm von Niederhessen und Ludwig von Oberhessen über einen wegen einer Türkensteuer zu berufenden Landtag. Ein jeder Fürst soll seine Untertanen vom Adel und von Städten berufen; die Unkosten, die auf die geladenen Adligen fallen, sollen aus „gemeiner steuer“ bezahlt werden¹. Ob die Landgrafen diese Absicht damals durchsetzten, ist nicht ersichtlich². In der Notiz ist, obwohl es unmittelbar vorher ausdrücklich heißt, daß Ritterschaft und Städte berufen werden sollen, nur von einer Verköstigung der Ritterschaft die Rede. Da wir auch sonst keinerlei Hinweis darauf haben, daß auch die Städte ihre Auslagen ersetzt erhielten, ist anzunehmen, daß sie sich selbst verköstigt haben. Dazu stimmt auch ihr der Stellungnahme der Ritterschaft entgegengesetztes Verhalten in Fällen, wo die Landgrafen darauf hinarbeiteten, an Stelle des Gesamtlandtags einen bevollmächtigten Ausschuß treten zu lassen.

In der Vormundschaftszeit, in der das Recht der Landtagsberufung von so vielen beansprucht und von ebenso vielen bestritten wurde, kommt es über die Frage, wer für die Kosten des Landtags aufzukommen hat, einmal zu einem Streit, der hier noch kurz erwähnt sei. Im Jahr 1514 beriefen die sächsischen Fürsten alle Stände zu einem Landtag nach Kassel, auf dem zwischen beiden ständischen Parteien ein Ausgleich herbeigeführt werden sollte. Von der einen Seite waren schwere Anklagen gegen die Regenten erhoben worden, gegen welche diese sich rechtfertigen sollten. Der Landtag war von den sächsischen Fürsten im Interesse der Regenten anberaumt worden. Die Gegenpartei verlangte, daß die Regenten abgesetzt werden und daß von ihnen alle Kosten, die der Landtag verursacht habe, getragen werden sollten³. Dem widersprachen jedoch die Regenten. Sie hätten sich keinerlei Verfehlungen zu Schulden kommen lassen und könnten verantworten, was sie getan; übrigens aber seien sie nicht den Ständen, sondern den sächsischen Fürsten

1 Landtag zu Treysa, 1576 Dez. Der Vergleich dat. Okt. 18.

2 Daß in späterer Zeit die Landtagskosten aus den Steuern bestritten wurden, bezeugt Ledderhose, a. a. O. Bd. 1 S. 102.

3 Glagau, L. A. S. 295.

Rechenschaft schuldig. Da also nicht sie, sondern die Landgräfin und die Stände die Veranlassung zu dieser Tagung gegeben hätten, so sei es unbillig, ihnen, wie versucht worden sei, die Kosten aufzubürden, die vielmehr jene zu tragen hätten¹. Auf beiden Seiten kommt also hier die Anschauung zum Ausdruck, daß die Kosten des Landtags der zu tragen hat, der seinen Zusammentritt veranlaßt hat. In geordneten Zeiten ist dies natürlich stets der Landesherr, da es seit Erlaß des kaiserlichen Mandats vom Jahr 1518 ein Selbstversamlungsrecht der Stände in Hessen nicht gibt. Doch scheint sich, wie gesagt, die Pflicht des Landgrafen zum Ersatz der Unkosten nur auf die Ritterschaft zu beziehen.

4. Kapitel. Die Form der Verhandlungen und die Frage des Mehrheitsprinzips.

Die Verhandlungen der altständischen Landtage haben überall etwas ungemein schwerfälliges. Nicht Punkt für Punkt werden die zur Verhandlung stehenden Gegenstände in Rede und Gegenrede erörtert, sondern ebenso wie die Proposition alle Vorlagen einzeln aufzählt und begründet, so werden auch in jeder Replik und Duplik sämtliche Gegenstände mit größter Umständlichkeit und Breite in allen Einzelheiten behandelt. So auch in Hessen. Zur Durcharbeitung und Beantwortung eines solchen inhaltsreichen Vortrags bedarf es natürlich geraumer Zeit, sodaß zwischen Replik und Duplik oft mehrere Stunden liegen, in denen die Stände oder der Landesherr und seine Räte sich zurückziehen und unter sich die zu gebende Antwort beraten. Zu diesem Zweck wird die Gegenseite oft um schriftliche Niederlegung ihrer Ausführungen gebeten².

1 Glagau, L. A. S. 310. Wie wir an anderer Stelle erfahren, wurden während der Dauer des Landtages von den Regenten die sächsischen Fürsten und ihr Gefolge, ebenso alle diejenigen Stände, die zur Partei der Regenten hielten, unterhalten. Diese Unkosten wollten die Regenten nun offenbar ersetzt haben. Die Landgräfin und ihre Anhänger dagegen mußten sich selbst verköstigen. [Ebd. S. 248 Anm. 2.] Da der Landtag zu einem anerkannten Vergleich nicht führte, so hat jedenfalls tatsächlich jede Partei ihre Kosten selbst getragen.

2 Gelegentlich kommt es auch vor, daß die Antwort von vorn herein schriftlich überreicht wird; doch wird dies Verfahren wenigstens

Dadurch wurde die Dauer der Verhandlungen natürlich noch mehr verlängert; doch wurde diese Sitte mehr und mehr üblich – nicht zur Freude der Landesherrn, wie ein von ihnen eingelegter Einspruch auf dem Marburger Landtag von 1583 zeigt¹.

Der mündliche Vortrag der gesamtständischen Resolutionen erfolgt meist durch den Erbmarschall. An seine Stelle kann für die Ritterschaft auch ein anderer Adliger treten, wenn die Kurien getrennt Stellung nehmen. Für die Städte spricht meist der Bürgermeister der Landeshauptstadt Kassel. In der Vormundschaftszeit nehmen die Stände besondere juristisch gebildete Personen in Dienst zur Vertretung ihrer Ansprüche auf den Landtagen. Sie sind als eine Art ständischer Syndici zu betrachten, keineswegs etwa selbst Mitglieder der Landschaft.

Erweist sich nach dem oben Gesagten der Verlauf der Verhandlungen auch auf den hessischen Landtagen als schwerfällig genug, so tragen doch zwei Umstände dazu bei, ihren Geschäftsgang wesentlich zu vereinfachen. Erstens sind sie nicht mit einem für die ständischen Tagungen der meisten andern Territorien charakteristischen Mangel behaftet; mit dem sonst meist notwendigen sogenannten „Hintersichbringen“ der Städte. Die hessischen Städteboten sind im sechzehnten Jahrhundert durchweg mit Vollmachten versehen, die sie ermächtigen, über die Vorlagen, die der Landesherr auf dem Landtag einbringt, ohne Einholung

in der ersten Zeit für unangemessen betrachtet. Auf dem Landtag zu Homberg 1533 schicken die Städte ihrer Antwort eine Entschuldigung voraus, weil sie auf eine mündliche Darlegung ihrer Ansichten verzichten; die interessante Begründung lautet: „Nachdem diese Sache [es handelt sich hauptsächlich um eine vom Langrafen geforderte Landsteuer] Einem Iglichen Inwoner E. f. g. ganzen lands Reiche und arme Underschiedlich antrifft und den Jenigen, so in solchen wichtigen Sachen reden gern und leyhtlich pflegt schult gegeben zu werden, sonderlich in den dingen, die einem Iglichen nicht angenehme und gefellig sein, So ndernimbt sich nymandt gern In dieser sache zu reden, damit durch viler ungleichen verstand und behalt, derselbe nicht einem Iden in sein urtel zu tayl werden muge. Darumb ist an e. f. g. unser ganz underthenige bitt, unser meynunge und antwort In dieser schrift verfassung gnediglich zu vernemen, und uns das nach gelegenheit der sache wie angezeigt zu keinen Ungnaden zu halten“. [Landtag zu Homberg 1533 März; Antwort der Städte auf die Proposition.]

1 „Und hetten zur gewinnunge der zeit nicht vor nötigk geachtet, wie es auch von Alters nicht breuchlich gewesen, sich in schriftliche erclerung undt wechelschrift zuebegeben und dero Ursachen die ... Rätthe zur mundtlichen Unterrede gnedig verordnet, diese Sachen per relationem zuverhandeln.“ [Landtag zu Marburg 1583 März: Protokoll.]

besonderer Anweisungen ihrer Auftraggeber, endgiltige Beschlüsse zu fassen. Eine der ältesten der erhaltenen landständischen Urkunden aus der Zeit Philipps des Großmütigen ist eine Vollmacht der Stadt Hersfeld für ihre Abgesandten zu einem Landtag am 7. Mai 1526 zu Homberg. Hierin wird den Städteboten ausdrücklich volle Gewalt erteilt, über alles, was ihnen vom Landgrafen vorgeschlagen wird, „an alles hindersichbringen ... endlich zu beschließen“, wie das der Landgraf im Berufungsschreiben verlangt habe¹. Dieselbe Forderung, bevollmächtigte Gesandte zu schicken, findet sich in den erhaltenen Berufungsschreiben an die Städte aus späterer Zeit stets. Diese unbedingten Vollmachten wurden verlangt, trotzdem, wie an anderer Stelle bemerkt wurde, der Grund der Berufung in der Regel nur ganz im allgemeinen angegeben war. Auch 1526 scheint das Einladungsschreiben nur davon gesprochen zu haben, daß „etlich trefflich sachen seinen f. g. anleigende“ zu verhandeln seien. In der Tat kommt nur ein einziges Mal in verhältnismäßig sehr früher Zeit ein „Heimbringen“ in Hessen vor. Dieser Fall betrifft den Landtag von 1533, wo die Städteboten unter zwei Steuervorschlägen, die ihnen zur Wahl vorgeschlagen werden, sich nicht für einen entscheiden, sondern die Entscheidung ihren „Herrn und Freunden“, d. h. ihren Auftraggebern überlassen. Der Grund dafür, daß die Städteboten ihre Vollmachten in diesem Fall nicht für ausreichend erachten², dürfte darin zu suchen sein, daß 1533 den Städten zum erstenmal eine ganz neue Steuerart vorgeschlagen wurde, nämlich eine Getränksteuer, also eine indirekte. Eine solche war bisher nur einmal über anderthalb Jahrhunderte früher vorübergehend in Oberhessen eingeführt gewesen³; daher befanden sich die Städteboten bei diesem Vorschlag des Landgrafen einer völligen Neuerung gegenüber und getrauten sich nicht, selbständig dazu Stellung zu nehmen. Sie hielten es vielmehr für nötig, die Entscheidung darüber ihren Auftraggebern anheim-

1 Was durch die Bevollmächtigten verhandelt und beschlossen wird, das wollen die Auftraggeber auch angenommen, bewilligt und beschlossen haben und es unverbrüchlich halten und vollziehen ohne jede Weigerung, als ob sie selbst zugegen gewesen und alles mit beschlossen hätten. [Orig. 1526 Mai 6.]

2 Die Berufungsschreiben forderten auch damals Vertreter mit unbedingten Vollmachten.

3 Vgl. Ruppertsberg, a. a. O. S. 2 Anm. 4. Rommel, a. a. O. Bd. 2 S. 198; S. 149 f. der Anmerkungen.

zustellen. Die Berufungsschreiben hatten keine Mitteilung darüber enthalten, über welche Vorlagen die Beschlußfassung der Städte verlangt wurde¹.

Ein zweites Mittel zur Vereinfachung des umständlichen Geschäftsgangs bestand darin, daß der Landgraf von den Ständen einen Ausschuß wählen ließ und nun mit diesem weiter verhandelte, wodurch das schwerfällige Hin und Her der Repliken und Dupliken unterbrochen, und der Gesamtlandtag ausgeschaltet wurde. Allerdings haben diese Ausschüsse keine Vollmacht, endgiltige Beschlüsse zu fassen, sondern die letzte Entscheidung steht formell wenigstens dem Gesamtlandtag zu. Teilweise sind es lediglich praktische Gründe, die es angemessen erscheinen lassen, die Spezialberatung eines Gegenstandes von einem Ausschuß vornehmen zu lassen. Wir haben oben erwähnt², daß wahrscheinlich schon 1532 beabsichtigt wurde, die Verhandlungen über den Steueranschlag statt mit dem Gesamtlandtag mit einem Ausschuß zu führen. Es handelte sich um die Bildung des Anschlags für die erste im ganzen Land erhobene Türkensteuer, eine Aufgabe, die sachlich und technisch für die Stände eine völlige Neuerung war, und welche die landgräflichen Räte mit einer kleineren Anzahl von Ständen leichter lösen zu können glaubten, als mit dem „gemeinen Haufen“. Auf späteren Landtagen wird dann die Festsetzung der einzelnen Punkte des Anschlags häufig durch Ausschüsse vorgenommen³.

1 Vgl. über den Verlauf dieses Landtags auch o. S. 51 f. Auch im vorhergehenden Jahr, als eine Anzahl Städte zu einer Vorbesprechung über eine dem Landtag vorzulegende Türkensteuer geladen waren [vgl. o. S. 13 Anm. 1], gaben die Boten dieser Städte als Grund für ihre Weigerung, sich auf Beratungen einzulassen, an, sie hätten keine genügenden Vollmachten; indessen legten sie den Hauptnachdruck auf ein anderes Argument, nämlich darauf, daß die Städte nicht vollzählig beschrieben seien. Im übrigen handelte es sich damals ebensogut wie 1533 um eine Neuerung im hessischen Steuerwesen, um die Billigung der ersten im ganzen Land umzulegende Reichssteuer.

2 Vgl. o. S. 73 Anm. 1.

3 Dabei verzichtete der Gesamtlandtag sogar u. U. auf eine letzte Genehmigung des vom Ausschuß ausgearbeiteten Anschlags. 1536 bewilligten die Städte eine halbe Landsteuer zum Beitrag des Landgrafen zum Schmalkaldischen Bund. [Landtag zu Homberg, 1536 Juli.] Damit diese Steuer „gleich gesetzt und einpracht wurde“, berief Philipp die Städte Kassel, Marburg, Homberg, Treysa, Alsfeld und Eschwege zum 27. Mai des nächsten Jahres nach Kassel. [Der Entw. des Ausschreibens, dat. 1537 Mai 20., nennt als Zeitpunkt des Zusammentritts den „schirsten sonntag den 3. Juni“. Da aber der „schirste sonntag“ nach dem 20. Mai der 27. Mai ist, und da der Anschlag selbst auf Montag

Daß es aber nicht nur praktische Gründe waren, die die Landesherren veranlaßten, in dieser Weise mit Ausschüssen zu verhandeln, zeigt der Landtag von 1569, wo zur Bezahlung ausstehender Schulden eine Erneuerung der Tranksteuer auf zwölf Jahre gefordert wurde. Da die Städte sie nur auf sechs Jahre bewilligen wollen, so sollen sie aus zehn Städten je einen Vertreter wählen, denen „in geheym und vertrauen“ nähere Mitteilungen über die Schulden gemacht werden sollen. Der Erfolg ist, daß die Steuer für die gewünschte Dauer von zwölf Jahren bewilligt wird¹. 1536 erfolgt die Verpflichtung der Stände auf des Landgrafen Testament, nachdem dasselbe lediglich einem Ausschuß, nicht dem Gesamtlandtag vorgelegt worden ist².

Auf dem Landtag zu Marburg, 1583 März werden die Mitteilungen über den Stand der Mainzer Pfandschaftsangelegenheiten einem Ausschuß „ezlicher vornehmer“ von der Ritter- und Landschaft gemacht. Auf dessen Bericht an die Gesamtstände erklären sich diese zu der Bewilligung des Geldes für Auslösung der in Frage kommenden Pfandschaften bereit.

Solche Ausschüsse, die eine sehr gewöhnliche Erscheinung auf hessischen Landtagen sind, werden gewiß in erster Linie aus praktischen Gründen gewählt. Doch war ihr Zweck mit der Vereinfachung der Geschäftsführung sicher nicht erschöpft. Schon der Satz im Protokoll des Landtags von 1569 weist auf einen in anderer Richtung liegenden Beweggrund. Das Verhältnis der Stände zum Landesherrn ist ferner immer in hohem Maße von der Persönlichkeit des Fürsten abhängig. Eine so willens-

nach Trinit. = 28. Mai datiert ist, muß hier ein chronologischer Fehler des Entwurfs vorliegen. Landsteuerakten 1537.] Da der Landgraf die Summe zunächst vorgestreckt hatte, konnte man sich so lange Zeit nehmen. Nachdem der Landtag die Summe im ganzen bewilligt hatte, konnte die Feststellung des Anschlags also ohne Kontrolle des Gesamtlandtages erledigt werden, zumal man bei den sog. „Landsteuern“ ältere Anschläge zugrunde legen konnte.

1 Landtag zu Marburg 1569 April. Protokoll.

2 In der von den Ständen darüber ausgestellten Urkunde erklären sie sich schuldig, das Testament zu halten. „... und dan sein f. g. solich testament dem ausschoß darin wir sonderlich darzu verordent haben, furgelegt, welchs [?] derselbige ausschos christlich, ... nuzlich und dinlich ... befunden und uns andern davon gnugsamen Bericht getan haben, so wollen wir solich testament ... gewilligt ... haben ...“ [Landtag zu Homberg 1536 Juli. Entw.]

kräftige Persönlichkeit wie Philipp der Großmütige konnte ihren Einfluß in Verhandlungen mit einer kleinen Anzahl von Ständen, die an sich einen mehr persönlichen Charakter trugen, in ungleich höherem Maße zur Geltung bringen, als wenn sie den Gesamtständen als geschlossener Körperschaft gegenüber stand. So hat Philipp sicher bei einem Ausschuß manches durchgesetzt oder zum mindesten schneller durchgesetzt, als wenn er es mit den Gesamtkurien zu tun gehabt hätte¹. Nun liegt ja die letzte Entscheidung freilich nicht bei diesen Ausschüssen, sondern beim Gesamtlandtag. Aber in Wirklichkeit wird dieser sich der Entscheidung der zum Ausschuß Abgeordneten angeschlossen haben. In den Ausschuß wurden von vornherein sicherlich die angesehensten oder sachverständigsten Glieder jeder Kurie gewählt; und in der Regel folgte die Menge der Kurienmitglieder zweifellos der Stimme der Führer. So gelingt es Philipp dadurch, daß er in diesen „technischen“ Ausschüssen ein Mittel findet, sich auf die Führer des Landtags einen weitgehenden Einfluß zu sichern, auch den Gesamtlandtag in seinem Sinne zu beeinflussen.

Ein Widerspruch gegen diese Art der Geschäftsführung, die ja freilich auch nicht die Norm für den Gang der Verhandlungen bildete, findet sich nirgends. Ein solcher setzt erst gegen Ende des Jahrhunderts in dem Augenblick ein, wo durch grundsätzliche Nichtberufung eines Teiles der Stände diese sich in ihren überkommenen Rechten gekränkt fühlen². Philipp selbst hütete sich wohl, einen solchen Widerspruch herauszufordern, erreichte er doch den Zweck, den auch jene Beschränkung der Zahl der berufenen Stände verfolgte, die Widerstandskraft des Landtags landesherrlichen Forderungen gegenüber herabzumindern, auf seine Art, mit Hilfe „technischer“ Ausschüsse viel sicherer und einfacher.

Die Trennung der Stände nach Kurien bildet auch in Hessen die Grundlage der Form der Landtagsverhandlungen. Nach Anhörung der Proposition ziehen sich die

1 Daß Philipp sich von seinem persönlichen Eingreifen selbst eine gute Wirkung versprach, zeigen die Vorgänge auf dem Landtag von 1557. Vgl. u. S. 106. Auch die Abneigung der Fürsten gegen eine Umgehung der mündlichen Verhandlungsweise durch schriftliche Referate ist in diesem Zusammenhang beachtenswert. Vgl. o. S. 84 f.

2 Vgl. o. S. 74 ff.

Kurien getrennt zurück, um jede für sich ihre Stellungnahme zu den einzelnen Vorlagen festzulegen¹.

Da diese Stellungnahme infolge der zwischen Ritterschaft und Städten im bezug auf die landesherrlichen Forderungen vielfach vorhandenen Interessengemeinschaft oft die gleiche ist, so vereinigen sie sich häufig zu einer gemeinsamen Antwort, wie sie dann auch im weiteren Verlauf der Verhandlungen der Landesherrschaft geschlossen und einheitlich gegenüberstehen. Vielfach aber reichen sie auch ihre Antworten getrennt ein, oder es bilden sich im Verlauf der Verhandlungen Meinungsverschiedenheiten aus. Dann mußte die Regierung mit den Kurien getrennt weiterverhandeln, bis es, manchmal erst nach tagelangen Bemühungen gelang, einen für alle Teile annehmbaren Abschied zustande zu bringen. Ein wirksames Mittel bot in diesem Fall die Bildung von Ausschüssen der erwähnten Art.

Gelang es der Regierung aber nicht, die Meinungsverschiedenheiten unter den Kurien auszugleichen, so war ein einheitlicher Landtagsbeschluß unmöglich. Denn ein solcher wurde nicht durch Abstimmungen nach dem Grundsatz der Stimmenmehrheit herbeigeführt, sondern konnte nur durch Einstimmigkeit der Kurien zustande kommen. Es gab weder ein Durchzählen der Stimmen aller Landtagsmitglieder ohne Rücksicht auf die Trennung nach Kurien, noch eine Abstimmung nach Kurien. Eine solche konnte auch in der ganzen Zeit, wo infolge des Fehlens der Prälatenkurie nur zwei Stände den Landtag bildeten, gar nicht vorgenommen werden².

1 Wir erfahren aus einem, wahrscheinlich zum Marburger Landtag von 1560 Febr. gehörigen „Verzeichnis was die vom Adell, so von der Ritterschaft zum ausschos verordnet, sich auf die artikull, die unser g. f. u. h. in ... hat... anzeigen lassen ... vor gut und raitlichen ahnseen“ [Akten des Erbmarschalls], daß die Ritterschaft zur Durcharbeitung der Proposition eine Art Berichterstatterkommission wählt, die der Gesamtkurie Vorschläge für die Antwort an den Landgrafen unterbreitet – ein Verfahren, das wohl öfter angewendet wurde. Am Schluß jenes „Verzeichnisses“ heißt es: „Hierauff bitten die im Ausschos es wolten die vom adell semplich und sonderlich auff diese vorgelesen puncten ir bedenken anzeigen. Darmit unser g. f. u. h. von uns furderlichst in unterthenigkheit beantwortet mochte werden.“ Die Antwort auf die Proposition wurde dann in einer von Ritterschaft und Städten gemeinsam übergebenen Entschliebung erteilt.

2 Auch als später wieder eine Prälatenkurie zu den beiden andern Ständen hinzutrat, sodaß an sich ein Überstimmen einer Kurie durch die beiden andern möglich gewesen wäre, würden sich die Städte

War also unter den Kurien eine Übereinstimmung nicht zu erzielen, so mußte die Regierung mit ihnen einzeln abschließen, bezw. wenn eine geforderte Steuer – denn darum handelte es sich ja fast in allen Fällen – von einer überhaupt abgelehnt wurde, mit der andern allein sich einigen, um überhaupt eine Bewilligung zu erhalten¹.

Über das Zustandekommen der Beschlüsse innerhalb der Kurien fehlen uns leider fast jegliche Anhaltspunkte. Es werden sich hier i. a. Meinungsverschiedenheiten wegen der unter den Kurienmitgliedern herrschenden Interessengemeinschaft wenig geltend gemacht haben; auch war die Stellungnahme der Angesehensten zweifellos vielfach ausschlaggebend².

Der Grundsatz der Autorität, auf dem Wahlen und körperschaftlich gefaßte Beschlüsse im Mittelalter beruhten, hat auch auf die Stellungnahme der Landtagskurien noch bestimmend gewirkt, wenn diese nicht schon nach sehr modernen Gesichtspunkten organisiert waren. Das aber ist bezüglich des hessischen Landtags nicht der Fall.

Ein einziges Mal kommt freilich eine unmittelbare Berufung auf die Mehrheit vor, und zwar auf dem großen Landtag zu Kassel im März 1514, also noch während der Vormundschaftszeit. Die Stände standen sich in zwei Lager gespalten gegenüber, und die Gegensätze rissen auch die Kurien auseinander – eine Lage, die der ganzen

einer solchen Form kaum gefügt haben, weil die Mitglieder dieser neuen „Prälatenkurie“, wie oben gezeigt wurde, fast alle auch der Ritterschaft angehörten und beider Interessen im wesentlichen zusammenfielen.

- 1 Über die Folgen dieses Zustandes hinsichtlich der Steuerbewilligung für das Land vgl. u. S. 120.
- 2 Die o. [S. 72 Anm. 1] erwähnte Berufung der „Ältesten“ des Adels zu einer Besteuerung seiner Hintersassen während des Schmalkaldischen Krieges weist darauf hin, daß es zur Bewilligung einer Steuer nicht auf die Anwesenheit der Mehrheit ankam; vielmehr wird die Autorität der Ältesten als ausreichend angesehen, um in Vertretung der im Feld stehenden jüngeren Mitglieder des Adels die Steuer zu bewilligen. Auf dem Treysaer Landtag 1557 richtet die Ritterschaft durch Vermittlung der Räte an den Landgrafen die Bitte, von einer eingebrachten Steuerforderung abzusehen. [Vgl. u. S. 104 f.] In dem Bericht, den die Räte darüber an den Landgrafen abgehen lassen, wird betont, diese Bitte gehe nicht von der Gesamtheit der Ritterschaft aus, „Sonderlich nicht von den Vornembsten, Es hetten auch die Vornembsten gemeint, man solts ane e. f. g. nit gelangen lassen. Dieweils aber öffentlich uns furgehalten, so haben wirs an e. f. g. müssen gelangen lassen.“ Hier hat also die Masse gegen den Willen der „Vornehmsten“ ihren Willen durchgesetzt. Bemerkenswert ist dabei, daß die Räte sich nicht darauf berufen, daß etwa die Mehrheit den Antrag eingebracht habe.

ständischen Organisation widersprach. Sonst konnte bei Meinungsverschiedenheiten wenigstens innerhalb der Kurien in der Regel eine Übereinstimmung erzielt werden, sodaß dann die Kurien geschlossen gegeneinander standen. Hier war aber der im Wesen der landständischen Verfassung begründete oberste Grundsatz für landständische Verhandlungen, die Übereinstimmung innerhalb der Kurie, durchbrochen. Daher konnte die sonst bei Zwistigkeiten übliche kurienweise erfolgende Beratung und Beschlußfassung nicht zur Durchführung kommen. Die einzige Möglichkeit, zu einer Einigung zu kommen, erschien daher die, daß eine Partei unter Ausschluß der andern sich als alleinige Repräsentantin der Landstände durchsetzte und von der Gegenseite freiwillig als solche anerkannt wurde. Das war praktisch natürlich ausgeschlossen; nichtsdestoweniger wurde dieser Anspruch von beiden Seiten erhoben und zu begründen gesucht¹. Jede Partei behauptete allein Anspruch zu haben, als „gemeine Landschaft“ aufzutreten und diese zu repräsentieren. Zur Begründung führte die eine an, daß sie die Mehrzahl der Stände in sich vereinige; keineswegs jedoch, weil sie dadurch die Gegenpartei überstimme – davon ist überhaupt gar nicht die Rede –, sondern eben lediglich als Stütze ihres Anspruchs, allein als gemeine Landschaft anerkannt zu werden. Der Gedanke, daß eine Minderheit einer Mehrheit sich freiwillig unterordne, ohne daß ihre Anhänger ihre persönliche Überzeugung oder Stellungnahme deswegen aufgeben, lediglich zum Wohle des Ganzen, fehlt dem Ständestaat in dem unentwickelten Zustand, wie ihn Hessen im Anfang des sechzehnten Jahrhunderts darstellt, noch völlig. Daher gibt es in Fällen, wie dem hier vorliegenden, nur zwei theoretisch mögliche Lösungen: Entweder Anerkennung des Standpunktes der Gegenpartei als den allein richtigen, also wirklich Aufgabe der eigenen Überzeugung – in unserm Fall Anerkennung der Gegenpartei als alleinige „gemeine Landschaft“ –, Übertritt zu ihrem Standpunkt, wodurch dann die für ein zweckmäßiges Arbeiten des ständischen Landtags notwendige Einstimmigkeit hergestellt ist; oder Beugung vor der Autorität, die unter Umständen nur mit Gewalt erzwungen werden kann, wodurch dann der Anschauung der „stärkeren“ Partei zum Siege verholfen wird². Die

1 Vgl. zum folg. Glagau, L.A. S. 249 ff., 257, 290 ff., „Anna v. H.“, S. 120 f.

2 Daß von diesen beiden Lösungen in praxi in der Regel die

dritte objektiv mögliche Lösung grundsätzlicher Meinungsverschiedenheiten innerhalb einer Körperschaft, die freiwillige Unterordnung der Minderheit unter die Mehrheit ohne Aufgabe der persönlichen Überzeugung, also die Anwendung des Mehrheitsgrundsatzes, hat sich erst allmählich im Zusammenhang mit der auf der Grundlage der Landeshoheit aufgebauten neuen Staatsidee unter römisch rechtlichen Einflüssen durchgesetzt. Um wieder auf unsern Fall zurückzukommen, so ist es bezeichnend, daß der von der einen Partei zur Begründung ihres Anspruchs auf alleinige Anerkennung angezogenen Mehrheit in genau demselben Sinne von der Gegenseite als gleichwertiger Beweisgrund gegenübergestellt wird, daß zu ihr die angesehensten und vornehmsten Stände, d. h. die ältesten Mitglieder des Adels, eine Anzahl Grafen, die Landeshauptstadt usw. gehörten.

War es dem Landesherrn oder seinen Räten gelungen, sich mit allen Kurien über die Vorlagen zu einigen, so wurde ein Abschied aufgesetzt. Er wurde den Ständen zur Begutachtung vorgelesen und, wenn sie damit einverstanden waren, von einer größeren oder geringeren Anzahl von Mitgliedern jeder auf dem Landtag vertretenen Kurie einerseits und von dem oder den Landgrafen andererseits unterzeichnet. Waren die Landesherrn nicht persönlich anwesend, so zeichneten ihre Räte an ihrer Stelle. Der Abschied hat durchaus die Form eines Vertrages, er ist nur giltig, wenn er von Regierung und Ständen unterzeichnet ist¹.

Mit der Unterzeichnung des Abschieds war der Landtag zu Ende. Nur eine Form landständiger Betätigung

letztere zur Anwendung kommt, liegt auf der Hand. Es ist bezeichnend, daß in Hessen während der Vormundschaftskämpfe die meisten „Landtage“ eigentlich nur Parteiversammlungen sind, zu welchen die der Gegenpartei anhängenden Stände entweder überhaupt nicht erschienen, oder aber mit Gewalt zum Erscheinen gezwungen wurden und sich dann dem Willen der Gegner unterordnen mußten.

- 1 Den nach dem Landtag am Spieß im Juli 1509 aufgerichteten Abschied erklären die Stände später als unverbindlich, weil er von ihnen nicht unterzeichnet sei; dagegen kann die Landgräfin freilich mit Recht geltend machen, daß er trotzdem rechtskräftig geworden sei, da sie ihn „in wirkende kraft“ hätten kommen lassen und „nach inhalt desselbigen angefangen zu regirn und verwalten mit denjenigen im selben receß bestimpt ...“ [Glagau, L. A. S. 62.] Der vertragsmäßige Charakter des Abschiedes tritt äußerlich hervor, wenn es in einem Abschied vom 6. März 1551 heißt: „Es haben demnach Statthalter, Räte und die Verordneten von Städten bewilligt ...“

wird eigentümlicherweise in Hessen häufig erst nach der Vollziehung des Abschieds vorgenommen, nämlich die Einreichung von Beschwerden, obwohl man annehmen sollte, daß die Erledigung gerade dieses Punktes vor Unterzeichnung des Abschiedes im Interesse der Stände gelegen hätte. Zwar werden Beschwerden auch während des Landtags vor der Fertigstellung des Abschiedes vorgebracht. Aber nur sehr selten scheinen die Stände die Bewilligung landesherrlicher Forderungen von einer Zusicherung der Abstellung ihrer Beschwerden abhängig gemacht zu haben¹. War der Landesherr nicht persönlich auf dem Landtag anwesend, so reichten sie die Liste ihrer Gravamina schriftlich ein. Dann wurde wohl in den Abschied ein Satz aufgenommen, in welchem die Stände der Erwartung Raum gaben, daß ihre eingereichten Wünsche baldige Berücksichtigung fänden, wobei sie sich gelegentlich höchstens darauf beriefen, daß sie das durch die geleistete Bewilligung verdient hätten².

-
- 1 Wenig Glück hatten sie bei einem derartigen Versuch, den sie auf dem Kasseler Landtag im Jahr 1567 – dem ersten nach Philipps Tode – machten. Nachdem ihnen die Proposition vorgelesen war, baten sie zunächst um die Ausstellung einer Versicherung, daß die Landgrafen sie bei ihren Privilegien laut Philipps Testament erhalten und für Abstellung einiger Beschwerden sorgen wollten. „Wan solchs geschehen [wie man sich dessen undertheniglich thut verhoffen] So sollen und wollen sich gemeine Landschaft uff Ew. F. G. propositiones dermaßen erlehren das E. F. G. iren underthenigen gehorsamb und geneigten willen, soviel immer möglich genediglich spuren sollen ...“ [Landtag zu Kassel 1567 Aug. Antwort der Städte auf die Propos.] Auf diese Methode einzugehen, waren jedoch die Landgrafen keineswegs geneigt. Die Stände hatten erklärt, überhaupt nur einen Bruchteil der geforderten Summe – 18 000 g. statt 25 000 g. – geben zu können. Die Landgrafen drehten daher den Spieß um und verweigerten die erbetene Konfirmation, falls die Stände ihre Bewilligung nicht erhöhten. In der Tat verstanden sich die Stände nun wenigstens zur Bewilligung von 20 000 g., wogegen ihnen dann die Konfirmation erteilt wurde. [Ruppersberg, a. a. O. S. 20 f. St.-A. Mg. Abschied, dat. Aug. 26. Begl. Abschr. unter den Orig. v. Landtagsabschieden.]
- 2 1594 erhalten die Räte für den Fall, daß von den Ständen Beschwerden vorgebracht werden, folgende Anweisung: Die Stände sollen zunächst aufgefordert werden, ihre Wünsche schriftlich einzureichen; die Räte sollen erklären, sie würden sie den Fürsten einreichen „und die erledigung derselbigen, das sie nicht gleich erfolgen könne, damit entschuldigen, weil wir nicht wissen können, das deswegen etwas verlauffen sollen, das wir sie auch dartzue nicht instruiren können“. [Landtag zu Treysa 1594 Okt. Instruktion der Räte.] Dementsprechend wird auf dem Landtag verfahren. [Ebd. Protokoll.] Der Abschied von 1566 [Treysa Mai 29.] enthält den Absatz: „... Und dieweyl Ritter und Landschaft hierneben bey unsers g. f. u. h. zu diesem

Nach Schluß des Landtags, d. h. nach Fertigstellung des Abschiedes konnten endlich von einzelnen Landtagsmitgliedern noch persönliche Beschwerden vorgebracht werden.

Zweiter Teil.

Zuständigkeit und Tätigkeit der hessischen Landstände.

5. Kapitel. Landesherrliche Hauspolitik.

Wir sahen in der Einleitung, daß die Kämpfe der Vormundschaftszeit in ihren Anfängen beherrscht waren von der Frage, ob die Stände berechtigt seien, ein landesherrliches Testament u. U. anzufechten. Landgraf Wilhelm II. hatte sich einer freiwilligen Anerkennung seines letzten Willens durch die Stände bei seinen Lebzeiten nicht versichert. Philipp der Großmütige hat dies getan. Er hat von den drei von ihm aufgesetzten Testamentsentwürfen wenigstens die beiden ersten, 1534 und 1536 entstandenen, in denen er für den Fall seines vorzeitigen Ablebens eine vormundschaftliche Regentschaft anordnete, den Ständen zur Bewilligung vorgelegt und sich von ihnen eine urkundliche Versicherung darüber ausstellen lassen,

landtage verordenthen rethen ezliche Punkten vermöge eyner von inen übergeben und zu ende disses abschiedes angehengter schrift gesucht, daruff aber die rethe dißmals von s. f. g. keynen bevelh gehapt, so wollen gleichwohl Ritter- und Landschaft sich ganz undertheniglichen verhoffen, es werde s. f. g. in gnediger betrachtung das sie erputig seyn, die ganze ... Sum ... s. f. g. volliglich ohne allen mangel und abgang zuerlegen, demselben irem underthenigen suchen gnediglich stadgeben und sich daruff mit gnaden erzeigen.“ Der Abschied trägt das Datum des 29. Mai, dasselbe weist auch die Beschwerdeliste der Stände auf; die Resolution des Landgrafen auf die ihm übersandte Beschwerdeschrift ist auf den 3. Juni datiert, aber erst am 15. Juni läßt der Erbmarschall der Ritterschaft diese Antwort zugehen. Die Erledigung ständischer Beschwerden konnte aber auch Jahre lang hingezogen werden. Auf eine von den Ständen 1576 übergebene Beschwerdeliste antworten die Landgrafen erst auf einem 1583 abgehaltenen allgemeinen Landtag!

daß sie im Falle seines Todes sein Testament anerkennen und befolgen wollten¹.

Darin, daß Philipp seine Testamentsverfügungen den Ständen zur Prüfung vorlegte, lag eine wenigstens grundsätzliche Anerkennung des Standpunktes, den diese 1509 bei der Anfechtung des Testaments vertreten hatten². Natürlich hat Philipp damit den Landständen keineswegs etwa ein verfassungsmäßiges Recht zugestanden, die Rechtsgiltigkeit landesherrlicher Testamente ihrer Zustimmung zu unterwerfen. Wie wenig er im übrigen gewillt war, sich von den Ständen in seinen testamentarischen Bestimmungen tatsächlich beeinflussen zu lassen, beweist die Tatsache, daß er 1536 von ihnen nicht nur das vorgelegte Testament bewilligen, sondern in die urkundliche Versicherung zugleich den Satz aufnehmen ließ, daß sie den Bestimmungen auch nachkommen würden, wenn der Landgraf das Testament in irgendwelchen Punkten ändern oder ein Kodizill dazu machen oder überhaupt ein neues Testament machen werde³.

-
- 1 Die Urkunde von 1636 besagt, daß die Stände, nachdem sie das Testament „christlich und zu gots eher forderlich darzu seiner f. g. kindern, landen und leuten nuzlich und dinlich“ befunden, in seinen Inhalt „gewilligt ... haben ... auch seiner f. g. gesetzten furmunden, mitfurmunden ... trew, holt, gehorsam“ sein wollen. [Assekurationsurkunde, Landtag zu Homberg 1536 Juli. Entw. dat. Juli 7.] Die Versicherung von 1534 [Orig. dat. Apr. 22.] erstreckt sich lediglich auf die Artikel, welche die „erbschafft und furmundschafft seiner f. g. kinder und derselben lande und leute regirunge“ betreffen, während 1536 die Stände zum Testament „In alle und Iden seinem Inhalt“ ihre Zustimmung geben.
 - 2 „Warum solte dan“, hatten sie damals erklärt, „gemeine lantschaft, di do das groste interesse in disem handel haben, wie sie und wer sie regirn sall, ein kraftlos testament nicht sollen anfechten“; der Landesherr habe nicht das Recht, seinen Untertanen willkürlich Statut und Ordnung aufzurichten, „die do sollen erst wirglic sein nach seinem tode“, zumal wenn solche Satzung den Untertanen „zu merglichen nachteil, abbruch und schaden reicht und kempt“. [Glagau, L. A. S. 64.]
 - 3 Auch der Abschied des Landtags, auf dem die Versicherung ausgestellt wurde, enthält das Versprechen der Stände, das Testament „so wir [d. i. der Landgraf] gemacht haben oder noch machen wurden treulich zu handhaben halten und vollstrecken“ gemäß der erteilten Verschreibung. [Landtag zu Homberg 1536 Juli; Abschied dat. Juli 7. Spätere Abschrift aus dem Kopialbuch der Landtagsabschiede. Orig. beim Stadtgericht Kassel.] – In der Vormundschaftszeit hatten die Stände noch in einer andern Richtung teilweise mit Erfolg ihren Einfluß auf Angelegenheiten der landesherrlichen Familie geltend zu machen versucht durch den Anspruch, daß es zur Verheiratung einer hessischen Prinzessin ihrer Zustimmung bedürfe, da sie ja „das heiratgut und ab-

Etwas weitergehenden Einfluß als auf unmittelbare Angelegenheiten der landesherrlichen Familie üben die Stände aus, wenn es sich um Veränderungen im Bestand des Territoriums handelt. Es war für den Zusammenhang des Gesamtterritoriums immerhin wichtig, daß nach seiner Aufteilung unter Philipps des Großmütigen vier Söhne die landständische Verfassung gemeinsam blieb. Als freilich im siebzehnten Jahrhundert dynastische und religiöse Gegensätze den Zusammenhang gewaltsam unterbrachen, waren auch die Stände nicht im Stande, diese Entwicklung zu hindern, trotzdem Landgraf Philipp es nicht unterlassen hatte, in seinem Testament das überkommene Mittel zur Vermeidung dynastischer Erbschafts- und Teilungskämpfe anzuordnen: ein Austrägalgericht, bestehend aus acht Adligen, acht Städten und drei Rechtsgelehrten¹. Um aber den Ausbruch eines offenen Krieges zwischen seinen Nachfolgern zu verhindern, verpflichtete er die Stände insgesamt zu strengster Neutralität im Falle eines ausbrechenden Bruderzwistes². Die Einsetzung dieses Austrägalgerichtes hat aber eine praktische Folge nicht mehr gehabt, obwohl die Söhne des Landgrafen die Einsetzung des Austrags in ihrem im Jahr nach des Vaters Tod geschlossenen Erbvertrag bestätigten. So lange die Söhne Philipps lebten, ist es zu Streitigkeiten nicht gekommen, und als dieser Fall später eintrat, haben weder Fürsten noch Stände ihr Verhalten von den Vorschriften Philipps beeinflussen lassen.

Auch zu einem wichtigen Staatsgrundgesetz werden die Stände als Bürgen zugezogen. Der eben erwähnte 1568 errichtete Erbvertrag ist geschlossen mit dem Rat einer Anzahl von Räten und einiger Mitglieder der Ritter-

fertigung zum Teil zu steuern und zu hantreichen pfligten.“ Bemerkenswert ist, daß ihr Beweggrund, aus dem sie eine geplante Heirat zu hintertreiben suchen, darin liegt, daß die Verbindung eine ihres Erachtens für eine hessische Prinzessin unangemessene Partie darstellen würde. [Vgl. Glagau, L. A. Nr. 167 zu Art, 11 u. 12; S. 519 insb. Anm. 2; Nr. 209.] Noch in die ersten Jahre von Philipps Regierung reichen ihre Versuche, hier einen Einfluß zu üben. In den späteren Jahren, also insb. bei den Heiraten der Töchter Philipps, ist aber von einem Anspruch auf Zustimmung seitens der Stände nicht mehr die Rede. Philipp teilt den Städten – die Ritterschaft wird überhaupt nicht berücksichtigt, da sie die Fräuleinsteuer nicht mitträgt – lediglich die beabsichtigte Verbindung mit und fordert sie zur Zahlung der Fräuleinsteuer auf; später wird diese sogar ohne vorherige Bewilligung erhoben. [Vgl. o. S. 54.]

1 Vgl. o. S. 53 Anm. 5.

2 Ebd., u. S. 173.

schaft und Landschaft und von einer Anzahl Grafen, Rittern und Städten mitbesiegelt¹.

„Wie die Stände zur Sicherung der inneren Einheit des Territoriums herangezogen werden, so lassen sie auch der Erhaltung seines Umfangs ihre Fürsorge angedeihen. Nach Philipps Tode bitten die Städte seine Söhne um eine urkundliche Versicherung, durch die ihnen u. a. zugesagt werde, daß die Landgrafen keine Landveräußerungen vornehmen würden².

In der Tat verpflichten sich diese urkundlich u. a. auch dazu, daß auf Bitten der Landschaft vom Lande künftig nichts veräußert werden solle „daraus hiernechst uns und unser allerseits Landschaft verweiß und nachtheill ervolgen möchte“, daß ferner keiner von ihnen von seinen anererbten Schlössern, Städten, Ämtern, Dörfern, Zöllen, Klöstern und „Zugehörungen“ etwas veräußern, verschenken, zu Lehen aussetzen, vertauschen oder sonst alienieren soll, ohne ausdrückliches, urkundlich niedergelegtes Einverständnis aller regierenden hessischen Fürsten. Falls aber einer von ihnen zur Abwendung von Schaden oder zur Förderung des Nutzens etwas verpfänden müsse, solle er es zuerst den andern hessischen Fürsten anbieten³.

Auch in die oben erwähnte Erbeinung der vier Brüder vom Jahr 1568 wurde ein diesbezüglicher Artikel unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die der Landschaft gegebene Versicherung⁴ aufgenommen.

Aber nicht nur auf dem Papier haben die Stände sich für die Erhaltung des territorialen Besitzstandes verwandt,

1 Rommel, a. a. O. Bd. 5 S. 141 ff.

2 Landtag zu Kassel 1567 Aug. Antwort der Städte auf die Proposition. Außer den Städten waren zum Landtag nur einige „Vornehmste“ von der Ritterschaft beschrieben, jedoch anscheinend nur deshalb, weil die Stände im Einverständnis mit den Landgrafen gegen einige von Philipp den Söhnen seiner zweiten Gemahlin vermachten Städte und Ämter vorzugehen beabsichtigten; im übrigen werden die Verhandlungen dieses Landtages lediglich mit den Städten geführt. Daher wird auch die verlangte Versicherung nur den Städten erteilt sein [unter den darin u. a. garantierten Stiftungen Philipps, wie Universität, Hospitalien usw., fehlen die adligen Stifter]; es ist darin nur von der „Landschaft“ die Rede, ein Ausdruck, der in der Regel, wie o. [S. 4 Anm. 2; S. 20] erwähnt, für die Städte allein gebraucht wird.

3 Die Urkunde, dat. 1567 Aug. 26. unter den Orig. der Landtagsabschiede.

4 „inmaßen wir dabevor albereitt dasselbige vnserer allerseits Landtschafft, vff Ir vnderthenigs erinnern versprochen vnd verschrieben haben.“ Rommel, a. a. O. Bd. 5 S. 157.

sondern sie haben auch durch positive Leistungen in diesem Sinne gewirkt, und zwar durch eine seit der Mitte des Jahrhunderts immer erneute Bewilligung einer Accise, der Tranksteuer; dadurch setzten sie die Landgrafen in die Möglichkeit, aus den Erträgen dieser Steuer Verpfändungen, die in Zeiten der Not vorgenommen worden waren, wieder einzulösen und so den völligen Verlust solcher versetzter Gebiete zu vermeiden. Schon bei der Einführung dieser Steuer war eine Verwendung der auf diesem Wege eingehenden Beträge zu dem genannten Zweck ins Auge gefaßt worden und hat als Beweggrund zu ihrer Einbringung mitgewirkt, um im Lauf der Zeit mehr und mehr in den Vordergrund zu treten¹.

Ein aktives Zustimmungsrecht zu Landveräußerungen wurde der samthessischen Landschaft von den Söhnen Philipps allerdings nicht zugestanden; in den Assekurationen und Verträgen wird lediglich das Erfordernis des Einverständnisses aller vier Brüder festgelegt. Ein solches Zustimmungsrecht hat nur Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel gegen zwanzig Jahre später in seinem 1586 entworfenen Testament neben den Brüdern auch seiner Ritter- und Landschaft zuerkannt und zwar deshalb, weil diese den größten Teil der versetzt gewesenen Ämter und Güter wieder eingelöst hätte. Ob er diese Bestimmung aus freiem Entschluß oder auf ständische Anregung aufgenommen hat, wissen wir nicht².

Wenn Landgraf Wilhelm die Veräußerung hessischen Grund und Bodens an die Zustimmung der Stände band, so hatte er damit etwaigen beabsichtigten Schmälerungen zweifellos ein wirksames Hemmnis entgegengestellt. Denn es war vorauszusehen, daß die Stände sich solchen Absichten widersetzen würden. Allerdings geschah ihr Eintreten für Erhaltung des Territorialgebietes nicht in erster

1 Vgl. u. S. 115 ff.

2 Vgl. den Abdruck des Testaments in U. F. Kopps, „Bruchstücken zur Erläuterung der deutschen Geschichte und Rechte“ Teil 2 S. 139. Nur bei äußerster Kriegsnot soll sein Sohn etwas vom Land veräußern, aber auch dann nur „mitt vnserer Brüder als den mit Interessenten, und auch unser getreuen Ritter undt landschafft, alss die den mehrern theill der ämpter und gütter, so versezet undt verpfendet gewesen, wieder eingelöst, Rath vorwissen und bewilligung“. Eine ohne Zustimmung der Agnaten oder der Stände vorgenommene Vergabung soll keine Kraft oder Wirkung haben. Ein weiterer Artikel bindet auch die Vergabung von fürstlichen Landgütern an besonders verdiente Beamte an die Zustimmung der Agnaten und der Stände.

Linie aus idealen, sondern vielmehr aus sehr materiellen Beweggründen. Zunächst insofern, als sie eben zur Wiedereinlösung verpfändeter Landesteile die Mittel hergeben mußten. Worauf es ihnen aber in erster Linie ankam, das war zu verhindern, daß die Zahl der Steuerzahler des Landes, bzw. der Umfang des steuerpflichtigen Grunds und Bodens vermindert werde. Das tritt deutlich in einigen Eingaben hervor, die sie, und zwar namentlich die Städte, wegen der Gebiete machen, die Philipp den Söhnen aus seiner Nebenehe mit der Margarethe von der Sale vermacht hatte. In diesen Ämtern sollten nämlich die in Hessen bewilligten Steuern nicht erhoben werden¹. Natürlich widerstrebten Philipps ebenbürtige Söhne dieser Schmälerung ihres Erbes überhaupt und benützten die von ihren Ständen eingebrachten Resolutionen, um der Abtretung der Ämter Schwierigkeiten zu machen. In diesen Resolutionen wird das Hauptgewicht darauf gelegt, daß, wenn diese Ämter den Landsteuern und andern Auflagen entzogen würden, die Lasten für die Stände noch beschwerlicher würden; seien sie doch namentlich durch die Abtretung der Grafenschaft Diez und anderer stattlicher Ämter [im Katzenelnbogischen Erbfolgestreit] schon drückend genug geworden².

Da die Landgrafen teils durch Wegsterben der Grafen von Diez, teils mit Gewalt bald wieder in den unangefochtenen Besitz jener Ämter kamen, so wurde damit auch

1 Rommel, a. a. O. Bd. 5 S. 25; S. 29.

2 Landtag zu Kassel 1567 Mai; Supplikation der Ritterschaft und Städte; dat. Mai 15. Auch auf dem darauffolgenden 1569 abgehaltenen Landtag reichen sie diesbezügliche Eingaben ein. 1569 bitten die Städte die Fürsten, dafür zu sorgen, daß jene Gebiete „nichtt allein mit den Reichsanlagen, Und Contributionen, Sondern auch andern gemeinen Landtpflichten Und büerden der Lantschafft, Und also auch darunter Uns in der herprachten gepurrlichen mithulff nichtt entzogen werden möchten“. Wider Erwarten haben die Ämter bisher ihre Gebühr nicht erlegt. [Durch Beschluß des Landtags von 1567 waren sie ausdrücklich dazu aufgefordert worden.] Auch zum Landtag sind sie nicht erschienen; die Städte vermuten, daß sie durch die Grafen von Diez [diesen Titel führen die Söhne der Margarethe von der Sale] davon abgehalten werden, wie diese sie auch sonst der hessischen Landesherrschaft nach Möglichkeit zu entziehen suchen, „damit dan nichts anders gesuchtt wirdtt, dan das E. f. g. die Landsfürstliche Hocheitt, volge und Steuern entzogen, Uns aber Alle Landsburden allein ufgetrungen werden mögen“. Die Landgrafeu können selbst ermessen, „das g. Lantschafft ganz beschwerlich und unleidlich das Ihro und solchs dess Fürstenthumbs fast vornembste Emptter mit gemeiner Hulffe Steuern, Landsburden Und andern entzogen werden sollen.“

die Furcht der Stände, daß ihre Steuerlast durch Ausfall der auf diese Gebiete entfallenden Anteile erhöht werden könnte, gegenstandslos. Aber bezeichnend ist, daß die Stände nicht daran denken, etwa durch eine Eingabe die Entfremdung der Gebietsteile aus Gründen der Staatswohlfahrt zu bekämpfen, sondern fast ausschließlich aus selbstischen Beweggründen sich gegen die in Frage kommenden testamentarischen Bestimmungen Philipps wenden. Daß sie damit zugleich im Sinne des Staatsinteresses wirkten, war ein glücklicher Zufall; als ausschlaggebend für ihr Vorgehen tritt dieser Beweggrund in den Eingaben nirgends hervor¹.

1 Eher darf man eine Rücksicht auf das Wohl des Landes als bestimmend ansehen für die Beschwerden, die die Stände nach Wilhelms II. Tode gegen dessen Absicht einer käuflichen Erwerbung Ostfrieslands erheben; hier betonen sie in erster Linie, da der Landgraf die Kaufsumme in barem Geld nicht hätte aus seiner Kammer erlegen können, so wären Verpfändungen von Land und Leuten unvermeidlich gewesen, was allen Einwohnern und Ständen des Fürstentums zu ewigem Verderben gereicht hätte. Zur Beurteilung des Planes vgl. Schenk zu Schweinsberg, a. a. O. S. 83 f. – Vgl. die Einleitung zur Einung von 1509 bei Glagau, L. A. S. 81. Nach der auf dem Mühlhausener Schiedstag [ebd. S. 60] von den Ständen vorgebrachten Beschwerden über heimliche Förderung des Verfahrens durch die Räte Wilhelms „wiewol sie gewust, das solcher kauf unserm g. herren unmogelich gewest und aus der cammer nicht hette zu bezalen gehabt, das auch dadurch dem furstentumb zu Hessen vorterblicher schaden hette entstehn mögen“ darf man vielleicht annehmen, daß die Stände sogar die politischen Schwierigkeiten, die eine so abgelegene und unsichere Erwerbung für Hessen hätte mit sich bringen müssen, im Auge hatten. Würden die Räte, erklärt später der ständische Sachwalter auf dem Mühlhausener Schiedstag, „das, so gemeiner lantschaft zu verwilligen geburt“ ihr auch unterbreitet haben, anstatt daß sie es hätten wollen allein enden, so würde die Landschaft den Landgrafen unzweifelhaft gebeten haben, den Kauf zu unterlassen, und so wäre das Fürstentum vor Schaden bewahrt geblieben. Obwohl die Stände hier vor allen Dingen wegen der durch die Ausführung des Kaufplanes wahrscheinlich eingetretenen Verpfändungen dagegen Beschwerde erhoben und ihnen ein Eintreten für die Interessen des Territoriums schon aus diesem Grund nicht abgesprochen werden kann, so sprach doch auch hier zum mindesten bei den Städten die Furcht mit, daß ihnen dadurch Steuerlasten erwachsen könnten. Denn eben wenn ihnen die Interessen des Landes wichtig waren, hätten sie eine Steuerforderung des Landgrafen zur Auslösung der verpfändeten Gebiete, wie solche zu diesem Zweck später häufig genug an sie gebracht wurden, nicht verweigern können. Oder aber – darauf deutet die erwähnte Rüge hin, daß die Räte „das, so gemeiner lantschaft zu verwilligen geburt“ ihr nicht unterbreitet hätten – sie fürchteten, der Landgraf werde den Kaufvertrag heimlich hinter ihrem Rücken abschließen, um sie dann vor eine vollendete Tatsache zu stellen und so eine Beisteuer von ihnen zu erpressen.

6. Kapitel. Finanzwesen.

§ 1. Das Steuerbewilligungsrecht der Stände.

Wir kommen zum Angelpunkt aller landständischen Kompetenzen, zum Anteil der Stände am Steuerwesen des hessischen Fürstentums. Es gilt zunächst die Frage des Steuerbewilligungsrechtes der Stände zu prüfen. Von vornherein müssen wir dabei achten auf einen verfassungsmäßigen und zugleich steuertechnischen Unterschied. Wir haben es einerseits mit Bewilligungen zu tun, die nur von den Städten geleistet werden, ohne Teilnahme anderer Stände. Diese Steuern, im engeren Sinn „Landsteuern“ genannt, werden in einer Gesamtsumme bewilligt und in Gestalt von Matrikularumlagen auf die steuerpflichtigen Bezirke umgelegt. Außerdem aber treffen wir Steuern, an deren Bewilligung alle Stände insgesamt beteiligt sind; sie werden stets als direkte Vermögenssteuern erhoben; bei ihnen ist wieder zwischen Reichssteuern und solchen zu Landeszwecken zu scheiden. Wir werden diese beiden Steuerarten am geeigneten Ort des näheren behandeln. Diesem Unterschied entsprechend müssen wir auch die Frage des Steuerbewilligungsrechtes für Ritterschaft und Städte getrennt betrachten. Ihr wenden wir uns jetzt zu.

Bei der Ritterschaft liegen die Verhältnisse insofern einfach, als für sie wie für ihre Hintersassen grundsätzlich völlige Steuerfreiheit als Regel galt bis zum Jahre 1532. Damals bewilligte der Landtag die vom Regensburger Reichstag 1532 beschlossene Matrikulartürkensteuer, an der sich auf Grund des Nürnberger Religionsfriedens auch Hessen beteiligte. Es ist dies die erste Steuer, an der die Ritterschaft sich beteiligt hat. Betrachten wir daher zunächst die Zuziehung der Ritterschaft zu Reichsanlagen. Eine Verpflichtung hierzu wurde weder vom Adel anerkannt noch auch von Seiten des Landesherrn behauptet. Der Adel bewilligte die Steuer 1532 vielmehr nur unter der ausdrücklichen Erklärung, daß es sich hier um eine bei seinen Vorfahren nie erhörte Neuerung handle, und daß bisher von ihm niemals irgendwelche über seine Ritterdienste hinausgehenden Leistungen verlangt worden seien. Neben „tapffern wichtigen Sachen Angelegenheit und hohen Nothdurfft“ war für ihn maßgebend, daß auch

der Adel anderer Territorien sich bereit gefunden habe, diese Steuer zu bewilligen. Der Landgraf mußte versprechen, daß er und seine Erben in Zukunft die Ritterschaft und ihre Hintersassen niemals mehr mit irgend einer Neuerung, Schätzung, Steuer oder Anlage beschweren, sondern sie bei ihrem alten Herkommen und ihren Ritterdiensten belassen würden¹.

Trotz dieses Reverses hat die Ritterschaft auch 1542 eine neue vom Landgrafen verlangte Türkensteuer bewilligt. Einen Rechtsgrund, um eine Verpflichtung des Adels, zu Reichssteuern beizutragen, geltend zu machen, erhielt der Landesherr dann, als seit 1544 die Reichstagsabschiede die Fürsten zur Heranziehung auch der eximierten Untertanen ermächtigten. Trotzdem scheint es einmal zu einer Verweigerung gekommen zu sein, allerdings bemerkenswerterweise während der Gefangenschaft des Landgrafen. Der Reichstag von 1548 hatte eine dreifache Steuer bewilligt, zur Anlage eines Vorratsgelds, zur Erbauung einiger Festungen an der ungarischen Grenze und zur Unterhaltung des Reichskammergerichts. Als 1551 die hessischen Stände zur Bewilligung dieser Gelder berufen wurden, lehnten sie zunächst insgesamt jede Beisteuer kurzweg ab. Bezüglich der Unterhaltung des Reichskammergerichts blieben sie auch dabei; sie gebühre allein dem Landesherrn². Hinsichtlich der andern Vorlagen wies der Kanzler wiederholt darauf hin, daß am Kammergericht vergeblich um Befreiung nachgesucht worden sei, daß die Stände auf Grund der 1547 vom Landgrafen mit dem Kaiser eingegangenen und von ihnen ratifizierten Kapitulation zur Ausführung dessen, was Kaiser und Reichsstände beschlössen, verpflichtet seien und im Weigerungsfalle die Acht drohe -, daß auf Grund des Reichsabschiedes von 1548 der Adel sich nicht entziehen könne und auch der Adel anderer Territorien die Steuer bezahlt hätte. Namentlich der Hinweis auf die Bestimmung des Reichsabschiedes, die die Fürsten zur Heranziehung auch ihrer eximierten Untertanen ermächtigte, war für die Ritterschaft von Bedeutung, da die Zahlung oder Verweigerung des Geldes nun rechtlich nicht mehr in ihrem freien Belieben stand.

1 Landtag zu Homberg 1532 Juli. Steuerrevers, dat. Juli 14. Kop. [Ein Abdruck bei Ledderhose, a. a. O. Bd. 3 S. 268 ff.]

2 In der Tat spricht der Reichstagsabschied auch nur im Bezug auf die beiden erstgenannten Punkte von einer Heranziehung der Untertanen – einschließlich der eximierten – durch die Reichsstände.

Zögernd erklärte sie sich denn auch schließlich bereit, die nötige Summe unter sich umzulegen. Die Stände stellten jedoch die Bedingung, daß das Geld in ihrer Verwahrung bleibe, bis insbesondere der Adel sich erkundigt habe, ob er es zu zahlen wirklich schuldig sei, d. h. ob der Adel anderer Territorien auch gezahlt habe. Als dann nach langen Verhandlungen wegen Meinungsverschiedenheiten zwischen Ritterschaft und Städten über die Erhebungsform¹ durch völliges Nachgeben der Städte eine Einigung erzielt schien, behauptete die Ritterschaft, der von den Räten vorgelegte Abschiedsentwurf entspreche in einigen Punkten nicht der Abrede; dies nahm der größte Teil zum Vorwand, um abzureisen, ohne den Abschied zu vollziehen. Der Rest war zwar an sich zu weiteren Verhandlungen bereit, erklärte sich aber zu einer Beschlußfassung ohne Beisein der übrigen außer Stande². Die Räte mußten darauf den Abschied mit den Städten allein aufrichten, die für sich und die Bauerschaften eine Vermögenssteuer bewilligten, gleichzeitig aber die Räte baten, mit dem Adel wegen Beihilfe zu dieser Steuer noch weiter zu handeln³. Ob dies geschehen ist, entzieht sich unserer Kenntnis; jedenfalls scheint es zu einer ritterschaftlichen Bewilligung nicht gekommen zu sein; es fehlen dafür alle Belege.

Wäre damals der Landgraf nicht gefangen gewesen, so würde es kaum zu einer Steuerverweigerung gekommen sein, da es, wenn er seinen persönlichen Einfluß geltend machen konnte, ihm stets gelang, wenigstens einen Teil seiner Forderung durchzusetzen. Das wird beleuchtet durch den Verlauf der Verhandlungen über die folgende, im Jahr 1557 bewilligte Reichsteuer. Auch damals machte der Adel Schwierigkeiten. Während ein ständischer Ausschuß mit landgräflichen Räten – Philipp wohnte dem zu Treysa tagenden Landtag nicht persönlich bei, sondern befand sich während seiner Dauer in der in der Nähe gelegenen Festung Ziegenhain – über den Steueranschlag verhandelte, bat ein Teil der Ritterschaft, mit der Steuer „ver-

1 Die Städte wünschten das Geld durch eine Matrikularumlage nach Art der sog. „Landsteuer“ aufzubringen, während die Ritterschaft auf einer prozentualen Vermögenssteuer bestand.

2 Über diese Vorgänge unterrichtet ein Protokoll der Verhandlungen auf dem Landtag zu Homberg 1551 März.

3 Ebd. Abschied, dat. März 6. Beglaubigte Abschrift unter den Orig. der Landtagsabschiede.

schont“ zu werden. Die Bitte wurde damit begründet, daß die Bittsteller nicht darüber unterrichtet seien, ob der Adel anderer Territorien die Steuer seinem Landesherrn bewilligt habe; daher wollten sie keinen Schulfall schaffen, der zum Nachteil des Adels anderer Territorien etwa würde herangezogen werden können, um sich keine Vorwürfe von jener Seite zuzuziehen – eine in Verhandlungen über Reichssteuern häufig wiederkehrende Erwägung¹.

Das war schon ein wesentlich anderes Verhalten als 1551. Von einer schroffen Steuerverweigerung ist keine Rede. Aber selbst dieses Vorgehen nahm Philipp höchst übel auf. Unter sehr scharfen Auslassungen und Drohungen gegen die widerspenstigen Adligen befahl er den Räten, falls sie sich nicht einigen könnten, acht „der großen schreier“ im Ausschuß desgleichen acht von Städten zu ihm nach Ziegenhain zu schicken².

Über den Verlauf des dortigen Privatissimums zwischen Landesherrn und Ständen wissen wir nichts; jedenfalls gab die Ritterschaft am nächsten Tag weitgehend nach und bewilligte die Steuer. Freilich setzte sie es schließlich durch, daß ihre sogenannten „Tafelgüter“, d. h. ihre ständig bewohnten Häuser, ihr für den Hausbedarf notwendiges Vieh, Ackerland, Hausrat usw. von der Besteuerung ausgenommen wurde.

Der Verlauf der beiden Landtage von 1551 und 1557 zeigt, von welcher Bedeutung der persönliche Einfluß Philipps des Großmütigen auf seine Ritterschaft gewesen ist. Dort Verweigerung der Steuer trotz beschworener Kapitulation, trotz der Drohungen des Kanzlers mit der Acht – hier von vornherein nur eine Bitte um „Verschonung“ und weitgehendes Nachgeben, sobald der Landgraf persönlich in die Verhandlungen eingreift.

Seit 1557 kommt ein Widerstand gegen Reichssteuerforderungen im sechzehnten Jahrhundert, d. h. so lange

1 Landtag zu Treysa 1557 März. Bericht des Kanzlers und der Räte an den Landgrafen dat. März 17.

2 Es scheine, antwortete er auf den Bericht seiner Räte, daß die großen Herrn vom Adel seiner spotten wollten. „Wollen dan die vom Adell dasjenige nicht leisten, so sie pillich zu tun schuldig, So wollen wir und die andern unsere underthanen In Stedten und uffim Lande unsere gebure erlegen und den keyserlichen Fiscall uf sie die vom Adel weisen. Wo dan einicher schade unß und unsern underthanen, das die vom Adell Ire gepure nicht erlegt, darauß endstunde, wolten wir uns dessen ... an inen als den ungehorsamen erholen.“ Ebd., Philipp an den Kanzler; dat. März 17.

hessische Samtlandtage sie zu bewilligen hatten, kaum mehr vor. Lediglich die Erhebungsform gab noch zu Ausstellungen Veranlassungen¹, aber auch sie wurde allmählich eine stehende, indem der Anschlag von 1557 mit der Befreiung der ritterschaftlichen Tafelgüter im wesentlichen bei den folgenden Besteuerungen beibehalten wurde; auf ihm beruht auch der Anschlag von 1576, der dann lange Zeit für die Vermögenssteueranschläge als Muster galt².

Wenn auch die erste von der Ritterschaft geleistete Steuerhilfe im Jahr 1532 durchaus als eine freiwillige zu betrachten ist, so war dadurch doch mit dem Grundsatz gebrochen, daß der Adel und seine Hintersassen zu Steuerzwecken nicht herangezogen werden könnten. Trotz der Versicherung des Reverses, daß eine weitere Beschwerde in aller Ewigkeit nicht mehr erfolgen solle, war der Schulfall nun einmal da. Und in der Tat hat, wie wir sahen, der Adel fast zu allen Reichssteuern beigetragen. Aber nicht allein zu Reichssteuern; vier Jahre nach jener ersten Bewilligung einer Türkensteuer wurden wiederum die gesamten Stände berufen und um eine neuerliche Geldbewilligung gebeten. Aber diesmal nicht als Beitrag zu einer Reichsanlage, sondern zur Anlage eines Landesschatzes für den Fall eines Angriffs auf das Land³. Bisher waren zu Steuerbedürfnissen des Landes nur die Städte herangezogen worden. Diesmal wurde die Bewilligung einer Steuer gefordert nach demselben Anschlag, auf Grund dessen sie 1532 gegen die Türken erhoben worden war. Und zwar sollten alle vom Adel und ihre Untertanen, die Städte und die Bauern dazu steuern. Doch wurde „falls ... das dem Adel beschwerlich were“ schon in der Proposition eine Form vorgesehen, nach der nur die Untertanen des Adels, nicht aber dieser selbst der Steuer unterworfen sein sollte⁴.

In der Tat lehnte die Ritterschaft für sich selbst die Steuer ab, bewilligte sie aber für ihre Hintersassen und außerdem – als Ersatz für die eigene Zahlung – eine

1 1560 baten die Stände zwar auch um „Verschonung“, aber nur für den Fall, daß andere Territorien die Steuer nicht erlegten und nachdem sie sie generell schon bewilligt hatten.

2 Vgl. „Die Vermögenssteuer und die Steuerverfassung in Althessen“, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik Bd. 25 S. 297 ff.

3 Landtag zu Homberg 1536 Juli. Abschied dat. Juli 7.

4 Ebd., Proposition. [„Meins gnedigen Herrn beger ist gewesen.“]

Schätzung von allen Schafen ihrer Hintersassen, nicht aber von den eigenen. Zur ausdrücklichen Versicherung, daß sie diese Besteuerung ihrer Hintersassen aus freien Stücken bewilligt habe, ließ sich die Ritterschaft auch diesmal einen Revers ausstellen, daß sie „aus gutem Willen und keiner Pflicht“ gehandelt habe und daß daraus ihr und ihren Untertanen an ihrem Herkommen und Freiheiten kein Nachteil erwachsen solle. Außerdem aber verpflichtete sich darin der Landgraf noch einmal zu der schon im Abschied enthaltenen Bestimmung, daß das einkommende Geld nicht angegriffen und ausgegeben werden dürfe ohne Bewilligung der Ritterschaft und der Städte¹.

Nachdem durch dieses Zugeständnis von 1536, wie schon zuvor durch die Heranziehung zu Reichssteuern die bisherige persönliche Steuerfreiheit der Ritterschaft durchbrochen war, gelang es dem Landgrafen schließlich auch, die Heranziehung ihres eigenen Besitzes zu Landsteuern durchzusetzen. Schon 1546 bewilligte sie wieder eine Steuer für ihre Untertanen zu Kriegszwecken². Im Juni 1547 endlich, in einer Zeit der höchsten Not, unmittelbar vor der Kapitulation Philipps mit Karl V., ließ sie sich bereit finden, dem Landesherrn nicht nur vom Vermögen der Hintersassen, sondern auch von ihrem eigenen eine zweiprozentige Vermögenssteuer zu bewilligen. Aber auch diesmal mußte ihr die Versicherung gegeben werden, daß die Steuer „gutwillig“ gezahlt sei und daß sie ihr an Herkommen und Freiheit nicht nachteilig sein solle³.

Also als völlig freiwillige Leistungen stellen sich diese Bewilligungen der Ritterschaft dar. Und so blieb es auch in der Folgezeit, wenn sie zu Steuerleistungen im Interesse des Landes herangezogen wurde: Dies geschah jedoch nicht häufig, namentlich verglichen mit den finanziellen Leistungen, die von den Landesherrn an die Städte gestellt wurden. Es waren fast stets besondere Notlagen, in denen die Ritterschaft neben den Städten um Unterstützung angegangen wurde, und nie geschah dies, ohne

1 Ein Abdruck des Reverses bei Ledderhose, a. a. O. Bd. 3 S. 270 f. Vgl. u. S. 136.

2 Vgl. u. S. 122.

3 Landtag zu Kassel, Juni. Ein Abschied ist nicht erhalten, nur die auf Grund der Verhandlungen von Philipp erlassene Steuerordnung in beglaubigter Abschrift nach einer älteren Kopie unter den Orig. v. Landtagsabschieden. Auch die „Sammlung hessischer Landesordnungen“ enthält nur diese „Ordnung“. [Bd. 2 S. 265 ff.]

daß eine gleichzeitige Belastung der Städte und Bauerschaften erfolgt wäre, während diese sehr häufig, ja der Regel nach ohne die Beihilfe der Ritterschaft Steuerbewilligungen leisteten. Allerdings ist zu berücksichtigen, daß seit 1553 die Städte und seit 1555 auch der gesamte Adel eine stets wieder erneuerte indirekte Abgabe in Gestalt einer Tranksteuer leisteten, wodurch die finanzielle Leistungsfähigkeit der Regierung sehr wesentlich unterstützt wurde. Wenn in besonderen Fällen der Landesherr die Ritterschaft nun doch um eine direkte Steuer anging, so erfolgte die Bewilligung meist nicht ohne eine vorhergehende Beschwerde der Ritterschaft und Bitte um „Verschonung“. Bewilligt aber wurde auf weiteres Drängen der Landesherrn die Forderung schließlich jedesmal mindestens teilweise; nie aber wurden die Bewilligungen als eine Verpflichtung aufgefaßt. Freilich fielen sie gelegentlich wesentlich magerer aus, als die Forderung gelautet hatte. Die Fälle, in welchen im einzelnen eine ritterschaftliche Bewilligung gefordert und geleistet wird, sind stets derart, daß es sehr im eigenen Interesse des Adels lag, das Geld zu bewilligen, und wo dieser Gesichtspunkt nicht ohne weiteres einleuchtend war, da suchte die Regierung ihn möglichst aus der Veranlassung der Forderung herauszuarbeiten¹. Es liegt auf der Hand, daß bis zu einem gewissen Grad das Interesse der Ritterschaft sich mit dem des Landes deckte, so daß tatsächlich die ritterschaftlichen Steuerleistungen das Interesse des Landes förderten; als zwingender Beweggrund tritt dies jedoch bei der Ritterschaft nicht hervor². 1555 ließ sich der Adel zur Teilnahme an einer Landesvermögenssteuer herbei; den Grund gab der Streit mit Nassau wegen der katzenelnbogischen Erbschaft. Der Landgraf betonte bei der Begründung der Vorlage insbesondere, daß, da der Ausgang eines Prozesses für Hessen sehr zweifelhaft sei, nur die Wahl zwischen einem gütlichen Vergleich und Krieg bleibe, worauf die Ritterschaft sich sofort für einen gütlichen

1 Vgl. außer dem folgenden auch z. B. S. 139 Anm. 1.

2 Niemals forderten die Landgrafen den Gesamtständen eine direkte Steuer zu reinen Privat Zwecken, wie Schuldentilgungen u. a. ab. Zu Zahlungen dieser Art stand ihnen, von ihren Kammereinkünften abgesehen, in erster Linie die Tranksteuer zur Verfügung, mit deren Erträgnisse sie vollständig nach Gutdünken schalten konnten. Reichten alle diese Einkünfte nicht aus, so wandten sie sich mit Bitten um Unterstützungen solcher Art allein an die Städte.

Ausgleich aussprach und sich ohne Schwierigkeiten bereit erklärte, zur friedlichen Beilegung des Handels die an Nassau zu zahlende Abfindungssumme aufbringen zu helfen. Nicht nur bewilligte jetzt der gesamte Adel eine Abgabe vom Getränk – was bisher nur einzelne Geschlechter getan hatten –, sondern außerdem eine Vermögenssteuer für sich und seine Untertanen, allerdings gegen die Versicherung, daß das Geld nur zum angegebenen Zweck verwendet und eine weitere Steuer zu diesem Zweck nicht erhoben werde¹.

Weniger rasch war er fünf Jahre später, als der Landgraf wieder mit einer Steuerforderung an ihn herantrat, zur Bewilligung bereit. Diesmal wünschte Philipp von den Ständen einen Beitrag zum Wiederaufbau der nach dem Schmalkaldischen Krieg auf kaiserlichen Befehl geschleiften Festungen Gießen und Rüsselsheim. In der Proposition betonte er in erster Linie, daß diese Festungen dem Land ein großer Schutz und Trost gewesen seien, indem dadurch viele Kriegszüge, die Hessen sonst überzogen oder mitüberzogen hätten, es unbehelligt gelassen hätten, während alle umliegenden Lande überzogen worden seien. Die Steuer komme daher dem Vaterland, ihnen und ihren Nachkommen zu gut². Trotz dieser Ausführungen sträubten sich die Stände gegen eine Bewilligung. Die Ritterschaft erklärte, die Festungen seien früher ohne ihr Zutun erbaut worden; auch sei diese Forderung eine Neuerung, welche dem Adel und seinen Nachkommen „eine große dienstparkheit“ erwecken werde³. Schließlich, als der Landgraf nochmals alle Vorteile, die der Wiederaufbau dieser Festungen bringen werde, auseinandergesetzt hatte, bewilligte die Ritterschaft eine Summe, die aber hinter der angeforderten wesentlich zurückblieb, jedoch nicht ausdrücklich zum Festungsbau, sondern mit der Maßgabe, daß der Landgraf sie nach eigenem Wohlgefallen zu seinen „Nöten“ verwenden möge⁴.

Einigemale wurde auch zu dem Ausweg gegriffen, daß Adel und Städte zur Erledigung einer Steuerforderung

1 Landtag zu Kassel 1555 Sept. Abschied [Druck] dat. Okt. 1.

2 Landtag zu Marburg 1560 Febr. Proposition.

3 Antwort der Ritterschaft und Landschaft auf die Proposition. [Depos. d. landständischen Archivs; Akten des Erbmarschalls.]

4 Landtag zu Marburg 1560 Febr. Antwort der Ritterschaft und Landschaft. Vgl. u. S. 139 Anm.

einwilligten, daß der Landesherr eine Summe aus dem Überschuß der letztverwilligten Türkensteuer entnehme.

Zu einer besonderen Landsteuerbewilligung der Ritterschaft ist es, soweit wir sehen, seit 1560 nur noch einmal, im Jahre 1598, gekommen, als die spanischen Truppen das Land zu überziehen drohten. Nur mit großer Mühe gelang es damals den landesherrlichen Räten schließlich, Ritterschaft und Städte zur Aufbringung einer Landrettungssteuer zu bewegen¹.

Es ergibt sich also im ganzen, daß die Landsteuerbewilligungen des Adels durchaus freiwillige Leistungen waren, und daß solche Leistungen nur in Ausnahmefällen und vor 1532 überhaupt nicht von ihm gefordert wurden. Vor diesem Zeitpunkt wandten sich die Landgrafen zur Deckung finanzieller Bedürfnisse an die Städte allein, und auch nachher werden sie noch weit öfter zu Steuerleistungen herangezogen als der Adel. Wenden wir uns nun ihnen zu und betrachten wir zunächst ihre Heranziehung zu Reichsanlagen.

1532 läßt der Landgraf den Vertretern einiger zu einer Vorbesprechung vor dem offiziellen Landtag geladener Städte² erklären: Da er außer stände sei, seinen Anteil an der Reichssteuer aus seinem Kammergut zu zahlen, so hoffe er zuversichtlich, die Städte würden sich nicht weigern, einen Teil der Steuer aufzubringen; der Reichstagsabschied habe ausdrücklich den Reichsständen anheimgestellt, ihre Anteile von ihren Untertanen aufbringen zu lassen. Daher bittet er die Anwesenden um Vorschläge, wie das Geld am besten aufzubringen sein würde³.

Schon die Tatsache, daß überhaupt eine solche Vorbesprechung von der Regierung in die Wege geleitet

1 Landtag zu Melsungen 1598 Dez. 31. Abschied. [Depos. d. landständ. Archivs; Orig. v. Landtagsabschieden des sechzehnten Jahrhunderts]. Die Ritterschaft legte Beschwerde ein, daß sie die Städte in der Aufbringung einer Landessteuer unterstützen solle, da sie doch „jederzeit Ihr f. ggg. mit ihrem leib und pferden, so sie mit schweren kosten erhalten müssen, gewertig seindt, und deswegen nicht gering kosten uffwenden, auch ihr leib und leben, dazu sie doch uf den fall in underthenigkeit bereit und willig, wagen und ufsetzen müssen, und daher woll sondern Vortheil zu suchen.“ Resolution der Stände.] Vgl. Rommel, a. a. O. Bd. 5 S. 250.

2 Vgl. o. S. 73 Anm. 1.

3 Landtag zu Homberg 1532 Juli. Protokoll der Verhandlungen der Statthalter, Cammermeister u. Georg Nusbickers mit Städteboten, dat. Juni 21.

wurde¹, beweist, daß man die Städte nicht für verpflichtet hielt, einen Teil der Türkensteuer zu übernehmen und auch ihrer Einwilligung von vornherein keineswegs sicher war; aus der Erklärung, der Landgraf sei außerstande, die Steuer aus seinem Kammergut aufzubringen, geht aber auch hervor, daß dieser sich eigentlich selbst hierzu verpflichtet fühlte.

Auch bei andern Gelegenheiten tritt der Charakter der zu Reichsanlagen geleisteten Bewilligungen als grundsätzlich freiwilliger Leistungen nicht nur für die Ritterschaft, sondern auch für die Städte – beide bewilligen ja in diesem Fall gemeinsam – hervor, so, wenn die Landgrafen 1586 die Stände insgesamt bitten, ihnen zu einer solchen Steuer „hilfreiche Hand zu bieten“².

Genau wie bei den Reichsanlagen liegen die Dinge bei den von den Städten allein geleisteten sog. „Landsteuern“. Die Landgrafen „bitten“ um eine „untertänige gutwillige“ Steuer als Baugeld für eine Festung³. 1567 bitten sie um einen Zuschuß zur Bezahlung von Kammereschulden, die Landgraf Philipp hinterlassen hat und deren Bezahlung aus den Kammerkünften ihnen unmöglich ist. Über den bei dieser Gelegenheit gemachten Versuch der Städte, die Bewilligung der Steuer von der vorherigen Bestätigung ihrer Privilegien durch die neuen Regenten abhängig zu machen, wurde oben [S. 93 f.] berichtet. Der allerdings vereinzelte Fall beweist jedenfalls, daß die Städte sich zu einer Bewilligung der Forderung keineswegs verpflichtet fühlten⁴.

Nun könnte man vermuten, daß wenigstens für gewisse Fälle eine Steuerpflicht der Städte bestanden hätte. Dem ist jedoch nicht so; die Form der Anforderung und Bewilligung ist in allen Teilen die gleiche, die Steuerbewilligungen der Städte sind grundsätzlich als ein freies Geschenk an den Landesherrn zu betrachten.

1 Ein Erfolg wurde allerdings damit nicht erreicht. Vgl. oben a. a. O.

2 Abschied des Landtags zu Treysa, 1586 Juni. [Beglaubigte Abschrift unter den Orig. der Landtagsabschiede.]

3 Abschied des Landtags zu Kassel 1573 März 10. [Ebd.]

4 Das zeigen auch Ausdrücke wieder, daß sie „underthenigk Steur zu thun willig und geneigt sein“; daß sie Vorschläge des Landgrafen über die Art der zu erhebenden Steuer an ihre Herrn und Freunde zurückbringen wollen „mit dem erpieten, das sie darin sein wollen, das seiner f. g. dieser wege einer eingereumt werden sol“. [Landtag zu Homberg 1533 März. Abschied. Entw.]

Dieses unbeschränkte Steuerbewilligungsrecht wurde auch in der Treysaer Einung von 1514 festgelegt¹. Vielleicht erschien eine besondere Festlegung dieses Rechtes den Ständen damals besonders notwendig mit Rücksicht auf gewisse Maßregeln Landgraf Wilhelms II. Erst unter seiner Regierung hören wir in Hessen im Jahr 1504 von einer allgemeinen „Landsteuer“², an der natürlich Ritterschaft und Prälaten nicht beteiligt waren. Er scheint nun aber auch versucht zu haben, für gewisse Fälle eine Steuerpflicht der Städte einzuführen durch ein Privileg, das er den Städten erteilte. Darin sagte er ihnen zu, keine Schätzung von ihnen zu nehmen „es were dan gefenkenis halben ader vorleirunge ein (!) feltschaft ader wenn ein frauelein von Hessen hingegeben wurde“³, also in den drei auch in andern Territorien häufig verfassungsmäßig bestehenden Fällen, bei Gefangenschaft des Landesherrn, zur Abwendung drohenden Gebietsverlustes bzw. zur Wiedereinlösung verpfändeten Gebietes und zur Ausstattung der Töchter des Landesherrn bei ihrer Heirat. Der Originaltext dieses Versprechens ist nicht bekannt, wir wissen nur daher von ihm, daß es in den Kämpfen der Vormundschaftszeit von beiden Parteien für ihre Zwecke in Anspruch genommen wurde. Die Regenten legten es dahin aus, daß der Landgraf für bestimmte Fälle eine unbedingte Steuerpflicht der Landschaft festgesetzt habe, während also in allen andern Fällen eine Steuerzahlung von der vorhergegangenen Bewilligung durch die Städte abhängig gewesen wäre⁴. Die Stände deuteten es dagegen in dem Sinn, daß die im Privileg aufgezählten Fälle überhaupt die einzigen seien, in welchen der Landgraf mit einer Steuerforderung an sie herantreten dürfe, während Steuerforderungen zu anderen Zwecken unzulässig seien⁵. Welches der wirklich zugrunde liegende Sinn war, wissen wir nicht. Doch bedeutet das insofern keinen allzugroßen Verlust, als das Privileg für die hessische Steuerverfassung unter Landgraf Philipp und später irgend

1 „Es ist auch beredet, das keine schatzunge, lantsteuer oder beschwerunge genomen oder ausgesatzt werden soll, es geschehe dan mit zeitlichem rat und vorwilligung gemeiner lantschaft.“ [Glagau, L.A. Nr. 78 Art. 6.]

2 Ruppertsberg, S. 5 ff.

3 Glagau, L. A. S. 280.

4 Ebd. S. 216, S. 225.

5 Ebd. S. 280. Vgl. Ruppertsberg, a. a. O. S. 24 ff.

eine Bedeutung zweifellos nicht gehabt hat und keineswegs etwa als Grundlage des ständischen Steuerbewilligungsrechtes betrachtet wurde. Wäre das der Fall gewesen, so hätte dieses durch die eine oder die andere der obigen Auffassungen bestimmt sein müssen. Entweder müßten also die zur Bewilligung an die Städte gebrachten Steuervorlagen sich auf die im Privileg aufgezählten drei Fälle beschränken. Das trifft keineswegs zu; es werden von den Städten Steuerbewilligungen zu Beiträgen zum Schmalkaldischen Bund [1536], zur Bezahlung von Kammerschulden der Landgrafen [1567], zur Erbauung eines Wohnhauses für Landgraf Philipp den Jüngeren [1567], zum Aufbau und zur Schleifung von Festungen gefordert, alles Fälle, die sich unter die im Privileg genannten nicht einordnen lassen. Oder aber es müßten Steuerforderungen, die durch einen dieser drei Fälle veranlaßt sind, als pflichtgemäße, von der Bewilligung unabhängige Leistungen erscheinen. Auch davon kann keine Rede sein. Wir haben schon erwähnt, daß in allen Fällen die Steuerbewilligungen grundsätzlich als völlig freiwillige Leistungen erscheinen. Wir hören weder 1552, als die Städte zum Befreiungszug für ihren Landgrafen eine Steuer bewilligten¹, noch etwa gelegentlich der Bewilligungen zur Beilegung des Katzenelnbogischen Erbfolgestreits, die doch zur Erhaltung der für Hessen so wichtigen Katzenelnbogischen Grafschaften dienten, das Geringste von einer Verpflichtung der Städte zur Steuerzahlung, wie sich überhaupt nirgends irgend ein Hinweis auf jenes Privileg findet.

Ein solcher Hinweis auf eine durch das Privilegium begründete Verpflichtung fehlt insbesondere auch bei den Fräuleinsteuern. Die Leistung dieser Steuer wird im sechzehnten Jahrhundert nicht als Verpflichtung, wohl aber als altes löbliches Herkommen, als löbliche Gewohnheit betrachtet²; bei der Natur des ständischen Rechtes kam das freilich einer Verpflichtung sehr nahe und führte, wie wir früher schon erwähnten, in der ersten Hälfte des siebzehnten Jahrhunderts dazu, daß die Erhebung dieses Beitrags [in feststehender Höhe] von einer Bewilligung durch die Städte unabhängig ward³. Soweit war im sechzehnten

1 Vgl. Ruppertsberg S. 14 f. Rommel, a. a. O. Bd. 4 S. 342, Anmerkungen S. 355.

2 Ledderhose, a. a. O. Bd. 5 S. 49 ff.

3 Vgl. o. S. 54.

Jahrhundert die Entwicklung aber noch nicht gediehen. Wohl war es in Hessen und anderen umliegenden Fürstentümern „ein Alter geprauch und Also herkommen“, daß diese Steuer von der gemeinen Landschaft erlegt wurde¹; aber von einer durch ein Privilegium festgelegten Steuerpflicht ist nirgends die Rede².

Wenn eine Rechtsverbindlichkeit der Städte zur Leistung der Steuer also nicht bestand, so lag die Sache tatsächlich doch so, daß die Verweigerung einer ihnen vorgelegten Fräuleinsteuer gegen Herkommen und Gewohnheit verstoßen hätte und daher nicht zu befürchten war. So konnte gelegentlich der von Philipps vier Söhnen geschlossenen Erbeinung im Jahr 1568 ein Gedanke erwogen werden, der erst sechzig Jahre später zur Verwirklichung kam, nämlich schon damals die landständische Bewilligung auszuschalten³. Doch trat Landgraf Wilhelm von Niederhessen diesen Absichten entgegen⁴, vor allem, weil ein fester Maßstab für die Höhe des zu leistenden Zuschusses nicht bestehe, ja sogar gelegentlich Prinzessinnen ohne Zutun der Landschaft ausgesteuert worden seien. In der Tat setzte denn auch die Erbeinung fest, daß vorkommendenfalls stets die Landschaft beschrieben werden solle⁵.

Unsere Ausführungen haben gezeigt, daß in den meisten Fällen die hessischen Landgrafen ihre Geldbedürfnisse bei den Städten decken, die Ritterschaft dagegen

1 Landtag zu Kassel 1551 Jan. Protokoll. Ledderhose, a. a. O.

2 Noch 1563 faßt Philipp die Leistung der Steuer durchaus als freiwillige Unterstützung der Stände auf, wenn er erklärt: „Nun weiß Gott der Herr, das s. f. g. sie die von der Landschaft nit gern mit Schätzungen beschweren, sondern viel lieber umgehen wolt, das sie nimmer mher nichts mher musten geben alls ir gepurliche Renthe und Zinse“. Aber da seine Ausgaben so groß sind – teilweise infolge der erhöhten Unterhaltungskosten für seine Söhne, die herangewachsen sind – so kann er nicht umhin, die Steuer von ihnen zu begehren. [Landtag zu Marburg 1563 März. Proposition. Vgl. Ruppertsberg S. 20.]

3 Vgl. die bezüglichen Anweisungen Landgraf Wilhelms von Niederhessen in der Instruktion an seine Räte für die Verhandlungen wegen der Erbeinung. Rommel Bd. 5 S. 129.

4 „Dieweils die Landschafft antreffe, muste je desfals mitt Ihrem willen gehandelt werden.“ [Ebd.]

5 Es soll mit ihr „der ehesteuer halben, nach gelegenheitt der Verheurattung und Vermögens, auch Vielheit der manbaren Frewlein, so zu derselben Zeitt auszusteuern seindt“ jedesmal gehandelt werden. [Rommel, a. a. O. S. 155.]

nur in Ausnahmefällen um Bewilligungen angehen. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß seit Philipps des Großmütigen Tode die Landgrafen überhaupt verhältnismäßig selten ihre Stände mit direkten Steuern – abgesehen von Reichsanlagen – zu belasten brauchten. Auch von den Städten werden fast nur noch in zwei Fällen Geldbewilligungen gefordert: Zur Ausstattung von Prinzessinnen und zum Bau von Festungen¹. Diese günstige Finanzlage verdanken die hessischen Landgrafen zweifellos nicht zum wenigsten den Erträgen, die ihnen aus einer indirekten, der Tranksteuer, flossen. Mit ihr haben wir uns nun noch zu beschäftigen.

Schon im Jahr 1533 verhandelte Landgraf Philipp mit den Städten wegen der Einführung einer Tranksteuer, die aber damals abgelehnt wurde². Zwanzig Jahre später kam er auf den Plan zurück. In Anbetracht der während seiner Gefangenschaft eingetretenen Erschöpfung der Kammergüter und der während dieser Zeit nötig gewordenen zahlreichen Verpfändungen bewilligten ihm diesmal die Städte zur Unterhaltung des Hofstaates, zur „Vollendung des Wiederaufbaues der Festungen [soweit diesen der Kaiser erlaubt hatte] und, soweit die Mittel reichten, zur Wiedereinlösung verpfändeter Gebiete eine Tranksteuer für acht Jahre³.

Auch diese Steuer ist also durch eine freiwillige Bewilligung zustande gekommen. Der Landgraf mußte den Städten eine ausdrückliche urkundliche Versicherung ausstellen, daß nach Ablauf der acht Jahre die Besteuerung aufhören werde⁴.

Schon nach zwei Jahren zwangen ihn jedoch die Ver-

-
- 1 Über Steuerbewilligungen zu diesem letzteren Zweck vgl. u. S. 130 f., o. S. 52 f.
 - 2 „weil es eine neuerung und in diesem lande für nye mehr erhört, diser lantschaft auch andern landen viler umbstende gelegenheit und ursachen halben im vermogen nicht gleichmessig.“ Auch sei zu besorgen, daß die Steuer „hernachmals nach unsern Zeiten weiter einbrechen ... wurde, darzu auch bereyt große beschwerung uf den Brauern steht, das uf solchen fall derselben vil das brauen wurden apstellen müssen.“ [Landtag zu Homberg 1533 März. Antwort der Städte.] Vgl. auch o. S. 86.
 - 3 Abschied des Landtags zu Homberg 1553 Febr. 3. Abgedruckt in der „Sammlung hessischer Landesordnungen“ [H. L. O.] Bd. 1 S. 669.
 - 4 Eine beglaubigte Abschrift unter den Orig. der Landtagsabschiede. Auch in den Abschied selbst wurde ein entsprechender Satz aufgenommen.

hältnisse dazu, um eine Verlängerung der bewilligten Frist zu bitten, da die an Nassau für die Katzenelnbogischen Grafschaften zu zahlende Abfindungssumme große Ausgaben erforderte. Auch diesmal zeigten sich die Städte gegen Ausstellung eines entsprechenden Reverses willfährig und verpflichteten sich, die Steuer nach Ablauf der 1553 gesetzten Frist weitere acht Jahre zu zahlen¹.

Für den Landgrafen bedeutete diese Abgabe natürlich eine Unterstützung von außerordentlicher Wichtigkeit, zumal es sich nicht um einen einmaligen Zuschuß, sondern um eine auf längere Zeit festgelegte Jahreseinnahme handelte, die in seine Kasse floß und deren Verwendung in seinem Belieben stand. Daher legte Philipp in seinem 1562 aufgesetzten Testament seinen Söhnen ans Herz, auch nach Abzahlung der Nassauer Schuld und nach Ablauf der sechzehn Jahre, für die sie im ganzen bewilligt war, die Landschaft um weitere Verlängerung zu bitten, und zwar so lange, bis sie alle verpfändeten Ämter und Schulden abgelöst hätten². Diese Mahnung befolgten seine Nachfolger natürlich und ließen sich die Abgabe nach Ablauf der Fristen auf weitere zwölf Jahre bewilligen. So bürgerte sie sich in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts ein und wurde in der Folgezeit von den Ständen stets erneuert.

Wir haben bisher nur die Städte bei der Tranksteuerbewilligung berücksichtigt. Aber auch die Ritterschaft beteiligte sich an dieser Abgabe. Schon als 1533 der Plan einer Steuer vom Getränk von den Städten zum erstenmal erwogen wurde, baten diese für den Fall, daß sie ihn annehmen sollten, der Landgraf möge auch mit der Ritterschaft, soweit sie Schankstätten unterhalte, wegen einer Beteiligung verhandeln. Die Frage wurde aber erst 1553, als die Städte die Tranksteuer zum erstenmal bewilligten, praktisch. Diesmal^{a)} versprach Philipp, mit den Geistlichen und Adligen, deren Bauern brauten oder Wein ausschenkten, wegen einer Heranziehung ihrer Untertanen zu handeln, weil diese, wenn sie steuerfrei blieben, ihren Wein und Bier billiger verkaufen könnten, als die Wirte und Brauer in den Städten und landgräflichen Ämtern³. Diese Verhandlungen, die mit den in Betracht kommenden

a) Im Original: Diemal

1 Abschied und Revers [beide vom 18. Aug. 1555] in Abschriften unter den Orig. der Landtagsabschiede. Ein Abdruck des Abschiedes bei Ledderhose, a. a. O. Bd. 5 S. 49 ff.

2 Schmincke, a. a. O. S. 603.

3 H. L. O. Bd. 1 S. 671.

Gliedern der Ritterschaft einzeln durch die Einnehmer, nicht auf einem Landtag, geführt wurden, führten jedoch nur teilweise zum Ziel¹. Ein Teil war allerdings zur Teilnahme bereit, andere aber verweigerten die Steuer. Philipp versuchte die Widerstrebenden durch allerhand Mittel gefügig zu machen, insbesondere dadurch, daß er den Besuch ihrer Schankstätten bei Strafe verbot². Trotzdem konnte er damals nicht bei allen in Frage kommenden Adligen die Steuer durchsetzen. Dies gelang ihm jedoch später gelegentlich der 1555 von den Städten bewilligten erstmaligen Verlängerung. Diesmal berief er die gesamte Ritterschaft zu einem Landtag, und dieser bewilligte zunächst eine Vermögenssteuer³. Außerdem aber erklärten sich die schon seit 1553 die Tranksteuer zahlenden Adligen zu einer ebensolchen Verlängerung ihrer Frist, wie die Städte sie bewilligt hatten, bereit, und ihnen schlossen sich nun schließlich auch diejenigen an, die sich bisher noch ablehnend verhalten hatten⁴.

Auch in der Folgezeit wurde, wenn eine Verlängerung nötig war, mit den in Frage kommenden adligen Schankstättenbesitzern auf besonderen Tagen verhandelt. Sie scheinen die Steuer stets für dieselbe Zeit wie die Städte bewilligt zu haben⁵.

1 Eine Vollmacht Philipps für seine Obereinnehmer besagt: Da die Prälaten, Kapitel und Ritterschaft in Thüringen, Sachsen und Meißen ihrer Herrschaft die Tranksteuer zahlten, so hoffe er, daß sich auch der hessische Adel dazu bereit finden lassen werde. Er sei bereit, ihnen Rekognition zu erteilen, daß die Steuer nach Ablauf der acht Jahre aufhören und ihnen an Freiheit und Herkommen nicht nachteilig sein solle. [Dep. d. landständischen Archivs; Akten des Erbmarschalls; dat. 1553 Febr. 26.]

2 Vgl. den Erlaß des Landgrafen vom 30. April 1553, H. L. O. Bd. 1 S. 676. Zu denen, welche sich weigerten, die Brauer und Wirte unter ihren Untertanen mit der Steuer zu belegen, gehörten anfangs auch die Riedesel. Erst als der Landgraf ihnen seine Unterstützung in einem Streite, den sie mit Fulda hatten, zu verweigern drohte, bewilligten sie die Auflage, zuerst nur in den gemengten Orten, in denen auch landgräfliche Schankstätten lagen, dann auch in ihrem Amt Ober-Ohmen. Für ihre übrigen Ämter gaben sie statt der indirekten Steuer eine Pauschalsumme, da die Erhebung einer Abgabe vom Getränk dort wegen der Konkurrenz der angrenzenden fuldischen Dörfer nicht angängig sei. [Mehrere Aktenstücke über diese Vorgänge unter den Akten des Erbmarschalls im Dep. d. landst. Archivs.]

3 Vgl. o. S. 108 f.

4 Landtag zu Kassel 1555 Sept. Dat. Okt. 1. Abschied. [Druck.]

5 Es scheint, als ob die Ritterschaft hauptsächlich auf Betreiben der Städte mit zu der Auflage herangezogen wurde, während der Land-

1591 scheinen die niederhessischen Adligen die Bewilligung einmal gänzlich versagt zu haben, weil der Landgraf auf Beschwerden, die sie vorgebracht hatten, keine genügende Antwort gab; jedenfalls reisten sie ab, ohne den Abschied zu vollziehen, und wir hören nichts von einer späteren Bewilligung¹.

Es wurde oben bereits darauf hingewiesen, daß die ständischen Regenten, die nach der Ablehnung des Testamentes Wilhelms II. das Regiment in Hessen an sich rissen, den Standpunkt vertraten, daß für gewisse Fälle eine Steuerpflicht der Untertanen dem Landesherrn gegenüber bestehe. „Im rechten sein vil felle angesatz und vorordnet, in welichen die undertan dem landesfursten steuer zu geben und hulfe zu tuen schuldig“ schreibt ihr Führer,

graf selbst weniger Wert darauf legte, da die vom Adel eingehenden Erträge nicht groß waren, dagegen durch Hinterziehungsversuche und Weigerungen wohl häufig Scherereien verursacht wurden. [Vgl. das Ausschreiben Philipps vom 26. März 1557, H. L. O. Bd. 1 S. 678.] 1569 antworteten die Landgrafen auf eine Aufforderung der Städte, auch mit den Adligen wegen Verlängerung zu verhandeln, weil diese, wenn sie von der Steuer frei seien „hin und widder in ihren Dorffern Die Brauhäuser uffrichten Ihr gedrenk etwas wolfeiler geben und also den Stedten mirgklichen abbruch thun möchten“ [Landtag zu Marburg 1569 April. Resolution der Städte]: Die Ritterschaft sei ein Glied des Fürstentums und schuldig, dessen Onera zu tragen in allen Dingen, die auf Güter oder Personen geschlagen würden. Da aber die Tranksteuer nicht auf Personen und Güter, sondern aufs Getränk gehe „dartzue ... die Ritterschaft mehrertheils gar nichts ezliche aber, Jedoch wenige Ire Underthanen ein geringes erlegen ließen, So hielthen es Ire f. g. unnöttig, die Ritterschaft hirzu zuerfordern, und da auch solche erfordderung geschehen sollte, Hett es ein ansehen, als wenn man ein Jeden reichen Brewwer auch dartzue erfordern muste“. [Ebd. Protokoll der Verh.] Trotzdem haben die Städte ihr Verlangen durchgesetzt. Im Abschied verspricht der Landgraf wenigstens „Damit ... in den Dorffern und Gerichten, so den Geistlichen ader denen vom Adell zustehen, Des Wein oder Beirs Verkauffs halber kein Unrichtigkeit entsteht“, mit den Geistlichen und Adligen wegen der Erlegung der Steuer zu handeln „ader sonsten uf wege dieser Sachen dienlich gedenken“. [Abschied, dat. 1569 April 26. Begl. Abschrift unter den Orig. der Landtagsabschiede.]

1 Der Abschiedsentwurf [Akten der Kasseler Regierung 1576 bis 1594; eine begl. Abschrift unter den Orig.] trägt das Vermerk: „Als disser Abschied den von der Ritterschaft vorgelesen worden und sie sich der letzten Punkt halben beschwert befunden haben somit [?] Copien begert und sonsten denselben unvorzogen gelassen“. Mit den „letzten Punkten“ können Beschwerden wegen Übergriffen adliger Beamter oder auch wegen der Art, wie die Berufung erfolgt war [erstens getrennt von den Städten, zweitens von den oberhessischen Ständen] gemeint sein. Vgl. o. S. 55, S. 81.

Ludwig von Boyneburg, einmal an die Wettiner. Aber, fährt er fort, „wan sie außerhalb derselben felle gefordert und gesucht, das es den mit der landschaft wissen geschee, were leidelich ...“¹, d. h. in allen Fällen, in welchen nicht – nach Boyneburgs Auffassung – eine Steuerpflicht festgelegt ist, steht der „Landschaft“ die Vertretung der „Untertanen“ hinsichtlich der Steuerbewilligung zu. Betrachten wir nun etwas genauer, wie es mit dieser Vertretungsbefugnis der Landschaft steht.

Der Ausdruck „Landschaft“ wird in Hessen in doppeltem Sinn gebraucht². Einmal für die Stände insgesamt, dann aber – und das ist das Ursprüngliche – für die Städte allein. Wir haben vorhin erörtert, daß die Ritterschaft und ihre Untertanen nur in Ausnahmefällen zu Landessteuern herangezogen wurde, daß der Landesherr sich, wenn er eine Steuer zu erhalten wünschte, in der Regel allein an die Städte wandte, ja, daß vor 1532 eine Steuerbewilligung seitens der Ritterschaft überhaupt nicht vorkam. Wenn also Boyneburg in dem angezogenen Schreiben, das aus dem Jahr 1509 stammt, davon spricht, daß, von den Fällen einer seiner Auffassung nach bestehenden Steuerpflicht abgesehen, die „Landschaft“ das Recht habe, für die Untertanen Steuern zu bewilligen, so kann er damit nur die Städte meinen. Diese haben die Befugnis, nicht nur für sich selbst, sondern überhaupt für die „Untertanen“ Steuern zu bewilligen. Während nun die Regenten dieses Steuerbewilligungsrecht nur für „außerordentliche“ Fälle gelten lassen wollen, bestreiten die Stände, soweit sie nicht der Regentenpartei angehören, dem Landesherrn überhaupt unter allen Umständen das Recht, dem Lande Steuern aufzuerlegen ohne Bewilligung durch die „gemeine Landschaft“³. Dieser Standpunkt kommt in dem oben [S. 112 Anm. 1] angeführten Artikel der Treysaer Einung zum Ausdruck. Auch er kann sich praktisch nur auf die Städte beziehen; nur sie kommen für eine Steuerbewilligung damals in Frage⁴.

1 Glagau, L. A. S. 225.

2 Vgl. o. S. 20.

3 Vgl. o. S. 112.

4 Vgl. dazu die Beschwerde der Stände vor dem Kaiser darüber, daß Boyneburg vor Erhebung einer Steuer nicht alle, sondern nur „etliche Städte“ berufen habe; „es sein aber di andern stete an der Loene nit da gewesen und solichs on rat wissen und willen gemeiner lantschaft [gescheen] das im nit gepurt hab ...“ Eine Zuziehung der

Wer aber die „Untertanen“ sind, für die den Städten das Bewilligungsrecht zusteht, erfahren wir wieder durch Boyneburg. Er erläutert den in Frage stehenden Artikel der Einung in einem Schreiben an die sächsischen Fürsten dahin, daß in ihm den Fürsten verboten sein solle, „von Städten oder Gerichten“ Steuern zu erheben ohne Einwilligung der gemeinen Landschaft¹.

Diesen Zustand, daß den Städten verfassungsmäßig die Vertretung der landesherrlichen Untertanen auf dem platten Lande hinsichtlich der Steuerbewilligung zusteht, finden wir in der Tat bei den Steuerbewilligungen der Städte im ganzen sechzehnten Jahrhundert vor. Sie sind der Regel nach auch für die Bauerschaften in den landesherrlichen Ämtern verbindlich, und die Abgaben werden auf sie mit umgelegt².

Durch diesen Zustand werden auch die von den Landgrafen von Städten und Ritterschaft gemeinsam geforderten Vermögenssteuern berührt. Sie werden zwar gewöhnlich im ganzen von beiden Kurien für das gesamte Land bewilligt. Wenn sie jedoch sich über die Höhe oder sonstige Einzelheiten einer Steuer nicht einigen können, so bewilligen beide Kurien die Gelder gesondert. Es erstreckt sich dann die Bewilligung der Ritterschaft nur auf sie selbst und ihre Hintersassen, die der Städte auf Städte und Ämter und in manchen Fällen auch auf den geistlichen bzw. seit Durchführung der Reformation säkularisierten Besitz³.

übrigen Stände wird hier mit keinem Wort verlangt. [Glagau, L. A. S. 460. Vgl. Ruppertsberg S. 29.]

1 Glagau, a. a. O. S. 215.

2 Ruppertsberg passim. Häufig wird dies in den Abschieden ausdrücklich gesagt. So erklären die Städte sich in dem vorläufigen Abschied von 1533 März 24. [o. S. 51] bereit, „sammt den gerichtten des furstentumbs, die derhalb auch zimlich angelegt werden sollen“ eine Landsteuer zu bewilligen. Im Abschied von 1551 März 6. [Landtag zu Homberg] haben Statthalter, Räte und die Verordneten von Städten bewilligt, daß die Städte und die Bauerschaften in den Ämtern und auf dem Lande eine Vermögenssteuer geben sollen, während die Ritterschaft die Bewilligung ablehnt.

3 1536 bewilligt zu dem geforderten Landesschatz der Adel für seine Untersassen eine zweimalige Türkensteuer, die Städte dagegen „von wegen gemeiner lantschaft“ samt Gerichten und Bauerschaften eine halbe Türkensteuer. 1560 bewilligt die Ritterschaft zum Festungsbau eine prozentuale Vermögenssteuer „Von Iren selbst gutern und auch Ire Untersassen von Iren Habe und gutern“, die Städte dagegen bewilligen, daß sie „sampt den Underthanen In Ampten und uff dem Lande auch den Clostern und Spitalen und Universitäten“ eine Matrikular-

Infolge dieser ihrer Befugnis, grundsätzlich die Ämter hinsichtlich der Steuerbewilligung auf den Landtagen zu vertreten, werden die Boten der Städte zu den Landtagen gelegentlich nicht nur als solche, als Vertreter der Städte, sondern geradezu auch als Abgeordnete der Gerichte oder Ämter bezeichnet¹.

Nur ausnahmsweise scheint es vorgekommen zu sein, daß die Städte eine Steuer für sich allein, nicht zugleich für die Ämter übernahmen. So bewilligten sie am 9. September 1546, also während des Schmalkaldischen Krieges, eine Steuer zur Unterhaltung von Kriegsvolk, die nur unter den Städten selbst umgelegt wurde². Man sah damals vielleicht mit Rücksicht auf die im Juni desselben Jahres auf Städte und Ämter umgelegte außerordentlich

umlage nach Art der üblichen „Landsteuer“ übernehmen und umlegen wollen. [Abschied des Landtags zu Marburg 1560 Febr. 18. Begl. Abschrift unter den Orig.] 1542 wurde eine Türkensteuer von Ritterschaft und Städten auf getrennten Tagen bewilligt. [Vgl. o. S. 81 f.] Beide Stände legten den Abschied von 1532 ihren Bewilligungen zugrunde; die von beiden Kurien benutzten Exemplare jenes Anschlags von 1532 sind noch vorhanden. In einem sind alle die Ritterschaft selbst nicht angehenden Artikel gestrichen [z. B. alles auf den geistlichen Besitz bezügliche]; die Ritterschaft hat nur für sich und ihre Hintersassen bewilligt. [Vgl. den Abdruck des Abschiedes der Ritterschaft v. 10. Jan. H.L.O. Bd. II. S. 251 ff.]

1 Der Abschied von 1551 März 6. [Landtag zu Homberg] z. B. beginnt mit einer Aufzählung der anstelle des Landgrafen anwesenden Räte einerseits und der Städteboten andererseits; die letzteren sind erschienen „als die verordneten zum Ausschus von wegen der Stedt beider Furstenthumb zu Hessen ... vor uns die Stedt und die nderthanen uffim Lande und In Ampten“. Der Abschied ist von einer Anzahl von ihnen besiegelt von wegen aller Städte und Untertanen in Ämtern und auf dem Lande. Wenn es daher gelegentlich heißt, daß „die von Städten und Gerichten“ zu einem Landtag berufen worden seien, so können damit sehr wohl nur die Städte eben auf Grund ihrer herkömmlichen, verfassungsmäßigen Vertretungs- und Bewilligungsbefugnis für die nicht landtagsfähigen Bauerschafte gemeint sein. Es kann daraus nicht, wie Ruppersberg [S. 30] es tut, der Schluß gezogen werden, daß auch Vertreter des Bauernstandes in einem solchen Fall zum Landtag berufen worden seien – eine Maßregel, deren Zweck überdies gerade in bedrängten Zeiten – Ruppersberg nimmt die Berufung für den Kasseler Landtag vom Mai 1548 an – nicht ersichtlich wäre. Der Abschied von 1546 Juni 29. gibt keinerlei Anhaltspunkte dafür, daß damals Vertreter des Bauernstandes zugezogen wurden. [Vgl. Ruppersberg S. 11]; trotzdem leitet Philipp den Ausführungserlaß für die damals von den Städten bewilligte Landsteuer mit den Worten ein „Nachdem uns unsere Landschaft die von Steten und Ampten ... bewilligt ...“ [Landtag zu Kassel 1546 Juni.]

2 Vgl. Ebel, Festschrift des historischen Vereins, S. 576 f.

hohe Steuersumme – nach Ruppertsberg [S. 11] die höchste jemals ohne Teilnahme der Ritterschaft bewilligte Landsteuer – von einer erneuten Belastung des platten Landes ab. Indessen reichte der aus den Städten eingehende Betrag für die augenblicklichen Bedürfnisse nicht aus¹. Daher befahl der Landgraf seinen Räten, sie sollten, wie sie ihm vorgeschlagen hatten, eine Steuer auch auf die Hintersassen des Adels und auf die landesherrlichen Untertanen in den nicht ritterschaftlichen Ämtern legen und darüber mit den Adligen, soweit solche noch im Land anwesend seien, handeln².

Der Zustand, daß verfassungsmäßig die Vertretung der Bewohner des platten Landes, soweit sie nicht adlige Hintersassen waren, den Städten zustand, erklärt sich aus der Entwicklung des Steuerbewilligungsrechtes in Hessen. Bis 1532 waren nur die Städte zu Steuerbewilligungen herangezogen worden; ihre Bewilligungen waren auch für das platte Land verbindlich gewesen. Als dann auch die Ritterschaft mitberufen wurde, erhielt sich die bisherige Auffassung des Vertretungsrechtes der Städte für die Landbevölkerung; die Ritterschaft brauchte nur für sich und ihre Hintersassen die Steuer zu bewilligen.

Es darf nun aber aus dieser Tatsache doch nicht der Schluß gezogen werden, daß der Ritterschaft überhaupt der Charakter einer Landesvertretung hinsichtlich des Steuerbewilligungsrechtes abzuspochen sei. Denn sobald beide Stände gemeinsam eine Steuerbewilligung leisten, hört jegliche Kompetenzscheidung auf. Die Steuern werden dann von beiden Kurien gemeinsam generell für das ganze Land bewilligt³. Beide bilden gemeinsam die Vertretung des ganzen Landes, also auch aller nicht landtagsfähiger Klassen. Aber auch in den Fällen, in welchen sie sich nicht einigen können, und in denen es daher zu getrennten Bewilligungen in der oben geschilderten Weise kommt,

1 Vgl. das Schreiben an Philipp von seinen Räten vom 10. Sept. b. Ebel, a. a. O. S. 577 f.

2 St.-A. Marburg, Pol. Arch. Nr. 897, dat. Thomaswerda Sept. 20. Eine Besteuerung der adligen Hintersassen konnte ohne Zustimmung der Ritterschaft nicht erfolgen, während hier der Landgraf für die Besteuerung seiner eigenen Untertanen auf eine Bewilligung durch die Städte verzichtet hat. Dabei ist zu berücksichtigen, daß wir uns in Kriegszeiten befinden, in denen die Not des Landes, bzw. die finanzielle Notlage der kriegführenden Schmalkaldener, manche ungewöhnliche Maßregel rechtfertigen mußte.

3 S. o. S. 120.

ist die grundsätzliche Zustimmung beider Stände für eine Besteuerung des ganzen Landes Vorbedingung. Fehlt diese Voraussetzung, so kann eine allgemeine Besteuerung des gesamten Landes, sei es auch nach getrenntem Steueranschlag von Ritterschaft und Städten, nicht erfolgen. Konkret gesprochen: Weigert sich die Ritterschaft, eine Steuer überhaupt zu bewilligen, so kann zwar der Landesherr sich von den Städten allein eine Steuer bewilligen lassen, die dann verbindlich ist für Städte und Ämter. Von der Ritterschaft und ihren Hintersassen aber kann er in diesem Fall eine solche nicht erhalten. Damit ist jedoch das Territorium als steuerbares Gebiet noch nicht erschöpft; es bleibt vielmehr ein Rest in Gestalt des säkularisierten geistlichen Besitzes, der nach der Säkularisation Jahrzehnte lang einer eigenen Vertretung auf dem Landtag entbehrte¹. Nach den oben [S. 120 Anm. 3] angeführten Beispielen ist es allerdings vorgekommen, daß die Städte allein auch für diese mitbewilligten. Es kann aber keine Rede davon sein, daß hieraus ein einseitiges, grundsätzliches Recht der Städte zur Vertretung des geistlichen Besitzes bezüglich der Steuerbewilligung, wie sie es für die Ämter innehaben, abgeleitet werden könnte. Denn abgesehen von der historischen Unmöglichkeit eines solchen Verhältnisses müßten dann alle von den Städten allein bewilligten Steuern auch von den geistlichen Gütern erhoben werden können. Das aber ist nicht der Fall. Zu keiner der von den Städten stets allein bewilligten, im engeren Sinn sog. Landsteuern, werden sie herangezogen, während diese, wie gezeigt, für die Ämter mitverbindlich waren. Vielmehr liegt die Sache so, daß eine Besteuerung des geistlichen Besitzes nur mit grundsätzlicher Zustimmung des gesamten Landtags erfolgen kann. Wir sahen, daß die einzige Verweigerung einer Reichssteuer durch die Ritterschaft im Jahr 1551 vorkam². Da die Ritterschaft die Vollziehung des Abschiedes ablehnte, kam ein solcher nur mit den Städten zustande; aber er war verbindlich nur für die Städte und Ämter, nicht für die geistlichen Güter³. Diese einzige Reichssteuer, die nicht von den Gesamtständen bewilligt wurde, sondern nur von einer Kurie, war auch die einzige, zu welcher der geistliche Be-

1 S. o. S. 26 ff.

2 Vgl. o. S. 103 f.

3 Vgl. o. S. 120 Anm. 2.

sitz, nicht herangezogen wurde. Es ergibt sich, daß erst die Zustimmung beider Kurien (Ritterschaft und Städte) die Besteuerung des ganzen Landes ermöglicht. Und eben darin liegt die verfassungsmäßige Wichtigkeit der ritterschaftlichen Kurie¹. Auch ihr kommt grundsätzlich der Charakter einer Landesvertretung hinsichtlich des Steuerbewilligungsrechtes zu.

Wenn Ritterschaft und Städte sich über die speziellen Bemessungen einer Steuer nicht einigen können, und die Bewilligung daher durch beide Kurien getrennt erfolgt, so fällt die Bestimmung des Steuermodus für die geistlichen Güter den Städten zu. Es kann sich dabei aber nach den vorstehenden Ausführungen nicht etwa um ein grundsätzliches Vertretungsrecht der Städte für die geistlichen Güter handeln; vielmehr kann dieser Zustand offenbar nur daraus erklärt werden, daß die Ritterschaft, wenn sie sich absonderte, kein Interesse an den Leistungen der ihr nicht zugehörigen bzw. durch sie nicht verfassungsmäßig vertretenen Kreise nahm; sie bestimmte daher den Steuermodus nur für sich und ihre Hintersassen. Diese Tatsache ist für das tatsächlich bestehende Verhältnis der Ritterschaft zum Lande in ihrer verfassungsmäßigen Eigenschaft als Landstände bezeichnend, besonders wenn man

1 Die Bewilligung der Türkensteuer 1542 durch die Städte, die sich auch auf den geistlichen Besitz erstreckte, erfolgte freilich auf einer Sondertagung der Städte, die einer ebensolchen der Ritterschaft um einige Tage vorausging. [Vgl. o. S. 81 f.] Aber da es sich um eine Reichssteuerbewilligung handelte, die genau auf denselben Grundlagen wie die vorhergehende von 1532 erfolgen sollte, so war man wohl der Zustimmung der Stände von vornherein sicher, und die Berufung hatte wesentlich nur formale Bedeutung, weshalb man unbedenklich beide Stände zu verschiedenen Terminen berief. [Über die Gründe dieser Maßregel vgl. o. a. a. O.]. Daß die Städte von sich allein aus zu einer Besteuerung der geistlichen Güter nicht berechtigt waren, zeigen dagegen die Vorgänge auf dem Landtag zu Kassel 1555 Aug. Die allein berufenen Städte bewilligten damals zur Zahlung an Nassau u. a. eine Landsteuer, baten aber auch die Ritterschaft zu erfordern und mit ihr wegen eines Zuschusses zu verhandeln und haben, wie aus einer Notiz in den Akten hervorgeht, „auch der Prelaten gedacht“. [Landtag zu Kassel 1555 Aug. Protokoll.] Philipp erklärte sich zur Berufung des Adels bereit, bezüglich der Prälaten jedoch erklärte er, es seien „keine sonderlich mehr in rerum natura in s. f. g. land“. [Vgl. o. S. 28 f.] Da hier eine generelle Steuerbewilligung für das ganze Land durch beide Kurien nicht statthatte, so wäre eine Besteuerung der geistlichen Güter nur durch Bewilligung ihrer derzeitigen Inhaber zu ermöglichen gewesen; eine Prälatenkurie aber gab es damals noch nicht wieder.

berücksichtigt, daß die Vertretung des nicht in ritterschaftlichem Besitz stehenden platten Landes verfassungsmäßig in der Hand der Städte lag. Daß diese die Spezialbewilligung für die geistlichen Güter mitübernahmen, lag deshalb nahe, weil sie durch ihre Vertretungsbefugnis den Ämtern gegenüber gewohnt waren, ihre Bewilligungen auch über Kreise, die ihnen nicht angehörten, auszudehnen.

§ 2. Anteil der Stände an der Verwaltung und Verwendung der Steuern.

Wir haben gesehen, daß die Ritterschaft nur in Ausnahmefällen um Landsteuerbewilligungen angegangen wird, daß die Stelle, an die die Landesherrn sich in der Regel bei eintretendem Geldbedürfnis wenden, die Städte bilden. Zwischen den Bewilligungen, welche die Städte allein, und denen, welche die Ritterschaft gesondert oder gemeinsam mit den Städten leisten, besteht nun auch ein grundsätzlicher steuertechnischer Unterschied, den wir oben schon kurz angedeutet haben. Während die auf die letztere Art zustande kommenden Steuern stets mehr oder weniger gleichmäßig umgelegte prozentuale Vermögenssteuer bilden, bewilligen die Städte die Lasten, die sie allein übernehmen, stets in Gestalt einer Pauschalsumme, die sie durch Matrikularumlagen unter den einzelnen Städten und Ämtern aufbringen. Da sich der Anteil der Stände an der Verteilung, Verwaltung und Verwendung dieser Steuergattungen wesentlich verschieden gestaltet, müssen wir sie wiederum getrennt behandeln.

Wenden wir uns zunächst zu den von den Städten allein bewilligten Matrikularsteuern, den sog. „Landsteuern“ im engeren Sinn¹. Wir sahen, daß sie nicht nur von den Städten, sondern auch von den landesherrlichen Ämtern des platten Landes aufgebracht wurden. Seit dem Anfang des sechzehnten Jahrhunderts steht als der wohl nach den Erträgen früherer Vermögenssteuern berechnete² Einheitssatz einer „vollen“ Landsteuer die Summe von 60000 g. fest, die stets als Grundlage der im einzelnen Fall nötigen Bewilligung angenommen wird.

1 Vgl. darüber i. allg. die schon wiederholt zitierte Arbeit von Ruppertsberg.

2 Wir haben darüber nur sehr spärliche Nachrichten; eine Vermögenssteuer wurde in Oberhessen 1467 erhoben. Ruppertsberg S. 3 f. S. 41.

[Eine Bewilligung von 30000 g. erscheint als halbe Landsteuer, eine von 20000 als Drittel Landsteuer usw.] Auf Grund dieses Anschlags werden den einzelnen Steuerbezirken ihre Anteile zugemessen und zwar ebenfalls berechnet nach der von ihren Eingesessenen bei früheren Vermögenssteuern aufgebrauchten Steuersumme. Innerhalb der Normalsumme des Gesamtsteuerertrags wurden für die Einzelbezirke aber häufig Neufestsetzungen der Anteile nötig; dies hat seinen Grund insbesondere darin, daß die Abgrenzung der Ämter noch nicht fest war, sondern noch Änderungen unterlag, wodurch die Steuerkraft eines Amtes gemindert, die eines andern erhöht wurde, oder daß durch Rückgang der Vermögensverhältnisse ein Bezirk den ihm bisher zugemessenen Anteil nicht mehr aufbringen konnte. Da die Gesamtsumme, welche die Steuer erbringen sollte, festgelegt war, mußten Steuerverminderungen in einem Bezirk durch entsprechende Erhöhung des Anteils eines andern ausgeglichen werden. Eine Mitwirkung der Städte bei solchen Änderungen in der Steuerverteilung ist nicht nachzuweisen¹. Das Interesse der Städte an der Art, wie solche Änderungen vorgenommen wurden, war auch gering, da in der Hauptsache nur die Ämter davon betroffen wurden, während die Anteile der Städte im allgemeinen fest blieben². Anders verhielt es sich, als die Regierung in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts dazu überging, eine durchgängige Erhöhung der Bezirksanteile vorzunehmen, da sie fürchtete, daß die alten Anschläge zur Aufbringung der Gesamtsumme nicht mehr ausreichten. Im Januar 1551 bewilligten die Städte eine Fräuleinsteuer zu dem bei dieser Veranlassung üblichen Satz des dritten Teils einer Landsteuer. Das Protokoll der Verhandlungen dieses Landtags erwähnt eine von der Regierung beabsichtigte oder gar auf dem Tage zur Verhandlung gekommene allgemeine Erhöhung der Anteile mit keinem Wort. Bei der Erhebung der Steuer ließ man aber eine solche Erhöhung ohne weiteres eintreten. Infolgedessen beschwerten sich die Städte auf dem nächsten, schon im März desselben Jahres stattfindenden Landtage über diese Maßregel, soweit sie davon betroffen wurden³. Die Antwort der land-

1 Ruppertsberg S. 46.

2 Ebd. S. 46 ff.

3 „In der letzten Schätzung der 20.000 g ... sey einer Iden Stadt zugeschrieben, darin sei ein Ide Stadt ubersezt mehr dan sie zuvor geben, bitten sollich uberamas abzuschaffen.“ [Landtag zu Homberg 1551 März, Protokoll.]

gräflichen Räte lautete jedoch zunächst ohne weiteres ablehnend, man könne die Erhöhung zurzeit nicht unterlassen „aus Ursachen des abgangs“. Erst als die Städte unter nochmaliger Bitte, sie bei den alten Anschlägen zu belassen, sich bereit erklärten, falls die Erhebung dann die 20000 g. nicht erbringen sollte, einen Nachschuß zu leisten, willfahrten ihnen die Räte. Die Erhöhung wurde für die Städte rückgängig gemacht, aber nur für sie, für die Ämter wurde sie in diesem Jahr beibehalten¹. Die Verhandlungen zeigen, daß den Städten ein Anspruch auf Teilnahme an der Verteilung der Landsteuer nicht zustand. Andererseits hatte die Regierung auch keinen Grund, einen Einfluß der Städte in dieser Beziehung grundsätzlich hintanzuhalten, da es ihr lediglich darauf ankam, daß die Summe in der bewilligten Höhe einging. Daher überließ sie einige Jahre darauf die Verteilung einer bewilligten Landsteuer auf die Bezirke den Städten ganz; offenbar sollten diese sich selbst davon überzeugen, ob eine Zahlung nach den alten Sätzen die Gesamtsumme noch erbringen könne oder nicht².

Eine solche Erhöhung wurde unbedingt notwendig, als 1557 eine Anzahl bisher mitsteuernder Städte und Ämter an Nassau abgetreten werden mußten. Auch diesmal wurde die Erhöhung der Anteile unter Teilnahme der Städte oder von ihnen allein vorgenommen³.

Da die Anteile der einzelnen Bezirke von vornherein festgelegt waren bezw. von der Regierung oder den Städten vor Erhebung der Steuer bestimmt wurden, überließ der Landgraf die Einbringung der auf die Städte entfallenden Anteile von ihren steuerpflichtigen Einwohnern diesen allein, ohne sich darum zu kümmern, auf welche Weise sie zusammengebracht wurden. Nur suchte er sie durch allgemeine Hinweise zu einer möglichst gleichmäßigen Verteilung anzuhalten⁴. Hier scheinen in der Tat Miß-

1 Ruppertsberg S. 52 f.

2 Die Städte bewilligten 1555 eine volle Landsteuer und wollten „unter sich den Anschlag ... also machen, das Iren f. g. An diesen Sechtzig tausend Gulden ... nichts mangeln adder apgehe.“ [Abschied des Landtags zu Kassel 1555 Aug. 13., beglaubigte Abschrift unter den Orig. Abdruck bei Ledderhose, a. a. O. Bd. 5 S. 49 ff.] Ob die Stände eine Erhöhung für nötig fanden, ist nicht festzustellen, da ein Anschlag oder genaues Register nicht erhalten ist. Vgl. Ruppertsberg S. 53.

3 Landtag zu Kassel 1558 Mai 12., Abschied. [Begl. Abschr. unter den Orig.] Vgl. Ruppertsberg S. 54 f.

4 Ruppertsberg S. 58 f.

stände vorgelegen zu haben, indem die Minderbemittelten zugunsten der Reichen zu stark belastet wurden. Das führte einmal sogar dazu, daß der Landgraf, als die Städte ihren Beitrag zu einer Türkensteuer durch Zahlung einer halben Landsteuer aufbringen wollten, verlangte, daß jede Stadt ihm anzeige, wie sie die Steuer umgelegt habe¹. Die Städte waren auch dazu bereit, „damit der Landgraf keinen Argwohn schöpfe, daß die Steuer ungerecht erhoben und die Armen gedrückt würden“².

Es ist dies jedoch der einzige nachweisbare Fall, wo der Landgraf sich eine Kontrolle des von den Städten unter ihren steuerpflichtigen Einwohnern vorgenommenen Anschlags vorbehielt; sie sind darin im übrigen vollkommen unbeeinflußt.

Gerade umgekehrt verhält es sich mit der Steuererhebung in den ländlichen Bezirken. Sie lag hier ganz in den Händen landesherrlicher Beamter, die unter Zuziehung von Vertretern der Besteuerten als Sachverständige die von einem Amt aufzubringende Gesamtsumme auf die zugehörigen Dörfer verteilen; auch der Anschlag unter den einzelnen Steuerpflichtigen ist wohl von solchen vorgenommen worden. Von einem Eingreifen oder einer Teilnahme des Landtags findet sich keine Spur, ausgenommen wieder die gelegentliche Mahnung, die Armen nicht zu sehr zum Vorteil der Reichen zu belasten³.

Die weitere Verwaltung der von Städten und Ämtern einkommenden Steuern lag ausschließlich in der Hand des Landesherrn bzw. seiner Beamten. Die in den Städten durch städtische, in den Ämtern durch landesherrliche Beamte nach Maßgabe des Anschlags erhobenen Anteile wurden entweder – was allerdings nur ausnahmsweise vorkam⁴ – unmittelbar an die landgräfliche Kammer, oder nach Kassel und Marburg an Einnehmer abgeliefert, auf deren Ernennung den Städten keinerlei Einfluß zustand⁵.

1 „Dan wir sehen, das es alle uf den armen Mann gelegt, und die reichsten das wenigste darzu thun.“ Landtag zu Treysa 1557 März. Schreiben Philipps an den Kanzler, dat. März 17.

2 Ebd. Antwort der Städte auf die Proposition. Da die Städte schließlich doch an der allgemeinen auch von der Ritterschaft getragenen prozentualen Vermögenssteuer teilnahmen, hatte die Anordnung keine praktische Folge.

3 Ruppertsberg S. 60 ff.

4 Ebd. S. 75.

5 Es kommt vor, daß von Städten, die mit ihrer Zahlung im

Es waren vielmehr landesherrliche Beamte [Statthalter, Oberamt männer, Rentmeister u. a.] oder auch die Bürgermeister^{a)} der Hauptstädte Kassel und Marburg, die neben ihrem eigentlichen Amt die geringen Obliegenheiten, die ihnen durch die Einnahme der Landsteuer erwuchsen, mitversahen. Die Technik der Landsteuererhebung brachte es mit sich, daß ihrer Stellung keine große Bedeutung zukam. Sie hatten lediglich die Anteile der Bezirke zu sammeln und an die landgräfliche Kammerverwaltung weiterzugeben¹.

Es beschränkt sich also hinsichtlich der Landsteuer die Tätigkeit der Städte auf die Bewilligung und die Erhebung in den Städten. Sie bewilligen die Steuer stets zu einem vom Landesherrn proponierten Zweck. Rechtlich ist also der Landesherr an diesen im Abschied festgelegten Zweck in der Verwendung der Steuer gebunden. Eine verfassungsmäßige Kontrolle über die Verwaltung und, was vor allem wichtig ist, über die Verwendung des Geldes steht den Städten aber nicht zu. Es gibt auch für die sog. Landsteuern keine landständische Kasse, die Erträge fließen vielmehr in die landesherrliche Kammer. Nur in ganz vereinzelt Fällen suchen sich die Städte gegen eine etwaige Verwendung der bewilligten Steuer zu einem andern Zweck als dem bei der Bewilligung vorgesehenen durch einen entsprechenden Zusatz im Abschied noch besonders zu sichern².

Da aber die Städte keine Kontrollbefugnis hatten, so war der Wert solcher Versicherungen ein sehr zweifelhafter. Andererseits kam es nur sehr selten vor, daß eine Steuer zu einem andern als dem bei der Bewilligung angegebenen Zweck verwandt wurde³. Aber wenn den Städten schon keine verfassungsmäßige Kontrolle über

a) Im Original Bürgermeister Rückstand sind, noch Monate nach dem fälligen Ablieferungstermin als Entschuldigung wegen der noch ausstehenden Zahlung angeführt wird, daß sie nicht gewußt hätten, wer die Einnehmer seien, trotzdem diese längst ernannt waren. [Ruppersberg S. 77 Anm. 1.]

1 Ebd. S. 75 ff.

2 1536 bewilligen sie eine halbe Landsteuer als Beitrag zum Schmalkaldischen Bund. Der Abschied bestimmt, daß das Geld „zu behuff der Ev. Eynunge“ erlegt bleiben und, so lange der Bund besteht, nur auf dessen Veranlassung angegriffen werden soll. Auf Verlangen soll der Landgraf der Stadt Kassel darüber einen Revers ausstellen. [Ruppersberg S. 9 f.]

3 Ruppersberg S. 84.

die Verwendung der von ihnen bewilligten Gelder zukam, so wurde ihnen doch einigemal im Abschied zugesagt, daß ihnen über die Verausgabung der Steuer Rechnung abgelegt werden solle¹. Dies scheint aber nur in Ausnahmefällen vorgekommen zu sein, im allgemeinen wird die Landsteuer ohne jede derartige Bedingung bewilligt. Ja, als man 1552 eine Fräuleinsteuer zum Krieg gegen den Kaiser verwandte, scheint man dazu die Zustimmung der Städte nicht eingeholt zu haben. Denn als später eine besondere Steuer für den Kriegszug außerdem gefordert und bewilligt wurde, geschah jener Verwendung der Fräuleinsteuer zu diesem Zweck keinerlei Erwähnung².

Daß eine bewilligte Landsteuer überhaupt nicht an die landesherrliche Kammerverwaltung gelangte, kam nachweislich einmal vor, als 1569 die oberhessischen Städte eine Steuer zum Wiederaufbau der Festung Gießen bewilligten. Landgraf Ludwig stellte ihnen sogar damals anheim, den Bau ganz von sich aus auszuführen, ohne die landesherrliche Verwaltung dabei in Anspruch zu nehmen, und ihn mit möglichst geringen Kosten auszuführen ; im andern Fall sollten sie ihm 16 000 g. bewilligen, da der Bau nach dem Bericht von Sachverständigen etwa diese Summe erfordere. Die Städte machten zunächst Schwierigkeiten, bewilligten aber schließlich 12 000 g. Den Bau selbst zu übernehmen, lehnten sie ab, da sie nichts davon verstanden. Der Landgraf begnügte sich mit der Bewilligung und sagte zu, daß das Geld von dem landgräflichen Rentmeister, dem Bürgermeister und dem Bauschreiber zu Gießen erhoben, zu den Zwecken des Baues ausgegeben und darüber Register geführt und Rechnung getan werden

-
- 1 Das war z. B. 1552 der Fall, als sie Geld zum Befreiungszug bewilligten. Hier verlangten die Städte nur, daß das Geld „in nutz und besten zur notdurft dieses lands“ verwandt werde. [Ruppersberg S. 15.] Eine 1548 in Oberhessen bewilligte Steuer reichte zu dem vorgesehenen Zweck, dm Ausbau der Festung Gießen, nicht aus und der Landgraf forderte eine Ergänzungssteuer. Das erregte vielleicht das Mißtrauen der Städte, und sie leisteten daher den „Nachschuß“ nur unter der Bedingung, daß Rechnung abgelegt würde. [Ebd. S. 13].
 - 2 Ebd. S. 84 Anm. 2. Wir haben über die Verhandlungen jener Landtage leider nur wenig Nachrichten. Doch scheinen 1553 die Städte bereit gewesen zu sein, die schon 1551 bewilligte, dann aber zu Kriegszwecken verwendete Fräuleinsteuer nochmals zu entrichten. Denn wir erfahren, daß der Landgraf ihnen damals mit Rücksicht auf die im selben Jahr bewilligte Tranksteuer die Fräuleinsteuer „diesmals gnediglich nachgelassen“ hat. [H. L. O. Bd. 1 S. 672.]

solle, damit die Städte Sicherheit hätten, daß das Geld nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werde¹.

Wenn hier ein außergewöhnlich weitgehendes Entgegenkommen des Landesherrn festzustellen ist, so ist zu berücksichtigen, daß dabei wohl auch praktische Gründe mitspielten, wie überhaupt bei Festungsbausteuern eine von der gewöhnlichen Übung abweichende Erhebungsart eingeschlagen wurde, indem man diese Gelder nicht einheitlich von den Städten des ganzen Landes bewilligen ließ, sondern jeden der beiden Kreise für seine Festungen besonders. Es steuerten also z. B. für Gießen nur die oberhessischen, für Kassel nur die niederhessischen Städte und Ämter. In dem Fall von 1569 besteht aber natürlich auch die Möglichkeit, daß der Landgraf den anfänglichen Widerstand der Städte nur durch die Zusage, daß er das Geld nicht in eigene Verwaltung nehmen wolle, überwinden konnte.

Bei den in Hessen von den Städten allein bewilligten Matrikularumlagen beschränkt sich ihre Zuständigkeit also im wesentlichen auf das Recht der Bewilligung. Die auf Grund der Bewilligung erhobenen Gelder unterstehen ihrer Verwaltung nicht, fließen vielmehr in die landesherrliche Kasse.

Ganz anders liegen die Dinge bei den von den Gesamtständen seit 1532 bewilligten direkten Vermögenssteuern. Bei ihnen ist der Anteil der Stände keineswegs mit der Bewilligung erschöpft, vielmehr sind sie in sehr weitgehendem Maße an ihrer Verwaltung beteiligt. Sie werden nicht einfach in die landesherrliche Kasse übernommen, sondern gesondert und zwar hauptsächlich von den Ständen verwaltet. Die für die Finanzverwaltung des Ständestaates charakteristische Kassenteilung besteht also auch in Hessen; sie erstreckt sich aber nicht auf alle landständischen Steuern, sondern nur auf die von Ritterschaft und Städten gemeinsam bewilligten Vermögenssteuern, die zunächst nur zur Deckung von Reichsanlagen und nur in außerordentlichen Fällen auch zur Bestreitung von Landesbedürfnissen bewilligt wurden. Wir haben nun zu zeigen, wie weit diese Trennung der ständischen von der landesherrlichen Kassenverwaltung geht.

Wir sahen, daß bei den „Landsteuern“ der Landes-

1 Vgl. den Abdruck des Abschieds v. 9. Jan. 1569 bei Rommel, a. a. O. Bd. 6 S. 64 ff.

herr kein Interesse daran hatte, wie innerhalb der Steuerbezirke die in festen Anteilsätzen auf sie verteilte Summe von den einzelnen Steuerpflichtigen erhoben wurde und daher den Städten die Aufbringung ihres Anteils von ihren Insassen völlig überließ. Die jetzt zu behandelnden Steuern wurden dagegen als Bruchteile des Vermögens¹ von jedem einzelnen Steuerpflichtigen direkt erhoben. Daher mußte dem Landesherrn daran liegen, schon die Steuerzahlung der einzelnen Pflichtigen prüfen zu können, wenn er überhaupt ein Interesse am ordnungsgemäßen Eingang der Steuer hatte. Ein solches Interesse aber war bei ihm natürlich vorhanden, auch wenn der Ertrag ihm nicht direkt zur Verfügung gestellt wurde, da alle Bewilligungen der Stände erst auf seinen Antrieb hin erfolgten. Er konnte eine Kontrolle um so wirkungsvoller ausüben, je mehr er die Erhebung von den einzelnen Pflichtigen durch seine Organe besorgen lassen konnte. Dies war jedoch bei den verschiedenen Kreisen der Besteueren in sehr verschiedenem Maße der Fall. Völlig in der Hand hatte er die Erhebung auf dem platten Land, wo sie durch seine Beamten ausgeübt wurde, welchen seit 1542 die Zuziehung zweier Sachverständiger aus jedem Dorf zur Pflicht gemacht wurde². Auch in den Städten zogen die landesherrlichen Beamten die Steuer ein; hier jedoch nicht sie allein, sondern in Verbindung mit Bürgermeistern und Ratsmännern, seit 1544 nur noch unter Zuziehung eines „Verständigen“ vom Rat. Völlig ausgeschaltet war die landgräfliche Kontrolle dagegen beim Adel; er erhob von seinen Untersassen die Steuer selbst und lieferte sie samt seiner eigenen an die Obereinnehmer ab³. Diesen gestand

1 Über die steuertechnische Beschaffenheit dieser Vermögenssteuern vgl. den schon angezogenen Aufsatz in den „Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik“ Bd. 25 S. 297 ff.

2 Sie sollen die Steuer erheben „mit zweyen den verstendigsten, welche gelegenheit der güter am besten wissen“, heißt es z. B. in der durch einen Landtagsbeschluß festgesetzten Ordnung der Erhebung des gemeinen Pfennigs [1544 Okt. 31. Abdruck H. L. O. Bd. 2 S. 263.] Entsprechend in der Ordnung von 1547 [ebd. S. 266]. In der „Sammlung hessischer Landesordnungen“ Bd. 2 S. 245 ff. sind abgedruckt die Abschiede bzw. Steuerordnungen von 1532 Juli 12., 1542 Jan. 10. [nur die Ritterschaft betr.], 1544 Okt. 31. [Gemeiner Pfennig], 1547 Juni 9., 1576 Dez. 19., 1594 Okt. 30. Ich beziehe mich daher im folgenden so weit zugänglich auf diese für die hessische Steuerverfassung im sechzehnten Jahrhundert in der Tat wichtigsten Landtage.

3 Die Abschiede bestimmen in der Regel nur, daß er zwei Vertrauensmänner aus seinen Dörfern zuziehen soll.

er insofern eine Kontrolle zu, als er Register des steuerbaren Vermögens seiner Untertanen miteinlieferte; gegen die Forderung, daß es auch bezüglich seines eigenen Vermögens so gehalten werden solle, verhielt er sich dagegen durchaus ablehnend. Lediglich auf seinen „adligen Glauben“ hin sollen die Obereinnehmer die von ihm geleisteten Steuern als ordnungsgemäß eingeschätzt und abgeliefert annehmen. Mehrere Abschiede aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts ordnen zwar die Ablieferung von Registern auch von des Adels eigenen Gütern an; trotzdem wurde der Bestimmung von vielen Ritterschaftsmitgliedern nicht nachgekommen¹. Die späteren Steuerordnungen, insbesondere die für die Folgezeit maßgebend gebliebene von 1576 fordern daher auch ausdrücklich nur noch Register über das von den Hintersassen versteuerte Vermögen.

Während der Anteil des Landesherrn an der Erhebung der Steuer in den verschiedenen Kreisen der Steuernden im ganzen Jahrhundert grundsätzlich der gleiche bleibt, haben wir hinsichtlich seines Einflusses auf die Verwaltung der erhobenen Steuern im Lauf der Zeit einen Fortschritt zu seinen Gunsten festzustellen².

Zur Einnahme und Verwaltung der ersten von ihnen bewilligten Türkensteuer wählen die Stände 1532 auf dem Landtag zwölf „Obereinnehmer“ und zwar sechs aus der Ritterschaft und sechs aus den Städten. Ihre Aufgabe war, das Geld von der Ritterschaft und Landschaft einzunehmen, es aufzubewahren und auszugeben und endlich Rechenschaft über ihre Verwaltung abzulegen. Die gesamte Verwaltung der eingehenden Steuer, ihre Verwendung, die Verantwortung für beides lag also allein in der

1 Sehr kräftig verwehrte sich die Ritterschaft zum Beispiel 1557 bei der Festsetzung des Anschlags der Türkensteuer gegen einen dahingehenden Wunsch des Landgrafen. Eher wollten sie den Landtag verlassen, ohne den Abschied zu unterzeichnen, erklärten die Adligen, als Register ihrer steuerbaren Güter liefern. „Es sei gnug daß sies bei iren pflichten an eidts stat einbringen.“ [Landtag zu Treysa 1557 März. Korrespondenz zwischen Philipp und dem Kanzler 18. 19. März.] Vom Kanzler daraufhin angestellte Erhebungen über den früheren Brauch ergaben, daß wohl bei der ersten Türkensteuer [1532] angeordnet worden sei, ein Register mitsamt der Steuer einzuliefern, daß aber die meisten Adligen dieser Anordnung nicht nachgekommen seien. [Ebd. Begleitschreiben der Räte zur Übersendung des Abschiedsentwurfs an Philipp, März 19.] Bei späteren, dem Jahr 1557 näher liegenden Anlässen wird es sich nicht anders verhalten haben.

2 Vgl. zum folgenden den Abschied des Landtags zu Homberg 1532 Juni 12. [H. L. O. Bd. 2 S. 245 ff.]

Hand dieses rein ständischen Ausschusses; dem Landgrafen stand kein Anteil daran zu. In Gegenwart des Landgrafen leistet der Ausschuß der gemeinen Landschaft den Eid, die Register geheim zu halten, das Geld nur zur Türkensteuer zu verwenden und den von den Ständen dazu Verordneten Rechnung abzulegen. Die Ablieferung des Geldes seitens der Steuerpflichtigen erfolgt an zwei Orte; die in Niederhessen Angesessenen liefern nach Kassel, die Oberhessen nach Marburg. In jeder dieser Städte besorgen sechs der Obereinnehmer die Einnahme und Verwaltung des Geldes, das samt den Registern bei dem Rat der beiden Städte in Kasten verwahrt wird, die durch sechs Schlösser gesichert werden; zu jedem hat ein Einnehmer einen Schlüssel. So sind nur die Einnehmer gemeinsam imstande, Zahlungen von dem Gelde zu machen. Trotzdem muß auch noch der Rat, bei dem die Kasten hinterlegt sind, den Ständen eine Versicherung geben, daß das Geld nur zur Türkensteuer verwendet werden soll. Hier haben wir also eine rein ständische Steuerverwaltung. Nur insofern findet eine Teilnahme landesherrlicher Organe statt, als den Obereinnehmern vier Verordnete des Landgrafen – je zwei in Kassel und Marburg – zugeordnet werden, jedoch nur zur Sicherung des ordnungsgemäßen Eingangs der Steuer und zur Ausübung einer etwa nötig werdenden polizeilichen Gewalt; jeder Einfluß auf die Einnahme und Verwaltung der Gelder selbst wird ihnen ausdrücklich untersagt¹. Die rein ständische Steuerverwaltung wird also durch die Zuordnung landesherrlicher Organe nicht berührt, wenn sie auch in anderer Hinsicht für den Zuständigkeitsbereich der Stände nicht ohne Bedeutung ist². Die Obereinnehmer müssen sich der Landschaft gegenüber verpflichten, das Geld nur zur Erledigung der Türkensteuer zu verausgaben. Nur der gemeinen Landschaft sind sie Rechenschaft schuldig. Zu diesem Behuf wird von den Ständen ein Ausschuß gewählt, bestehend aus vier Mitgliedern der Ritterschaft und vierten der Städtekurie; im Falle des Todes eines Mitgliedes ergänzt er sich durch Kooptation. Falls bei Erhebung der Steuer Überschüsse

1 „doch one bevelh das geldt oder register mit zu entpfahen, hinzuschließen noch davon auszugeben, Sonder allein mit zuzusehen das die gleicheit gehalten werde, und ob mengel furstunden so viel unserthalb als der obergkeit gepurlich und notwendig hilf und beistandt zuthun.“

2 Vgl. u. S. 171 Anm. 1.

erzielt werden, die nicht als Beitrag zur Türkensteuer abgeführt werden müssen, steht es im Belieben der Stände, solche entweder zurückzuzahlen oder zu gemeiner Landesnotdurft aufzubewahren¹.

Eine so völlig vom Landesherrn äußerlich unabhängige Steuerverwaltung, wie wir sie auf Grund des Abschieds von 1532 finden, haben die Stände jedoch auf die Dauer nicht behauptet. Zwar war die Verwaltung der nächsten, zehn Jahre später bewilligten Türkensteuer ihrem Wesen nach genau nach denselben Grundsätzen geordnet, wie die von 1532. Aber bei der 1536 zur Anlage eines Landesschatzes bewilligten Steuer hatte sich der Landgraf schon einen Anteil an der Verwaltung zu sichern gewußt. Während 1532 und 1542 nur der ständische Ausschuß Schlüssel zu den Kasten, in denen die eingehenden Gelder aufbewahrt wurden, erhielt, wurde damals auch dem Landesherrn einer zugebilligt². Der Abschied bestimmte, daß das Geld nur zu dem angegebenen Zweck, also wenn das Land von Feinden überzogen werde, angegriffen werden solle; eine Verwendung zu einem andern Zweck darf nur unter Einwilligung sowohl der Ritterschaft und Städte als auch des Landgrafen erfolgen. Darüber wurden doppelte Reverse ausgestellt: einerseits von den Ständen, die versicherten, das Geld nur mit Einwilligung des Landgrafen bzw. seiner Erben anzugreifen; andererseits vom Land-

1 Die Steuer wurde tatsächlich nicht ans Reich abgeliefert, sondern auf Ersuchen des Landgrafen bewilligten die Stände später, daß der Ertrag zu Landeszwecken verwendet werde. [Schreiben des Statthalters, des Kanzlers und der Räte aus Kassel an den Statthalter in Marburg 1534 Mai 27. St.-A. Mg. Türkensteuer 1531-1549.] Außerdem wurde gleichzeitig dem Landgrafen eine Summe auf Rückzahlung vorgeschossen. Das geht aus dem Abschied von 1536 hervor, in dem Philipp verspricht, das Geld „so wir von der hievor erlegten Turkensteuer mit wissen entlenet haben“ zurückzuzahlen. Daß dies nicht die zu Kriegszwecken zur Verfügung gestellte Summe war, beweist ein Schreiben Philipps an die Mitglieder des ständischen Rechenschaftsausschusses [Türkensteuer, 1544 Jan. 12.], worin es heißt, daß die Türkensteuer „einsteils [wie dan auch bewilligt] zu gemeins unseres lands notturft verpraucht und obwol auch unserm Cammermeister etlich summen davon gelifert sint, so wird sich doch, wan man unser ausgeben so wir aus unser camern zu der itzigen geleisten Turkenhifl getan haben, uberlegt, dasselbig vast mit einander verglichen ...“ Der Landgraf scheint also 1536 sein Versprechen nicht eingelöst zu haben, dagegen hat er zu der 1542 bewilligten Türkensteuer Vorschüsse gemacht, wodurch jene von ihm aus der landständischeri Kasse gemachte Anleihe ausgeglichen wurde.

2 Abschied des Landtags zu Homberg 1586 Juni 7.

grafen, der den Ständen nicht nur verbriefte, daß die von ihnen geleistete Bewilligung ihnen an Herkommen und Freiheit unschädlich sein solle, sondern auch zusagte, daß er das Geld nicht angreifen, veräußern oder verändern werde, es geschehe denn mit gemeiner Ritterschaft und Landschaft Bewilligung¹.

Seit 1536 finden wir, abgesehen von der Türkensteuer von 1542, stets auch Verordnete des Landesherrn an der Verwaltung der Steuer beteiligt. Nicht ohne Einfluß war hier wohl der Speyerer Reichstagsabschied von 1544 über die Erhebung des gemeinen Pfennigs, der ausdrücklich vorschrieb, daß der Landesherr und jede Kurie einen Obereinnehmer verordnen solle zur gemeinsamen Einnahme der eingehenden Gelder². Auf Grund dieses Reichstagsbeschlusses wurde in Hessen die Kommission der Obereinnehmer aus zwei Mitgliedern der Städtekurie, zweien der Ritterschaft und zwei vom Landgrafen Verordneten zusammengesetzt, die dem Landgrafen und den Ständen ihren Eid ablegen mußten – nicht mehr, wie bei den bisherigen Reichsanlagen den Ständen allein. Natürlich erhielten auch die Abgeordneten des Landgrafen Schlüssel zu den Kasten.

In derselben Weise finden wir denn auch bei allen folgenden Vermögenssteuern eine gemeinsame Verwaltung der Gelder durch ständische und landgräfliche Verordnete. Damit hört auch die Verantwortung der Einnehmer allein der Landschaft gegenüber auf. Nicht nur den Ständen, sondern auch dem Landesherrn müssen sie ihren Eid leisten³.

Ein ständischer Rechenschaftsausschuß wird nicht

1 Der Revers der Stände im Entwurf unter den Akten des Landtags zu Homberg 1536, dat. Juli 7. Der Revers des Landgrafen ist abgedruckt bei Ledderhose, a. a. O. Bd. 3 S. 270 f.

2 H. L. O. Bd. 2 S. 256.

3 Vgl. die entsprechenden Artikel in den Abschieden [1544 H. L. O. Bd. 2 S. 263, 1547 ebd. S. 266]. Charakteristisch sind auch die äußeren Umstände, unter denen in den verschiedenen Jahren der Akt der Eidleistung vor sich gehen soll. 1532 legen die Einnehmer ihren Schwur auf dem Landtag den versammelten Ständen im „beysein“ des Landgrafen ab. [Ebd. S. 250 Art. 30.] 1544 werden sie von Statthaltern und Räten in die Kanzleien zu Kassel und Marburg beschrieben und von diesen „in beisein etlicher vom Adel und etlicher personen des Raths einer yeden Stat, welche unser Stathalter und Rätthe ... darzu fordern sollen“ vereidigt; 1547 werden sie wiederum von den Statthaltern beschrieben und vereidigt, diesmal aber nur „in beisein etzlicher anderer unserer Rätthe“ ohne Zuziehung eines einzigen Mitgliedes der Stände.

mehr eingesetzt; von der Berufung eines solchen hören wir nur dann, wenn eine Erhebung die veranschlagte Summe nicht erbringt. Für diesen Fall erklären sich die Stände meist schon im Abschied zu einem Nachschuß bereit, sodaß von der Berufung eines neuen Samtlandtages abgesehen werden kann¹.

Ganz am Ende des Jahrhunderts, im Jahre 1598, wird eine damals bewilligte Landrettungssteuer noch einmal lediglich an Verordnete der Stände abgeliefert. Da der Landtag der Bewilligung anfangs hartnäckigen Widerstand entgegenetzte², konnte wohl der Landgraf mit seinem Verlangen nach Anteil an der Verwaltung nichts erreichen. Indessen mußten die Stände im Abschied ihre Obereinnehmer verpflichten, zu dem Zweck, der die Forderung der Landgrafen veranlaßt hatte – zur Rettung des Landes vor spanischem Kriegsvolk -, das Geld jederzeit in deren Hand zu liefern³.

Dies sind die in der hessischen Steuerverwaltung vorliegenden tatsächlichen Zustände, soweit die direkten Vermögenssteuern in Frage kommen. Wie haben wir sie verfassungsrechtlich zu werten? Zweifellos liegt ein dualistisches Finanzsystem vor: eben darin, daß für diese allgemeinen Landessteuern eine besondere Kasse unter vorwiegend ständischer Verwaltung gebildet wird, daß sie nicht, wie die von den Städten allein bewilligten Matrikularumlagen, in die landesherrliche Kammer fließen, kommt der Dualismus zum Ausdruck. Aber er erleidet Einschränkungen: Die Stände müssen eine Beteiligung landesherrlicher Organe an der Verwaltung zugestehen. Immerhin

1 Am 27. Okt. 1547 werden von Statthaltern und Räten „etlich vornembste“ von Ritterschaft und Landschaft berufen, um von den Obereinnehmern über die Erhebung der bewilligten Landsteuer Rechnung zu nehmen, da diese ca. 30 000 g. zu wenig eingebracht hat. Der Ausschuß beschließt, daß alle, die sich bisher der Steuer entzogen haben, herangezogen werden sollen; im übrigen aber ist er „zu fernerer anlage, damit die bewilligte Summa vollends erlegt wurde, ganz willig“, nimmt auch an, daß die gemeine Landschaft sich dem nicht widersetzen werde, „Und soll demnach der rest one ferner ausschreiben eines Landtages durch ein gemein ausschreiben zu erlangen sein“. [Abschied v. 1647 Okt. 27. Begl. Abschr. unter den Orig. der Landtagsabschiede.] Schon bei der ersten Bewilligung hatte sich der Landtag nötigenfalls zu einem Nachschuß bereit erklärt.

2 Vgl. o. S. 110.

3 Abschied des Landtags zu Melsungen 1598 Dez. 31. [Dep. d. landständischen Archivs; Orig. v. Landtagsabschieden des sechzehnten Jahrh.]

liegt die Sache so, daß an einer ursprünglich rein ständischen Kasse der Landesherr sich eine Kontrolle über ordnungsgemäße Verwaltung verschafft; es bleibt deshalb doch eine ständische Kasse; das zeigt auch die Tatsache, daß 1598 wieder einmal jede landesherrliche Kontrolle fehlt. Diese Kasse verdankt ihr Dasein einem ständischen Beschluß, und ihre Nutzung hat nach Maßgabe eines ständischen Beschlusses zu erfolgen. Aber gerade das führt uns auf einen weiteren Umstand, durch welchen die dualistische Kassentrennung in ihrer praktischen Wirkung stark beeinträchtigt wird; das ist der große Einfluß, den der Landesherr tatsächlich auf das Zustandekommen der ständischen Beschlüsse ausübt. Schon deshalb, weil Landtage nur auf Berufung durch den Landesherrn zusammentreten und nur über von ihm vorgelegte Propositionen Beschluß fassen, liegt es nahe, daß ein solcher Einfluß ausgeübt wird. Wirklich wird niemals ein Abschied ohne Zustimmung des Landesherrn einseitig von den Ständen erlassen. Wenn zwischen beiden Meinungsverschiedenheiten entstehen, so gelingt es dem Landgrafen fast immer, einen auch für ihn annehmbaren Abschied durchzusetzen. Auch die Art, wie dieser äußerlich zustande kommt, zeigt, in wie weitgehendem Maße die ständische Beschlußfassung vom Landesherrn bestimmt wird. Während die Stände lediglich in Form von „Resolutionen“ ihre Antwort auf die landesherrliche Proposition zum Ausdruck bringen, geht der Abschiedsentwurf stets von ihm aus. Entspricht dieser den ständischen Anforderungen, so erklären die Kurien sich auch ihrerseits damit einverstanden, im andern Fall lehnen sie die Annahme ab, und die Folge ist entweder eine Verweigerung der verlangten Steuer oder – fast immer – erneute Vergleichsverhandlungen. Da die Verwendung der Steuer nun an den im Abschied festgelegten Zweck gebunden ist, so steht den Ständen also keineswegs ein freies Verfügungsrecht über die Gelder zu; die Bedeutung der ständischen Obereinnehmer ist vielmehr lediglich die einer Kontrollinstanz, die darüber wacht, daß das Geld nicht etwa vom Landesherrn zu einem andern als dem im Abschied festgelegten Zweck verwandt wird. Und diese Gefahr erschien nicht einmal groß; denn, die Landgrafen suchten ja stets dafür zu sorgen, daß der Inhalt der Abschiede ihren Absichten entsprach und die Stände gaben diesem Streben stets mehr oder weniger nach. Ihre faktische Selbständigkeit ging eben nicht so

weit, daß es jemals zu einer von ihnen ohne Mitwirkung, ja Zustimmung des Landesherrn beschlossenen Steuerbewilligung gekommen wäre¹.

1 In der Tat hören wir auch nur sehr selten etwas über Absichten der Landgrafen, eine Steuer einem andern Zweck zuzuführen, als dem, für den sie die Stände bewilligt haben. Unter Philipps Nachfolgern richtete sich ihr Bestreben darauf, aus den Überschüssen der Türkensteuer auch die Kosten der Reichstagsbeschickung und die Kreisbeiträge zu begleichen, wozu die Landschaft von Fall zu Fall ihre Einwilligung gegeben zu haben scheint. Als jedoch 1583 die Fürsten verlangten, daß sie sich durch einen Artikel im Abschied zur Übernahme dieser Kosten ein für allemal verpflichten sollten, wehrten sie sich dagegen sehr entschieden. Die Fürsten behaupteten, sie könnten sich „gar nicht maß vorschreiben lassen, auch vom Vorrath der Steuer die Kosten zur gemeinen beschickung uff Reichs-Deputations und Kreiss Tage [nach einem andern Protokoll handelt es sich um Übernahme von „Reichstagszerung und Kreishulff“] zu gebrauchen, angesehen, das darauf vom gemeinen Frieden, von der Münz, von den Justicien am Cammer-gericht und dergleichen, so allen mit zue guetten kompt tractiret wirdt“. Auch die Stände anderer geistlicher und weltlicher Territorien trügen diese Auslagen. [Landtag zu Marburg 1583 März; Protokoll dat. 4.-7. März.] Die Stände drohten, falls in den Abschiedsentwurf ein diesbezüglicher Artikel aufgenommen würde, den ganzen Abschied abzulehnen und abzureisen. Im übrigen aber hatten sie nichts dagegen, daß „wass dissmals auss der steur zur Reichstagszerung und sonst genommen ... Ihren F. G. zu underthenigen Ehren nachgeben wurde, dergleichen auch etwan hinfuro beschehen möchte da man mit Ihrem guten Willen handlete, aber die ganze Reichstagszerung und Kreissulff uff sich zunemen und dessen jeztt ein anfang zu machen, haben sie nit wollen Eingehen, noch solchs uff Ihre nachkommen laden wollen und vorgewendett das es nitt herkommen wehr auch Ihnen zu ontraglicher beschwerung lidderrlich mißbraucht wurde, daß ein Jeder her alssdann uff die Reichstage allemahl zihen wollte.“ [Ebd. Protokoll dat. März 5.] Also eine allgemeine im Abschied festgelegte Verpflichtung, die Steuer auch zur Deckung der Reichstagszehrung usw. zu verwenden, lehnen sie ab, wohl aber sind sie bereit, im einzelnen Fall eine Summe zu diesem Zweck abzuführen zu lassen, wenn man „mit ihrem guten Willen handelte“. Würde ein Passus im Abschied bestimmen, daß auch diese in Frage stehenden Auslagen aus der Steuer beglichen werden sollten, so wären ihnen die Hände gebunden, die Landgrafen könnten eine beliebig hohe Summe für diese Zwecke beanspruchen. Im andern Fall, wenn nachträglich die Stände sich mit den Landesherrn über die Verwendung eines Teils der Steuer zu einem im Abschied nicht vorgesehenen Zweck verglichen, hätten die Stände für die Bemessung der Höhe der zu bewilligenden Summe freie Hand. – In einem einzigen Fall schreibt der Abschied eine Verwendung der Steuer zu einem bestimmten Zweck nicht vor, nämlich bei der 1560 bewilligten Landessteuer [vgl. o. S. 109]. Die Steuer war vom Landesherrn zu Festungsbauzwecken gefordert worden. In diesem Fall wollten die Stände einerseits durch eine ausdrücklich für Festungsbauzwecke bewilligte Steuerleistung keinen Präzedenzfall schaffen [die Ritterschaft hat in der Tat nie, weder vorher noch nachher, zu diesem Zweck eine Steuer be-

Zum Schluß müssen wir noch einen kurzen Blick auf die Verwaltung und Verwendung der Tranksteuern werfen hinsichtlich der Frage, inwieweit hier ein Anteil der Stände festzustellen ist. Die Erhebung sollte nach dem Abschied von 1553 in allen Städten und Ämtern durch landgräfliche Beamte unter Zuziehung eines Ratsmitglieds erfolgen¹. Der Adel ließ die Erhebung natürlich durch eigene Organe besorgen. Die Ablieferung erfolgte an landgräfliche Einnehmer. Doch sollten^{a)} am Ende jedes Jahres zur Abrechnung vier städtische Vertreter zugezogen werden. In dieser Form scheint die Verwaltung und Erhebung bis zum Tode Landgraf Philipps gehandhabt worden zu sein. In seinem Testament ordnete er jedoch eine erheblich weitergehende Heranziehung der Städte an. Seine Söhne sollten die Einnahme und Verwaltung gänzlich städtischen Verordneten überlassen; diese sollten verpflichtet sein, alle noch verpfändeten Ämter aus dem Ertrag einzulösen². Diesen Bestimmungen kamen die Nachfolger Philipps jedoch nicht vollkommen nach, sondern sie forderten die Städte nur auf, ihrerseits zwei Personen zu verordnen, die im Verein mit zwei landgräflichen Vertretern die Einnahme und Verwaltung besorgen und nach den ihnen von den Landgrafen erteilten Anweisungen „zur abstattung obliegender Landtsburden“ verausgaben sollten³. Die Städte waren damit auch einverstanden. Die Verwendung stand also durchaus im Ermessen des Landgrafen, da auch die Abschiede sie nur ganz allgemein festlegten. Die Steuer diente, wie schon bemerkt, in erster Linie zur Einlösung verpfändeter Ämter und zur Begleichung landgräflicher Kammer-schulden.

Fassen wir die Ergebnisse, die wir für den Anteil der hessischen Stände am Steuerwesen der Landgrafschaft im sechzehnten Jahrhundert im einzelnen gefunden haben noch einmal kurz zusammen. Den hessischen Landständen steht seit dem Abschluß der Vormundschaftskämpfe ein uneingeschränktes und unbestrittenes Steuerbewilligungsrecht zu; es besteht keinerlei Steuerpflicht [abgesehen von

a) Im Original: sollte willigt], andererseits aber die Steuer auch nicht ganz ablehnen; daher wählten sie die Form, sie dem Landgrafen als Geschenk zur Verfügung zu stellen, ohne die Verwendung zu binden oder zu kontrollieren.

1 H.L.O. Bd. 1 S. 670.

2 Schminke, a. a. O. 4. Teil S. 603.

3 Landtag zu Kassel 1567 Aug. Proposition und Abschied [dat. Aug. 26.] Begl. Abschrift unter den Orig. der Landtagsabschiede.]

dem Recht, alle Untertanen zu Reichsanlagen heranzuziehen, das die Landesfürsten aus den Reichstagsabschieden herleiten konnten]. In den meisten Fällen wendet sich der Landgraf nur an die Städte wegen Bewilligung einer Steuer. Sie bewilligen nicht nur für sich, sondern vertreten auch die nicht landtagsfähigen Bauern, soweit diese nicht Hintersassen des Adels sind; diese müssen die von den Städten bewilligten Steuern mittragen. Die Ritterschaft wird, abgesehen von Reichsanlagen, nur in außerordentlichen Fällen um Bewilligungen angegangen, die dann stets auch für ihre Hintersassen verbindlich sind. Eine allgemein gültige Bewilligung für das gesamte Land kann nur unter Zustimmung aller Kurien erfolgen. Die Initiative geht stets vom Landesherrn aus. Die von den Städten für sich und die Ämter bewilligten Steuern werden als Matrikularumlagen erhoben. An ihrer Verwaltung haben sie keinen Anteil, über ihre ordnungsmäßige Verwendung steht ihnen keine Kontrolle zu; doch kommt eine Verwendung zu einem andern als dem proponierten Zweck, an den der Landesherr durch den Abschied rechtlich gebunden ist, im allgemeinen nicht in Frage; denn ein Bedürfnis dazu lag kaum vor, insbesondere seitdem die Stände eine indirekte Abgabe vom Getränk zur freien Verfügung des Landesfürsten bewilligten und stets erneuerten. Die von den Gesamtständen bewilligten Steuern werden in Gestalt direkter Vermögenssteuern erhoben. Ihre Verwaltung liegt anfangs in der Hand eines rein ständischen Ausschusses, zu dessen Mitgliedern aber bald auch landgräfliche Verordnete hinzutreten. Die Verwendung der Steuer ist gebunden an den auf Grund der landgräflichen Proposition im Abschied festgelegten Zweck; da alle Abschiede von Landesherrn und Ständen gemeinsam erlassen werden, kann eine Verwendung zu einem andern als dem vorgesehenen Zweck nur im Einverständnis beider Teile erfolgen. Kann der Landesherr sich mit den Gesamtständen über den Abschied nicht einigen, so schließt er unter Umständen mit einer Kurie allein ab; die Steuer wird aber dann nur von dieser und den durch sie grundsätzlich vertretenen Bevölkerungsklassen erhoben.

7. Kapitel. Landesverwaltung.

Wir haben im letzten Abschnitt gesehen, daß sich der Anteil der Stände am Finanzwesen sowohl auf die Exekutive wie auf die Legislative erstreckt, auf die Steuerverwaltung wie auf die Steuergesetzgebung. Wir wollen im Folgenden den Anteil, der ihnen an der Verwaltung einerseits und der Gesetzgebung andererseits auf andern Gebieten des staatlichen Lebens zukommt, getrennt behandeln.

Was zunächst die Verwaltungsorganisation betrifft, so ist die unmittelbare Beteiligung der Stände hier mit dem Anteil am Steuerwesen so gut wie erschöpft. Allerdings hatte Landgraf Philipp sie gelegentlich im Finanzwesen noch in einer anderen Richtung heranziehen wollen, nämlich zur Verwaltung der bei der Säkularisation der Klöster frei werdenden Gefälle. Als mit der Einführung der Reformation in Hessen begonnen wurde, berief Philipp im Jahr 1527 Ritterschaft und Städte zu einem Landtag nach Homberg; hier wurden die Grundlinien für die Verwaltung und Verwendung der in Frage kommenden Güter festgelegt¹. Den größeren Teil wandte Philipp bekanntlich für wissenschaftliche und wohltätige Zwecke zum Besten seines Landes oder einzelner Klassen seiner Untertanen an².

Die Einkünfte zweier Klöster wurden allein dem Adel vorbehalten³.

1 Abschied, dat. 1527 Okt. 15. Vgl. o. S. 28 Anm. 2.

2 Nach Wolff „Die Säkularisierung und Verwendung der Stifts- und Klostergüter in Hessen-Kassel unter Philipp dem Großmütigen und Wilhelm IV.“ 1913 (S. 384) wurden etwa 59 % des säkularisierten Klosterguts zu rein kirchlichen, kirchlich wissenschaftlichen und speziell-wohltätigen Zwecken verwandt, 3 % zur Belohnung treuer Dienste und 38 % für die Aufgaben der Hof- und Landesverwaltung. Vgl. über die Verwendung dieser Einkünfte auch o. S. 27 f.

3 Ihre Verwaltung sollte einigen erstmalig von der Ritterschaft gewählten, späterhin sich durch Kooptation ergänzenden Adligen übertragen werden. Die Entscheidung, welches die beiden Klöster sein sollten, traf der Landgraf erst auf dem Homberger Landtag von 1532 und bestimmte zugleich ihren Zweck im besonderen dahin, daß ihre Einkünfte zur Ausstattung armer adliger Töchter verwendet werden sollten. In der Ordnung der Verwaltung ließ er der Ritterschaft völlig freie Hand. Doch behielt er sich als „Obervorsteher“ die Oberaufsicht über Verwaltung und Verwendung vor. [Vgl. sein Reskript von 1561, wodurch er Zuwendungen an Töchter nicht landsässiger Lehensleute verbietet, Ledderhose, a. a. O. Bd. 2 S. 68 f.] Schon 1527 war bestimmt

Von weiteren allmählich frei werdenden Klostergefällen sollte die Universität unterhalten werden. Bezüglich der übrigen nun noch verbleibenden Einkünfte bestimmte der Abschied „damit wir uns des Argwohns, eigenes Nutzens gänzlich entheben“, daß sie in gemeinsamer Verwahrung gehalten und von zwei landgräflichen Räten, zwei ritterschaftlichen und zwei städtischen Verordneten verwaltet werden sollten, ohne deren Vorwissen nichts davon veräußert werden dürfe, und daß die Verwendung nur „wo es unser und gemeines Landes Nothdurfft erfordern wirdet“ erfolgen solle¹. Es wird also eine ständische Kontrolle über die säkularisierten Güter angeordnet.

Dieser Ausschuß ist aber nie ins Leben getreten, wohl hauptsächlich deshalb, weil sich die Bildung einer einheitlichen unter ständischer Kontrolle stehende Kasse für alle nach und nach frei werdenden Klostergefälle praktisch als undurchführbar erwies². Überhaupt aber haben die Landgrafen die im Lauf der nächsten Jahrzehnte aus den frei werdenden Klostergefällen gemachten Dotationen durchaus nach eigenem Gutdünken, ohne Berücksichtigung des Landtages gemacht. Nur zur Aufsicht über den Haushalt der aus säkularisiertem Kirchengut errichteten vier Hospitäler wurden die Städte wenigstens anfangs zugezogen³.

Aber wenn sie auch auf die Verwaltung und Verwendung dieser Gefälle keinen Einfluß hatten, so waren sie doch um die Sicherung der von Philipp damit errichteten gemeinnützigen Stiftungen bemüht. Auf dem ersten Landtag nach dem Tode Landgraf Philipps ließen sich die Städte, unter Bezugnahme auf des verstorbenen Landgrafen Testament, eine Urkunde ausstellen, durch die seine

worden, daß zur Rechnungsablage landesherrliche Räte zugezogen werden sollten. [Vgl. über diese adligen Stifter Wolff, a. a. O. S. 168 ff. Ledderhose, a. a. O. Bd. 2 S. 5 f.]

1 Vgl. Wolff, a. a. O. S. 72.

2 Über die mutmaßlichen Gründe vgl. Wolff, a. a. O. S. 74 f.

3 Daß ihre Zuziehung später vernachlässigt wurde, beweist eine auf dem Landtag eingebrachte Beschwerde: „Nachdem die hospitalien nicht allein zu underhaltung der armen, sondern auch zu einem verrat dem lande uf den notfall gestiftet und derwegen die stedte hiebevör bei den rechnungen gewesen und je bisweilen in den stedten die andern armen hospitalien und hausarmen bedacht worden, das sie immer mehr darvon gelassen werden, das sie nichts wissen mogen, wie es darumb geschaffen und was der Vorrat sei undt den stedten die besserung ire[r] hospitalien und armen dadurch benommen werden.“ [Undatierte Beschwerdeliste der Städte, vielleicht vom Landtag zu Kassel 1542, Jan., Depos. des Stadtarchivs Marburg.]

Söhne für sich und ihre Nachkommen alle Stiftungen und Einrichtungen Philipps, also insbesondere die aus den Einkünften der säkularisierten geistlichen Gütern errichteten, feierlich bestätigten¹.

Gelegentlich der Erörterung der mit der Einführung der Reformation erwachsenden Aufgaben sei hier noch erwähnt, daß vier Vertreter des Adels und zwei der Städte 1543 neben Statthaltern und Räten mit der Aufsicht über den Haushalt des Deutschordenshauses beauftragt wurden, die sie durch jährliche Abnahme der Rechnung von den landgräflichen Verwaltern ausübten².

Daß in der Vormundschaftszeit die unmittelbare Beteiligung der Stände an der Verwaltung des Landes sehr viel weiter ging, geht ohne weiteres aus dem o. S. 7 f. Erörterten hervor. Es sei hier nur auf zwei Bestimmungen der Treysaer Einung noch einmal hingewiesen, nämlich erstens, daß in Zeiten vormundschaftlicher Regierung keine wichtige Angelegenheit ohne Wissen und Willen der Landschaft erledigt werden darf³ und zweitens, daß jährlich oder zum mindesten alle zwei Jahre ein Landtag abgehalten werden soll, dessen Besuch den Ständen zur Pflicht gemacht wurde⁴. Durch diese Festsetzungen sicherten sich die Stände einen dauernden und wenigstens für Zeiten vormundschaftlicher Regierungen grundsätzlich uneingeschränkten Einfluß auch auf die Verwaltung⁵.

Als einen Hauptgrund für die regelmäßige Wiederkehr der Landtage führt ein weiterer Artikel den Umstand an, daß man hier Beschwerden über die Beamten hören und das Land damit vor Unbilligkeiten schützen könne. Solche Beschwerden werden nicht nur in der Vormundschaftszeit⁶, sondern auch später sehr häufig auf den Landtagen vorgebracht. Sie bilden unter den ständischen, namentlich ritterschaftlichen Gravamina den am häufigsten wiederkehrenden Gegenstand. So konnten die Stände, auch

1 Landtag zu Kassel 1567 Aug. Orig. dat. Aug. 26. [unter den Orig. der Landtagsabschiede]. Auch in den Abschied [dat. Aug. 26. ebd.] wurde ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

2 Vgl. Huyskens, a. a. O. S. 154.

3 Glagau, L. A. Nr. 78 Art. 10.

4 Ebd. Art. 11. Vgl. ebd. S. 349.

5 Belege dafür, daß die Stände wenigstens in der ersten Zeit nach Abschluß der Treysaer Einung z. B. auf die Ämterbesetzung unmittelbar Einfluß ausübten, bieten die Nr. 144 [Art. 7], 148 [Art. 1, 4, 11] der L. A.

6 Vgl. auch ebd. Nr. 72, Art. 4.

ohne unmittelbar an der Verwaltung des Landes beteiligt zu sein, doch einen gewissen Einfluß geltend machen. Doch war der Landgraf durchaus nicht immer geneigt, die Klagen seines Adels als berechtigt anzuerkennen. Sie waren meist ganz allgemein gehalten, sodaß den Beschwerdeführenden häufig die Antwort ward, ohne genaue Angaben bestimmter Fälle könne der Klage nicht stattgegeben werden. Oft aber nahm der Landesherr seine Beamten nachdrücklich in Schutz. Vielleicht¹ veranlaßte diese Haltung des Landesherrn einmal die Ritterschaft, den Landtag zu verlassen, ohne den Abschied zu vollziehen. Die Beschwerden des Adels waren meist gegen Eingriffe landesherrlicher Beamter in ihr ritterschaftliches Rechtsgebiet gerichtet. Um sie zu rechtfertigen, sahen sich die Landesherrn daher häufig veranlaßt, ihrerseits Klage zu erheben über das Gebahren des Adels. Sie rügen es, daß die adligen Herrn ihre Hintersassen zu Unrecht bedrücken², vor allem aber klagen sie über illoyales Verhalten der Ritterschaft gegenüber der Landesherrschaft. Wir begegnen nur selten Indignationsforderungen der Stände³. Um so häufiger aber klagen die Landgrafen

1 Vgl. o. S. 118.

2 „als wenn es Wenden oder Slaven wären“, wie es in einer landesfürstlichen Resolution heißt. Achtzigjährige Männer würden in Türme oder Stöcke gelegt und mit kaltem Wasser im Winter besprengt, daß ihnen Zehen und Füße verdürben. In solchen Nöten hielten es die Landgrafen, damit Arm und Reich „bey gleich und recht gehandhabt und vertheidigt“ werde, für ihre Pflicht, einzugreifen „von wegen Ihres tragenden fürstlichen Ampts“; sonst hätten sie Belsazars Finger zu fürchten. [Landtag zu Treysa 1576 Dez. „Resolutio principum“.]

3 Nur im Bezug auf gelehrte Beamte werden solche bisweilen geltend gemacht, indem über Bevorzugungen von Ausländern vor den in Marburg erzogenen Stipendiaten geklagt wird. Die Städte waren verpflichtet, eine bestimmte Anzahl Bürgersöhne nach Marburg zur Universität zu schicken und zu unterhalten. [Vgl. die Stipendiatenordnungen Philipps des Großmütigen H. L. O. Bd. 1 S. 108 f., 124 f., 143 f., 179 ff. usw.] 1560 bitten „die von der lantschaft“ als Stipendiaten Ausländer den Landeskindern nicht vorzuziehen, weil „solche rent und zins durch uns geliefert werden muß“ [Landtag zu Marburg 1560 Febr. Antwort der Ritterschaft und Landschaft auf die Proposition.] 1594 beschwerten sich die Stände, daß, obwohl im Land noch Stipendiaten wohnten, die zu Pfarr- und anderen Diensten tauglich wären und mit schweren Unkosten dazu erzogen würden, trotzdem Ausländer ihnen vorgezogen würden „und weil gleichwohl billig, das Inländische, wen man die haben könnte, fremden vorgingen, auch die Ordnung das also vermochte [vgl. H. L. O. Bd. 1 S. 124 und S. 183] so bete die Lantschaftt undertänig daß solches auch in Acht genommen werden möge.“ [Landtag zu Treysa 1594 Okt.; Protokoll.]

darüber, daß der landsässige Adel für ihren Dienst nicht zur Verfügung stehe, sondern vielfach im Ausland, sogar bei andersgläubigen Fürsten und bei Feinden seiner Landesherrn Dienste nehme. Selbst ein ausdrückliches Verbot Philipps scheint diesen Übelstand nicht gebessert zu haben. Diese Beschwerden der Landgrafen richten sich keineswegs nur dagegen, daß die Ritterschaft ihnen ihre militärischen Kräfte entziehe, sondern auch dagegen, daß sie ihnen sich nicht zur Verwendung in Ämtern zur Verfügung stelle¹. Es führt uns das auf einen letzten Punkt, in dem mittelbar ritterschaftliche Einflüsse in der Verwaltung sich geltend machen können: die Landgrafen entnehmen den größten Teil ihrer Räte und die höheren Verwaltungsbeamten aus den Kreisen des landsässigen Adels, so daß

1 Über ein Verbot, im Auslande Dienste zu nehmen, beschwert sich die Ritterschaft 1555 auf dem Kasseler Landtag, weil es eine Neuerung darstelle. [Landtag zu Kassel 1555 Sept. Beschwerden der Ritterschaft.] Auf demselben Landtag verspricht Philipp, zwei verhaftete Lehensleute, für die sich die Ritterschaft verwandt hatte, freizugeben, wenn sie sich verpflichten, bei keinem fremden Herrn in Dienst zu treten. [Ebd. Resolution des Landgrafen.] 1576 beschwerten sich die Landgrafen, daß die Ritterschaft sich zu Ämtern, zu denen sie sie erfordern, nicht gebrauchen lasse, sondern fremde Dienste vorziehe, sogar solche von Feinden der wahren christlichen Religion, ja, daß sie im Auslande Kriegsdienste nähme; das sei ein neuer Brauch, der in Hessen bisher unerhört, auch von den früheren Landgrafen nie gestattet worden sei. Jetzt aber geschehe es „unerlangtes urlaubs ja auch unersucht Irer lantsfürsten und darzu uber ausgangen verbot.“ Der Adel soll sich ohne der Fürsten Wissen und Willen in keine fremde Bestallung einlassen. Gleichzeitig beschwerten die Fürsten sich unter anderm darüber, daß einige aus Geiz ihre Kinder in papistische Stifter und Schulen schickten, obwohl sie doch das Land mit protestantischen Prädikanten und Schulen wohl versehen hätten. [Landtag zu Treysa 1576 Dez. „Resolutio principum“. Vgl. Rommel, a. a. O. Bd. 5 S. 259.] Eine undatierte Liste enthält folgende Beschwerdepunkte des Landgrafen gegen den Adel:

1. Über das Aufkaufen von Bauerngütern, die dadurch aus Renten und Zinsen des Landesherrn eximiert werden.
2. Über Veräußerung und Zerstückelung der Lehengüter, „das man darnach nicht weis, wo man sie suchen soll“.
3. Über viele Schulden, die der Adel bei andern Untertanen macht und nicht bezahlt.
4. Daß die Adligen, sobald irgendwo ein Kriegsgeschrei entsteht, dorthin ziehen; infolgedessen ist es um den Lehensdienst in Hessen übel bestellt.
5. Daß sie, obwohl sie Lehen vom Landgrafen haben und teilweise „communibus impensis“ studiert haben, trotzdem in anderer Herrn Dienste treten.
6. Daß sie ihre alten Stammlehensgüter verfallen lassen.

dadurch eine Verbindung zwischen der Ritterschaft und dem Beamtentum hergestellt wird. Es muß jedoch im Auge behalten werden, daß diese Hof- und Landräte keineswegs einen ständischen, sondern reinen Beamtencharakter haben und durchaus den gelehrten Räten gleichstehen¹. Einen im verfassungsmäßigen Sinn „ständischen“ Rat gibt es seit dem Ende der Vormundschaftszeit nicht mehr². Die der Landgräfin 1514 beigegebenen „Verordneten Räte“ hatten allerdings diesen Charakter; sie waren von den Ständen gewählt und die Landgräfin in allen Regierungshandlungen an ihre Zustimmung gebunden³. Doch änderte sich ihre Stellung sofort, als Philipp für mündig erklärt wurde. Seitdem sanken sie zu einfachen landesherrlichen Beamten herab⁴ und die Landgräfin-Mutter versäumte nicht, diese Veränderung den Ständen bei geeigneter Gelegenheit klar zu machen. Der letzte Versuch, den die Stände im Anfang der Regierung des jungen Landgrafen machten, sich den während seiner Minderjährigkeit angemessenen Einfluß auf Regierung und Verwaltung des Landes zu erhalten, zielte darauf ab, dem jungen Landesherrn einen nach ihrem Gutdünken zusammengesetzten Rat aufzuzwingen; der Versuch schlug jedoch völlig fehl, alle diesbezüglichen Forderungen der Ritterschaft wurden als der landesherrlichen Obrigkeit zuwider abgelehnt⁵ und bald darauf zum Beweis, daß der Landgraf in den Räten nur noch landesherrliche Beamte sah, ein Teil der noch aus der Wahl der Stände hervorgegangen und aus der Vormundschaftszeit übernommenen Adligen ihres Amtes entsetzt und andere Räte an ihrer Stelle angenommen⁶. Seitdem wurde ein Versuch, den landgräflichen Räten ständischen Charakter zu verleihen, nicht mehr gemacht. Aber die eigenartige Stellung der

1 Unter dem Namen „Landräte“ erscheinen die nicht ständig am Hof weilenden höheren Verwaltungsbeamten, die Statthalter, Amtmänner usw. Vgl. u. S. 148 Anm. 2.

2 Unter Wilhelm II. war zum mindesten faktisch der ständische Einfluß sehr groß. Wir hören, daß er vierundzwanzig Räte im Lande gehabt habe, ohne deren Rat er keine wichtige Sache vorgenommen habe. [Glagau, L. A. S. 75.]

3 Ebd. S. 346 ff.

4 Vgl. Glagau, „Anna v. Hessen“ S. 171 f.

5 Vgl. dazu a. a. O. S. 187 ff. L. A. S. 527 ff. [Nr. 216], insbes. die charakteristischen Antworten Philipps auf die Forderungen des Adels S. 532 f.

6 Glagau, „Anna von Hessen“ S. 193; L. A. S. 538 f.

aus den Kreisen des landsässigen Adels stammenden Räte liegt darin, daß sie durch ihren Eintritt in den Dienst des Landesherrn als Beamte ihre Eigenschaft als Mitglieder der Ritterschaftskurie, ihre Landstandschaft nicht verlieren. Insofern nehmen sie eine Zwitterstellung ein, einerseits als Organe des Landgrafen, andererseits als Mitglieder des Landtags¹. Die Folgen dieser Doppelstellung äußern sich freilich keineswegs einseitig darin, daß dadurch ritterschaftlich-ständische Einflüsse in der Verwaltung zur Geltung gebracht werden konnten. Die vielen Beschwerden, die gerade von seiten des Adels gegen die Beamten erhoben werden, dringen die Ansicht auf, daß die adligen Herrn, die sich als Beamte in den landesherrlichen Dienst begeben haben, sich der Wahrnehmung des Interesses ihrer Standesgenossen nicht allzu eifrig widmeten. Vielmehr war diese Stellung seiner Räte namentlich für den Landgrafen von Wert, insofern durch sie eine Verbindung zwischen ihm und seinen Ständen, insbesondere der Ritterschaft hergestellt wurde; er konnte sie benutzen, um gegebenen Falls den Landtag in seinem Sinne beeinflussen zu lassen. Die auf diesen Zweck gerichteten Verhandlungen und Vorgänge spielten sich natürlich im wesentlichen außer halb der Öffentlichkeit ab und sind für uns daher nicht greifbar. Aber soviel ist wenigstens aus den Akten zu ersehen, daß die Landgrafen auch amtlich ihre adligen Räte in weitgehendem Maße zu Verhandlungen mit den Ständen heranzogen und daß ihre Verwendung auf den Landtagen als Beauftragte, als Kommissare des Landesherrn als etwas durchaus gewöhnliches, ja regelmäßiges galt².

-
- 1 Vgl. über diese Zwitterstellung des landesherrlichen Rates im Ständestaat i. allg. Spangenberg, „Vom Lehnsstaat zum Ständestaat“ S. 61 ff.
- 2 Eine Anfrage der Kanzlei [dat. 1599 Sept. 7. Landtag zu Kassel 1599 Sept.] lautet: „Mein g. f. und her wolle sich ... ercleren weyll die adelichen Rethe zu hoff wie sfg. wissen verreißeß, Und der Landtagk uff den 13. dis monats 7^{bris} sein wirdett, ob auch Jemants aus den adelichen Landtrethen ... und ettwa der heuptmann zu Zigenhain als welcher den Landtagen mehr beygewohnett oder aber der amptman zue Rotenbergk zu den verordenten sfg. Rethen dem Landtage bei zu wohnen beschrieben werden soll.“ Darunter findet sich folgender Bescheid des Landgrafen: „Weil vorgeschlagene, beschriebene landsassen seindt, undt die gelahrten diß werk wol verrichten können achten wir vor onnöhtig die beschreibung undt wollen ds bey vorrichtung der gelahrten rätthe dißmahl bewenden lassen ...“ Zum Beleg, daß sich die Landgrafen der adligen Räte zu Verhandlungen mit den Ständen bedienten, hier nur ein paar Beispiele: Dem Landtag zu Homberg 1551

8. Kapitel. Gesetzgebung, Einführung der Reformation.

Auf dem Gebiete der materiellen Verwaltung nimmt im Ausgang des Mittelalters neben Finanzverwaltung und Rechtspflege den größten Raum die Polizeigesetzgebung ein, in dem Sinne, den die damalige Zeit mit dem Begriff der „Polizei“ verband. Sie umfaßt einmal Verordnungen zur Erhaltung von Zucht und Sitte, Ordnung und Sicherheit im privaten und öffentlichen Leben, zum andern aber auch Maßnahmen, die das wirtschaftliche Leben im Staate regeln und auf diesem Gebiet die Wohlfahrt des Landes und seiner Bewohner fördern sollen. In Hessen wurden im sechzehnten Jahrhundert namentlich unter Philipps Regierung eine große Anzahl von Verordnungen dieser Art erlassen. Wir haben in der „Sammlung Fürstlich Hessischer Landesordnungen und Ausschreiben“, deren erster Band 1767 erschienen ist, eine wenn auch nicht vollstän-

März [während der Gefangenschaft Philipps des Großmütigen] wohnte Landgraf Wilhelm nicht selbst bei, sondern überließ die Verhandlungen ganz seinen Räten. Es siegeln daher in seiner Vertretung den Abschied die Hof- und Landräte Rudolf Schenk zu Schweinsberg, Statthalter zu Kassel; Johann Keudel, Statthalter an der Lahn; Sigmund von Boyneburg, Landvogt an der Werra; Hermann von Hundelshausen; Ludwig von Baumbach; Joist von Weitershausen, Kammermeister; Curt Diede; Joist Rau, Amtmann zu Nidda; Heinrich Lersner [der Kanzler]; Joh. Nordeck zu Rabenau. [Landtag zu Homberg 1551 März; Abschied, dat. März 6. Begl. Abschr. unter den Orig. der Landtagsabschiede.] Auf dem Treysaer Landtag von 1557 läßt der Landgraf die Verhandlungen durch den Statthalter von Kassel, den Oberamtmann der Obergrafschaft Katzenelnbogen, den Kammermeister, den Amtmann zu Lichtenau, den Kanzler und einige andere Räte „als hiezu sonderlich verordnete“ führen. Den Abschied unterzeichnen anstelle des abwesenden Fürsten der Statthalter von Kassel, Heiderich von Calenberg, ferner der Kammermeister und der Oberamtmann der Obergrafschaft Katzenelnbogen. [Abschied des Landtags zu Treysa, dat. 1557 März 20. Begl. Abschrift unter den Orig. der Landtagsabschiede.] Derselbe Statthalter von Kassel, Heiderich von Calenberg, siegelt den Abschied des Landtags zu Kassel vom April 1567, betr. die Salzpreiserhöhung, als ritterschaftliches Mitglied des zu diesem Zweck eingesetzten Ausschusses. [Abschied, dat. 1567 April 4. Begl. Abschrift unter den Orig. der Landtagsabschiede.] Auch in den Verzeichnissen der zu den Landtagen erschienenen Adligen finden sich stets viele Räte. In dem Verzeichnis an der Spitze des Abschiedes zu Homberg vom Jahr 1536 [Dep. d. landst. Archivs] erscheinen z. B. zuerst unter den Mitgliedern der Ritterschaft die beiden Statthalter von Kassel und Marburg, der Hofmarschall und zwei Landvögte, dann folgen mit dem Erbmarschall als erstem die übrigen Mitglieder der Kurie.

dige, so doch reichhaltige Veröffentlichung, die neben Verordnungen und Akten andern Inhalts insbesondere eine große Zahl von Verordnungen enthält, die ins Gebiet der Polizeigesetzgebung fallen.

Wir sahen oben, daß in der Steuergesetzgebung die ständische Autonomie in Hessen nur wenig entwickelt ist. Wenn das auf jenem Gebiet, dem Ausgangs- und Angelpunkt landständischer Autonomie, der Fall ist, dürfen wir nicht erwarten, sie auf andern Gebieten in höherem Maße ausgebildet zu finden. In der Tat gehen sämtliche in der Sammlung hessischer Landesordnungen enthaltenen Polizeiordnungen vom Landesherrn bzw. dessen Vertretern aus. Auch einer Mitwirkung oder Anregung von ständischer Seite zum Erlaß einer Verordnung durch den Landesherrn ist nur in vereinzelt Fällen gedacht. Es sind dies in dem für uns in Betracht kommenden Zeitraum die folgenden:

1) Die „Reformations Ordnung, wie es in Geist- und Weltlichen- Civil- und Criminal- Justiz- auch Polickey-Sachen solle gehalten werden“, von Landgraf Wilhelm II. im Jahr 1500 publiziert. Sie ist „mit zeytigen raite unser Rethe und verwilligung unser Ritterschafft ... geordnet und gesatzt“¹.

2) Die Reformationsordnung Landgraf Philipps vom Jahr 1534, enthaltend eine Maß- und Gewichtsordnung, Verordnungen über den Wollhandel, eine Reihe von Handwerkerordnungen und einige andere Polizeiordnungen gegen Luxus, über den Markttrieb, gegen Wucherzinsen u. a. Im Eingang erklärt der Landgraf, daß er „mit unserer landtschafft von den Stetten bedencken, Rath, wissen und willen, zu fürderung gedeien und wolffahrt gemeines nutzes und also zu enderung und besserung derselbigen beschwerungen und gebrechen, ordnung maße und satzung fürgenommen, gemacht und beschlossen“ habe².

3) Das Münzedikt von 1536 ist beschlossen „mit raith etlicher unser stette verstendigen personen“³.

4) Die Visitationsordnung von 1537 ist aufgerichtet „mit unser lantschafft verordenten und unsern fürnembsten Gelerten und Predicanten“⁴.

1 H. L. O. Bd. 1 S. 33.

2 Ebd., Bd. 1 S. 61.

3 Ebd., Bd. 1 S. 90.

4 Ebd., Bd. 1 S. 93. Wir verzeichnen der Vollständigkeit halber

5) Das Münzedikt von 1539 wird vom Landgrafen erlassen „inmaßen wir solchs am jüngsten mit den gesandten von Stetten biß uff weitter handlung eins worden sein“¹.

6) Die Kirchengzuchtordnung von 1539 ist beraten worden von einem aus Theologen, landgräflichen Räten und „den Gesandten von Stetten“ bestehenden Ausschuß².

7) Die von den vier Söhnen Philipps erlassene „Reformations Ordnung in Kirchen- und Polickey-Sachen“ vom Jahr 1572 erneuert und verbessert die diesbezüglichen früheren Verordnungen Philipps „mit zeitigem vorgehabtem raht ... der fürnembsten aus unserer Ritter und Landschaft“³.

8) Schließlich sei auch noch das von Ludwig IV. von Hessen-Marburg [Oberhessen] 1598 publizierte Edikt über die Herabminderung der zu hohen Fruchtzinsen erwähnt, das Bezug darauf nimmt, daß auf dem letzten Landtag von Ritter- und Landschaft um Abschaffung des Übermaßes an Zinsen gebeten worden und ihnen „vertröstung und erklerung beschehen“ sei, daß Abhilfe geschaffen werden solle⁴.

Neben diesen vereinzeltten Verordnungen, in welchen auf landständische Mitwirkung⁵ Bezug genommen wird, stehen aber sehr viele, teils dieselben, teils andere Gegenstände betreffende, in denen ein solcher Hinweis fehlt. Es kann daher von einem verfassungsmäßigen Recht der Stände zur Mitwirkung an der Gesetzgebung, von der Steuergesetzgebung abgesehen, allgemein nicht die Rede sein. Das schließt nicht aus, daß in bestimmten Fällen auf Grund besonderer Vereinbarungen gelegentlich ein solches Recht aufgestellt wird⁶.

hier auch gleich die auf ständische Mitwirkung Bezug nehmenden Erlasse, die nicht eigentlich unter die „Polizeiordnungen“ fallen.

1 H. L. O. Bd. 1 S. 108.

2 Ebd., Bd. 1 S. 109, 114.

3 Ebd., Bd. 1 S. 358.

4 Ebd., Bd. 2 S. 607.

5 Über den Charakter dieser Mitwirkung vgl. u. S. 154.

6 Das ist z. B. der Fall gelegentlich eines Vertrages, den der Landgraf mit den Besitzern des Salzwerkes in Allendorf a. d. Werra schloß. Der Landgraf übernahm von ihnen, um einen ertragreicheren Betrieb herbeizuführen und Einfluß auf die Preisbildung zu erlangen, einen Teil des Werkes. – Im Vertrag zwischen dem Landesherrn und den Pfännern wurde festgesetzt, daß eine Preiserhöhung nur mit Wissen und Willen der Landschaft, bezw. eines ständischen Ausschusses erfolgen

Wo aber nicht etwa eine solche auf einen bestimmten Einzelfall bezügliche Vereinbarung besteht, da ist die Zuziehung der Stände zur Ordnung wirtschaftlicher Angelegenheiten in allen Punkten dem freien Ermessen des Landesherrn überlassen. Eine Begründung einer verfassungsmäßigen Zuständigkeit auf das Herkommen kann hier deshalb nicht in Frage kommen, weil in unserem Zeitraum die unter den Begriff der „Polizei“ fallenden Gegenstände der Gesetzgebung überhaupt erst beginnen, ins Bereich der Tätigkeit der territorialen Obrigkeiten zu fallen, während derartige Verordnungen früher fast nur von den Städten erlassen worden waren¹. Auch ist zu berücksichtigen, daß – im Gegensatz zu anderen Territorien, wo die Stände schon aus dem Mittelalter ein mehr oder weniger großes Maß autonomer Befugnisse mitbrachten – sich in Hessen erst im sechzehnten Jahrhundert eine ständische Landesvertretung ausgebildet hat, zu einer Zeit, in der auf der anderen Seite die Landesherrschaft sich bereits zu einer umfassenden Staatsgewalt mit absolutistischen Neigungen entwickelt hatte. Daher ist es verständlich, daß insbesondere eine Persönlichkeit wie Philipp der Großmütige ständische Befugnisse auf dem Gebiete der Polizei nicht zur Ausbildung kommen ließ. Unter den in der Vormundschaftszeit von den Ständen an ihre Zustimmung gebundenen Maßnahmen der Obrigkeit findet sich mit Ausnahme einer einzigen Angelegenheit noch kein hierhergehöriger Gegenstand erwähnt. Nur ganz im allgemeinen bestimmt die Treysaer Einung, daß in Zeiten vormundschaftlicher Regentschaften keine wichtige Angelegen-

dürfe. Auch sonst wurden die Stände an diesen Vertrag in mannigfacher Weise beteiligt, indem sie z. B. bei Streitigkeiten zwischen dem Landgrafen und den Pfännern als Schiedsrichter eingesetzt wurden. Auch hatte sich der Landgraf bevor er den Handel mit den Besitzern begann, von Räten und einem ständischen Ausschuß bestätigen lassen, daß der „gemeine Nutzen“ eine Beteiligung des Landgrafen an der Salzgewinnung rechtfertige. Den Pfännern sagte er zu, daß der Vertrag mit Wissen und Bewilligung der Landschaft geschlossen und von Ständen mitunterzeichnet werden solle. Wir haben hier einen der wenigen Fälle, wo der den hessischen Ständen verfassungsrechtlich innewohnende Charakter als Landesvertreter auch außerhalb der Steuerbewilligung praktisch zur Geltung kommt. Vgl. über den ganzen Handel U. F. Kopp, „Beytrag zur Geschichte des Salzwerks in den Soden bei Allendorf an der Werra“ 1788, wo die einschlägigen Urkunden abgedruckt sind.

1 Vgl. v. Below, „Die städtische Verwaltung des Mittelalters als Vorbild der späteren Territorialverwaltung“. Hist. Zeitschrift Bd. 75 S. 440 ff.

heit ohne Wissen und Willen der Landschaft behandelt werden soll¹. Wäre das „Polizeiwesen“ damals in Hessen schon als ein unter die Obliegenheiten der Landesregierung fallendes Gebiet betrachtet worden, so hätten die Stände sicherlich nicht versäumt, die Regentschaften in solchen ihre Interessen so wesentlich berührenden Verordnungen an ihre Zustimmung ausdrücklich zu binden².

Der einzige Punkt, wo dies geschieht, betrifft das Münzwesen. Hierüber bestimmt die Einung von 1514, daß in Zukunft eine Veränderung des auf Grund der rheinischen Münzunion festliegenden Münzfußes nur mit Rat, Wissen und Verwilligung der Landschaft erfolgen solle. Wegen der im Lande in Umlauf befindlichen ausländischen Münzen solle die Obrigkeit sich mit den Städten Marburg und Eschwege ins Benehmen setzen³.

Aber wie Landgraf Philipp und seine Nachfolger sich an die in der Treysaer Einung in Anspruch genommenen Befugnisse überhaupt nicht kehrten, so haben sie auch ein Recht auf Zustimmung zu Münzveränderungen nicht zugestanden. Von den vielen im sechzehnten Jahrhundert erlassenen Münzverordnungen berufen sich nur die beiden oben erwähnten von 1536 und 1539 auf eine Beteiligung städtischer Vertreter an ihrem Zustandekommen. Alle andern sind offenbar vom Landesherrn nach eigenem Ermessen erlassen worden⁴.

1 Vgl. o. Einleitung S. 7.

2 Die „Sammlung hessischer Landesordnungen“ enthält aus der Zeit vor dem Tode Wilhelms II. [1509] nur zwei hierher gehörige Ordnungen aus den Jahren 1455 und 1500, die letztere, wie mitgeteilt, unter Zustimmung der Ritterschaft erlassen. Nur sie enthält auch Verordnungen wirtschaftlicher Art, während sich die erste, von Maßnahmen über das Gerichtswesen abgesehen, auf Anordnungen zur Aufrechterhaltung von Sitte und Ordnung beschränkt.

3 Glagau, L. A. Nr. 78 Art. 8. Vgl. auch Nr. 114 II. D. Diese Forderung der Stände spielt in ihren Auseinandersetzungen mit den Regenten eine große Rolle. Während die letzteren sie als einen Eingriff in die dem Landesherrn kraft kaiserlicher Verleihung zustehenden Regalien zurückweisen [ebd. S. 216; S. 225], erklären die Stände, von einem Eingriff in landesherrliche Regalien könne nicht die Rede sein, da sie ja nicht forderten, selbst Münze zu schlagen, sondern durch jenen Artikel nur „zu erhaltung gemeins nutztes“ eine schädliche Veränderung des durch die rheinische Münzunion festgesetzten Münzfußes verhindern wollten. [Dieser Sinn liegt wohl der unklaren und korrupten Stelle im Protokoll des Kasseler Landtages vom März 1514 zugrunde; ebd. Nr. 114 II A [S. 284]. Über den Beitritt Hessens zur Münzunion vgl. Rommel Bd. 3 S. 14 f. H. L. O. Bd. 1 S. 37 f. Glagau, L. A. S. 289.]

4 Als 1559 eine Regelung des Münzwesens von Reichswegen er-

Wir sehen also sowohl im Münzwesen, wo die Stände in der Regentenschaftszeit ein herkömmliches Recht der Zustimmung zu Verordnungen geltend machen, wie auch in andern ins Gebiet der Polizeigesetzgebung fallenden Maßnahmen unterliegt eine Einforderung ständischer Beratung dem Gutdünken des Landesherrn. Daß eine solche gelegentlich erfolgte, lag darin begründet, daß die Landesherrn über Verordnungen, die teilweise die wichtigsten Interessen der Stände betrafen oder direkt in ihrem Interesse erlassen wurden, auch ihren Rat einholen wollten. In erster Linie als Sachverständige wurden sie um ihre Meinung gefragt¹.

Aber nur in verhältnismäßig seltenen Fällen scheinen die Landesherrn die Einholung ständischer Gutachten für nötig gehalten zu haben. Nicht nur die erlassenen Verordnungen entbehren meistens entsprechender Hinweise,

folgte, war von einem Rechtsanspruch der Stände auf Berücksichtigung ihrer Wünsche natürlich gar nicht die Rede. Philipp teilte die Reichsordnung, bevor er sie in seinem Lande bekannt machte, zwar auf dem Landtag mit, aber nur in der Form, daß er den Ständen kurzweg eröffnete, die neue Münzordnung werde auch in Hessen eingeführt werden, die Stände sollten sich bei Erlegung der Tranksteuer darnach richten. [Landtag zu Marburg 1560 Febr., Propos.] Diese erwiderten zwar, sie bringe ihnen großen Schaden und baten inständigst um Berücksichtigung ihrer Klagen; falls das aber nicht möglich sei, wollten sie sich fügen. [Ebd., Antwort von Ritterschaft u. Landschaft auf die Prop.] Philipp erkannte die Berechtigung ihrer Klagen zwar an, erklärte aber nichtsdestoweniger, der Reichstagsbeschluß müsse durchgeführt werden. [Ebd. Antwort Philipps.] Auch die später wieder von den hessischen Landgrafen selbständig vorgenommenen Münzordnungen nehmen keinerlei Bezug auf eine ständische Mitwirkung.

- 1 Daß die Stände in der Tat aus diesen Beweggründen heraus zugezogen wurden, darauf weist die Tatsache hin, daß die Münzordnung von 1536, wie es im Edikt ausdrücklich heißt, „mit rath etlicher unser stette verstendigen personen“ beraten wird. Ihre Zuziehung erfolgt genau in demselben Sinn, wie etwa die „Berg- und Schieffer-Ordnung“ von 1543 aufgerichtet ist „mit rath Bergkverstendiger leuthe“. [H. L. O. Bd. 1 S. 133.] Das erklärt es auch, warum es vorzugsweise nur die Städte sind, deren Rat nach dem mitgeteilten Überblick zugezogen wird. An der Regelung der Angelegenheiten, die hier in Frage standen, waren sie eben in erster Linie interessiert und in erster Linie dafür sachverständig. Wenn die Reformationsordnung von 1500 der Verwilligung der Ritterschaft gedenkt, so ist dies vielleicht darauf zurückzuführen, daß der Landgraf eine aus andern Gründen stattfindende Versammlung derselben benutzte, um ihr Gutachten über die Verordnungen einzuholen. Da die erste Landsteuerbewilligung erst ins Jahr 1504 fällt, so beginnen Landtagsversammlungen für die Städte erst seit diesem Jahr häufiger zu werden. Tagungen des Adels waren dagegen auch vorher sicherlich keine Seltenheit.

sondern auch in den Landtagsakten finden sich nur selten Nachrichten über Verhandlungen solcher Art. Die Gegenstände der Landtagssitzungen bildeten ja fast ausschließlich Steuerangelegenheiten. Freilich bedurfte es, wenn die Landgrafen^{a)} Sachverständige aus den Kreisen der Stände zuziehen wollten, dazu nicht der Berufung eines Landtags. Doch benutzten sie unter Umständen die Gelegenheit, den in Steuerangelegenheiten versammelten Landständen auch zugleich die Absicht mitzuteilen, daß sie eine Verordnung über diesen oder jenen Gegenstand erlassen wollten und forderten sie dann meist zur Wahl eines Ausschusses auf, mit dem sie die in Frage stehende Angelegenheit behandelten¹⁾.

Vergleichen wir die wenigen Fälle, in denen wir einen unmittelbaren ständischen Anteil an der Polizeigesetzgebung feststellen können mit der großen Zahl von

a) Im Original: Landgafen

1 Vgl. o. S. 78 f. In der Reformationsordnung Philipps von 1534 bezieht er sich, wie oben erwähnt, auf die Teilnahme der Städte an ihrem Zustandekommen. In der Tat hat er auf dem nur von Städten beschickten Landtag von 1533 den Gesandten bereits Vorschläge wegen einer zu erlassenden Gerichts- und Polizeiordnung gemacht. [Landtag zu Homberg 1533 März.] Die Prop. ist verloren, nur eine Antwort der Städte hat sich erhalten, worin sie erklären, daß sie des Landgrafen Vorschlag „Betreffen Gerichtsordnung In burgerlichen und peinlichen Sachen, desgleichen gewichte maß und Elen eintrechtigk zu machen undertheniglich benommen“ haben und für seine „forsorge und bedencken der notdurft In solchen sachen“ danken. Sie sind bereit, einen Ausschuß nach Kassel zu schicken, wo die Beratungen vor sich gehen sollen. Der Landtag selbst befaßte sich mit der Angelegenheit gar nicht; nur baten die Städte auch die Ritterschaft zuzuziehen, da diese die Sache doch auch angehe. Dies ist aber nach dem oben wiedergegebenen Passus der Reformationsordnung nicht geschehen. [Über die dem Ausschuß neben der Polizeiordnung auch vorgelegte Gerichtsordnung vgl. u. S. 169.] Außer diesem einen Fall hören wir erst 1576 wieder etwas davon, daß wirtschaftliche Angelegenheiten dem Landtag vom Landgrafen vorgelegt werden. Damals forderten die Landgrafen auf eine Anregung des Reichstags hin von den Ständen ein Gutachten über Maßregeln gegen Wuchergeschäfte, welchem Verlangen diese auch nachkamen. [Abschied des Landtags zu Treysa 1576 Dez. 19. Begl. Abschrift unter den Orig. der Landtagsabschiede.] 1581 will Landgraf Wilhelm von Niederhessen „uff guttachten Und mitt rath“ seiner Landschaft eine Ordnung für Handwerker, Tagelöhner u. dgl. erlassen. Daher wählen auf seine Anregung die zur Erneuerung der Tranksteuer versammelten niederhessischen Städte einen Ausschuß, den der Landgraf bei passender Gelegenheit einberufen soll. [Abschied des Landtags zu Kassel 1581 Febr. 16. Begl. Abschrift unter den Orig. der Landtagsabschiede.] Daß gelegentlich auch ein zu anderen Zwecken schon versammelter Ausschuß in wirtschaftlichen Fragen zu Rat gezogen wurde, ist oben S. 79 erwähnt worden.

Verordnungen und Edikten, die im sechzehnten Jahrhundert auf diesem Gebiet von den hessischen Landesfürsten erlassen worden sind, so erscheint der Einfluß der Stände hier als ein recht geringer. Wenn wir aber ein richtiges Urteil über die Verdienste, die ihnen auf diesem Gebiete zukommen, gewinnen wollen, so dürfen wir nicht allein die Fälle ihrer unmittelbaren Beteiligung am Zustandekommen der hier in Frage kommenden Erlasse ins Auge fassen; denn es gibt noch einen andern Weg, durch den die Landstände wenigstens mittelbar die Gesetzgebung der Territorien beeinflußt haben. Dieser mittelbare Einfluß ist da, wo er zur Geltung gebracht wird, für die Entwicklung des Territorialstaates bedeutungsvoller geworden, als die unmittelbare Beteiligung der Stände an den gesetzgeberischen Maßnahmen des Landesherrn. Er besteht darin, daß die Stände durch häufige Beschwerden oder auch Anträge den Landesfürsten veranlassen, den für die Wohlfahrt des Landes so wesentlichen Fragen der „Polizei“ nahe zu treten und ihre Regelung in die Hand zu nehmen. Darin liegt vornehmlich ihre Bedeutung für die Gesetzgebung des ständischen Staates und für die Entwicklung des Staates zum Wohlfahrts- und Rechtsstaat überhaupt, und nicht in der – gleichgiltig ob verfassungsmäßigen oder vom Ermessen des Landesherrn abhängigen – unmittelbaren Teilnahme an der Ausübung dieser Gesetzgebung¹.

Von diesem Gesichtspunkt aus muß also die Bedeutung der Landstände für die Landesgesetzgebung insbe-

1 Es entwickelt sich, sagt Ritter [Deutsche Geschichte, Bd. 1 S. 37] „aus den Forderungen der Stände an den Fürsten wenn nicht ausschließlich so doch vorzugsweise eine fruchtbare landesfürstliche Gesetzgebung, ein eigenes Recht des Landes“ – ein Gesichtspunkt, der in der Spezialliteratur über landständische Verfassung häufig gegenüber der Frage nach einem direkten Anteil der Stände am materiellen Inhalt der Ordnungen zu sehr zurücktritt. Vgl. auch die folgenden Ausführungen Ritters. Allerdings gilt, wie sich uns im folgenden ergibt, der Satz nicht überall in dieser Schärfe. Es kann der Anstoß zur Entwicklung der Gesetzgebung auch in erster Linie vom Landesherrn ausgehen; dann ist das Verdienst der Stände um diesen allgemeinen Fortschritt im Staatswesen eben geringer. Im allgemeinen muß ihnen aber sicher eine bedeutende Rolle in dieser Hinsicht zugeschrieben werden; denn in der Regel sind doch sie das Organ, das jenen „Ruf nach einheitlicher Regelung und nach starkem Schutz“ des wirtschaftlichen Lebens, der damals allenthalben in den deutschen Territorien erscholl [a. a. O. S. 32 f.] zu den Ohren des Landesherrn brachten; sie waren es freilich auch, die in erster Linie an diesen Fragen interessiert waren.

sondere gewertet werden; vor allem so weit wirtschaftliche Fragen dabei in Betracht kommen. Die Größe ihres Verdienstes ist der Natur der landständischen Verfassung nach im Einzelfall einerseits bestimmt von dem Maße der Selbstständigkeit und des Machtbewußtseins, das ihnen dem Landesherrn gegenüber eignet und von der Höhe, zu der der ständische Gedanke, das Bewußtsein, Vertreter des ganzen Landes zu sein, entwickelt ist; andererseits ist es abhängig von der Persönlichkeit des Landesherrn und seinen staatsmännischen Fähigkeiten. Je tatkräftiger und häufiger die Stände Forderungen und Beschwerden der hier zur Erörterung stehenden Art ihm gegenüber vertreten, je hartnäckiger sie auf ihrer Erfüllung bestehen, um so höher muß ihr Verdienst um die materielle Verwaltung eines Territoriums angesetzt werden.

Wie steht es nun damit in Hessen? Nach dem eben gesagten und nach den bisherigen Ergebnissen unserer Arbeit dürfen wir nicht erwarten, daß die Anregung, die die innere Verwaltung in Hessen durch ständische Initiative erfährt, eine sehr weitgehende ist. Unsere bisherigen Erörterungen haben schon zur Genüge dargetan, daß den hessischen Ständen in der Zeit Landgraf Philipps und seiner Nachfolger ständisches Verantwortlichkeitsgefühl, Selbstständigkeit und Unabhängigkeit nur in sehr beschränktem Maße zukamen. Das aber war eben zum guten Teil die Folge der starken Persönlichkeit Philipps, der mit klarem Bewußtsein der Pflichten, die ihm als Landesherrn und Landesvater oblagen, ein weitgehendes Verständnis für die Dinge verband, die seinem Lande damals not taten. Er war, wie wenige Fürsten seiner Zeit dazu befähigt, die innere Verwaltung seines Territoriums auszubauen aus eigener Kraft, ohne dazu eines leitenden Anstoßes von außen zu bedürfen. Freilich bringen auch die hessischen Stände vielfach Beschwerden auf den Landtagen vor. Aber einmal sind sie dabei nicht mit übermäßigem Nachdruck aufgetreten. Die Einbringung von Beschwerden geschah häufig erst nach Aufstellung des Abschiedes und die Zustimmung zu landesherrlichen Forderungen wird kaum jemals an die Bedingung geknüpft, daß auch ihre Beschwerden berücksichtigt würden¹. Oft genug verhielt der Landgraf sich ohne weiteres ablehnend dagegen, oder die Erledigung wurde jahrelang hinausgezogen. Das hängt

1 Vgl. o. S. 92 f.

aber damit zusammen, daß die eingebrachten Forderungen und Beschwerden über das engste, nächstliegende Interesse der Einbringer nur selten hinausgingen; es kam daher eine Berücksichtigung seitens des Landesherrn vielfach mehr dem persönlichen Vorteile des oder der Antragsteller – denn auch von einzelnen Landtagsmitgliedern wurden ja Beschwerden vorgebracht – als dem öffentlichen Wohl des Landes zugute. Nur so weit die Vertretung der persönlichen Anliegen der Beschwerdeführenden zugleich das Landeswohl förderte, und für den Landgrafen Veranlassung wurde, durch Verfügungen öffentlich-rechtlichen Inhalts ordnend in das soziale und wirtschaftliche Leben der Untertanen einzugreifen oder für Ordnung und Sicherheit im Land zu sorgen, dürfen wir den hessischen Ständen ein Verdienst an der Ausbildung der inneren Landesverwaltung zuschreiben.

In dieser Hinsicht sind hier insbesondere Klagen über wirtschaftliche Verhältnisse zu nennen. So erklärte Ludwig von Oberhessen ausdrücklich bei Erlaß seiner Wucherordnung von 1598, daß er durch Klagen der Stände auf dem Landtag zum Erlaß der Verordnung veranlaßt worden sei. Auch Münzbeschwerden, die gelegentlich von den Städten vorgebracht werden, müssen hier in Anschlag gebracht werden. Überhaupt gebührt – was ja bis zu einem gewissen Grade wieder in ihrem dringenderen Interesse begründet ist – in diesem Punkt den Städten ein Vorrang vor dem Adel. Häufig forderten sie, den Betrieb von Gewerben, die herkömmlich die Städte sich vorbehielten, auf dem Lande zu verbieten, zielten also darauf ab, die ständische Teilung des wirtschaftlichen Daseins gesetzlich festlegen zu lassen. Es kommen insbesondere Klagen über Brauereien und Brennereien auf Dörfern vor, sodann Forderungen des Verbotes von Fleischverkauf, des Tragens ausländischer Tuche und des Hausierens von Krämern auf den Dörfern überhaupt. Bei Angelegenheiten dieser Art kreuzten sich wohl städtische und ritterschaftliche Beschwerden, und es war die Aufgabe des Landesherrn, hier einen Ausgleich zu schaffen. Wenn sich einerseits die Städte über Gewerbebetriebe auf benachbarten adligen Dörfern beschwerten¹,

1 1581 beschwert sich Eschwege über die benachbarten, dem Adel zustehenden Dorfschaften des Brantweinschenkens, Bierbrauens und Fleischverkaufs halber. Auf eine andere ähnliche Klage verspricht der Landgraf, daß er die Schenkstätten in den den Städten nahegelegenen Dörfern beseitigen lassen und nur dort dulden wolle, wo sie „nach ge-

so erhob andererseits der Adel gegen Maßnahmen, die zum Vorteile der Städte getroffen wurden, wie Ausfuhrverbote, Preisfestlegungen landwirtschaftlicher Rohstoffe u. ä., Widerspruch¹.

Nur eine einzige Nachricht findet sich darüber, daß auch die Ritterschaft tätig für Erhaltung ihres Nahrungsgebietes eingetreten ist, indem sie sich gegen Vererbung und Vergabung ritterschaftlichen Besitzes an Bauern und Bürger bei Einheiraten Adliger in Bauern- oder Bürgerfamilien wendet².

Schließlich sei erwähnt, daß die Stände durch gelegentliche Klagen über die Unsicherheit der Landstraßen die Zusage der Regierung erreichten, hier für Abhilfe zu sorgen. An dieser Stelle sei auch noch einer von den Ständen eingebrachten Beschwerde gedacht, die sich auf die Universitätszucht bezog. Der Landtag bat [1566 zu Treysa] um Abschaffung einer neuerdings dort eingeführten entehrenden Strafe, weil infolge dieser Maßregel der Besuch der Schule stark zurückgehe, was nicht nur dem Landgrafen nachteilig, sondern auch den Ständen sehr beschwerlich sei. Philipp erteilte jedoch eine abschlägige Antwort³.

legenheit der gerichte am bequemsten und notlichsten sein wullen“. Auch das Brauen wird den Dorfschaften untersagt. Mit der Ritterschaft soll verhandelt werden, daß sie die diesbezüglichen Verordnungen in ihren Dörfern auch durchführe. [Undatierte Aufzeichnung der Kanzlei. Landtagsakten, undatierte Stücke.]

- 1 Solche Verbote und Preisfestlegungen, erklärt die Ritterschaft, seien „dem adell und den armen uff dem lande fast hoich beschwerlich, die sunst wenig gelt zinße haben, bitten derhalben sich [!] bey alten herkommen bliben zu laissen, ader aber zum wenigsten auch in den stetten den hantwerksleuten eyn ordenung gemacht werden mochte, daß dem kornkauffe auch gemesse sy“. [Undatierte Liste von Beschwerungspunkten des Adels; vielleicht zum Landtag zu Melsungen 1542 Jan. gehörig.]
- 2 Die in der vorigen Anm. angezogene Liste enthält auch folgende Klage: „Item es bestatten [= verheiraten: vgl. Grimm, D. W. Bd. 1 S. 1658] sich ezliche personen vom adell zu den bauern und sprechen dan ir erbeittl an, Das daselbst eyn Raidt wegen bedacht welche sich also one raidt irer fruntschaft an Bauern ader burger bestatten, Daß man ine uß den rittergutern ader dem huße Kauffungen etwas zugeben nicht gezwungen wurde damit der adell bey sein ritterguttern bliben und meynem g. h. desto statlicher dienen mogen.“
- 3 Es handelt sich um eine Strafe, die Philipp wohl in den Niederlanden kennen gelernt hatte, Strappedecarda genannt, die in einer Art Gliederausziehen bestand. Sie war durch einen Erlaß des Landgrafen denjenigen Studenten angedroht, die mit Büchsen oder anderen unerlaubten Waffen betroffen würden. Die Stände waren zwar auch der

Die Errichtung der Universität Marburg vollzog sich im engsten Anschluß an die Einführung der Reformation in Hessen. Damit kommen wir auf ein Gebiet der Gesetzgebung, das wir bei unsern bisherigen Erörterungen noch nicht berücksichtigt haben. Wir müssen uns daher nun noch mit der Frage des Anteils der Stände an der Einführung der Reformation und an kirchlichen. Angelegenheiten überhaupt befassen.

Die Einführung der Reformation erfolgte in Hessen, nachdem in einer am 21. und 22. Oktober 1526 in Homberg tagenden Synode die Verwerflichkeit des katholischen Dogmas und der katholischen Bräuche öffentlich festgestellt und die lutherische Lehre als die evangelische begründet worden war. Man hat vielfach geglaubt, diese Synode als einen Landtag anzusprechen zu müssen und gefolgert, daß Philipp der Großmütige zur Einführung der Reformation die Zustimmung des Land-

Meinung, „daß die Studenten so dergestalt sich mutwillig und anders als Studenten gepurt zeigen“ gehörig bestraft werden müßten, gaben aber zu bedenken, daß die Strappedecarda in Deutschland nicht gebräuchlich sei und an keiner andern deutschen Universität zur Anwendung komme. Daher sei zu befürchten, daß die hessische Hochschule dadurch in Mißachtung komme und von den Studenten gemieden werde; hätten sie doch vernommen, daß sie bereits von vielen verlassen worden sei und daß die übrigen auch abzureisen beabsichtigten. Sie bitten daher um Milderung jenes Erlasses und Anwendung der auf andern Universitäten üblichen Strafen „damit also e. f. g. lobliche Universitet, die gleichwol bisher e. f. g. rumblich und g. Ritter und Landschafft in viel wege nuzlich gewesen ist umb eines ader zweier uberfarung willen nicht gar in abgang und verachtung gepracht werde“. [Landtag zu Treysa 1566. Beschwerden der Ritterschaft, dat. Mai 29.] Philipp erwiderte, der Erlaß solle sich nur auf diejenigen beziehen, die Nachts geladene Büchsen bei sich trügen. „Und also nicht wie Studenten sondern wie Morder wurden erfunden werden.“ Die übrigen, die nur „mit andern wehren uff der Gassen lauffen, hoffieren, Jauchzen, Schreien und dergleichen Uppigkeit und mutwillen treiben“ sollen vom Rektor gebührend gestraft werden. Wenn dieser aber „in dem nachlessig sein, durch die Finger sehen und den ernst nicht geprauchen“ sollte, so hat der Statthalter anstelle des Landgrafen sie zu bestrafen. „Dan s. f. g. nicht gemeintt sein den Studenten allerley muttwillen, schlecherey, gezenk, gassieren und ander leichtfertigkeit anzurichten zu gestatten, Sondern wollen vielmehr, Das sie deren Dinge müßig gehen und ihres Studiums, darumb sie hergeschickt worden mit vleiß abwarten wie s. f. g. auch unzweifelig achten, ihrer eltern und derjenigen so sie hergeschickt willen und meinung sein werde ...“ [Ebd. Resolution des Landgrafen, dat. Juni 3.] Vgl. dazu W. M. Becker, „Die Marburger Studentenschaft unter der Regierung des Landgrafen Philipp“ in der Festschrift des historischen Vereins, 1904, S. 347 ff.

tags eingeholt habe. Wir haben über das Zustandekommen und die Zusammensetzung dieser Versammlung leider nur sehr spärliche Quellen; wir glauben aber, daß die Überlieferung zu einer Auffassung der Homberger Synode als Landtag nicht berechtigt, insofern wir nämlich unter „Landtag“ die verfassungsmäßige Einrichtung zur Wahrnehmung des von den Landständen in Vertretung des Landes ausgeübten Anteils an der Regierung verstehen. Zweifellos fest steht zunächst, daß zu dieser Synode berufen wurde die Ritterschaft, die Städte, Vertreter der Klöster und alle Pfarrer und Altaristen¹. Schon dieser Umfang der berufenen Gruppen, der über den Kreis der verfassungsmäßig zum Landtag gehörenden Stände hinausgeht, spricht gegen die Annahme, daß wir es hier mit einem Landtag im verfassungsrechtlichen Sinn zu tun haben. Man hat das auch erkannt und mit Rücksicht auf die weitgehende Heranziehung des geistlichen Elementes von einem „kirchlichen Landtag“ gesprochen² – ein Begriff, unter dem ein verfassungsrechtlich definierbarer Inhalt überhaupt nicht vorgestellt werden kann. Aber noch mehr. Wir bestimmten den Landtag als die Organisation, in der die Stände ihren Anteil an der Regierung ausüben. Von etwas derartigem ist aber, soweit die Quellen uns Auskunft geben, in der Homberger Synode gar keine Rede. Nirgends weiß die Überlieferung uns irgend etwas davon zu berichten, daß die Stände in irgend einer Form zu einer gesetzgeberischen Handlung herangezogen worden wären, daß also etwa der Landesherr ihre Zustimmung zur Einführung der Reformation eingeholt hätte; es ist daher in keiner Weise berechtigt, den Rechtsgrund für die Einführung der Reformation in Hessen in einem Landtagsbeschluß oder auch nur in einer ausdrücklich erteilten Zustimmung der Stände zu sehen. Was uns sowohl die spärlichen Akten als auch die zeitgenössische Literatur über die Tagung am 21. und 22. Oktober berichten, das ist in der Tat nichts anderes, als daß „eine freie theologische Disputation der Geistlichkeit“ stattgefunden hat³.

1 Die Belege s. in den folg. Zitaten.

2 Vgl. Heppe, „Kirchengeschichte beider Hessen“, Bd. 1 S. 149.

3 Beß, „Die Entwicklung der hessischen Kirche unter Philipp dem Großmütigen“, Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. 33 [1912] Heft 2 S. 312. Vgl. auch Küch, „Landgraf Philipp und die Einführung der Reformation in Hessen“, Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, Bd. 38 [Festschrift zum Gedächtnis Philipp des Großmütigen, 1904] S. 222.

Schon aus einigen erhaltenen Berufungsschreiben geht das hervor. Das Schreiben, wodurch der Landgraf die Rentmeister, Bürgermeister und Räte auffordert, die Pfarrherrn und Altaristen zur Synode einzuladen, teilt mit, daß der Landgraf vorhabe, „mit allen Unterthanen Geistlichen und Weltlichen Stands in den Christlichen Sachen und Zwyspalten durch Gnade des Allmächtigen zu handeln“. Daher sollen die Pfarrer und Altaristen erscheinen „geschickt, ob sie wollen ihren Grund und Wissenschaft nach Göttlicher Geschrift anzeigen“¹. Den Augustinern in Eschwege schreibt der Landgraf, daß er vorhabe, „mit unsern underthanen geistlichs und weltlichs stands uns in sachen unsern glauben und christlich religion belangend ... zu vergleichen und ... derhalben ein freuntlich und christlich gesprech zu halten“. Daher sollen sie zwei der gelehrtesten Mitglieder des Konvents senden, „ob sie wollen iren grundt unsers christlichen glaubens antzutzeigen“². Wir haben ferner eine Anweisung Philipps für seine Gesandten zum Augsburger Reichstag³, die eine ausführliche Rechtfertigung seines Vorgehens in Sachen der Reformation enthält⁴. Darin erklärt er [Art. 16], er habe „Alle und jede unsere geistlichen, beiderseits lare und meynunge mit stattlichem beisein und gegenwertigkeit, auch Zuschicken Unser Ritterschafft und gemeinen Landtschafft, ghein Homberg in Hessen zu einem Christlichen Provincial-Synodo und underredung beruffen, mit christlicher vermanung und gnedigem begeren sich solichs ires mißverstands und zweispaltiger läre uß Biblischer und evangelischer Schrifft zu vergleichen“⁵.

1 Winckelmann, a. a. O. IV. Teil S. 413. Hepe, a. a. O. Bd. 1 S. 150 Anm. 2.

2 Rommel, a. a. O. Bd. 3 S. 241 der Anm.

3 Der Landgraf hatte ursprünglich nicht die Absicht, den Reichstag persönlich zu besuchen.

4 Abgedruckt bei Credner, „Philipps des Großmütigen Hessische Kirchenreformsordnung“ S. 111 ff.

5 An einer anderen Stelle wird zusammenfassend gesagt [Art. 21]: „In Betrachtung solich gemeinen beschlossen bewilligten und angenommenen Reichsabschiede daruff erfolgten underrichtung und der schrifft selbst underweysunge mit unser Landtschafft zu Homberg gehaltenen versamblung. Zu dem das darnach und uß uberfluß wir nochmals zu Marburg mit den obern furnemesten und gelertesten der Ordenspersonen ... ein underredung halten lassen ... Seien wir pillich mit Rathe und zuthun unser Ritterschafft und gemeinen Landtschafft verursacht in unsern oberkeiten hinfuro dasjhenig so sie durch gotliche schrifft nit erhalden künden zu predigen nit zugestatten ...“ Die Beziehung zur

Diese Angaben der Akten über die Aufgaben, die der Landesherr der Synode zuschrieb, stimmen nun völlig zu dem, was wir über die in Homberg am 21. und 22. Oktober gepflogenen Verhandlungen selbst wissen, über deren Verlauf wir ziemlich eingehend unterrichtet sind¹.

Sie bestanden lediglich darin, daß die alte Lehre und die alten Bräuche verworfen und die Richtigkeit der neuen aus der Bibel begründet wurden. Da ein begründeter Widerspruch gegen die aufgestellten Thesen sich nicht erhob, so galt ihre Richtigkeit als erwiesen. Damit war die theologische Grundlage für die Einführung der Reformation in Hessen geschaffen – womit die Synode ihren alleinigen Zweck und ihre Aufgabe erfüllt hatte. Sie hatte damit vom theologischen Standpunkt aus die Einführung der neuen Lehre als berechtigt, ja als notwendig dargetan. In voller Öffentlichkeit vor dem ganzen Lande hatte das geschehen sollen. Als seine Vertreter wurden daher neben der Geistlichkeit, die die Sache in erster Linie anging, Ritterschaft und Städte berufen. Diese haben aber eine handelnde Rolle in der Versammlung überhaupt nicht gespielt und sollten sie auch nicht spielen, abgesehen von dem Fall natürlich, daß ein einzelnes Mitglied persönlich in dem dogmatischen Streit das Wort ergreifen sollte, was nicht geschehen ist².

Homberger Synode liegt hier in den Worten: „daruff erfolgten underrichtung und der Schrift selbst underweisung mit unser Landschafft zu Homberg gehaltenen versamblung“. Darin ist nicht gesagt, daß zu Homberg die Einführung der Reformation mit Zustimmung der Stände beschlossen worden sei. Das braucht auch in den Worten „Seien wir ... zugestatten“ nicht zu liegen. Selbst wenn die Einführung der Reformation in Hessen auf einen Landtagsbeschluß zurückginge – was hätte es für einen Zweck, das dem Kaiser gegenüber zu betonen! Was gingen ihn die inneren Rechtsverhältnisse der Territorien an? Worauf es dem Landgrafen aber hier ankam, das war, dem Kaiser klar zu machen, daß er mit der Einführung der Reformation seinem Lande nicht seine persönliche Überzeugung aufgezwungen habe, sondern daß diese Überzeugung auch die seiner Stände sei, daß er also mit der Einführung der neuen Lehre einem Bedürfnis des Landes entgegengekommen sei. In diesem Sinne müssen die Worte „mit Rathe und zuthun unser Ritterschafft und gemeinen Landschafft“ in dem Zusammenhang, in dem sie stehen, aufgefaßt werden. Zur Feststellung der Rechtsgrundlage, auf der die Einführung der Reformation in Hessen ruht, können sie nicht herangezogen werden.

1 Als Quelle kommt insbesondere Lauzes Chronik „Leben und Thaten ... Philippi Magnanimi ...“ [Herausg. als 2. Supplement der Zeitschr. des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde.] Bd. 1 S. 123 ff. in Betracht.

2 Vgl. z. B. dazu die Eröffnungsrede des Kanzlers bei Lauze

Die Homberger Synode hat die theologische Grundlage für die Einführung der Reformation in Hessen geschaffen, aber sie hat keineswegs diese Einführung beschlossen und rechtlich begründet. Das lag völlig außerhalb ihrer Zuständigkeit¹.

Wir müssen ihr also wohl eine große theologische, dürfen ihr aber nicht die geringste verfassungsrechtliche Bedeutung zuerkennen. Keinesfalls ist darin etwa der konstitutive Akt zu erblicken, durch den die Einführung der Reformation in Hessen rechtlich begründet worden wäre. Ein solcher brauchte gar nicht stattzufinden und hat auch nicht stattgefunden. Denn nachdem der Landgraf dem Reich und der Kirche gegenüber durch den Speyerer Abschied freie Hand erhalten hatte, konnte er die Verordnungen, durch welche die Reformation in seinem Lande eingeführt wurde, genau so gut verfügen,

S. 126 f. Sie richtet ihre Aufforderungen überhaupt nur an die Geistlichen, die Anwesenheit der weltlichen Stände bleibt völlig außer Acht. Am Schluß sagt der Kanzler: „Damit nu der Gottes dienst In den kirchen seines [des Landgrafen] Furstenthumbs und der darzu gehorenden Graveschafften, also aufs beste mochte angerichtet und erhalten werden ... hette sein gnad keinen bequemern weg an die Hand zu nemen gewust, wieder diesen, da sie alle Geystlichen zusammen ließe fordern und von denen in diesen sorglichen zeiten underricht neme, wie sich darin am aller besten zuschicken und zuhalten sein solte“. Lauze berichtet ebenda, der Landgraf habe zu einem „offentlichen Synodum“ alle „Prelaten, Ebte, Priores, Patres, Confessores der Munche und Nonnenkloster, Dergleichen alle Dechand, Thumbherren, Pfarheren und Priester sonderlich Citiren lassen. Und neben den allen auch die Ritterschafft und gesandte von Stetten ... zusehen und horen was furbracht und gehandelt wurde“.

- 1 Vgl. die Rede des Kanzlers bei Lauze S. 132 f., in der es nach einer Erörterung des dogmatischen Zwiespaltes und der in der Kirche eingerissenen Mißstände heißt: „Der und keiner andern Ursache hette dem Landgraven als der ordentlichen Oberigkeyt geburen wollen, sich bey seinen Geystlichen zuvorab eins gewissen grunds zu erlernen, damit solche erkante Irsall abgeschafft und dagegen die reine lehre bei den seinen auffgericht und also alles wider In ein gute Christliche ordenung gebracht wurde. Darumb were nochmals seiner Fürstlichen gnade, ernster und gnediger beger, sie als Geystliche leute, wolten seiner gnade nochmals trewlich gerathen sein, auff das er thun und lassen mochte, was er der Christlichen kirchen In seiner Fürstlichen gnade landen zuthun oder zulossen schuldig were. Denn sein gnade were gar nicht bedocht Inen etwas aufzulegen oder ab zufurdern, was sie nicht mit gutem gewissen thun konten, Sondern allein von Inen, als denen so der Heyligen Schrifft fur andern billich erfahrung haben und tragen solten, zuerlernen, welches der rechte Gotesdienst were, Damit sein gnad und Ire armen underthanen auch wissen mochten, wie Christen leute recht glauben und leben solten“.

wie er z. B. die Reformationsordnungen von 1524 und insbesondere die von 1526 [H. L. O. Bd. 1 S. 47 u. S. 49], auf deren nahen Zusammenhang mit der Einführung der Reformation Credner mit Recht hinweist [a. a. O. S. LVII ff.], ohne Zuziehung der Stände erlassen hat.

In der Tat gebrauchen die Quellen für die Homberger Synode nie das Wort Landtag. Wären dieser Versammlung verfassungsrechtliche Befugnisse zuerkannt worden, so hätte es doch viel näher gelegen, den überkommenen, dem Territorialstaatsrecht geläufigen Begriff „Landtag“ dafür anzuwenden, als aus einem ganz fremden Rechtsgebiet den Begriff der „Synode“ zu entlehnen. Daß dies geschah, zeigt deutlich, daß man in dieser Versammlung nicht eine rechtliche, sondern eine kirchliche Organisation erblickte, die nicht mit einem weltlichen Rechtsbegriff, sondern nur mit einem Begriff des Kirchenrechtes gedeckt werden konnte¹.

Es sei an dieser Stelle noch in Kürze auf die im Zusammenhang mit der Homberger Synode entstandene sog. „Homberger Reformationsordnung“ hingewiesen². Die Homberger Synode kann diese Ordnung nicht „erlassen“ haben; aus unsern bisherigen Ausführungen geht hervor, daß der Erlaß einer für das Land rechtsverbindlichen Kirchenordnung außerhalb ihrer Zuständigkeit lag. Man hat deshalb an Stelle der Synode als rechtlichen Urheber der „Reformatio“ einen Landtag treten lassen, der am Tag vor der Synode, am 20. Oktober, stattgefunden habe³. In der Tat trägt die Ordnung das Datum des 20. Oktober. Allein auch abgesehen davon, daß die Richtigkeit dieser Datierung zweifelhaft ist⁴, erscheint diese Vermutung nicht annehmbar. Vor allem spricht auch gegen diese Annahme die Tatsache, daß wir keinen einzigen Hinweis auf die Mitwirkung eines Landtags oder überhaupt

1 Vgl. das o. S. 162 angezogene Berufungsschreiben an die Augustiner in Eschwege, das wohl mit den Schreiben an die übrigen Klöster gleichlautend war. Diese werden keineswegs etwa in ihrer Eigenschaft als „Prälaten“ neben Ritterschaft und Städten zum „Landtag“ berufen. Auch in der Anweisung für seine Gesandten zum Reichstag spricht Philipp nirgends von einem Landtag. Vgl. vielmehr oben S. 162. Auch Lauze hat den Ausdruck nirgends. Er spricht vielmehr von einem „öffentlichen Synodum“. Vgl. weiter den o. S. 163 Anm. 2 wiedergegebenen Bericht.

2 Abgedruckt bei Credner, a. a. O. S. 1 ff.

3 Beß, a. a. O. S. 312.

4 Vgl. darüber Küch, a. a. O. S. 223 ff.

weltlicher Stände bei der Entstehung der Ordnung haben. In ihr selbst ist stets nur von der „venerabilis synodus“ als Urheberin die Rede, und eine solche ist kein Landtag. Auch die lateinische Fassung weist auf eine rein geistliche Vaterschaft hin. Vor allem aber spricht gegen die Annahme, daß diese Reformationsordnung weltlichen Ständen vorgelegen habe, ihr Inhalt, der viel zu doktrinär ist und auf eine Übertragung in die Praxis viel zu wenig Rücksicht nimmt, als daß angenommen werden könnte, daß die Stände ihn gutgeheißen hätten¹.

Den Anteil der Stände am Ausbau der Verfassung der hessischen Kirche nach Einführung der Reformation haben wir unter denselben Gesichtspunkten zu beurteilen, wie ihren Anteil an der Gesetzgebung überhaupt. Der Landgraf zog sie zu, wo es ihm aus praktischen Gründen angebracht schien. Die erste Ordnung wurde in die neuen Gemeindegebilde durch Visitatoren gebracht, die vom Landesherrn ernannt wurden. Ihnen folgten dann 1531 sechs ebenfalls vom Landgrafen ernannte Superintendenten. Auch die Kirchenordnung von 1532 und die Visitatorenordnung von 1537, die der hessischen Kirche ihre erste feste Organisation gaben, sind ohne Zuziehung der Stände erlassen worden, die erstere allein von der Synode, jedoch nicht als bindende Vorschrift², die letztere vom Landesherrn. Dagegen geht die fast gleichzeitig erlassene „Ordnung der Visitation und Kirchenzucht“ auf Beratungen eines ständischen Ausschusses zurück, den Philipp auf Grund eines Beschlusses des Homberger Landtags von 1536 berief. Die Bildung des Ausschusses geschah in erster Linie zu Beratungen über Maßregeln gegen die Wiedertäufer, die auch den Hauptinhalt seiner Verhandlungen bildeten. Doch erstreckten sie sich auch auf andere Angelegenheiten der Kirchenordnung und Kirchenzucht. Das von ihm verfaßte Gutachten ging wörtlich in die Visitationsordnung von 1537 über³.

1 Vgl. dazu den Exkurs.

2 Vgl. Küch, Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde, 1904, S. 246.

3 Landgraf und Stände haben sich dahin verglichen, daß der Landgraf mit einem von ihm gewählten Ausschuß über Maßregeln gegen die Wiedertäufer beratschlagen soll; was dabei beschlossen wird, versprechen die Stände zu halten. [Landtag zu Homberg 1536 Juli. Abschied, dat. Juli 7. Spätere Abschrift aus dem Kopialbuch der Landtagsabschiede; Orig. b. Stadtgericht Kassel.] Über die Verhandlungen des Ausschusses, der genau vier Wochen später, am 7. August, tagte,

Wenn in der Folgezeit eine Zuziehung von Landständen zu Beratungen über kirchliche Angelegenheiten nur noch sehr vereinzelt vorkommt, so ist dies darauf zurückzuführen, daß die Kirche allmählich eine eigene Verfassung und eigene Organe erhielt, die für ihre Zwecke besser geschult und vorbereitet waren, als die aus Laienelementen bestehenden Stände. Mit Recht hat man die Zuziehung städtischer Vertreter zur Ziegenhainer Synode von 1538, die die Ziegenhainer Zuchtordnung von 1539¹ vorzubereiten hatte, damit erklärt, daß es sich hier um die Einfügung des presbyterialen Elementes in die Kirchenverfassung handelte, also um die Einbeziehung vor allem des städtischen Bürgertums. Waren dagegen Ordnungen zu beraten, die ganz in das geistliche Gebiet fielen, so konnte man die Mitwirkung von Laien entbehren².

Eine lebhaftere Anteilnahme der Stände an der Regelung religiöser Fragen fand nur noch einmal, in der Zeit des Interims statt. Damals berief, während der Landgraf in der Gefangenschaft des Kaisers schmachtete, die Regierung mehrfach ständische Ausschüsse ein. So vor allem zu jener Generalsynode vom August 1548, in der die hessische Geistlichkeit die Annahme des Interims verweigerte³. Jedoch damals scheint die Rolle der Stände

vgl. Hochhut in der Zeitschrift für historische Theologie, Bd. 28 [1858] S. 590 ff. Dazu Lenz, Briefwechsel Philipps mit Bucer, Bd. 1 S. 318 f. Ein Protokoll der Verhandlungen bei den Akten desselben Landtags. Bezeichnend ist ein Passus aus dem bei Hochhut, a. a. O. S. 591 f. wiedergegebenen Berufungsschreiben an die Stände, die Philipp zum Ausschuß berief. Er zeigt, daß ihm der Landgraf nur eine beratende Kompetenz einräumte und daß er sich seine Unabhängigkeit und Freiheit bezüglich der auf das Gutachten des Ausschusses hin zu erlassenden Ordnung grundsätzlich durchaus vorbehielt. Philipp beruft ihn, damit er in Sachen der Wiedertäufer raten, ratschlagen und bei sich schließen soll „und denn, was ihr bei euch schließen und bedenken werdet, uns zu erkennen gebet, wollen wir das besehen, bedenken, erwägen und darauf was uns Gott der Allmächtige vor das Beste zu erkennen verleihen wird, schaffen und befehlen“.

1 H. L. O. Bd. 1 S. 109. Vgl. o. S. 151.

2 Vgl. Köhler, „Hessische Kirchenverfassung im Zeitalter der Reformation“. Diss. Gießen 1894. S. 38. Es sei hier kurz auch auf die in dieser Arbeit vertretene Auffassung hingewiesen, daß die hessische Kirchenverfassung im sechzehnten Jahrhundert sich als eine Übertragung der Landstände auf das kirchliche Gebiet darstelle. Sie scheint mir nicht haltbar; doch kann hier auf diese rein kirchenrechtliche Frage nicht näher eingegangen werden.

3 Vgl. F. Herrmann, „Das Interim in Hessen“. S. 29 ff. Lauze, a. a. O. Bd. 2 S. 264 ff.

eine wesentlich andere gewesen zu sein als auf der Homberger Synode von 1526. Denn, nachdem die Geistlichkeit wiederholt die Annahme abgelehnt und auch bereits die Synode verlassen hatte, haben die Räte auf neuerliche stricte Befehle seitens des Landgrafen und des Kaisers, nach Lauze zusammen mit den noch anwesenden Ständen, beschlossen, jenes Mandat zu erlassen, wodurch die Einführung wenigstens eines Teils der Bestimmungen des Interims in Hessen befohlen wurde¹.

Ein förmlicher Abschied ist wohl nicht erlassen worden; denn das von der Regierung erlassene Mandat² erwähnt die Zustimmung der Stände nicht. Als ein förmlicher Landtagsbeschuß wurde die eingeholte Zustimmung der Stände auch im Land nicht anerkannt; das beweist, daß die Stadt Kassel, als das Mandat dort durchgeführt werden sollte, die Einberufung eines Landtages verlangte³, ein Wunsch, den die Regierung jedoch unter Hinweis auf die drängende Zeit und die fortwährenden Befehle des Landgrafen ablehnte⁴. Doch haben sich die Räte, wie sie überhaupt während der Gefangenschaft des Landgrafen häufiger Vertreter von Ritterschaft und Städten zu Rate zogen, so auch zur Stütze ihres Widerstandes gegen Rekatholisierungsversuche gelegentlich des Rates ständischer Ausschüsse bedient, so z. B. in ihrem entgegen den Befehlen des Landgrafen geführten Kampf gegen die Ansprüche des Mainzer Erzbischofs⁵.

1 Vgl. Lauze S. 273: „Der Rethen und anderer von der Ritterschafft sampt der Stedte endtlichen Beschuß auff vorberurten tag zu Cassel. Nach Jetzt droben am nehesten erzelten beiden Schrifften der Superattendenten und Pfarherrn Im Land zu Hessen, haben Inen die Fürstlichen Rethen, und etliche von der Ritterschafft, sampt den gesandten auß den Stetten, gefallen lassen, Das man dem keyser in den dingen, so nicht wider Gott nach das Gewissen weren, etwas nachgebe ...“

2 H. L. O. Bd. 1 S. 150.

3 Supplication v. Rat, Zünften und Gemeinde der Stadt Kassel 1548 Aug. 24.: Es seien früher wegen geringerer Sachen, die nur das Zeitliche betroffen hätten, Ritterschaft und Landschaft zusammengekommen und hätten einträchtig ihr Meinung verglichen und Beschlüsse gefaßt. „Vil meher wulle es In dysen hohen sachen von nöten sein ...“ [St.-A. Marburg, Pol. Arch. Nr. 964. Vgl. Herrmann S. 72 f.]

4 Ebd. Antwort des Landgrafen, dat. Aug. 25.

5 Vgl. Herrmann, a. a. O. S. 155 ff.

9. Kapitel. Recht und Gericht.

Weit weniger umfangreich als auf dem Gebiet der Polizei ist die gesetzgeberische Tätigkeit des Landesherrn in unserem Zeitraum noch auf dem Gebiet des Privatrechts. Inwieweit dabei eine unmittelbare Zuziehung der Stände in dem oben dargelegten Sinne festzustellen ist, haben wir bei der Aufzählung der unter ständischer Mitwirkung erlassenen landesherrlichen Verordnungen schon erwähnt¹. Bei der mit einem ständischen Ausschuß 1533 beratenen Gerichtsordnung in bürgerlichen und peinlichen Sachen [vgl. o. S. 155 Anm. 1] hat es sich wohl um eine Vorbereitung der 1535 erlassenen „Peinlichen Halsgerichtsordnung“ gehandelt². Zu einem allgemeinen Landrecht ist es in Hessen^{a)} im sechzehnten Jahrhundert trotz einiger Entwürfe und Ansätze nicht gekommen³. Daß wenigstens Versuche in dieser Richtung gemacht wurden, ist zweifellos zum guten Teil die Folge ständischer Anregungen und Klagen gewesen. Es gilt für die hierher gehörigen ständischen Beschwerden dasselbe, was oben über ihre in dieser Form geleisteten Verdienste auf dem Gebiet des Polizeiwesens gesagt wurde⁴. Gerade in der Zeit, in die die obrigkeitlichen Bemühungen, zu einer festen Ordnung privatrechtlicher Angelegenheiten zu kommen, fallen, bringen die Stände mehrfach Forderungen auf den Landtagen ein, die sich in dieser Richtung bewegen. Insbesondere um das Erbrecht handelt es sich dabei. 1576 bat die Ritterschaft um eine Verordnung über folgende Fälle: 1) Daß adlige Jungfrauen, die sich hätten schwängern lassen, von der Erbschaft ausgeschlossen würden und aus den adligen Stiftern keine Unterstützung erhielten. 2) Daß von Adligen außerehelich erzeugten Kindern, sofern noch ein Agnat des Stammes lebe, in den Lehensgütern die Sukzessionsfähigkeit abgesprochen werde. 3) Wenn ein Adliger unter Hinterlassung nur weiblicher Nachkommen sterbe, so sei es Herkommen, daß diese aus den Stammgütern mit einem ziemlichen Heiratsgut und Aussteuer versehen würden. Wie nun die weiblichen Hinterbliebenen in diesem Falle

a) Im Original: Hesen

1 Vgl. o. S. 150 f.

2 H. L. O. Bd. 1 S. 68 ff.

3 Vgl. Rommel, a. a. O. Bd. 5 S. 169 ff.

4 Vgl. o. S. 155 ff.

von den Agnaten und Lehensherrn, wenn denselben die Lehen eröffnet würden, ausgesteuert werden sollten, falls keine Eigengüter und kein bares Vermögen vorhanden sei. Die Landgrafen wurden gebeten, in diesen Punkten das alte Herkommen durch besondere „statuta und Ordnungen“ zu bestätigen und sicherzustellen, damit die adligen Güter nicht zerrissen würden¹. Die Eingabe blieb nicht ohne Erfolg. Die Landgrafen erklärten vielmehr, daß sie selbst bereits als nötig erkannt hätten, hier Ordnungen zu schaffen und daher in den drei letzten Fällen bereits einen Entwurf „zu weiterem Bedenken“ hätten aufsetzen lassen². Sie erklärten sich damit einverstanden, daß die Ritterschaft einen Ausschuß aus ihrer Mitte wähle, der im Verein mit den Landgrafen und ihren Räten über die angeregten Gegenstände beratschlagen solle; zugleich bestimmten sie einen Zeitpunkt für den Beginn der Sitzungen und erklärten ihre Bereitwilligkeit, Verordnungen im Sinne der Ergebnisse der Ausschußberatungen zu erlassen³. Ähnliche Eingaben begegnen uns öfter. Im Abschied des Landtags zu Kassel von 1581, zu dem nur die niederhessischen Städte von Landgraf Wilhelm berufen waren, erklärt dieser sich auf Bitten der Städte dahin, daß er der begehrten Landordnung, wie es in Erb- und andern disputierlichen Fällen zu halten sei, eingedenk sein wolle⁴. Insbesondere auf den letzten samthessischen Landtagen wiederholen sich die Bitten der Stände um Ordnung des Sukzessionsrechtes in den Stammgütern des Adels, um Reformation „deren In schwang gehenden gewohnheiten“ und überhaupt um die Kodifikation eines Landesrechts⁵.

Neben den Bemühungen um die Ausbildung eines festen materiellen Rechtes ist es den Ständen sodann vor allem um die Sicherung des Rechtsverfahrens zu tun. Im Jahr 1500 hatte Wilhelm II. ein Hofgericht eingerichtet und Rechtsgang und -verfahren durch einen Erlaß geordnet. Die Einrichtung war dann von Philipp dem Groß-

1 St.-A. Marbg. Akten der Kasseler Regierung; ritterschaftliche Beschwerden und Vorschläge. Landtag zu Treysa 1576 Dez. 19.

2 Die Entwürfe liegen bei.

3 Ebd. Antwort der Landgrafen auf die Supplikation.

4 Landtag zu Kassel 1581 Febr. Abschied, dat. Febr. 16. Begl. Abschrift unter den Orig. der Landtagsabschiede.

5 Vgl. auch noch die oben S. 159 erwähnte Bitte der Ritterschaft um eine Verordnung gegen den Übergang ritterschaftlichen Besitzes an Bürger oder Bauernfamilien.

mütigen und seinen Söhnen weiter ausgebaut worden¹. Doch war diese neue Einrichtung im sechzehnten Jahrhundert den an sie gestellten Anforderungen anscheinend noch nicht durchaus gewachsen; wenigstens kommen häufig Klagen der Stände über ungenügende Amtsführung des Hofgerichts im ganzen sechzehnten Jahrhundert vor. Insbesondere über Verschleppung der anhängig gemachten Prozesse wird Beschwerde geführt².

Nach Philipps Tode baten die Städte ausdrücklich auch um eine urkundliche Versicherung über die Bestellung des Hofgerichts. Trotz der kurz darauf von den Landgrafen vorgenommenen Neuordnung hören aber Klagen über Mängel in seiner Amtsführung auch späterhin nicht auf. Ebenso beschwert sich die Ritterschaft darüber, daß beim Hofgericht kein Schutz gegen Übergriffe landesherrlicher Beamter zu finden sei³.

1 Vgl. die „Hofgerichtsordnung“ Wilhelms, H. L. O. Bd. 1 S. 29 ff. und die „Vermehrte Marpurgische Hofgerichtsordnung“ Philipps von 1524 ebd. S. 40 ff. Nicht uninteressant ist die Veränderung, die sich im Lauf der Zeit in der Zusammensetzung des Richterkollegiums vollzieht. Nach der ursprünglichen Ordnung von 1500 soll es bestehen aus einem der Ritterschaft entnommenen „Hofrichter“ als Vorsitzenden und zwölf Beisitzern, von welchen „uffs geringst“ drei Doctores, die übrigen von der Ritterschaft sein sollen. [H. L. O. Bd. 1 S. 30.] Es war also schon bei der Gründung beabsichtigt, die Zahl der gelehrten Beisitzer zu vermehren. In seinem Testament klagt dann der Landgraf, daß er es noch nicht „so statlich mit solichen personen und sonderlich gelerten, als wir in willen geweist sein“ habe bestellen können. [Glagau, L. A. Nr. 1 Art. 34.] Mit dem Mangel an Rechtsgelehrten, der trotz hoher ausgesetzter Besoldungen nicht zu heben sei, entschuldigen dann auch unter Philipp die Räte bestehende Mißstände in der Amtsführung des Hofgerichts, über die von den Städten Beschwerde geführt wird. [Landtag zu Homberg 1551 März. Protokoll.] Bei der nach Philipps Tode von seinen Söhnen vorgenommenen Neuordnung wurde 1567 die Zahl der Beisitzer auf acht herabgesetzt, von denen aber nun sechs bürgerlicher und nur zwei adliger Herkunft sein sollten. [Ledderhose, a. a. O. Bd. 4 S. 117.] Endlich bestimmte ein 1650 zwischen der Hessen-Kasseler und der Hessen-Darmstädter Linie geschlossener Vergleich die Zahl auf einen adligen und drei gelehrte Assessoren [ebd. S. 124 f.]. Der Hofrichter freilich mußte immer adliger Herkunft sein. Vgl. auch Stölzel, „Die Entwicklung des gelehrten Richtertums in deutschen Territorien“ I, S. 427 ff. – Über Beschwerden der Landgräfin Anna wegen eigenmächtiger Besetzung des Hofgerichts durch die Stände in der Vormundschaftszeit vgl. Glagau, L. A. Nr. 11 [Art. 14], Nr. 16 A IV, 3 [S. 54].

2 Vgl. die vorige Anm. [1551]. Die Folge war, daß der Adel unter Umgehung des Hofgerichts sich u. U. direkt ans Reichskammergericht wandte, worüber die Landgrafen gelegentlich ihrerseits wieder Klage führen.

3 Eine 1566 von der Ritterschaft eingebrachte Klage rügt es,

Weiter scheint sich der Anteil der hessischen Stände am Gerichtswesen des Landes nicht erstreckt zu haben. Wir finden nicht, daß sie in irgendwelchen Fällen ordentlicherweise selbst Recht gesprochen oder etwa von sich aus ständische Beisitzer zum Hofgericht präsentiert hätten¹.

Nur als Schiedsrichter werden sie häufig zur Schlichtung von Streitigkeiten angerufen. In der Vormundschaftszeit erbieten sich die Landgräfin und ihr Sohn in Streitigkeiten mit einzelnen Adligen, insbesondere mit früheren Regenten, wiederholt auf ein aus fünf, sieben oder neun Mitgliedern des Landtags bestehendes Austrägalgericht zu Recht². Einen Fall, in dem einem ständischen Ausschuß vertragsmäßig das Schiedsrichteramt übertragen war, haben wir [o. S. 151 Anm. 6] schon in anderem Zusammenhang erwähnt; er betrifft Streitigkeiten zwischen den Landgrafen und den Besitzern des Allendorfer Salzwerks.

Daß die Stände in der Vormundschaftszeit, in der sie keine Obrigkeit außer der von ihnen selbst eingesetzten anerkannten, sich für die oberste Quelle alles Rechtes ansahen und daher sich auch die oberste Jurisdiktion zuschrieben, ist selbstverständlich³.

daß trotz wiederholter Beschwerden von den Kanzleien die anhängigen Rechtsklagen „nicht allein eins sonder viel Jahre ufgehalten werden“. Sie bittet daher, der Landgraf wolle „die Canzeleien der maßen besezen und bestellen, das die „Justitia befördert und meniglichen schleunigs und furderlichs rechtens verhoffen werde“. [Landtag zu Treysa, 1566 Mai, Beschwerden der Ritterschaft, dat. Mai 29.] Die Räte erwidern darauf im Auftrag des Landgrafen, es könnten nicht alle Klagen auf einmal erledigt werden; es seien ca. 130 Urteile in einem Jahr gefällt worden; die Arbeitslast sei außerordentlich groß, doch solle für höchsten Fleiß gesorgt werden. [Ebd., Resolution des Landgrafen, dat. Juni 3.]

- 1 Es ist bemerkenswert, daß ihnen nicht einmal die Steuerpolizei bei der Erhebung der von ihnen selbst verwalteten Steuern zustand. Wir sahen [o. S. 134], daß 1532 der rein ständisch zusammengesetzten Steuereinknehmerkommission zwei landgräfliche Beamte beigegeben wurden zu dem alleinigen Zweck, im Namen des Landesherrn dafür zu sorgen, daß die Steuer ordnungsgemäß eingebracht werde.
- 2 Vgl. Glagau, L. A. S. 504 f., S. 512, S. 516 Anm. 1, S. 551.
- 3 Auf dem Mühlhausener Schiedstage [Nov. 1509] erklärt der Sachwalter der Landschaft, daß „ein gemeine vorsamlung ditz furstentums gerichtszwang und iurisdiction itzund in actu inhaben ..., wiewol sundere personen der lantschaft keine iurisdiction haben“. Da nun kein Land ohne Rechtsprechung bestehen kann und die Jurisdiktion „von den undertanen, die solch gewalt vorgehapt haben, an die oberkeit komen ist und itzund nimants wirt erfunden, des person in craft der oberkeit anders dan gemeine lantschaft tragen möge, so steht bei

In den 1509 und 1514 geschlossenen Einungen gehen sie aber noch darüber hinaus; denn sie legen sich darin nicht nur ein Widerstandsrecht gegenüber Bedrückungen, die sie insgesamt oder die einzelnen Mitglieder der Einungen zu erdulden haben würden, bei; sie verpflichten sich vielmehr weiter dazu, falls in Zukunft mehrere Fürsten in Hessen regierten und unter ihnen Streitigkeiten ausbrächen, dem oder den zu Unrecht angefochtenen nicht nur im Rechtswege, sondern nötigenfalls auch mit Waffengewalt, „mit leib und gut und allem vermügen“ Hilfe und Beistand zu leisten, falls sie sich auf sie zu Recht erbieten würden. Sie bleiben damit formell im Rahmen von Befugnissen, die ihnen schon im fünfzehnten Jahrhundert von dem Landesherrn eingeräumt worden sind¹. Aber darin liegt der Unterschied, daß diese Befugnisse hier von den Ständen aus eigener Machvollkommenheit und ganz generell in Anspruch genommen werden, während sie ihnen früher nur in besonderen Fällen von den Landesherrn übertragen waren. Daher dachte Landgraf Philipp nicht daran, dieses angemäße Recht der Stände anzuerkennen. Vielmehr verbot er ihnen in seinem Testament ausdrücklich, falls unter seinen Söhnen Streit ausbrechen sollte, in irgend einer Form Partei zu ergreifen².

Wohl aber räumte er ihnen für diesen Fall die schiedsrichterliche Entscheidung ein, indem er ein aus ständischen und juristischen Mitgliedern zusammengesetztes Austrägalgericht einsetzte, dessen Entscheidung unbedingt bindend sein sollte³.

denselbigen und nimant anders diser zeit die iurisdiction und vorwaltung gemeins furstentums, nachdem unser g. frau des gar nit vehig ist zu haben.“ [Glagau, L. A. S. 66. Vgl. dazu das gegen den Hofrichter Peter von Treisbach beabsichtigte Verfahren ebd. Nr. 16 E IV und F IV S. 68 f.]

1 Vgl. o. S. 4 f.

2 „Wir wollen auch der Ritterschafft vom Adel und Landschafft bey den eyden und pflichten, darmit sie uns verwandt sein, eingebunden haben, da ein bruder wider den andern kriegen wolte (als doch nicht sein soll) daß sie alsdan keinen bruder wider den andern helffen, sondern still sitzen sollen, und sie bitten, und dahin vermügen, daz sie wider zu einigkeit gebracht oder sich des antrags, wie hernach folgt, halten, und sie unsere Söhne zu keiner anderen weiterung noch krieg in keinen wegk kommen lassen“. Schminke, a. a. O. Teil 4, S. 599.

3 Vgl. o. S. 97. Rommel, a. a. O. Bd. 5 S. 54.

10. Kapitel. Auswärtige Angelegenheiten.

Zum Schluß noch ein Wort über den Anteil der Stände an der auswärtigen Politik. Hier wurde von Landgraf Philipp und seinen Nachfolgern den Ständen kein irgendwie merkbarer Einfluß eingeräumt. Nur solche Verträge, deren Inhalt die Zahlung einer größeren Geldsumme in sich schloß, legten sie ihnen, ehe sie vollzogen wurden, vor, damit die notwendigen Gelder bewilligt würden. Das war z. B. der Fall gelegentlich des Vertrags, der 1555 mit Nassau zur endgiltigen Beilegung des Katzenelnbogischen Erbfolgestreites abgeschlossen wurde. Er verpflichtete den Landgrafen zur Zahlung einer großen Summe an Nassau. Damals verhandelte er zuerst nur mit den Städten, und erst, als die von ihnen bewilligte Summe nicht ausreichte, berief er auf ihre Bitten auch die Ritterschaft, um von ihr ebenfalls eine Beihilfe zu erlangen. Schon daraus geht hervor, daß hier nur die unbedingt erforderliche Geldbewilligung der Beweggrund war, der den Landgrafen zwang, den Vertrag den Ständen vor seiner Vollziehung vorzulegen¹.

In ähnlicher Weise wurde ein mit Mainz wegen einer Anzahl Pfandschaften geschlossener Vertrag 1583 den

1 Vgl. o. S. 108 f. Die Verhandlungen verliefen mit beiden Kurien im wesentlichen in gleicher Weise. Der Landgraf erklärte schon im Berufungsschreiben – die Veranlassung der Berufung war darin ausnahmsweise schon mitgeteilt –, daß der Ausgang eines Prozesses sehr zweifelhaft sei, ja daß u. U. leicht noch ein Krieg aus dem Handel entstehen könne. „Uff der andern seiten seind die mittel und punkten des Vertrags also dapffer, das nicht der sachen mit eyner leichten und geringen geltt summa abgeholfen sein will. Derhalben wir uns noch zur Zeit nicht wol entschließen können Ja oder Neyn zu sagen ... Ist aber unsere hohe notturfft Ewer als unser underthanen trewen rath, da ir auch bedacht, solchen vertrag annemlich zusein hülffe zugebrauchen.“ [Landtag zu Kassel 1555 Sept. Berufungsschreiben an die Ritterschaft, dat. Aug. 27. Druck.] Unter den drei in der Proposition vorgeschlagenen Möglichkeiten zur Beendigung des Handels, Vertrag, Prozeß oder Krieg, entscheiden sowohl Städte wie Ritterschaft sich für Annahme des Vertrags, da der Ausgang eines Prozesses sehr ungewiß sei – was der Landgraf in der Proposition schon sehr nachdrücklich betont hatte – und sind bereit, das dazu nötige Geld aufzubringen. Im nächsten Jahr, als in der Ausführung der Vertragsbestimmungen sich Schwierigkeiten ergaben, bewilligten die Städte dann, daß, falls der Prinz von Oranien das Land mit Krieg überziehen sollte, das Geld auch zum Kriege verwandt werden dürfe. [Vgl. Ruppertsberg, a. a. O. S. 11.]

Ständen vorgelegt, damit sie die zur Ablösung jener Pfandschaften dem Verträge gemäß an Mainz zu zahlende Summe z. T. übernehmen sollten¹. Sie bewilligten zwar keine Steuer zu diesem Zweck, genehmigten aber, daß die Landgrafen eine gewisse Summe aus dem Überschuß der letzten Türkensteuer verwendeten.

Zur Mitbesiegelung eines Vertrages wurden die Stände nur in der Zeit der Gefangenschaft des Landgrafen gelegentlich wieder zugezogen. Auch hier wohl aus politischen Gründen, nämlich wieder als Bürgen dafür, daß der Vertrag, da der Landgraf als Gefangener über seine Ausführung nicht wachen konnte, auch von seinen Untertanen eingehalten werde².

Aus denselben rein politischen Beweggründen erfolgte ja auch die Vollziehung des Hallenser Vertrags von 1547 zwischen Philipp und dem Kaiser durch die Stände.

Keineswegs stand es den hessischen Landständen im sechzehnten Jahrhundert zu, eine selbständige auswärtige Politik zu treiben. Das geht schon aus der Tatsache hervor, daß ihnen kein Selbstversammlungsrecht zugestanden war. Als gegen Ende des Schmalkaldischen Krieges kaiserlicherseits versucht wurde, den hessischen Adel von seiner Treue gegen den Landesherrn abwendig zu machen

1 In der Proposition heißt es, daß einem Ausschuß das Ergebnis der Verhandlungen mit Mainz über eine Anzahl von Pfandschaften, an denen Mainz Erb- und Lösungsgerechtigkeiten geltend gemacht habe, vorgelegt werden solle. Da der Rechts- und Kriegsweg im Ausgang zweifelhaft sei, so hätten die Fürsten einen Vertrag geschlossen, worin Mainz gegen Zahlung von 40 000 g. auf die Pfandschaft verzichte, die so Hessen erhalten blieben, sodaß sie auch die Stände „in Ertragung des gewöhnlichen Anschlags in Reichs Contribution zum Gehulffen behalten“. Der Ausschuß soll 20 000 g. bewilligen, die andere Hälfte der Ablösungssumme wollen die Landgrafen selbst bezahlen. [Landtag zu Marburg 1583 März; Propos.]

2 Der Vertrag von Oudenarde zwischen Philipp und dem Deutschritterorden [1549], wodurch dieser in seinen Gütern und Rechten wiederhergestellt wurde und der Landgraf seine Reichsunmittelbarkeit anerkannte, wird von Philipp geschlossen mit Rat seiner Söhne Wilhelm und Ludwig, der Statthalter und Räte in Kassel „und auch unßer getreuen Lieben Landtschafft“. In der Unterschrift bekenne die Fürsten Wilhelm und Ludwig, daß der Vertrag mit ihrem Wissen und Willen und um „unßers und auch gemeiner Landtschafft bessers Nutz“ eingegangen sei. Der Vertrag wird besiegelt „von wegen gemeiner Landtschafft“ durch die Städte Kassel und Marburg. [Hist. Dipl. Unterricht Beil. 138.] Der das Verhältnis Hessens zur Deutschordensballei Marburg endgiltig regelnde Vertrag von 1588 ist ohne Teilnahme der Landschaft vollzogen.

und zu einem selbständigen Friedensschluß zu bewegen, mißlang dies. Denn erstens verbot der Landgraf, sobald er von diesen Vorgängen erfuhr, seiner Ritterschaft nachdrücklich, sich in selbständige „Practiken“ einzulassen und ohne seine Erlaubnis Versammlungen abzuhalten; zweitens verhielt sich der hessische Adel selbst in seiner Mehrheit den kaiserlichen Einflüsterungen gegenüber ablehend, „weil uns als seiner f. g. Räten, Ambtleuten, Lehenleuten und Landsassen unsern Ehren und Pflichten nach nicht gebühren will, ohne seiner f. g. Vorwissen, Bewilligen, uns in einige Handlung einzulassen, sondern [wir] vielmehr schuldig sein, bei seiner f. g. unser leib und gut beizusetzen“. Daher wolle ihnen nicht geziemen, sich „in ein solch Sonderhandlung einzulassen, darin sein f. g. nicht begriffen“ wären¹.

Schluss.

Das staatsrechtliche Verhältnis der hessischen Landstände zum Landesherrn und zum Lande.

Wir haben im Vorstehenden die landständische Verfassung Hessens, wie sie sich uns im sechzehnten Jahrhundert darstellt, in ihren Formen und Auswirkungen im einzelnen geschildert. Es sei zum Schluß noch einmal die allgemeine staatsrechtliche Stellung der hessischen Stände, wie sie sich unter dem Einfluß der politischen Verhältnisse entwickelt hat, einer zusammenfassenden Betrachtung unterzogen, die uns zugleich Gelegenheit gibt, das staatsrechtliche Verhältnis der Stände zum Landesherrn einerseits und zum Lande andererseits herauszuheben und zu würdigen. Zwei Umstände sind es, die auf die Ausbildung der landständischen Verfassung in Hessen im allgemeinen bestimmend gewirkt haben und die daher hier ins Auge gefaßt werden müssen.

Erst wenn der Landtag eine dauernde Einrichtung und eine wesentliche Äußerung des Staatslebens geworden ist, kann in einem Territorium von dem Bestehen einer

1 Vgl. darüber Glagau, „Landgraf Philipp von Hessen im Ausgang des Schmalkaldischen Krieges“, Hist. Vierteljahrsschrift, Jahrg. 8 [1905] S. 26 ff., insb. S. 34 f.

landständischen Verfassung gesprochen werden. Das ist in Hessen erst seit den dreißiger Jahren des sechzehnten Jahrhunderts der Fall. Starke Ansätze zur Ausbildung einer landständischen Verfassung entwickeln sich freilich schon früher, in der Vormundschaftszeit, in welcher die entgegengesetzten Interessen der Landesherrschaft auf der einen und der Städte und namentlich der Ritterschaft auf der andern Seite zum Kampf führt, der den Ständen vorübergehend einen starken Aufschwung politischer Macht bringt. Aber dieser Zustand ist nicht von Dauer. Wäre er es geworden, so würde die landständische Verfassung Hessens im weiteren Verlauf des sechzehnten Jahrhunderts anders ausgesehen haben; das beweist der Inhalt der Einung vom Jahr 1514. Aber jene Kämpfe endigten schließlich mit einem vollen Sieg der Landesherrschaft auf der ganzen Linie. Es folgt ein Jahrzehnt, in dem die Stände völlig aus der Verfassung des Landes ausgeschaltet sind. Und das gerade ist das Entscheidende für die Ausbildung der Verfassung in Hessen: der Landgraf ist nicht genötigt, mit seinen Ständen auf irgend einem Gebiete – auch nicht im Finanzwesen – eine Übereinkunft dadurch herbeizuführen, daß er ihnen einen gewissen Anteil an der Regierung einräumt. Die erste Einberufung der Gesamtstände zu einem Landtag nach der Abweisung der ständischen Bestrebungen in der Vormundschaftszeit erfolgt im Jahr 1527 zur Beschlußfassung über die Verwendung der Klostergüter¹. Sie aber stellt sich dar als ein freier Willensakt des Landesherrn. In der Folge ist es dann freilich die erhöhte Inanspruchnahme seiner finanziellen Kräfte, die den Landesherrn veranlaßt, den Gesamtlandtag zur Bewilligung von Reichssteuern, und in Notfällen auch von Landsteuern häufiger einzuberufen und dadurch zu einem wesentlichen Bestandteil der Verfassung zu machen. Das Wichtige aber ist, daß die Stände den ihnen eingeräumten Anteil an der Regierung nicht ertrotzt haben, sondern daß es der freie Wille des Landesherrn ist, der ihnen dazu verhilft. Daher ist dieser Anteil auch nicht weiter ausgedehnt, als es dem Landesherrn zur Erreichung seiner nächstliegenden Zwecke, also im eigenen Interesse genehm ist, d. h. er beschränkt sich im wesentlichen, wie wir sahen, auf die Steuerbewilligung und einen Anteil an

1 Die Berufung zur Homberger Synode von 1526 kann hier unberücksichtigt bleiben, da ihr eine verfassungsrechtliche Bedeutung nicht zukommt.

der Steuerverwaltung. Darüber hinaus haben wir eine Zuziehung der Stände nur gefunden in Einzelfällen, wo sie dem Landesherrn aus reinen Zweckmäßigkeitsgründen angebracht erschien, insbesondere als Sachverständige zu gesetzgeberischen Maßnahmen. Hier ist nun auch das persönliche Element nicht außer Acht zu lassen, die machtvolle Persönlichkeit des Landgrafen Philipp, der seinem Adel in der Sickingischen Fehde eindringlich gezeigt hatte, wes Geistes Kind er war, und unter dessen Eindruck die Stände nicht wagten, über das ihnen eingeräumte Maß hinaus Anteil an der Regierung zu begehren. Hätte in der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts ein minder kräftiger Regent an der Spitze des hessischen Staates gestanden, der Adel würde kaum unversucht gelassen haben, nachdem er einmal überhaupt wieder auf den Landtagen sich an der Regierung beteiligte, mit Wünschen und Forderungen, wie er sie in der Vormundschaftszeit geltend gemacht hatte, von Neuem hervortreten. Daß davon nie die Rede ist, das lag zweifellos an Philipps persönlichem Ansehen.

So finden wir nach der materiellen Seite hin die landständische Verfassung Hessens im sechzehnten Jahrhundert verhältnismäßig wenig entwickelt. Die Folge davon ist, daß auch das grundlegende Merkmal in dem Aufbau des älteren deutschen ständisch organisierten Territorialstaates, der Dualismus nur in engen Grenzen zur Ausbildung gelangt ist. Keineswegs fehlt er ganz. In der Bildung einer gesonderten, unter ständischer Kontrolle stehenden Kasse für die Verwaltung der von den Gesamtständen bewilligten Steuern findet er hauptsächlich seinen Ausdruck. Aber gerade in der Finanzverwaltung tritt hervor, wie sehr die Stände auch in Steuerangelegenheiten trotz der Kassentrennung den Absichten des Landesherrn entgegenkommen müssen.

Der staatsrechtliche Dualismus hat in Hessen keine Zeit gefunden, praktisch allzusehr wirksam zu werden; denn sobald er sich auszubilden begann, wußte ihm ein begabter, willenskräftiger Monarch bereits absolutistische Bestrebungen mit Erfolg entgegenzusetzen.

Haben diese Verhältnisse die landständische Verfassung in Hessen nach der materiellen Seite hin nicht zu einer weitgehenden Ausbildung kommen lassen, so hat ein Umstand ganz anderer Art ihre Entwicklung namentlich auch nach der formalen Seite hin gehemmt. Die Neigung

zu einer verfassungsmäßigen Beschränkung der Regierungsgewalt des Landesherrn bestand vorwiegend bei der Ritterschaft. Dem Interesse der Städte brauchte eine Befestigung der obrigkeitlichen Stellung des Fürsten durchaus nicht zu widersprechen, namentlich insofern dadurch die Selbständigkeit des Adels eingedämmt wurde. Hatten sie doch schon in der Vormundschaftszeit, wenigstens in den späteren Kämpfen ihren Vorteil darin gefunden, im Gegensatz zu dem größtenteils unbotmäßigen Adel sich auf die Seite der Landesherrschaft zu stellen, und dieser dadurch eine wirksame Stütze zu gewähren. So bestand ein gewisser Gegensatz zwischen Städten und Ritterschaft. Hier muß man sich erinnern, daß die Landgrafen ihre Steuerpolitik, soweit sie ihr Geldbedürfnis nicht aus der eigenen Tasche, d. h. aus den Erträgen ihres Domaniums, bestreiten konnten, anfangs allein und späterhin noch lange vorwiegend mit den Städten machten. Das war im Anfang des Jahrhunderts so gewesen; wir sahen, daß in der Vormundschaftszeit ein Steuerbewilligungsrecht der Städte unter gewissen Einschränkungen anerkannt wird, ebenso wie ihre Befugnis zur Vertretung des platten Landes, soweit es nicht ritterschaftlicher Besitz war. Auch seit dem Ende der zwanziger Jahre werden sie wieder häufig zum Zweck der Steuerbewilligung ohne Zuziehung der Ritterschaft berufen. Ebenso wurden sie in der Folgezeit zu vielen Steuerbewilligungen allein herangezogen, während die Ritterschaft hauptsächlich zur Bewilligung von Reichs- und nur in Notfällen auch von Landsteuern zum Landtag geladen wurde und zu letzterem Zweck fast nur in Fällen, wo die Bewilligung zugleich in ihrem eigenen Interesse lag¹.

Dieser Zustand wirkte natürlich vor allem nachteilig auf die Verschmelzung der Gesamtstände zu einer einheitlichen Körperschaft. Die Regierung hatte es tatsächlich mit zwei Körperschaften zu tun. So mangelte dem Landtag, auch wenn beide Kurien berufen waren, die zu einem wirksamen Funktionieren der Verfassung nötige Einheit. Wir sahen, daß im Anfang gelegentlich die beiden Kurien aus demselben Anlaß zu verschiedenen Zeitpunkten berufen wurden. Mochte der Grund dafür auch in rein äußerlichen Veranlassungen liegen – daß es überhaupt

1 1536 wurde auf derselben Tagung dem Gesamtlandtag eine Steuervorlage zur Schaffung eines Landesschatzes für den Fall der Not vorgelegt, von den Städten allein dagegen eine Bewilligung zum Beitrag des Landgrafen zum Schmalkaldischen Bund verlangt.

ohne jeden Widerspruch möglich war, zeigt, wie wenig ausgebildet die Einheit der landständischen Körperschaft in Hessen war. Dieses Auseinanderfallen der Gesamtlandtage wurde in seiner ungünstigen Wirkung noch verstärkt durch den angedeuteten Gegensatz der politischen Stellung beider Kurien zur Landesherrschaft. Die Einführung des Mehrheitsgrundsatzes in der Form der Abstimmung nach Kurien war aus äußeren Gründen nicht möglich, so lange der Landtag nur aus zwei Kurien bestand. Aber auch, wenn es praktisch möglich gewesen wäre, würde es kaum dazu gekommen sein – und es ist in der Tat nicht dazu gekommen, als in der zweiten Hälfte des Jahrhundert sich wieder eine dritte Kurie gebildet hatte. Es war, wenn unter den Kurien nicht Einstimmigkeit herrschte, ein Gesamtbeschluß des Landtags schlechterdings nicht zu erreichen; die Regierung mußte mit den Kurien einzeln abschließen bezw. auf die Bewilligung der einen u. U. ganz verzichten. So ist der hessische Landtag nie zu einer organisch einheitlichen Körperschaft geworden. Gemildert wurde dieser, man muß sagen primitive Zustand allerdings wiederum durch den persönlichen Einfluß namentlich Landgraf Philipps, der es zu einer Steuerverweigerung nur selten kommen ließ.

Vor allem aber war dieser Mangel der Einheit des ständischen Körpers von Einfluß auf das Verhältnis der Stände zum Land, auf ihren Charakter als Landesvertretung. Grundsätzlich ist dieser zwar vorhanden. In der Vormundschaftszeit findet er seinen kräftigen Ausdruck. Ist das aber einmal geschehen, so kann er grundsätzlich nie mehr verloren gehen. Es fragt sich nur, wie weit er auf die Dauer in die Praxis umgesetzt wird¹.

1 Für die Vormundschaftszeit erweist schon die Befugnis der Städte zur Vertretung des platten Landes in der Steuerbewilligung für diese den Vertretungscharakter. Aber auch die Gesamtstände betätigen sich vielfach als Vertreter des ganzen Landes. Es sind hier insbesondere die beiden Einungen zu erwähnen, die nicht nur in ihren einzelnen Artikeln teilweise unter ausdrücklichen Hinweisen die Förderung des „gemeinen Nutzens“, das Interesse aller Einwohner des Landes im Auge haben, sondern auch von den Ständen unterzeichnet und beschworen sind im Namen „aller inwoner des furstentumbs zu Hessen“. [Glagau, L. A. Nr. 8, Nr. 78.] Es sei in diesem Zusammenhang noch auf einen interessanten Streit hingewiesen, der zeigt, wie die Stände selbst den Vertretungsgedanken auffaßten. Gelegentlich des früher schon erwähnten Zuständigkeitsstreites auf dem Kasseler Landtage des Jahres 1514 [vgl. ob. S. 91 ff.], in dem jede der beiden sich gegenüberstehenden Parteien der Stände für sich allein den Anspruch erhob, als „gemeine Land-

Wir haben gelegentlich der Steuerbewilligungen gezeigt, daß denselben die Idee der generellen Vertretung des Landes durch die Gesamtstände zugrunde liegt. Aber wiederum hat sich gerade bei der Steuerbewilligung erwiesen, wie mangelhaft diese Idee durchgeführt ist, wie wenig sie praktisch zur Geltung kommt. Der Grund liegt in der fehlenden Verschmelzung von Ritterschaft und Städten zu einer einheitlichen Körperschaft im Landtag. Namentlich bei der Ritterschaft ist der Charakter als Landesvertreter in höchst geringem Maße ausgeprägt. Wir sahen, daß sie zum Beispiel trotz ihres grundsätzlich notwendigen Einverständnisses mit der Besteuerung der säkularisierten Klostergüter die Veranschlagung derselben stets den Städten allein überläßt. Bei diesen ist der Vertretungscharakter insofern stärker ausgebildet, als sie herkömmlich in Steuerbewilligungen nicht nur sich selbst, sondern auch die nicht eximierten Untertanen auf dem platten Lande vertreten. Eben darin, daß diese Scheidung in der Vertretung der nicht landtagsfähigen Stände auf dem Landtag praktisch aufrecht erhalten bleibt, offenbart

schaft“ anerkannt zu werden, führten die Gegner der Regenten zur Begründung ihres Anspruchs auch an, daß sie allein für „wofahrt, nutz und gedeien gemeiner lande“ tätig seien, womit sie sich selbst also ausdrücklich als Landesvertreter bezeichneten. [Glagau, L. A. S. 249.] Demgegenüber hob jedoch die Gegenpartei hervor: „Ob sie [nämlich die Anti-Regentenpartei] auch gleich gemeinen nutz suchten, so volget nicht daraus, das sie eine gemeine lantschaft solten geheißē, sondern es stet an den personen“, weil nämlich ihr die vornehmsten unter den Ständemitgliedern angehörten. [Ebd. S. 291.] Dieses bezeichnende Argument weist darauf hin, daß die Stände die Vertretung der Interessen des ganzen Landes wohl als mit zu ihren Obliegenheiten gehörig betrachteten; aber damit ist das Wesen ihrer Stellung nicht erschöpft, während dies für die modernen Repräsentativverfassungen wohl gilt. Ganz scharf darf man diesen Unterschied, der seinen letzten Grund im verschiedenen Ursprung der Gerechtsame hat – im einen Fall Wahl durch das Volk, im andern Übertragung durch den Landesherrn – vielleicht so fassen: Dem Lande gegenüber hat die moderne Volksvertretung die Pflicht, die Landstände aber hatten das Recht das Land zu vertreten. Letztere taten dies durchaus kraft eigenen Rechtes, so viel oder so wenig es ihnen beliebte. Sie sind nicht, wie die modernen Volksvertreter lediglich „Willensorgane des Volkes“, sondern „es stet an den personen“ d. h. sie üben die Standschaft, nachdem einmal die Übertragung [oder, falls ein eigentlicher Übertragungsakt nicht stattgefunden hat, die stillschweigende Anerkennung des Herkommens] durch den Landesherrn erfolgt ist, aus auf Grund ihrer persönlichen Stellung, auf Grund eigenen Rechtes. Daher sind für sie auch in erster Linie immer die eigenen Interessen maßgebend, erst dann kommen die des Landes.

sich die technische wie rechtliche Unvollkommenheit der landständischen Verfassung Samthessens. Auch auf andern Gebieten haben wir nur selten gefunden, daß besondere Landesinteressen von den Ständen wahrgenommen werden, wenn solche nicht mit ihren eigenen zusammenfallen. Aber auch diese Tatsache, daß der Charakter als Landesvertreter bei den hessischen Ständen wenig entwickelt erscheint, ist die Folge davon, daß der ständische Gedanke in Hessen überhaupt erst so spät zum Durchbruch gekommen ist und daß seine ersten tatkräftigen Regungen so gründlich von dem Landesherrn zugunsten ihrer eigenen Machtfülle unterdrückt wurden.

Exkurs.

Zur Frage der rechtlichen Bewertung der „Homberger Reformationsordnung“ von 1526.

Wir haben oben [S. 165 f.] die Auffassung vertreten, daß die im Zusammenhang mit der Homberger Synode entworfene sog. Homberger Reformationsordnung¹ „der kühnste kirchliche Verfassungsentwurf, den die Reformation des sechzehnten Jahrhunderts gezeitigt hat“², ohne Mitwirkung des Landtages entstanden sei. Es sei für diese Ansicht hier noch eine etwas ausführlichere Begründung gegeben.

Der oben dargelegte verfassungsrechtliche Charakter der Synode läßt es nicht nur ausgeschlossen erscheinen, daß die Ordnung von ihr „erlassen“ sei, sondern es ist überhaupt zweifelhaft, ob die Ordnung als ein Erzeugnis der Synode zu betrachten ist. Die Synode tagte am 21. und 22. Oktober, die Reformationsordnung dagegen trägt das Datum des 20. Oktober. Nun lautet tatsächlich die Berufung der Augustiner in Eschwege schon auf den 19. abends. Es ist daher anzunehmen, daß alle Klöster zu diesem Zeitpunkt geladen wurden, während die Pfarrer und Altaristen, wie das an sie gerichtete Einladungsschreiben bezeugt, erst auf den 20. abends berufen wurden. Und in der Tat begannen die Verhandlungen der Synode

1 Abgedruckt bei Credner, a. a. O. S. 1 ff.

2 Beß, a. a. O. S. 312.

erst am Morgen des 21. Man hat daher schon früh vermutet, daß die „reformatio“ am 20. von einer Versammlung der zum 19. abends berufenen Klostergeistlichkeit nach einem ihr vorgelegten Entwurf beraten und redigiert worden sei¹. Neuerdings hat auch Beß sich dahin ausgesprochen, daß sie nicht von der am 21. zusammengetretenen Synode ausgegangen sein könne; auch er hält als Datum ihrer Entstehung den 20. fest, vermutet aber, daß sie an diesem Tage nicht nur von der Klostergeistlichkeit, sondern von einem Gesamtlandtag beraten worden sei².

Auch er erkennt der Versammlung am 21. und 22. nicht den Charakter eines Landtags zu; um diesem aber seinen Anteil an der Einführung der Reformation zu retten, verlegt er ihn und zugleich damit den Schwerpunkt der ganzen Verhandlungen auf den 20. Oktober.

Voraussetzung für diese Annahme wäre zunächst, daß das Datum, das die „reformatio“ trägt, richtig ist. Es ist dies durchaus nicht sicher und sehr bestritten. Wir brauchen uns jedoch mit dieser Frage³, die an sich außerhalb unseres Gegenstandes liegt, hier um so weniger auseinanderzusetzen, als, selbst wenn der von Beß und andern angenommene Zeitpunkt der Abfassung richtig ist, es sicherlich kein Landtag war, der am 20. Oktober diesen Entwurf beraten hat.

Vorab ist zu sagen, daß wir kein an Adlige oder Städte gerichtetes Berufungsschreiben oder eine sonstige Nachricht über den Zeitpunkt ihres Zusammentrittes haben. Ein direkter Beweis für die Vermutung von Beß ist also nicht zu erbringen. Dagegen glauben wir sie aus folgenden schon oben kurz angedeuteten Gründen ablehnen zu müssen. Vor allem spricht dagegen, was die Refor-

1 Vgl. Credner, a. a. O. S. LXXV ff.; Heppe, a. a. O. S. 154, insbesondere Anm. 1.

2 Beß, a. a. O. S. 312. „Darf man“, sagt er, „aus den spärlichen Nachrichten über ihre [der Synode] Zusammensetzung Schlüsse ziehen, so handelte es sich gar nicht um eine kirchliche Synode, sondern um einen Landtag, bei dem verfassungsmäßig auch die höhere Geistlichkeit des Landes vertreten war. Dem Landtag, der am 20. Oktober stattfand, schloß sich an den beiden folgenden Tagen eine freie theologische Disputation der Geistlichkeit an. Nicht von dieser, welche gar nicht die Kompetenz besaß, sondern von dem ersteren, der durch Herkommen und Gesetz dazu berufen war, ist die „Reformatio ecclesiarum Hassiae“, die Homberger Reformationsordnung, ausgegangen ...“

3 Vgl. darüber Küch, „Landgraf Philipp und die Einführung der Reformation in Hessen“, Zeitschr. des Vereins für hess. Geschichte und Landeskunde, Bd. 38, S. 223 ff.

matio – immer unter der Voraussetzung, daß die auch das Datum enthaltende Überschrift richtig und ursprünglich ist – uns selbst über ihre Herkunft sagt. Wenn am 20. neben der Klostergeistlichkeit auch Ritterschaft und Städte beschrieben worden wären, so hätten wir es in der Tat mit einem vollkommenen, ordnungsgemäßen Landtage zu tun, wie ein solcher zwar seit zehn Jahren nicht mehr, dafür aber in den vorhergehenden Jahren um so häufiger zusammengetreten war. Die Überschrift der Reformationsordnung aber lautet: „Reformatio ecclesiarum Hassiae iuxta certissimam sermonum Dei regulam ordinata in venerabili synodo per Clementissimum Hessorum principem Philippum anno MDXXVI die XX Octobris Hombergi celebrata, cui ipsemet princeps Illustrissimus interfuit“. Wie in aller Welt hätte man, wenn es sich um die dem Territorialstaatsrecht geläufige Einrichtung des Landtags handelte, dazu kommen sollen, dafür den einem fremden Rechtskreis entnommenen Begriff der Synode einzusetzen? Es ist also derselbe Grund, den wir schon oben gegen die Auffassung der ganzen Synode als Landtag anzogen, der auch hier geltend gemacht werden muß. Eine „venerabilis Synodus“ ist kein Landtag. Zum mindesten wäre, wenn Ritterschaft und Städte an dem Entwurf Teil hätten, ihre Anteilnahme in der Überschrift oder im Eingang erwähnt. Aber auch andere Gründe sprechen gegen einen solchen Anteil weltlicher Stände. Schon die lateinische Fassung weist auf eine rein geistliche Vaterschaft hin¹. Es sei daran erinnert, daß die am 21. zur Erörterung stehenden lateinisch abgefaßten Thesen mit Rücksicht auf die weltlichen Stände erst verdeutscht wurden; dasselbe hätte also mit der „Reformatio“ geschehen müssen, wenn sie den Ständen zur Begutachtung vorgelegt worden wäre. Hätte es dann nicht nahe gelegen, ihr diese deutsche Fassung überhaupt zu belassen? Vor allen Dingen aber spricht der Inhalt gegen die Annahme, daß der Entwurf den Ständen vorgelegen habe. Er ist bekanntlich nicht veröffentlicht worden, weil er viel zu radikal mit der Vergangenheit brach und sich als undurchführbar erwies. Er

1 Natürlich handelt es sich hier für uns lediglich um den rechtlichen Ursprung der Reformationsordnung, d. h. um die Frage, ob der Landgraf den Entwurf vor der beabsichtigten – aber nicht ausgeführten – Publikation den Ständen vorgelegt hat. Wer der geistige Schöpfer ist, interessiert uns nicht. Auch die Frage der Autorisation wird hier nicht berührt.

stellt sich uns als ein durchaus doktrinäres theologisches Programm dar. Es ist nicht anzunehmen, daß die Stände, von denen doch wenigstens die städtischen Vertreter als Bürgermeister und Ratsmitglieder in beständiger Fühlung mit dem praktischen Verwaltungsdienst standen, einen solchen Organisationsentwurf gutgeheißen hätten, wenn er ihrer Kritik unterlegen hätte.

Wir müßten aus diesen Erwägungen heraus also auch für den 20. Oktober, selbst wenn dieser Tag als Zeitpunkt der Entstehung der Reformatio anzusetzen wäre, den Landtag ablehnen. Und erst recht liegt keine Veranlassung vor, die Einführung der Reformation oder die Homberger Reformationsordnung mit einem solchen in Verbindung zu bringen, wenn die letztere tatsächlich erst in den Monaten nach der Homberger Synode von einer Kommission von Theologen ausgearbeitet worden ist¹. Ein Landtag im verfassungsrechtlichen Sinne ist wegen der Einführung der Reformation in Hessen nicht einberufen worden, weder zum 20. noch zum 21. oder 22. Oktober. Sie wurde theologisch begründet durch die Ansetzung einer theologischen Disputation; rechtlich, verfassungsmäßig findet sie ihre Autorisation lediglich im Willen des Landesherrn², bezw. die Umbildung hat sich, da dem Wunsche des Landesherrn das Bedürfnis des Landes entgegenkam, mit seiner Zustimmung vollzogen.

1 Küch, a. a. O.

2 Beß selbst sagt a. a. O. S. 313, daß der Landgraf den Homberger Verfassungsentwurf zurückgestellt und, statt ihn einzuführen, „von seinem landesherrlichen Verfügungsrecht Gebrauch machend“ Visitatoren bestellt habe. Vgl. auch ebd. S. 323.